THE LIBRARY OF CONGRESS
1800

Class BX2281
Book .M33
1863

Die Ablässe

ihr

Wesen und ihr Gebrauch.

Von

P. H. Maurel,
Priester der Gesellschaft Jesu.

Nach der neunten französischen Ausgabe mit Genehmigung des Verfassers übersetzt

von einem

Mitgliede derselben Gesellschaft.

Zweite verbesserte Auflage.

Mit Genehmigung geistlicher Obrigkeit.

Paderborn.

Verlag von Ferdinand Schöningh.

1863.

BX2281
.M33
1863

Dei amorem et coelum quaerentibus, Indulgentiae sunt ingens thesaurus et gemmae pretiosae.

Die Ablässe sind ein reicher Schatz und kostbare Edelsteine für jene, die nach der Liebe Gottes und nach dem Himmel streben.

(Der h. Ignaz von Loyola — Brief an einen Freund.)

EXCHANGE
CONCEPTION COLLEGE LIBRARY
SEPT 29. 1938

HR 7 R 39

Dekret

der h. Congregation der Abläſſe.

Decretum.

Cum R. P. Antoninus Maurel e Societate Jesu, novam editionem operis cui titulus: Le chrétien éclairé sur la nature et l'usage des Indulgences, typis mandari cupiat, in quo alia Decreta et Indulgentias addidit iis quae in prima editione publicaverit, Sacra Congregatio Indulgentiis sacrisque Reliquiis praeposita, ejus precibus, postquam opus fuerit diligenter examinatum, annuens, illud publicari posse libenter permittit, quoad spectat ad Decretorum et Indulgentiarum collectionem, quae in eo continetur; ita ut hujusmodi editioni secundae in iis quae ad praefata Decreta et Indulgentias attinent omnino sit attendendum.

Datum Romae, ex Secretaria S. Congregationis Indulgentiis et ss. Reliquiis praepositae, die 12. decembris 1857.

Locus sigilli.

F. Card. Asquinius, Praef.

A. Archipr. Prinzivalli, Substitutus.

Dekret.

Da der hochw. P. Antonin Maurel aus der Gesellschaft Jesu sein Werk: Der über das Wesen und den Gebrauch der Abläſſe belehrte Christ, neu herausgeben will, wobei er zu den in der ersten Auflage enthaltenen Dekreten und Abläſſen noch andere aufgenommen hat, so gewährt die h. Congregation der Abläſſe und h. Reliquien die Bitte des Verfassers, und erlaubt nach sorgfältiger Prüfung den Druck des Buches rücksichtlich der darin enthaltenen Dekrete und Abläſſe, so daß man sich in Betreff ebengenannter Dekrete und Abläſſe an diese zweite Auflage halten soll.

Gegeben zu Rom, in der Kanzlei der h. Congregation der Abläſſe und h. Reliquien, am 12. Dezember 1857.

(L. S.)

F. Cardinal Asquini, Präfekt.

A. Prinzivalli, Erzpriester, Substitut.

Gutheißungen.

Ludwig Jakob Moriz Cardinal von Bonald, Erzbischof von Lyon und Vienne, Primas von Gallien ꝛc.

Nach Einsicht des Dekrets der h. Congregation der Ablässe, das dem Werke des hochw. P. Maurel: „Der über das Wesen und den Gebrauch der Ablässe belehrte Christ" die Genehmigung ertheilt, erlauben wir den Druck dieses Buches und empfehlen es allen Gläubigen.

Lyon, am 25. Mai 1858.

✝ L. J. M. Cardinal von Bonald,
Erzbischof von Lyon.

Cum librum, cui titulus est: Le Chrétien éclairé etc. a P. A. Maurel nostrae Societatis Sacerdote compositum, aliqui ejusdem Societatis Theologi, quibus id commissum fuit, recognoverint et in lucem edi posse probaverint, facultatem concedimus, ut typis mandetur, si ita iis, ad quos pertinet videbitur.

Haec nostra approbatio spectat ad secundam praefati libri editionem.

In quorum fidem has litteras manu nostra subscriptas et sigillo Societatis nostrae munitas dedimus.

Romae, die 12. decemb. 1857.

(Locus sigilli.)

Petrus Beckx,
Praep. Gen. S. J.

Da einige hiermit beauftragte Theologen unserer Gesellschaft das Werk des P. A. Maurel: „Der über das Wesen und den Gebrauch der Ablässe belehrte Christ" geprüft und erklärt haben, daß es veröffentlicht werden könne, erlauben wir den Druck des Buches mit Gutheißung jedoch derer, denen dieses Recht zusteht.

Unsere Bewilligung bezieht sich auf die zweite Ausgabe besagten Werkes.

Zur Beglaubigung haben wir dies Schreiben eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel unserer Gesellschaft versehen.

Rom, am 12. Dezember 1857.

(L. S.)

Petrus Beckx,
General d. G. J.

LIBRARY
CONCEPTION, MO.

An den Hochwürdigsten Pater Beckx,

General der Gesellschaft Jesu.

Hochwürdigster Vater!

Sie waren so gütig, dieses kleine Werk freundlich anzunehmen und es mit Ihrem Segen zu beehren. Auf einen süßern Lohn meiner Arbeit hätte ich nicht Anspruch machen können; denn des Vaters Segen bringt allzeit Glück.

Der h. Ignatius empfiehlt uns in den Regeln zur Uebereinstimmung unserer Gesinnungen mit der katholischen Kirche, ganz besonders die Ablässe anzupreisen,*) die er als einen unermeßlichen Schatz und als eben so viele werthvolle Edelsteine betrachtete.

Dieser Geist unsers h. Stifters war auch der Geist aller Generäle, aller Theologen, Prediger und Missionäre unserer geringsten Gesellschaft, denn nicht nur priesen sie die Ablässe an, sondern suchten auch mit inständigen Bitten beim h. Stuhle um solche nach und vertheidigten sie unaufhörlich gegen die Angriffe der Neuerer.

Von diesem Geiste sind auch Sie, Hochw. Vater, beseelt, indem Sie durch Ihre ermunternden Worte und Schriften und Ihr Beispiel beständig dahin arbeiten, die h. Bande, welche alle Ihre Kinder mit den Lehren und dem erhabenen Haupte der Römischen Kirche auf's Innigste verbinden, stets fester zu schlingen.

Möge dies kleine Werk zur Aufrechthaltung und Verbreitung dieses Geistes des Glaubens, der Liebe und Hingabe etwas beitragen und so Ihren theuersten Wünschen entsprechen! Wolle der Himmel uns lange den Vater erhalten, den seine Güte uns gab und dessen unterthänigster und ergebenster Sohn ich immer verbleibe.

Im römischen Kollegium, am 16. Juli 1856.

A. Maurel, a. d. G. J.

---

*) Laudare ... indulgentias. (Regulae ... ut cum orthodoxa ecclesia vere sentiamus).

Vorwort.

Bevor ich über diese neue Auflage, die mit der zweiten übereinstimmt, etwas sage, schicke ich die Vorrede der ersten beinahe wörtlich voraus.

Es erscheint hiermit ein neues Buch über die Ablässe, das wahrscheinlich nicht das letzte dieser Art sein wird. Handelte es sich nämlich auf diesem Gebiete nur um theologische Grundsätze und Beweise aus der h. Schrift oder Ueberlieferung, auf denen die Wahrheit, Verleihung und Wirksamkeit der Ablässe beruht, so wäre hier wenig Schwierigkeit, und neue Werke würden überflüssig sein; haben ja ausgezeichnete Lehrer der h. Wissenschaft, Kirchenversammlungen und apostolische Verordnungen längst schon unsern Glauben in diesem Punkte festgestellt und gegenüber der Irrlehre und dem Unglauben vollständig gerechtfertigt.

Soll aber die praktische Seite der Ablässe erörtert werden, d. h. der Wortlaut und die Aechtheit der sie bewilligenden Aktenstücke, wie Bullen, Dekrete, Rescripte u. s. w.; ferner die Bedingungen, an welche sie geknüpft sind und ohne die man sie nicht gewinnt,

dann erheben sich Zweifel und Ungewißheiten, welche zu lösen und zu entfernen man sich bemühen muß. Das war auch der Zweck mehrerer neueren Werke, worin die Verfasser sich bestrebten, manches Dunkle aufzuklären, manches Schwankende festzustellen.

Das vorliegende Werkchen nun tritt nicht ans Licht, um die Arbeit, die Andere angefangen und glücklich gefördert haben, zu vollenden, sondern um einige von den Schwierigkeiten, deren Lösung man noch verlangte, nach Kräften zu heben.

Es sei mir erlaubt, den Lesern unbefangen zu sagen, wo und wie mir die Idee zur Abfassung dieses Büchleins gekommen ist. Es geschah zu Fourvière, wohin mich die Vorsehung seit mehreren Jahren versetzt hat, beim Heiligthume unserer lieben Frau, das den Lyonern so theuer, an Segnungen so reich und einer der besuchtesten Wallfahrtsorte der katholischen Kirche ist. Die Wallfahrer, die jeden Tag dort ankommen, um sich unter den Schutz der wunderthätigen Jungfrau zu stellen, verlassen selten den h. Hügel, ohne ein kostbares Andenken mitzunehmen, etwa ein Cruzifix, eine Marienmedaille, ein Bild, einen Rosenkranz, Gegenstände, die sie segnen und mit Ablässen versehen lassen. Einige nehmen das Skapulier vom Berge Carmel oder das der unbefleckten Empfängniß, andere lassen sich in die Bruderschaft des h. Herzens Mariä aufnehmen, u. s. w. Die Meisten dieser frommen Gläubigen benutzen nun diese Gelegenheit, um über die Segnungen, die Ablässe, über verschiedene Andachten und Bruderschaften sich belehren zu lassen. Man begreift das leicht. Aber (und warum sollte ich es nicht offen bekennen?)

mehr denn einmal geschah es, daß wir auf die Fragen der Wallfahrer nur ungenügende oder ungenaue Antworten gaben, selbst nachdem wir mehrere vorhandene Bücher zu Rathe gezogen hatten. Der Schmerz, den ich darüber empfand, bewog mich, meine Obern um die Erlaubniß anzugehen, das Werkchen schreiben zu dürfen, das ich hiermit der wohlwollenden Nachsicht der Leser vorzulegen wage. Es ist, ich gestehe es, unter mancher Rücksicht unvollkommen, allein so viel wenigstens wird dasselbe, hoffe ich, bewirken, daß es den der Frömmigkeit beflissenen Seelen in Allem, was in Betreff der Ablässe, Andachten und Bruderschaften **von allgemeinerem und gewöhnlicherem Gebrauche ist,** wenig Zweifel übrig lassen wird. Die Geistlichen aber werden darin (wie ich zuversichtlich glaube) auf die meisten Fragen, welche man in dieser Beziehung an sie richtet, die Antwort finden.

Zur Ausführung meines Gedankens mußte ich an der Quelle schöpfen, und die Quelle für Alles, was auf Ablässe Bezug hat, ist Rom. So schrieb ich denn dieses Buch in der Hauptstadt der Christenheit, wo ich mir bei ausgezeichneten Theologen für den dogmatischen und allgemeinen Theil Raths erholte; für den besondern und praktischen aber unterstützte mich die Wissenschaft und langjährige Erfahrung des hochgeehrten Substituts der h. Congregation der Ablässe und h. Reliquien, des Monsignor Aloysius Prinzivalli, Ehrenkämmerers Sr. Heiligkeit und Erzpriesters der ehrwürdigen Basilika der allerf. Jungfrau in Cosmedin. Die Bekanntschaft mit diesem angesehenen Prälaten verdanke ich der Empfehlung des erlauchten Kirchenfürsten,

Sr. Eminenz des Cardinal Asquini, Präfekten derselben Congregation, dem ich für diese Huld allezeit die aufrichtigste Dankbarkeit bewahren werde. Alle meine Zweifel und Bemerkungen legte ich Monsignor Prinzivalli, der schon 38 Jahre Mitglied jener Congregation ist, vor, und er hatte die Gewogenheit, mit unbeschreiblicher Güte mich anzuhören, und mir auf Alles Antwort zu ertheilen. Durch sein Bemühen erscheint so eben die 13. Auflage der Raccolta di orazioni e pie opere ... Sammlung von Gebeten und frommen Werken, die von den Päpsten mit Ablässen versehen sind. Der Verfasser dieser geschätzten Schrift war der hochw. und fromme Domherr D. Telesphor Galli, Consultor der h. Congregation der Ablässe, ausgezeichnet während seines ganzen Lebens durch seine Andacht zu den armen Seelen, denen er auch jenes Werk widmete.

Diese Sammlung wurde zuerst im Jahre 1807 bei Perego-Salvioni zu Rom gedruckt. Die 13., gleich der 12. von Monsignor Prinzivalli besorgte Ausgabe vom Jahr 1855 ist mit besonderer Sorgfalt verbessert und mit neuen und allgemeinen Ablässen vermehrt, die der glorreich regierende Papst Pius IX., dem nichts entgeht, was zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen beiträgt, gnädigst bewilligt hat. Die h. Congregation der Ablässe hat diese Ausgabe für authentisch erklärt und ganz ausdrücklich gutgeheißen als sehr heilsam den lebenden und verstorbenen Gläubigen.[1])

1) Praedictum opus omnibus Christi fidelibus vivis ac defunctis maxime perutile fore probavit, et ut authenticum recognovit. (Dekret der h. Congr. d. Abl. 15. Dec. 1854.)

Zudem will die h. Congregation, daß man in allen Zweifeln, die andere Ausgaben oder Uebersetzungen der Raccolta rücksichtlich der darin befindlichen Ablässe veranlassen könnten, sich ganz an die Entscheidungen der letzten Ausgabe von 1855 halte.[1]) Diese 13. Ausgabe ist es auch, die ich im Verlaufe dieses Buches citire.

Se. Eminenz, der Präfect der Congregation der Ablässe hat auf einen durch den Monsignor Substitut der Kanzlei besagter Congregation erstatteten Bericht diesem meinem Werke seine Gutheißung zu verleihen geruht, und hierauf gestützt glaube ich es der geneigten Aufnahme des Publikums empfehlen zu dürfen. Wenn ich, wie es mein Wunsch ist, in demselben das mir vorgesteckte Ziel erreicht habe, so gebührt dafür aller Preis U. L. Frau von Fourvière, der ich schon lange meine schwachen Bemühungen geweiht habe. Mit aufrichtiger Erkenntlichkeit werde ich alle Bemerkungen entgegennehmen, die man mir gütig mittheilen wird. Da meine Beziehungen zu dem hochw. und ausgezeichneten Substitut der h. Congregation der Ablässe stets fortdauern, so wird es mir leicht sein, Alles, was verständige Männer und befugte Richter aussetzen möchten, in einer andern Auflage zu verbessern.

Diese neue Auflage übergebe ich hiermit meinen Lesern, und ich darf es um so zuversichtlicher thun, da die erste eine so günstige Aufnahme fand. Gleich bei ihrer Veröffentlichung ward sie von den meisten reli-

---

1) Roma — Tipografia Perego-Salvioni, Piazza di S. Ignazio, n. 153. 1855.

giösen Zeitschriften in Paris und in den Provinzen nachdrücklich empfohlen. Zahlreiche Dankschreiben mit Glückwünschen, deren Aufrichtigkeit keinem Zweifel unterlag, gelangten aus allen Theilen Frankreichs und selbst aus fremden Ländern nach Fourvière. Der vortreffliche P. de Ravignan, den der Tod so eben unserer Verehrung und Liebe entriß, schrieb mir im November 1856: „Ich habe Ihr Werkchen ganz gelesen; Sie haben damit den Seelen einen wahren Dienst erwiesen; ganz gewiß werde ich zu dessen Verbreitung mein Mögliches beitragen."

Doch diese Briefe enthielten nicht bloß Aeußerungen des Lobes und Dankes; sie überbrachten mir auch Bemerkungen und legten mir Fragen und Zweifel vor, die zu beantworten ich mich verbindlich gemacht hatte. Ich wollte in Rom und bei sachkundigen Männern Aufklärung suchen.

Der schriftliche Verkehr genügte mir aber nicht: denn so rege er auch sein mag, zieht er doch die Sache in die Länge, besonders bei einer solchen Entfernung wie die von Lyon nach Rom, und überdies kann man Fragen schriftlich nie so vollkommen erörtern, wie mündlich. Ich ging also zum zweiten Male nach Rom, in der Absicht, sowohl über den dogmatischen als über den praktischen Theil der Ablässe neue Untersuchungen anzustellen. Dadurch wurde das Buch stark vermehrt und an mehreren Stellen verändert und verbessert. Ich glaube daher, mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, diese neue Auflage werde den mir schriftlich oder mündlich vorgelegten Schwierigkeiten, und selbst den etwa künftig noch aufsteigenden Bedenken in be-

friedigender Weise begegnen. Uebrigens wolle man nicht vergessen, daß wir nach dem wiederholt angedeuteten Zwecke, aus dem Kreise von Gebeten, Andachtsübungen, frommen Werken und Bruderschaften, deren Gebrauch in der katholischen Kirche gewöhnlicher und allgemeiner ist, nicht herausgehen werden.

Schließlich bemerke ich, daß die h. Congregation der Ablässe dieses Buch noch durch ein zweites Dekret empfohlen hat, und wenn ich das erwähnen darf, selbst Se. Heiligkeit, Pius IX., der schon die erste Auflage huldvoll aufgenommen hatte, geruhte auch dieser neuen seinen Segen gnädigst zu ertheilen, und ihr dadurch einen Erfolg zu sichern, den ich einzig für das Heil der Seelen wünsche.

Möge dieses und Gottes größere Ehre in Allen befördert werden!

Inhalt.

	Seite
Dekret der h. Kongregation	III
Approbationen	IV
Dedication	V
Vorwort	VI

Erster Theil.

Dogmatische und allgemeine Begriffe.

I. Prinzipien. — Definition des Ablasses	1
II. Grundlage des Ablasses	12
III. Gewalt, Ablässe zu ertheilen. — Ausübung dieser Gewalt	25
IV. Heilsame Wirkungen des Gebrauchs der Ablässe	40
V. Ob und wie die Ablässe den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden können	47
VI. Verschiedene Arten von Ablässen und wichtige Bemerkungen, welche sich hieran knüpfen	58
VII. Nothwendige Erfordernisse zur Gewinnung der Ablässe	73
— Meinung	73
— Stand der heiligmachenden Gnade	75
— Treue Verrichtung der vorgeschriebenen Werke	78
— Verschiedene Dekrete über die Beichte, Kommunion, u. s. w.	81
— Dekret zu Gunsten der Taubstummen	87
VIII. Verlegung der Ablässe	89
IX. Kurze Wiederholung	89

Zweiter Theil.

Besondere Bemerkungen und Uebungen.

Vorbericht	96
— Der Bischof muß von den Breven, wodurch einer Pfarrei u. s. w. Ablässe bewilligt werden, in Kenntniß gesetzt werden	97
— Einige Dekrete über die Gebete, welchen Ablässe verliehen sind	99

Erster Abschnitt.

Gebete.

Seite

1. Das dreimal Heilig 103
— Anmerkung über den einmal im Monate zu gewinnenden Ablaß 104
2. Dreimal Ehre sei dem Vater, u. s. w. 105
3. Drei Aufopferungsgebete zur Ehre der allerheiligsten Dreifaltigkeit 107
4. Drei- oder neuntägige Andacht zur Ehre der allerheiligsten Dreifaltigkeit 108
5. Lob des heiligsten Namens Gottes 109
6. Gebete und Bitten 110
7. Hymnus: Veni Creator, und die Prosa: Veni Sancte Spiritus 111
8. Gebet: En ego, o bone etc., Sieh, o gütigster Jesu! u. s. w. 115
9. Gebet: Ego volo celebrare Missam, etc. . . 116
10. Gebet: Obsecro te, dulcissime, etc. 116
11. Gebet: Anima Christi, etc., Seele Christi, u. s. w. 117
12. Schußgebet, oder Aufopferung des kostbaren Blutes U. H. J. Ch. 118
13. Schußgebet zum allerheiligsten Sakramente 118
14. Der Hymnus: Pange lingua..., oder das Tantum ergo 120
15. Aufopferung zum Heilande 120
16. Schußgebet: Mein Jesus, Barmherzigkeit! . . 121
17. Schußgebet: Dulcissime Jesu, etc. 121
18. Die heiligsten Namen Jesu und Maria. 122
19. Drei Schußgebete zu Jesus, Maria und Joseph . . . 123
20. Gebet: Sacrosanctae, etc. 124
21. Gebet für die Beichtväter 125
22. Die Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau 126
23. Kleine Tagzeiten von der Unbefleckten Empfängniß . . 126
24. Die Litanei von der allerseligsten Jungfrau 127
25. Der Engel des Herrn..., oder das Regina coeli, etc.. 127
26. Das Salve Regina, etc., und das Sub tuum praesidium, etc. 129
27. Schußgebet: Süßes Herz Mariä, u. s. w. . . . 130
28. Gebet zum heiligen Herzen Mariä 131
29. Das Stabat Mater, etc. 132
30. Das Memorare, etc., oder Gedenke, o gütigste, u. s. w. 133
31. Schußgebete zu Ehren der unbefleckten Empfängniß . 133

Seite
32. Gebet: O meine Gebieterin (o domina mea) 134
33. Gebet zur allerseligsten Jungfrau und zur heil. Anna . 135
34. Gebet zum h. Joseph, für die Priester, vor und nach der h. Messe . : 135
35. Gebet zum h. Schutzengel 137
36. Gebet zum h. Aloysius 137
37. Drei Vater Unser und Gegrüßet seist du Maria, für die Gläubigen im Todeskampfe 138
38. Das De profundis für die Verstorbenen 139
39. Die Tagzeiten für die Verstorbenen 140
40. Gebet für den Frieden 140

Zweiter Abschnitt.

Fromme Uebungen.

41. Die Betrachtung oder das innerliche Gebet 141
42. Die h. Messe 142
43. Die häufige Kommunion 143
44. Gewissenserforschung 144
45. Besuchung eines Herz Jesu-Bildes 144
46. Erweckung der drei göttlichen Tugenden 144
47. Act der Gleichförmigkeit mit dem Willen Gottes . . 145
48. Schußgebete während des Tages 145
49. Anhörung der Frühpredigt 146

Dritter Abschnitt.

Besondere Andachten.

50. Der Kreuzweg 146
51. Kruzifixe, mit welchen die Ablässe des Kreuzweges verbunden sind 158
52. Andacht zu dem mit dem Tode ringenden Herzen Jesu 161
53. Vierzigstündiges Gebet 163
54. Besuch des h. Grabes am grünen Donnerstage und Charfreitage 164
55. Fest des Allerheiligsten Frohnleichnamsfestes 165
56. Die heilige Stunde 165
57. Neuntägige Andacht zur Ehre des Heiligsten Herzens Jesu 166
58. Erster Freitag im Monate 167
59. Der Monat Mariens 168
60. Fromme Uebung zur Ehre der schmerzhaften Mutter . 169
61. Die sechs Sonntage und das Fest des h. Aloysius . . 170
62. Andacht zum h. Stanislaus Kostka 171
63. Uebungen des h. Ignatius, oder geistliche Einsamkeit und Mission 174
64. Agnus Dei 177

Vierter Abschnitt.

Werke des Seeleneifers und der Liebe.

Seite
65. Der Katechismus 180
66. Werk der Glaubensverbreitung 182
67. Verein der h. Kindheit 186
68. Das Werk zur Verbreitung guter Bücher 188
69. Das Werk für die Soldaten 189
70. Die Begleitung der h. Wegzehrung zu den Kranken . 191
71. Besuch der Kranken und Gefangenen 192
72. Liebesmahl zur Ehre der h. Familie 193
73. Heldenmüthiger Act der Liebe gegen die armen Seelen im Fegfeuer 193

Fünfter Abschnitt.

Bruderschaften und fromme Vereine.

74. Allgemeine Bemerkungen 196
75. Bruderschaft des Allerheiligsten Sakramentes 202
76. Bruderschaft des Heiligsten Herzens Jesu 205
77. Das rothe oder Leidens-Scapulier 214
78. Bruderschaft des Scapuliers Unserer lieben Frau vom Berge Carmel 217
79. Scapulier der Unbefleckten Empfängniß 230
80. Rosenkranz und Rosenkranz-Bruderschaft 237
81. Kongregationen der allerseligsten Jungfrau 245
82. Erzbruderschaft des heiligsten und unbefleckten Herzens Mariä für die Bekehrung der Sünder 252
83. Erzbruderschaft zum Ersatz für die Gotteslästerungen und die Entheiligung des Sonntags 256
84. Kongregation vom guten Tode 257
85. Heiliger Sclavendienst zur Ehre Mariä 260
86. Verein der immerwährenden Verehrung des h. Joseph 263

Sechster Abschnitt.

Einsegnung frommer Gegenstände, Kreuze, Rosenkränze u. s. w.

87. Erklärungen. — Päpstliche Ablässe 266
88. Kreuze und Rosenkränze, welche aus dem h. Lande kommen 275
89. Ablässe des Rosenkranzes 276

Siebenter Abschnitt.

Besondere Ablässe.

90. Ablässe der Brigitten-Rosenkränze 280
91. Rosenkranz von den sieben Schmerzen 283

Seite
92. Päpstlicher Segen oder Ablaß 287
93. Abläſſe der Römiſchen Stationen 287
— Beſuch der ſieben Kirchen und der ſieben privilegirten Altäre 290
94. Der Portiunkula-Ablaß 292
95. Jubiläums-Ablaß oder des h. Jahres 298
96. Ablaß des privilegirten Altars 299
97. Vollkommener Ablaß in der Todesſtunde 308

Achter Abſchnitt.

Beſondere Abläſſe für Ordensleute.

98. Bemerkungen 312
99. Abläſſe 314

Dritter Theil.

Formulare.

§ 1. Formulare bei verſchiedenen Einſegnungen.

100. Bemerkungen 318
101. Benedictio-Crucis. — Etiam in Missionibus 319
102. Benedictio imaginum 320
103. Benedictio Coronarum aut Rosariorum 321
104. Benedictio Candelarum extra diem Purificationis B. M. V. 321
105. Benedictio loci vel domus 322
106. Benedictio vestium et cinguli in honorem B. M. V. 322
107. Benedictio puerorum et puellarum 323
108. Benedictio communis 324
109. Modus dandi benedictionem Papalem 325

§. 2. Aufnahme-Formeln.

110. Ritus benedicendi et imponendi Scapulare rubrum 327
111. Ritus servandus in benedictione habitus, ac receptione Confratum B. Virg. Mariae de Monte Carmelo 328
112. Brevior formula ad idem 332
113. Ritus benedicendi et imponendi Scapulare caeruleum in honorem Conceptionis B. M. V. Immaculatae 334
114. Ritus imponendi habitum Confratribus societatis septem dolorum B. M. V. 335
115. Formula pro receptione solemni in quamlibet Confraternitatem 337

§. 3.

Seite

116. Ordo et Modus communicandi Indulgentiam plenariam morientibus 338
117. Modus impertiendi generalem absolutionem moribundis confratribus Beatissimae V. M. de Monte Carmelo 340
118. Modus applicandi Indulgentiam plenariam moribundis confratribus Immaculatae Conceptionis B. Mariae Virginis 344
119. Forma applicationis Indulgentiae plenariae confratribus sanctissimi Rosarii in articulo mortis . . 345
Schluß 346

Erster Theil.

Dogmatische und allgemeine Begriffe.

I.

Grundsätze. — Begriffserklärung des Ablasses.

Das Wort Indulgentia, womit man im Lateinischen Ablaß[1]) bezeichnet, kommt her vom Zeitworte indulgere, dem kirchliche und profane Schriftsteller verschiedene, im Grunde jedoch sehr ähnliche Bedeutungen beilegen. Im gewöhnlichsten Sinne heißt es mit Güte und Nachsicht behandeln, entgegenkommend und milde sein, verzeihen.[2]) Ein Fürst, der seinen aufrührerischen Unterthan aus der Haft freigibt, ein Gläubiger, der seinem Schuldner einen Theil der Schuld erläßt, ein Hirt, der sein verirrtes Schaf beim Wiederfinden nicht schlägt, sondern auf die Schultern nimmt,

---

1) Unser deutsches Wort Ablaß läßt eine ähnliche Ableitung zu, insofern es nämlich mit Nachlaß fast gleichbedeutend ist. Anm. d. Uebers.

2) Indulgentia remissionem et facilitatem, sive (ut sic loquamur) condescensionem in Scripturis Sanctis aliisque autho-

und zur Hürde zurückträgt, alle diese üben milde Nachsicht (Indulgenz).

In der Kirchensprache bedeutet Ablaß ebenfalls einen Akt der Milde und Barmherzigkeit, eine von der Kirche bewilligte Nachlassung, Begnadigung, Vergebung. Die ältern Kirchenversammlungen und die Väter der ersten Jahrhunderte brauchen oft für Ablaß: pax (εἰρηνη), remissio, donatio oder condonatio, Friede, Nachlaß, Schenkung, Vergebung; darum nennen auch die Väter des Kirchenrathes von Trient das Wort indulgentiae einen „ausgezeichneten Namen": insigne hoc indulgentiarum nomen (Sess. XXV. Decr. de Indulg.)

Worin besteht nun jene Vergebung? Welches ist das eigentliche Wesen jenes gnädigen Nachlasses? Das muß erörtert werden, und es wird leicht zu begreifen sein, wenn man sich einige Grundsätze vor die Seele stellt, welche in der katholischen Kirche als Glaubenswahrheiten gelten.

Erste Wahrheit. In jeder Sünde, der läßlichen sowohl, als der Todsünde unterscheidet man zweierlei: die Schuld und die Strafe. Die Schuld oder die Beleidigung ist die durch die Sünde Gott zugefügte Unbild; die Strafe ist die Züchtigung, welche Gott auch bei Vergebung der Sünden über den Sünder zu verhängen das Recht hat.

Die Todsünde ist eine schwere Beleidigung Gottes; sie zerreißt die Bande, welche uns mit unserm Schöpfer

---

ribus, praesertim ecclesiasticis, significare solet. (Bellarminus, de Indulg. lib. I. cap. 1.)

vereinigten, und raubt uns mit der heiligmachenden Gnade, die das Leben und die Schönheit unserer Seele ausmacht, seine Freundschaft. Die Strafe, welche sie nach sich zieht, ist eine ewige, in der Hölle zu erleidende, ohne Linderung und ohne Hoffnung auf Erlaß. In inferno nulla est redemptio. (Offic. defunct.)

Die läßliche Sünde hebt die Freundschaft Gottes nicht auf, und verdient keine ewige Strafe. Obwohl, sagt der Kirchenrath von Trient,[1]) die Heiligen und Gerechten während dieses Lebens zuweilen in läßliche Sünden fallen, so hören sie doch deßhalb nicht auf gerecht zu sein.

Die würdig empfangene sakramentale Lossprechung läßt, indem sie mit Gott versöhnt, die in der Todsünde liegende Schuld oder Beleidigung Gottes sammt der ewigen Strafe nach. Wunderbare Wirkungen! welche im bekehrten Sünder ebenfalls durch einen Akt der vollkommenen Reue oder Liebe, der indeß wenigstens einschlußweise das Verlangen oder den Wunsch nach dem Bußsakramente in sich faßt, hervorgebracht werden.[2]) Ewiger Dank sei dafür unserm Herrn, dessen Barmherzigkeit unendlich ist, und der den Stoff wohl kannte, woraus er uns gebildet hat! Nur vergessen wir nicht, daß die durch einen Akt vollkommener Reue erlassenen Sünden doch noch müssen gebeichtet werden.

Die in der läßlichen Sünde liegende Schuld oder Beleidigung Gottes wird zwar in gleicher Weise durch

---

1) Sitz. 6. Kap. 2. 2) Kirchenrath v. Trient Sitz. 14. Kap. 4.

die priesterliche Lossprechung vergeben; kann aber auch durch einen Akt der Reue, und andere Werke der Frömmigkeit und Liebe getilgt werden, als: andächtiges Anhören der h. Messe, oder Abbeten des Vater unser u. s. w., welche uns die zur Nachlassung erforderliche Liebe und Reue erlangen. [1])

---

1) Venialia quibus gratia Dei non excludimur . . . quamquam recte et utiliter . . . in confessione dicantur, quod piorum hominum usus demonstrat, taceri tamen citra culpam, multisque aliis remediis expiari possunt. (Concil. Trid. Sess. XIV. c. 5.)

Es gibt in der Kirche Ceremonien oder heilige Gebräuche, welche Sakramentalien, Sacramentalia, heißen.*) Sie sind von der Kirche eingesetzt, um die Spendung der h. Sakramente, die Darbringung des h. Opfers, und die Segnungen würdevoller und feierlicher zu machen.

Die Sakramentalien stimmen zur Ehrfurcht und Andacht beim Gottesdienste, und sind geeignet durch Erinnerung an die Geheimnisse unserer Erlösung Unwissende zu belehren, den Glauben zu vermehren und die Frömmigkeit zu nähren. Deßhalb sagt P. Voit (Theol. mor. de Sacram. n. 114): Caveant proinde ministri Ecclesiae ne neglectim ac contemptim ritus et caeremonias peragendo piam matrem suo fine defraudent, fideles aeque ac infideles scandalizent, et sancta fidei mysteria ludibrio exponant. Im weitern Sinne nennt man auch andere religiöse Gebräuche, die in keiner Beziehung zu den Sakramenten stehen, Sakramentalien, z. B. die Besprengung mit Weihwasser, den Genuß geweihten Brodes oder den frommen Gebrauch jedes andern geweihten Gegenstandes, das allgemeine Sündenbekenntniß, d. h. die öffentliche Abbetung des Confiteor, die verschiedenen Segnungen des Wassers und Weines, der Kerzen, der priesterlichen Gewänder, u. s. w.

Die Wirkungen der Sakramentalien sind folgende: Sie erlangen uns 1) besondere Gnaden, 2) Reue, und in Folge davon Verzeihung unserer läßlichen Sünden, 3) Nachlassung eines Theiles der

Zweite Wahrheit. Der Sünder kann beim Empfange der Lossprechung, oder indem er einen Akt der vollkommenen Liebe erweckt, vermittelst der göttlichen Gnade eine so innige Reue über seine Sünden oder einen so vollkommenen Grad der Liebe haben, daß Gott ihm alle Strafe, die er verdient hat, gänzlich nachläßt, ähnlich wie bei der h. Taufe und dem Martertode.[1]) Gewöhnlich aber ist die Rechtfertigung des

---

zeitlichen Strafen, 4) halten sie den Satan und seine schädlichen Einflüsse von uns fern, 5) verleihen sie die Gesundheit und andere zeitliche Vortheile. — Alles dieses bewirken die Sakramentalien per modum impetrationis; d. h. kraft der Gebete, deren sich die Kirche bei diesen heiligen Gebräuchen bedient; Gebete, die sehr heilsam sind und eine große Gewalt über das Herz Gottes haben. Die Sakramentalien verleihen nicht wie die Sakramente die Gnade durch sich selbst, ex opere operato, wie die Schule sich ausdrückt. Die Wirkungen der Sakramentalien hängen auch von ihrer besondern Natur und von dem Zwecke ab, den die Kirche bei ihrer Einsetzung im Auge hatte.

*) Wohl richtiger dürfte man mit P. Deharbe „Erklärung des kathol. Katechismus Bd. 4 S. 680 u. ff. Sakramentale im engern Sinne nennen: „1) Alles, was die Kirche zum gottesdienstlichen oder zum frommen Privatgebrauche weiht, als: geweihtes Wasser, Oel, Salz, Brod, Wein, Palmen u. dgl. 2) auch die Beschwörungen und Segnungen der Kirche.“ Denn die Benennung Sakramentale ist nach unserm Dafürhalten nicht von der Beziehung einer Ceremonie oder eines Gebrauches zur Spendung der Sakramente, sondern von einer gewissen Aehnlichkeit mit denselben herzuleiten. Wie nämlich die Sakramente unsichtbare Gnaden wirken, so bringen auch die Sakramentalien, wiewohl in sehr verschiedener Weise, jene heilsamen Wirkungen hervor, die im Verlaufe der Bemerkung des Verfassers aufgezählt werden. Anm. d. Uebers.

1) Quandoque Deus tanta commotione convertit cor hominis, ut subito perfecte consequatur sanctitatem spiritualem,

Sünders nicht mit dem gänzlichen Nachlaß der seitens der göttlichen Gerechtigkeit geforderten Strafe verbunden. Es ist wahr, indem Gott dem Sünder seine Freundschaft wiedergibt, sieht er ab von dem Rechte, das er hatte, ihn ewig zu verdammen; indeß unterwirft er ihn dennoch zeitlichen Strafen, wodurch er, wie Bourdaloue bemerkt, seine Weisheit zugleich mit seiner Barmherzigkeit offenbart. „Auch die Sünden derjenigen," sagt der h. Augustin, „denen du, o Herr, verzeihest, lässest du nicht ungestraft."[1]) Mehrere Beispiele der h. Schrift beweisen diese Wahrheit, die übrigens durch den Kirchenrath von Trient[2]) klar ausgesprochen worden ist.

Dritte Wahrheit. Diese zeitliche Strafe, welche auf die Sünde gesetzt ist, muß entweder in diesem Leben durch Werke der Genugthuung, oder in dem andern durch die Leiden des Fegfeuers getilgt werden. So lehrt es der Kirchenrath von Trient Sitz. 6, Kan. 30.[3])

---

non solum remissa culpa, sed sublatis omnibus peccati reliquiis. (S. Thom. 3. q. 86. art. 5.)

1) Impunita peccata etiam eorum, quibus ignoscis, non reliquisti. (Enarr. in Ps. 50. n. 11.)

2) Sancta Synodus declarat, falsum omnino esse, et a verbo Dei alienum, culpam a Domino nunquam remitti, quin universa etiam poena condonetur: perspicua enim et illustria in Sacris Litteris exempla reperiuntur, quibus, praeter divinam traditionem, hic error quam manifestissime revincitur. (Sess. XIV. cap. 8.) Siehe auch can. 12 und 15 l. c.

3) Si quis post acceptam justificationis gratiam, cuilibet peccatori poenitenti ita culpam remitti, et reatum aeternae poenae deleri dixerit, ut nullus remaneat reatus poenae tem-

Derselbe Kirchenrath gibt im 8. Kap. der 14. Sitz., nachdem er gelehrt, daß Gott der Herr mit der Sünde nicht immer alle Strafen nachlasse, hiefür folgenden überzeugenden Grund an: „Und wahrlich scheint es auch die göttliche Gerechtigkeit zu fordern, daß diejenigen, welche vor der Taufe aus Unwissenheit gesündigt haben, von ihm anders zu Gnaden aufgenommen werden, als die, welche einmal von der Knechtschaft der Sünde und des Teufels befreit, nach erhaltener Gabe des h. Geistes sich nicht scheuten, wissentlich den Tempel Gottes zu schänden und den h. Geist zu betrüben. Auch der göttlichen Güte geziemt es, daß uns unsere Sünden nicht so ohne alle Genugthuung nachgelassen werden, auf daß wir nicht, davon Anlaß nehmend, die Sünden gering zu achten, in noch schwerere fallen, und aufs Neue dem h. Geiste Schmach zufügend, Gottes Zorn für den Tag der Rache auf uns häufen."

Die Werke der Genugthuung, durch welche wir in diesem Leben die unseren Sünden gebührenden Strafen abbüßen können, sind nach demselben Kirchenrath folgende: 1) die freiwillig von uns übernommenen Bußwerke, 2) die vom Beichtvater im heiligen Richterstuhle uns auferlegten; 3) die Unglücksfälle, Krankheiten, kurz, alle von der Vorsehung über uns verhängten Züchtigungen, wenn wir sie mit Geduld und Ergebung ertragen. Durch diese beschwerlichen Werke „vermögen

---

poralis exsolvendae, vel in hoc saeculo, vel in futuro in purgatorio, antequam ad regna coelorum aditus patere possit, anathema sit.

wir bei Gott dem Vater genugzuthun durch Jesus Christus," [1]) und in Jesus Christus, „in welchem wir leben, in welchem wir verdienen, in welchem wir genugthun, würdige Früchte der Buße wirkend." [2]) Durch die letztern Worte gibt der heilige Kirchenrath uns zu verstehen, daß unsere Werke, um genugthuend zu sein, in der Liebe vollbracht werden müssen, welche uns des Lebens Jesu Christi theilhaftig macht. Wären wir nicht im Stande der Gnade, so hätte unsere Genugthuung vor Gott keinen Werth, weil Gott, wie der englische Lehrer sagt, [3]) sie dann nicht annehmen würde. Seien wir daher recht besorgt, unsere Seele beständig durch das Band der Liebe mit unserm Herrn vereinigt zu erhalten, damit wir Strafen tilgen können, die nach unserm Tode vielleicht sehr hart und sehr langwierig sein werden. [4])

---

1) Kirchenrath v. Trient, Sitz. 14, Kap. 9. 2) A. a. O. Kap. 8.

3) S. Thom. Suppl. 3. q. 14. a. 2.

4) Indessen denken wir nicht, als seien unsere im Stande der Todsünde verrichteten Werke, weil vor Gott weder genugthuend, noch verdienstlich für den Himmel, deßhalb für uns ganz ohne Nutzen; sie sind uns im Gegentheil sehr nützlich, sogar nothwendig, um das Auge der göttlichen Barmherzigkeit auf uns zu ziehen, um unsern beleidigten Gott zum Erbarmen zu bewegen, zu entwaffnen und die Gnade der Bekehrung von ihm zu erhalten.

Der h. Thomas (Suppl. 3. q. 15. a. 3.) führt die Werke, wodurch wir Gott für unsere Sünden Genugthuung leisten können, auf drei zurück, auf Gebet, Fasten und Almosengeben. Nun aber können wir unter Gebet die Betrachtung, die geistlichen Uebungen, die geistliche Lesung, die Besuchung des hh. Altarssakramentes, die Anhörung der h. Messe u. s. w. verstehen; unter Fasten alle äußerlichen und innerlichen Abtödtungen; unter Almosengeben nicht

Mit Hilfe der vorausgeschickten Wahrheiten gelangen wir jetzt ohne Schwierigkeiten zum wahren Begriffe der Ablässe. Nehmen wir einmal an, Jemand habe das Unglück gehabt, Gott zu beleidigen. Ist die Sünde eine Todsünde, die Schuld oder die der göttlichen Majestät zugefügte Beleidigung schwer, so hat dieser Mensch die heiligmachende Gnade verloren und verdient, ewig gestraft zu werden; ist die Sünde eine läßliche, so ist die Freundschaft Gottes nicht verloren und die verwirkte Strafe bloß eine zeitliche. Im ersten Falle läßt das Sakrament der Buße oder ein Akt vollkommener Reue *) dem Sünder die Beleidigung, welche er Gott angethan hat, nach, söhnt ihn mit demselben wieder aus und erlangt ihm Nachlaß der ewigen Strafe. Da nun aber gewöhnlich ersatzweise an die Stelle der ewigen Strafe eine zeitliche tritt, so bleibt der Sünder, obschon er mit Gott ausgesöhnt ist, gehalten, diese durch Werke der Genugthuung in diesem Leben, oder durch das Fegfeuer im andern Leben abzutragen.

Nun, gerade hier ist es, wo Gott durch eine unschätzbare Wohlthat, deren Werth und Größe ich nicht auszusprechen vermag, durch eine Wohlthat, welche, wie

---

allein alle leiblichen Werke der Barmherzigkeit, wie Hungrige speisen, Durstige tränken, Nackte bekleiden, Reisende beherbergen, Kranke und Gefangene besuchen, Verwundete pflegen, Todte beerdigen, sondern auch alle geistlichen Werke der Barmherzigkeit, als da sind Unwissende unterrichten, Sünder ermahnen, Betrübte trösten, des Rathes Bedürftigen guten Rath ertheilen, ungerecht Verfolgte beschützen, die Fehler Anderer ertragen, Unbilden verzeihen, für seine Feinde beten. (Siehe Du Clot, Explic. de la doct. chrét. 175e disc.)

*) Unter der oben S. 3 angegebenen Bedingung. (Anm. d. Uebers.

Bourdaloue sagt, im Stande ist, den ganzen Neid der Hölle gegen die Menschheit zu erregen, kraft der Ablässe uns diese Strafe nachläßt; und der Ablaß ist demnach nichts anderes, als der Nachlaß dieser zeitlichen Strafe. In dem Augenblicke, wo der Christ durch die Sünde sich von Gott trennt, könnte Gott auch ihn verlassen, und ihn der ganzen Strenge einer unerbittlichen Gerechtigkeit anheimgeben. Doch nein, statt dessen spricht er zu ihm: „Thue Buße, und du wirst so die Schläge meiner Rache von dir abwenden!" Nicht genug; da die Buße, indem sie die sündige Seele mit Gott aussöhnt, ihr lange und schwere Genugthuungen auflegt, so will der Herr auch hierin sich seiner Rechte begeben; durch die Hand seiner Kirche bietet er ihr Ablässe an, um das, was ihrer Genugthuung abgeht, zu ersetzen, um ihr die gänzliche Abbüßung der Sünde zu erleichtern und so, ja ich darf es sagen, ihre Rechtfertigung vollkommen zu machen. [1])

Der Ablaß ist also die Nachlassung der zeitlichen Strafen, welche der Sünder bei der göttlichen Gerechtigkeit für jene Sünden noch abzutragen hat, die, was Schuld und ewige Strafe betrifft, ihm schon vergeben sind. Diese Nachlassung geschieht durch Zuwendung der im geistlichen Schatze der Kirche niedergelegten Genugthuungen; sie geschieht außerhalb des Bußsakramentes, doch immer in Kraft der Schlüsselgewalt, d. h. durch die, welche die Gewalt haben, diesen Schatz zu eröffnen und daraus zu schöpfen. Der Ablaß läßt weder Todsünden noch läßliche Sünden, noch auch die

---

1) Siehe Bourdaloue, Predigt auf das Portiunkula-Fest, 3. Theil.

ewigen Strafen nach; er bewirkt nicht die Rechtfertigung, im Gegentheil er setzt sie voraus und folgt erst auf sie. [1])

Die nun folgenden Erörterungen werden diese Sätze in ihr ganzes Licht stellen.

---

1) Es finden sich gewisse Ablaßbriefe, die zugleich Vergebung der Schuld und der Strafe verleihen: „a culpa et a poena.“ Allein nach der Meinung Benedikts XIV. sind diese Erlasse falsch, und müssen jenen Almosensammlern zugeschrieben werden, welche vor dem Kirchenrathe von Trient Ablässe verkündigten und dabei Almosen einsammelten. „Hujusmodi dicendi formula, sagt der Papst, tribuitur praeteritorum saeculorum quaestoribus, quos licet affirmare veros fuisse auctores tempestatum, quas Ecclesia propter indulgentiarum causam perpessa est. (De Synod. Dioec. l. XIII, c. 18. n. 7.) Diese Almosensammler oder Ablaßprediger haben der Kirche großen Schaden zugefügt. Ein Decret des Kirchenraths von Trient (Sitz. 21. Kap. 9. V. d. Verbesserung) unterdrückte sie für immer.

Clemens V. (Clem. 2. de poenit. et remiss.) nennt die Formel: „a culpa et a poena,“ eine ganz ungeeignete Ausdrucksweise: „incongruum omnino hujusmodi dicendi modum.“

Es werden übrigens die Ausdrücke: „Sünde, Schuld, peccatum, culpa,“ sonst wohl auch für die Strafe der Sünde genommen; diese Bedeutung haben sie an mehreren Stellen der h. Schrift. Demnach beziehen sich die Erlasse, worin es heißt, daß dieser oder jener Ablaß einen Theil oder alle Sünden nachlasse, keineswegs auf die Schuld, sondern auf die zeitliche Strafe, welche die Sünde nach der strengen Gerechtigkeit nothwendig als Sühne nach sich zieht.

Der Cardinal Bellarmin gibt eine andere Erklärung der Formel: „a culpa et a poena.“ Er sagt: „Wenn die Päpste sich derselben zuweilen bedient haben, so thaten sie es deßhalb, weil der Ablaß in der Regel mit dem Empfange des Bußsakramentes verbunden ist; so also empfängt der, welcher zuvor durch das Sakrament von seinen Sünden, a culpa, gereinigt worden ist, gleich darauf durch den Ablaß Nachlassung der Strafe, a poena.“

Vorerst betrachten wir die Grundlage des Ablasses oder, mit andern Worten, die Quelle, aus welcher seine Wirksamkeit fließt.

II.

Grundlage des Ablasses.

Der Ablaß beruht auf zwei Punkten der katholischen Lehre, welche seine unerschütterliche Grundlage bilden, auf der Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen und von dem Vorhandensein eines Kirchenschatzes, der aus den überreichen, ja unendlichen Genugthuungen Jesu Christi besteht, zu denen noch die Genugthuungen der allerseligsten Jungfrau und der Heiligen kommen.

1. Die Gemeinschaft der Heiligen. Wir bekennen sie im neunten Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses, und zwar unmittelbar nach dem Artikel von der Kirche, zu deren Wesen sie gehört.

Das Wort Gemeinschaft bezeichnet eine Verbindung, eine Gesellschaft mehrerer Personen, welche wie die verschiedenen Glieder eines und desselben Körpers zu einem Ganzen geeinigt sind; und wir gebrauchen es hier, um die Gesellschaft der Gläubigen zu bezeichnen, welche nur Eine Kirche oder Einen Leib bilden, von dem Christus das Haupt und der heilige Geist die belebende Seele ist. Unter dem Namen Heilige begreift das Glaubensbekenntniß die Gläubigen, die auch von den Aposteln in ihren Briefen häufig so genannt werden, nicht als ob sie alle wirklich jenes übernatürliche Leben der Gnade besäßen, das eigentlich die Heiligkeit ausmacht, sondern weil sie wenigstens alle durch

die heilige Taufe geheiligt worden sind; weil ferner auch die durch die Sünde gleichsam gelähmten Glieder noch in einer gewissen Verbindung mit Christus, ihrem Haupte, bleiben, in dem die Fülle der Gerechtigkeit und Heiligkeit wohnt; weil endlich auch letztere immer noch zur Einen heiligen Kirche gehören und durch ihre Berufung zur Heiligkeit verpflichtet sind: „Ihr aber seid ein auserwähltes Geschlecht, . . . ein heiliges Volk.“ [1])

Diejenigen von den Gläubigen, die schon am Ziele angelangt sind und sich der Anschauung Gottes im Reiche der Heiligkeit erfreuen, bilden die triumphirende Kirche.

Diejenigen, welche im Fegfeuer die verdienten Sündenstrafen vollends abbüßen, bilden die leidende Kirche.

Diejenigen endlich, welche noch auf dieser Erde inmitten von Prüfungen und Wechselfällen jeder Art den Kampf gegen die Versuchungen führen, bilden die streitende Kirche.

Diese drei Kirchen jedoch, die nur nach der Verschiedenheit ihrer gegenwärtigen Lage von einander unterschieden sind, bilden in der That nur eine einzige Kirche, nur einen Leib, welcher zum Haupte Jesus Christus hat und von ihm und seinem göttlichen Geiste Leben und Bewegung empfängt.

Aber um nur von den Gliedern der streitenden Kirche zu reden, so sind sie durch die innigsten Beziehungen unter einander verbunden, durch Beziehungen, welche keine Entfernung der Orte, keine Verschiedenheit der Sprache, kein Unterschied der Sitten und Gebräuche

---

1) 1. Petr. 2, 9.

zu schwächen vermag, da nach den Worten des Apostels Scythe und Barbar, Freier und Sclave Eins sind in Jesus Christus, sed omnia et in omnibus Christus. [1])

Die Gemeinschaft der Heiligen ist die kostbare Frucht jener Vereinigung, oder besser gesagt, jener vollkommenen Einheit, welche der Geist Jesu Christi unter allen seinen Gliedern hervorbringt, jener Einheit, um welche der Gottmensch am Vorabende seines Todes seinen Vater für all' die Seinigen bat: „Vater ich bitte dich für sie, damit sie alle Eins seien, wie du, Vater in mir bist, und ich in dir bin, damit sie in uns Eins seien, ... ich in ihnen, und du in mir, damit sie vollkommen Eins seien. [2]) Die Kirche also, in welcher Alles Einheit ist, oder sich auf die Einheit zurückbezieht, ist das Abbild und die lebendige Darstellung der göttlichen Einheit, nach den Worten des großen Weltapostels an die Epheser: [3]) „Seid beflissen, Einigkeit des Geistes zu erhalten durch das Band des Friedens! Ein Leib und Ein Geist, ... Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater Aller!" Das ist die Einheit, die wir in der katholischen Kirche finden, die wir nur in ihr und durch sie finden. „Nach Gott," sagt Bossuet, „gibt es nichts Schöneres als die Kirche, welche eine lebendige Darstellung der göttlichen Einheit ist." [4])

---

1) Col. 3, 11. 2) Joh. 17, 21 u. 23. 3) Eph. 4, 3—5.

4) Predigt über die Einheit der Kirche. — In der nämlichen Rede ruft der berühmte Bischof von Meaux aus: „Heilige Römische Kirche, Mutter der Kirchen und Mutter aller Gläubigen! Du von Gott erwählte Kirche, um alle seine Kinder in demselben Glauben

Was aber diese Gemeinschaft der Heiligen für uns ganz besonders werthvoll macht, wenn wir nämlich durch die Gnade lebendige Glieder der Kirche oder des geistigen Leibes Jesu Christi sind, das ist vorerst die unmittelbare Theilnahme an allen geistigen Gütern (dem h. Meßopfer, den h. Sakramenten, dem öffentlichen Gottesdienste u. s. w.), welche gleichsam das Vermögen und die Ausstattung der Kirche bilden und durch die Gemeinschaft der Heiligen jedem Einzelnen zu Gute kommen. Wir haben ferner Antheil an den Verdiensten aller Gerechten, die, wie wir, Glieder der Kirche sind, ähnlich wie im menschlichen Leibe, wo jedes Glied seine Verrichtungen zum Vortheil und Nutzen des ganzen Leibes vollbringt. Der h. Paulus bedient sich oft dieses Vergleiches mit dem menschlichen Leibe, z. B. Röm. 12, 5; 2. Cor. 12, 27; Eph. 1, 22 u. 23; und der h. Thomas spricht sich hierüber folgendermaßen aus: „Wie in dem natürlichen Leibe die Thätigkeit

---

und der nämlichen Liebe zu vereinigen! an deiner Einheit wollen wir immerdar aus dem innersten Grunde unsers Herzens festhalten. Wenn ich deiner, o Römische Kirche, vergesse, so möge ich meiner selbst vergessen! Meine Zunge verdorre und klebe an meinem Gaumen, wenn ich nicht immer deiner zuerst gedenke, wenn ich dich nicht zu Anfang aller meiner Jubelgesänge setze!"

Aus dieser vollkommenen Einheit der Kirche folgert Bossuet, daß sie unerschütterlich ist und die Pforten der Hölle sie nie werden überwältigen können, d. h. daß die Uneinigkeit, welche die Quelle der Schwäche und der Charakter der Hölle ist, nie etwas wird gegen die Einheit ausrichten können, welche die Quelle der Kraft und der Charakter der Kirche ist. Eben deßhalb bilden die von der Einheit getrennten Sekten uneinige, in sich selbst gespaltene Kirchen, welche früher oder später zerfallen müssen. (Gesch. der Veränderungen.)

eines Gliedes zum Wohle des ganzen Körpers beiträgt, ebenso kommen in dem geistigen Leibe, d. i. in der Kirche die Güter des Einen dem Andern zu Statten, weil alle Gläubigen Einen Leib ausmachen. Der h. Paulus schreibt an die Römer: „Wir sind Alle ein Leib in Christo, einzeln aber unter einander Glieder; demnach ist die Gemeinschaft der Güter in der Kirche, die man auch die Gemeinschaft der Heiligen nennt, eine von den Glaubenslehren, welche die Apostel uns als Vermächtniß hinterlassen haben. [1])

Das ist die großartige Harmonie in dem Leibe der Kirche. Der wahre Gläubige trägt durch seine Gebete, durch seine Werke der Buße, des Seeleneifers, und der Liebe zum Wohle des ganzen Körpers und jedes einzelnen Gliedes bei; indem er für sich betet, betet er für Alle; von seiner Kraft theilt er allen denen aus seinen Brüdern mit, die schwach sind, von seinem Ueberflusse Allen, die dessen bedürfen und die durch das Band der Liebe oder der heiligmachenden Gnade mit ihm verbunden sind. [2])

---

1) Opusc. 7.

2) Diese unschätzbaren Vortheile des Leibes der Kirche kommen, wenigstens unmittelbar und in ihrer ganzen Fülle nur den lebendigen Gliedern zu Gute, d. h. denjenigen, welche durch die Liebe oder heiligmachende Gnade in lebendiger Verbindung mit Christus, dem Haupte, stehen. Jedoch sind die Sünder von der Gemeinschaft der Heiligen keineswegs ausgeschlossen; die Gebete und guten Werke der Gerechten sind ihnen vielmehr von großem Nutzen; so zwar, daß Gott in Anbetracht derselben ihnen die Gnade der Bekehrung oder Rückkehr zum Leben verleiht. Es ist dieses ein Rettungsbrett, welches liebevolle Hände ihren Brüdern, die in der Tugend Schiffbruch gelitten, darreichen. Diejenigen aber, welche im Glauben und Gehorsam gegen die Kirche Schiffbruch gelitten

Ja noch mehr, in Folge dieser göttlichen Einrichtung können wir durch unsere Werke der Genugthuung, d. h. durch die demüthige und mühevolle Uebung von Bußwerken, Einer für den Andern Genugthuung leisten und so gegenseitig der göttlichen Gerechtigkeit die zeitlichen Strafen, welche wir derselben etwa noch schulden, entrichten. Auf diese Weise trägt in der Gemeinschaft der Gläubigen, nach der Mahnung des Apostels, der Eine die Last des Andern.[1]) Sagt nicht der h. Paulus selbst in seinem Briefe an die Colosser:[2]) „Ich freue mich nun in den Leiden für Euch, und ersetze das an meinem Fleische, was an den Leiden Christi für seinen Leib, welcher die Kirche ist, mangelt?“ Ein Ausspruch, der nach der Erklärung des h. Augustin, des h. Gregor d. Gr., des hl. Anselm und des h. Thomas die Bedeutung hat: Ich opfere meine Leiden für die Glieder der Kirche auf, damit die Leiden Jesu Christi ihnen zu Gute kommen. — „Wir machen alle

---

haben, die Irrgläubigen, die Schismatiker, die Abtrünnigen und von der Kirchengemeinschaft Ausgeschlossenen sind von dem Leibe der Kirche getrennt und nehmen daher nicht Theil an jenen Mitteln zur Bekehrung wie die, welche bloß gesündigt haben. Sie sind jene unglücklichen Schafe, die sich ohne Schutz den Verfolgungen reißender Wölfe preisgegeben haben. Nichts desto weniger können sie immer, wenn sie nur wollen, zurückkehren; die Kirche wünscht sehnlichst ihre Rückkehr, und Gott der Herr öffnet ihnen liebevoll den Schooß seiner Barmherzigkeit, wie er es Allen, selbst den Ungläubigen thut. Am Charfreitage, dem Tage, an welchem Christus für das Heil Aller sein Blut vergossen, betet daher auch die Kirche für Irrgläubige und Schismatiker, für Juden und Heiden.

1) Gal. 6, 2. 2) Col. 1, 24.

nur Einen Leib aus," sagt der h. Johannes Chrysostomus,[1]) wiewohl ein Glied vorzüglicher ist, als das andere. Und es ist möglich, daß die Gebete und Opfer und die Fürbitte des Einen dem Andern volle Verzeihung erlangen.

Es war von jeher Glaube der Kirche, daß die Gläubigen, kraft der Gemeinschaft der Heiligen, sich gegenseitig Hilfe leisten können, so zwar, daß die Einen wirklich im Stande sind, die zeitlichen Strafen zu entrichten, welche die Andern verdient haben. „Wir können," sagt der Römische Katechismus,[2]) „der unendlichen Güte Gottes nie genug Preis und Dank darbringen, daß sie den Menschen voll Rücksicht gegen ihre Schwachheit zugestanden hat, daß Einer für den Andern Genugthuung leisten und so die der göttlichen Gerechtigkeit zu entrichtende Schuld tilgen kann."

Daher ließen auch oft nach dem Berichte Tertullians, des h. Cyprian u. A., während der Verfolgungen die Hirten der Kirche auf Bitten der Bekenner, welche im Begriffe standen, die Palme des Marterthums zu empfangen, und in Ansehung ihrer Leiden, den öffentlichen Sündern und Büßern den Rest jener strengen Bußen nach, welchen sie nach den canonischen Gesetzen verfallen waren. Jene Bußen nahmen die Martyrer auf sich; sie opferten ihre Qualen auf, um für die

---

1) Hom. 41. in I. ad Cor.

2) Catech. Roman. p. II. de Sacram. Poenit. cap. 5. n. 76. Ausgezeichnet beweist P. Theodor vom h. Geiste, (Abh. über die Abl. I. 5.) diesen Satz, der auf's innigste mit dem Wesen des Ablasses zusammenhängt.

Strafen, welche jene schwachen Christen besonders durch den Abfall vom Glauben sich zugezogen hatten, genugzuthun. Diese Erklärung des Glaubenssatzes von der Gemeinschaft der Heiligen mag genügen.

2. Der Kirchenschatz. Er besteht, wie oben S. 12 gesagt, aus den überreichen Genugthuungen des Gottmenschen, der seligsten Jungfrau und der Heiligen.

Durch die Sünde nämlich hatten wir uns der göttlichen Gerechtigkeit gegenüber eine Schuld zugezogen, welche wir, trotz all unserer Werke der Genugthuung, nie hätten tilgen können. Jesus Christus hat sie, indem er sich seinem Vater als Sühnopfer darbrachte, bezahlt und für uns genug gethan: „Dieser ist die Versöhnung für unsere Sünden; doch nicht allein für die unsrigen, sondern auch für die der ganzen Welt.“ (1. Joh. 2, 2.) Er, die Heiligkeit selbst, brauchte für sich nichts zu entrichten; unsere Missethaten hat er getilgt; uns hat er durch sein Leben, welches ein fortwährendes Marterthum war, und durch seinen höchst qualvollen Tod mit dem Himmel wieder ausgesöhnt. Mit seinem Blute, sagt der Apostel Paulus, hat der Herr sich seine Kirche erworben. [1]) Nun aber hätte ein Seufzer, eine Thräne, ein einziger Blutstropfen Jesu wegen der unendlichen Würde seiner Person hingereicht, um tausend Welten zu erlösen. Seine Genugthuung wog also die Sünden und Sündenstrafen des ganzen Menschengeschlechtes nicht bloß auf, sondern sie war überschwänglich und unendlich überschwänglich, wegen ihres unendlichen Werthes: „als aber die Sünde

1) Apostelg. 20, 28.

überschwänglich war, wurde die Gnade noch überschwänglicher.“ [1])

Hören wir, was Papst Clemens VI. sagt: „Der eingeborne Sohn Gottes hat, als er auf dem Altare des Kreuzes sich für uns hinopferte, nicht bloß einen Tropfen seines kostbaren Blutes, der doch, wegen seiner Vereinigung mit dem göttlichen Worte, zur Erlösung aller Menschen hingereicht hätte, sondern all sein Blut vergossen. Wie groß muß also, sollte anders eine so erbarmungsvolle Hingabe nicht vergeblich und ohne Nutzen bleiben, der Schatz sein, welchen er seiner streitenden Kirche dadurch erworben hat! Diesen Schatz hat er nicht etwa in einem Schweißtuche verborgen, oder in einem Acker vergraben, sondern er hat dem heiligen Petrus, dem Schlüsselträger des Himmels, und dessen Nachfolgern, seinen Statthaltern auf Erden, die Vollmacht gegeben, davon den Gläubigen mitzutheilen. um ihnen so, ganz oder theilweise, die durch die Sünde verwirkten zeitlichen Strafen nachzulassen.“ [2]) Nichts ist bestimmter als dies.

Ich übergehe die Zeugnisse der heil. Väter, worin sie die Vortrefflichkeit der Verdienste Jesu Christi preisen, daß sie weit mehr als hinreichend seien zur Tilgung unserer Sünden und der darauf gesetzten Strafen. Der heil. Gregor von Nazianz schreibt einigen Tropfen von dem Blute unsers Erlösers die Wiederherstellung der ganzen Welt zu: „Guttae sanguinis paucae mundum universum reformantes.“ (Orat. in Sanct. Pasch.)

---

1) Röm. 5, 20.

2) Extravag. Decretal. — Constit. Unigenitus, tit. de poenit. et remissionib. cap. II.

Zu diesen Verdiensten Jesu Christi, welche eigentlich und wesentlich den Schatz der Kirche ausmachen, kommen noch die Genugthuungen der allerseligsten Jungfrau. Sie, die Unbefleckte und immer Reine, hatte nie auch nur den Schatten einer Unvollkommenheit abzubüßen; sie war heiliger als die Cherubim und Seraphim, und nichts desto weniger war ihr ganzes Leben ein Leben des Gebetes, der Entsagung, des Opfers. Wie oft hat nicht das Schwert der Schmerzen ihre Seele durchbohrt! Obwohl nun Maria's Tugenden und guten Werke, insofern sie verdienstlich waren, ihre Belohnnng erhalten haben, und zwar eine ihrer Vollkommenheit und ihrem Werthe entsprechende Belohnung, so haben sie doch, insofern sie genugthuend waren, keine Anwendung bei ihr finden können. Da sie nun aber in dieser Beziehung nicht verloren und wirkungslos sein können, so schließen sie sich den Verdiensten Jesu Christi an. [1])

---

1) Jedes gute Werk des Gerechten, wie Almosengeben, Fasten u. s. w., besitzt einen doppelten Werth, den der Genugthuung und den des Verdienstes. Dieses ist die in der h. Schrift begründete Lehre der hh. Väter. So sagt der h. Cyprian, wo er von Werken der Buße spricht, ausdrücklich, daß sie nicht bloß die Verzeihung erlangen, sondern auch eine Krone erwerben: Qui sic Deo satisfecerit . . . . nec jam solum Dei veniam merebitur, sed coronam. (In serm. de lapsis extremo.) Es ist ferner ausgemacht, daß eine im Stande der Gnade verrichtete Handlung das ewige Leben verdient; nun aber verliert diese Handlung sicherlich nichts von ihrer Güte und ihrem Werthe, wenn Gott sich herabläßt, sie als Genugthuung für eine verdiente Strafe anzunehmen. Daraus folgt, daß dieselbe Handlung zugleich verdienstlich und genugthuend sein kann.

Endlich kommen zu diesem geheimnißvollen Schatze noch die genugthuenden Werke der Märtyrer, der Jungfrauen und aller Gerechten. Eine große Anzahl von ihnen, wie der h. Joseph, der h. Johannes der Täufer, der h. Aloysius von Gonzaga, die h. Agnes, haben Bußwerke verrichtet, welche das für ihre persönlichen Fehltritte erforderte Maß der Genugthuung weit überschritten. Ist es nicht billig, daß der Ueberfluß ihrer Genugthuung kraft der Gemeinschaft der Heiligen den übrigen Gläubigen zu Gute komme? Gewiß die Heiligen, unsere Freunde und Beschützer, da sie im Himmel nicht mehr für uns leiden und genugthun können, wünschen sehnlichst, daß die Kirche uns den

---

Indem ich für einen Andern bete, kann ich ihm von Gott diese oder jene besondere Gnade erlangen, ohne daß ich deßhalb das Verdienst und die Belohnung, welche mit meiner Handlung verbunden sind, verliere; so also wird mein Gebet zu gleicher Zeit verdienstlich für mich und erlangt Gnaden für Andere. Warum also sollte mein Gebet nicht zugleich die Kraft des Verdienstes und der Genugthuung haben, wenn ich durch dasselbe für Andere genugzuthun suche?

Nun aber kann eine gute Handlung, insofern sie verdienstlich ist, keinem Andern zugewendet werden; denn diese Handlung gehört nothwendig dem an, der sie vollbringt, und der, indem er sie verrichtet, sich der Belohnung würdig macht. Niemand kann das Verdienst seiner guten Handlungen verlieren; denn „Ein Jeder wird seinen Lohn gemäß seiner Arbeit empfangen.“ (1. Cor. 3, 8.)

Was aber die Genugthuung betrifft, die nichts anderes ist als die Entrichtung einer Strafe oder die Abzahlung einer Schuld, so kann diese offenbar einem Andern zugewendet werden, und zwar so, daß man sagen kann, dieser Andere habe wirklich Genugthuung geleistet. Jedoch kann der, welcher für einen Andern genugthut, nicht durch dieselbe Handlung für sich selbst Genugthuung leisten.

reichen Schatz ihrer Opfer, welche sie ihr als Erbtheil hinterließen, zuwende.[1])

Das ist jener wunderbare Schatz, gefüllt, um mich so auszudrücken, mit dem Golde der Verdienste unseres Erlösers, seiner göttlichen Mutter und der Heiligen, dessen Vertheilung, wie wir im folgenden Abschnitte sehen werden, den obersten Hirten der Kirche von Gott anvertraut ist, „der uns das Amt der Versöhnung ertheilt hat.“ [2])

So oft sie uns einen oder mehrere Ablässe verleihen, schöpfen sie daraus, ohne ihn je zu vermindern; und bezahlen so für uns das Lösegeld, das wir sonst persönlich der göttlichen Gerechtigkeit entrichten müßten. Und in der That, wenn die Kirche diese Macht hat, wenn der göttliche Erlöser ihr die unermeßlichen Schätze seiner eigenen Genugthuungen und der seiner Mutter und seiner Auserwählten übertragen hat, würde sie,

---

1) Der heil. Papst Pius V. hat folgenden Satz verdammt: „Solius Christi satisfactionibus remitti poenam temporalem, Sanctorum autem passiones offeri Deo, ut Deus illarum intuitu, applicet nobis merita Christi.“

Mithin bilden die Verdienste der Heiligen in der That einen Theil des Kirchenschatzes, welcher uns durch die Ablässe zugewendet wird.

Non est quidem opus, sagt der Cardinal Bellarmin, ut adjungantur Sanctorum passiones passionibus Christi, quasi haec per se non sufficiant; sed adjunguntur tamen, quia aequum est, ut passiones illae coram Deo non sint inanes; praesertim quum id sit tam gloriosum Christo, a quo manat omne bonum Sanctorum, tum ipsis etiam Sanctis perhonorificum. (De indulg. lib. I. cap. 4.)

2) 2. Cor. 5, 18.

die vom h. Geiste erleuchtete und geleitete, dann wohl weise handeln, wenn sie es vernachlässigte, diese Schätze zu Gunsten derjenigen ihrer Kinder zu benutzen, denen oft noch ungeheure Schulden abzutragen bleiben?

In Bezug darauf, daß wir behaupten die Genugthuungen der Mutter Gottes und der Heiligen kämen noch zu dem Kirchenschatze hinzu, haben die von der Kirche Getrennten gesagt, wir setzten so den Werth der unendlichen Genugthuungen Jesu Christi herab. Doch sie irren, da wir im Gegentheil ihr Verdienst und ihren Ruhm nur erhöhen. „Diese Gunst," sagt Bossuet, „welche Gott den Heiligen erweist, ist eine Wirkung der Kraft des Blutes Jesu Christi. Dieses Blut ist so wirksam und von einem solchen Werthe, daß es seine Kraft auch dem Blute der Heiligen und ihren Leiden, die mit den seinigen verbunden sind, mittheilt. Darin besteht theilweise die Gemeinschaft der Heiligen; kein Glied des geistigen Leibes Jesu Christi ist im Besitze eines Gutes, an dem nicht auch die andern durch die göttliche Huld Antheil haben können. Auf diese Weise, durch die Einen zum Mitleiden bewegt, läßt er sich gegen die Andern besänftigen. [1]) Und weiter unten im ersten Artikel, des „nothwendigen Unterrichtes für das Jubiläum," setzt Bossuet hinzu: „Um die Ablässe zu gewinnen, muß man sich mit den Thränen, den Seufzern, den Abtödtungen, den Arbeiten und Leiden aller Märtyrer und Heiligen vereinigen; besonders aber mit dem Todeskampfe, der Verlassenheit, dem Leiden und Sterben Jesu Christi, in dem und durch den jeg-

1) Betrachtungen für die Zeit des Jubiläums, fünfter Punkt.

liche Genugthuung und alle guten Werke der Heiligen von seinem Vater angenommen werden."

Der Kirchenrath von Trient drückt sich, wo er von den Früchten der Buße und der Kraft spricht, die ihnen durch Jesus Christus zu Theil wird, also aus: „All unser Rühmen ist in Christo, in welchem wir leben, in welchem wir verdienen, in welchem wir genugthun, würdige Früchte der Buße wirkend, die aus ihm ihre Kraft haben, durch ihn dem Vater dargebracht, und durch ihn vom Vater angenommen werden." [1])

Leo X. verdammte den 17. Artikel Luthers, in welchem er das Dasein eines solchen geistigen Kirchenschatzes, wie wir ihn auseinandergesetzt haben, leugnete.[2]) Den 41. Satz der Synode von Pistoja, in welchem die Ansicht Luthers ausgesprochen war, verwarf Pius VI. in der Bulle „Auctorem fidei" vom 28. August 1794 als falsch, verwegen, den Verdiensten Christi und der Heiligen eine Unbild zufügend."

III.

Gewalt Ablässe zu ertheilen — Ausübung dieser Gewalt.

Die katholische Kirche ist im Besitze dieser Gewalt; das Gegentheil behaupten, hieße in einer Glaubenssache irren.

---

1) „Omnis gloriatio nostra in Christo est, in quo vivimus, in quo meremur, in quo satisfacimus, facientes fructus dignos poenitentiae, qui ex illo vim habent, ab illo offeruntur Patri, et per illum acceptantur a Patre. (Sess. XIV, cap. 8.)

2) Luther sagt in diesem Artikel: „Thesauri Ecclesiae, unde Papa dat indulgentias, non sunt merita Christi et Sanctorum."

Im Staate ist es die Königin, in der Familie die Mutter, welche sich des schönen Vorrechtes, Gnade zu erweisen, erfreuet. Warum sollten wir dieses der Braut des Königs der Könige, der Ausspenderin seiner Wohlthaten, der Mutter aller Gläubigen bestreiten? Ja, es ziemte sich, daß dieses Liebesamt der Kirche anvertraut wurde, welche auf Erde ngleichsam die personifizirte Güte und Milde Jesu Christi ist. Nun aber setzte der Sohn Gottes seiner Güte und Erbarmung keine Grenzen, „misericordiam volo;“ er stieg vom Himmel herab, um hienieden zu suchen und selig zu machen, was verloren war; er eilt dem verlorenen Sohne entgegen, dessen Undank, dessen Ungerechtigkeit und Ausschweifungen er der Vergessenheit übergibt; er folgt dem verirrten Schafe mitten durch Dornen, über Felsen und Abgründe, und trägt es, nachdem er es gefunden, auf seinen Schultern zurück; er verzeiht Magdalena und Petrus, dem Gichtbrüchigen und dem reuigen Schächer. Diese zärtliche Neigung des Erlösers, die Sünder zu suchen, sie liebevoll aufzunehmen, ihnen zu verzeihen, ist in das Herz der Kirche übergegangen; ihr hat er, um diese Liebe seiner Braut wirksamer und heilsamer zu machen, das Versprechen gegeben: Alles, was sie auf Erden lösen würde, auch im Himmel zu lösen: „Quodcumque solveris super terram, erit solutum in coelis.“ [1]) Da also der göttliche Heiland nichts ausnimmt, so hat die Kirche die Gewalt Sündenschuld und Sündenstrafe zu lösen, d. h. nachzulassen.

Hören wir, was unser Erlöser an einer andern

---

1) Matth. 16, 19.

Stelle sagt: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden.“ [1]) „Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch.“ [2]) Durch diese Worte machte Jesus Christus die Kirche zur Inhaberin seiner eigenen Gewalt; er gab ihr somit unstreitig auch das Recht und die Gewalt, den Sündern die auf ihre Vergehen gesetzten Strafen nachzulassen, da dieses Recht und diese Gewalt ihm, dem Sohne Gottes, Niemand streitig machen kann.

Noch mehr, indem Christus seiner Kirche, in der Person des h. Petrus und der Apostel die Schlüssel des Himmelreiches gab, hat er ihr die Gewalt übertragen, den bußfertigen Sündern den Himmel zu öffnen; folglich auch die Gewalt die Hindernisse zu heben, welche sie davon ausschließen. Nun aber ist sicherlich eines der größten Hindernisse die Verpflichtung, seine Schulden bis auf den letzten Heller zu bezahlen, d. h. die Nothwendigkeit, alle Sündenstrafen abzubüßen, bevor man in's Himmelreich eingehen kann. Wir müssen also schließen, daß die Kirche von ihrem göttlichen Stifter die Gewalt erhalten hat, die Seele nicht bloß von der Schuld und der ewigen Strafe zu befreien, sondern auch von der zeitlichen, und so diese geistigen Fesseln, welche ihren Eintritt in den Himmel hindern oder verzögern, zu brechen.

Weßhalb wollte man die von dem Gottmenschen seiner Kirche gemachten Zugeständnisse einschränken oder begrenzen? Die Sprache Jesu Christi ist klar und bestimmt, und die Kirche sowohl wie die Ueberlieferung

---

1) Matth. 28, 18. 2) Joh. 20, 21.

haben sie nie in einem andern Sinne verstanden. Deßhalb bewilligten auch seit den ersten christlichen Jahrhunderten die Apostel und die Bischöfe den ernstlich bekehrten Sündern wirkliche Ablässe, und sie hätten sich eine solche Gewalt gewiß nie angemaßt, wären sie nicht fest überzeugt gewesen, daß sie ihnen von Jesus Christus selbst übertragen sei. Jedermann ist davon überzeugt, daß der h. Paulus dem blutschänderischen Corinther einen wirklichen Ablaß ertheilt habe, als er, auf die Bitten und aus Rücksicht für die Gläubigen, diesem demüthigen und bußfertigen Sünder den Rest seiner Strafe nachließ. Er ließ ihm dieselbe aber nach, im Namen und in der Person Jesu Christi, oder als Ausspender seiner Geheimnisse: „Was ich vergeben habe, wenn ich etwas vergeben habe, das geschah um euretwillen an Christi Statt.“ [1])

Die Ueberlieferung in Betreff dieses Glaubenspunktes läßt nichts zu wünschen übrig.[2]) Zudem hat der fromme

---

1) 2. Cor. 2, 10.

2) Tertullian., libr. ad Martyres, cap. 1. — S. Cyprian. lib. 3. epist. 15. vel 11. — id. serm. de lapsis extremo. — I. Conc. Nic. can. 11 vel 12. — Conc. Ancyr. can. 5. — Conc. Laodic. can. 2. — etc. etc.

Der Protestant Chemnitz wagt es, trotz aller Urkunden, welche das Alterthum und den göttlichen Ursprung der Ablässe beweisen, zu behaupten, daß vor dem Jahr 1200 kein Ablaß verliehen worden sei. Und doch stimmt jener Chemnitz darin mit den Katholiken überein, daß die Waldenser die ersten gewesen, welche die Lehre der Kirche vom Ablasse angriffen. Nun aber fingen diese gegen das Jahr 1170 mit Verbreitung ihrer Irrthümer an; wie kann also der Ablaß erst dem Jahr 1200 seinen Ursprung ver-

Gebrauch der Ablässe bei den Gläubigen immer mehr an Ansehen gewonnen und sich ausgebreitet schon bevor die Angriffe und Lästerungen der neuen Irrlehrer die Kirche zwangen, den göttlichen Ursprung des Ablasses, seinen Nutzen und seine Wirksamkeit dogmatisch festzustellen und auszusprechen. Wir lassen hier das Decret des Kirchenrathes von Trient folgen, welchem jeder wahre Katholik nur seine innigste Zustimmung geben kann.

„Da die Gewalt, Ablässe zu ertheilen, von Christus der Kirche verliehen worden ist, und sie sich dieser Gewalt, die ihr von Gott übergeben wurde, auch seit den ältesten Zeiten bediente, so lehrt und befiehlt der hochheilige Kirchenrath, daß der Gebrauch der Ablässe, welche für das christliche Volk sehr heilsam und durch das Ansehen der heiligen Concilien bestätigt ist, in der Kirche beibehalten werden müsse, und belegt mit dem Bannfluche diejenigen, welche entweder behaupten, sie seien unnütz, oder leugnen, daß die Kirche die Gewalt habe, sie zu ertheilen.“ [1])

---

danken, wenn die Waldenser schon im Jahre 1170 dagegen stritten? (Siehe Bellarmin, de indulg. lib. I. cap. 3. n. 8.)

Dieser nämliche Martin Chemnitz ist es, der die Einsetzung der Beicht dem vierten Concil vom Lateran, welches unter Innocenz III. im Jahre 1215 abgehalten wurde, zuschreibt, während doch die gelehrtesten Protestanten, „dem Gewichte der geschichtlichen Gewißheit nicht widerstehen konnten, nach welcher die Beichte schon in den vier ersten Jahrhunderten einer der Hauptpunkte in der römischen Kirche war.“ Dieses sind die Worte des Protestanten Gibbon in seiner „Geschichte des Verfalls des römischen Kaiserreiches.“

1) Sitz. 25. Decret über die Ablässe.

In dem von Pius IV. vorgeschriebenen Glaubensbekenntnisse

Bevor Luther gänzlich mit der Kirche brach, sagte er: „Wer wider die Wahrheit des päpstlichen Ablasses redet, der sei ein Fluch und vermaledeit.“ Damals leugnete er noch nicht, daß die Römischen Päpste das Recht haben, sie zu ertheilen. Eifersucht und Aerger brachten ihn jedoch bald nachher dahin, die Ablässe und das Recht des obersten Hirten zu deren Ertheilung zu bekämpfen. Dieses vermessene und nur auf einem Gewaltspruch beruhende Verwerfungsurtheil der Ablässe war der ewig bedauernswürdige Anfang so unglaublicher Verirrungen, von denen er nicht mehr zurückkam, und wozu ihn Verblendung, Uebermuth und maßloser Zorn verleitet hatten. „Wer demnach meint, er stehe,“ sagt der h. Paulus, „der sehe zu, daß er nicht falle.“ (1. Cor. 10, 12.) [1])

(Bulle „Injunctum nobis“, vom 18. November 1564) heißt es ausdrücklich: Indulgentiarum etiam potestatem a Christo in Ecclesia relictam fuisse . . . . . affirmo.

1) Luther und seine Anhänger haben sich nicht damit begnügt, die Ablässe eine menschliche Erfindung zu nennen, sondern sie machten sich auch noch einer niederträchtigen Verläumdung schuldig, indem sie dieselben einen niedrigen Wucher, ein gewinnsüchtiges, gottesräuberisches und simonistisches Gewerbe mit heiligen Dingen nannten. Es ist hier an der Stelle, auf die Veranlassung dieser gehässigen, seither so oft wiederholten Anschuldigung hinzuweisen, welche ihren schlimmen Eindruck auch auf viele schlecht unterrichtete und von Vorurtheilen eingenommene Katholiken nicht verfehlt hat; man mag dann selbst urtheilen, ob sie auch nur im mindesten begründet ist. Papst Leo X., begeistert von der Größe und der Majestät der Religion, wollte in Rom die prächtige Basilika des h. Petrus vollenden lassen. Es sollte dieser Tempel durch seinen äußern Glanz ein treues Bild der Erhabenheit und Würde der Kirche selbst sein. Zur Ausführung dieses großartigen Gedankens bewilligte er

Die Vollmacht, Ablässe zu ertheilen, gehört also der Kirche d. h. ihren Oberhirten, an, welche mit ihrer Leitung und Regierung betraut sind, und in deren Hände

---

Jedem, der aus freien Stücken etwas zu diesem Baue beitragen würde, einen Ablaß. Anderseits forderte der Papst, beunruhigt durch die reißenden Fortschritte der Türken, welche nach Auflösung des griechischen Kaiserreiches, nach Unterwerfung des Königs von Persien und des Sultans von Aegypten, ihre siegreichen Waffen gegen Europa zu wenden und hier das Christenthum zu vernichten drohten, alle christlichen Fürsten auf, sich gegen Selim I. zu verbinden, und bewilligte allen denen, die wegen ihres Alters, ihrer Verhältnisse oder ihres Standes sich an dem Feldzuge nicht betheiligen konnten, einen Ablaß, wenn sie nach ihrem Vermögen zu dem Gelingen eines so nützlichen und heiligen Unternehmens beitrügen. Wer sollte es glauben? Diese milden Gaben, welche so vernunftgemäß, so gesetzmäßig und so gut angebracht waren, sind nichts desto weniger die unselige Quelle des Lutherthums geworden. Auf diesen Vorwand hin hat man so laut in die Welt hinausgerufen, die Päpste verkauften die Gnadenschätze des Heilandes und trieben mit den Ablässen einen schändlichen und gottesräuberischen Handel. Ohne Zweifel hatten sich bei der Einsammlung dieser Almosen empörende Mißbräuche eingeschlichen. — Was haben zu allen Zeiten die menschlichen Leidenschaften nicht mißbraucht! — Aber die Kirche billigte nie diese Mißbräuche; vielmehr hatten schon lange vor dem Auftreten der Irrlehrer die Päpste Innocenz III. auf der Kirchenversammlung vom Lateran, Innocenz IV. auf der von Lyon und Clemens der V. auf der von Vienne, sie verdammt. Seitdem hat, wie wir oben sahen, der Kirchenrath von Trient alle diese Arten von Eintreibung der Ablaßgelder strenge untersagt, und das Amt der Almosensammler gänzlich aufgehoben. (Siehe Du Clot, Explication de la doctrine chrétienne, 177e Discours, des Indulgences.)

Vor Martin Luther hatten die Waldenser oder die sogenannten „Armen von Lyon," Johann Wiclef und die Hussiten das Recht des römischen Papstes und der Bischöfe zur Ertheilung von Ablässen

die Schlüssel des Himmels niedergelegt sind,[1]) den Bischöfen, als den Nachfolgern der Apostel,[2]) und an ihrer Spitze, dem Bischofe aller Bischöfe, dem Römischen Papste, welcher der Nachfolger des h. Petrus und Statthalter Christi auf Erden ist; ihnen steht es zu, die geistlichen Schätze der Kirche auszutheilen.[3])

Die Ertheilung der Ablässe ist eine Ausübung der Gerichtsbarkeit (Jurisdiktion), einer Gewalt, die sich auf einen Andern übertragen läßt, und zu deren Ausübung nicht, wie zur Spendung eines Sakramentes, der priesterliche oder bischöfliche Charakter erforderlich ist. Denn ein Jedes muß, wie die Theologen[4]) sagen, so

---

geleugnet. Die Irrthümer Wiclefs wurden auf dem Conzil von Constanz (8. und 19. Sitzung) verdammt.

Mit Recht wundert sich Graf de Maistre über die Erbitterung, mit welcher die Protestanten die Lehre vom Ablasse anfeinden. „Es gibt," sagt er, „keinen protestantischen Familienvater, der nicht in seinem Hause Ablässe ertheilt hätte, der nicht einem straffälligen Kinde auf die Fürbitte und die Verdienste eines andern Kindes hin, mit dem er zufrieden war, verziehen hätte. Es gibt keinen protestantischen Fürsten, der nicht während seiner Regierung hundert Mal Ablässe unterzeichnet hätte, indem er auf die Verdienste eines Vaters, eines Sohnes, eines Bruders, der Eltern oder Vorfahren hin, dem Einen eine Anstellung verlieh, einem Andern seine Strafe nachließ oder milderte u. s. w. . . . . Die Verblendeten oder Widerspenstigen mögen daher, so viel es ihnen beliebt, das Prinzip des Ablasses bestreiten, wir wollen sie reden lassen; es ist das Prinzip der Reversibilität; es ist ein Prinzip, das auf der Ueberzeugung der ganzen Welt beruht." (Soirées de Saint-Petersbourg, Tom. 2, 10. entretien.)

1) Matth. 18, 18. 2) Apostelg. 20, 28.

3) Cap. Cum ex eo, — et cap. Nostro, de poenit. et rem. — et cap. Indulgentiae, eodem in 6.

4) Siehe Bellarmin, De indulg. lib. 1. cap. 3. n. 3.

nachgelassen oder gelöst werden, wie es seine Natur erfordert: „debent omnia solvi, prout exigit eorum natura.“ Da die Todsünden nicht ohne Eingießung der heiligmachenden Gnade nachgelassen werden, so können sie es auch nicht ohne die Sakramente der Taufe oder der Buße, durch welche diese Gnade eingegossen wird. Hingegen die bloße Nachlassung der zeitlichen Strafe, welche nach Vergebung der Sünde noch zu tilgen bleibt, erfordert nicht eine neue Eingießung der Gnade, sie setzt im Gegentheile voraus, daß die Seele schon damit geschmückt sei. Deßhalb geschieht diese Lossprechung oder Nachlassung außerhalb des Sakramentes der Buße durch Zuwendung der Genugthuungen unseres Herrn, d. h. durch die Ablässe. Sie fordert daher nur, daß die gesetzmäßigen Ausspender des Kirchenschatzes die Gerichtsbarkeit haben; und hieraus folgt, wie Alexander III. sagt, daß nur die Bisthumsangehörigen des Bischofs, der den Ablaß ertheilt, desselben theilhaft werden können, da keiner von einem fremden Richter verurtheilt oder freigesprochen werden kann: Quum a non suo judice ligari nullus valeat vel absolvi. [1]) Deßhalb kann auch ein gewählter und canonisch eingesetzter Bischof, obgleich er noch nicht geweiht ist, Ablässe verleihen, während ein Bischof in partibus infidelium, oder ein einfacher Titularbischof, oder ein Koadjutor, auch mit dem Rechte der Nachfolge, oder ein resignirter Bischof diese Gewalt nicht besitzt, weil er keine Untergebenen hat, über die er eine Gerichtsbarkeit ausüben könnte.

---

2) Ex cap. IV Quod autem, de poenit. et remissionib. lib. 5. Decretal.

Der Römische Papst, welcher allein eine allgemeine Gerichtsbarkeit besitzt, hat in seiner Eigenschaft als oberster Hirt und Richter aller Gläubigen, als unumschränkter Verwalter der geistigen Güter der Kirche, die Vollmacht, Ablässe für die ganze katholische Welt, und zwar alle Arten von Ablässen zu ertheilen.[1])

Nach der gegenwärtigen Ordnung, welche durch das vierte allgemeine Lateran-Koncil 1215 unter Innocenz III. festgesetzt ist, können die Bischöfe einen Ablaß von Einem Jahre ertheilen, und zwar nur an dem Tage der Einweihung einer Kirche; zu jeder andern Zeit aber nur 40 Tage, und zwar in ihren Diöcesen. Hat jedoch der Bischof einen Ablaß an den Besuch einer Kapelle, eines Kreuzes u. s. w. geknüpft, mit einem Worte, ist der Ablaß örtlich, so kann er auch durch solche gewonnen werden, die der Diöcese nicht angehören, wenn sie diesen Ort oder Gegenstand besuchen.[2]) Es kann jedoch der Nachfolger eines Bischofes

---

1) Totus iste thesaurus, sagt der h. Thomas, meritorum Christi et Sanctorum est in dispensatione ejus, qui praeest generali Ecclesiae: unde Petro Dominus claves regni coelorum commisit. (Matth. 16.) Quando ergo utilitas vel necessitas ipsius Ecclesiae exposcit, potest ille, qui praeest Ecclesiae, de ista infinitate thesauri communicare alicui, qui per charitatem fit membrum Ecclesiae, de praedicto thesauro, in quantum sibi visum fuerit opportunum, vel usque ad totalem remissionem poenarum, vel usque ad aliquam certam quantitatem; ita scilicet, quod Passio Christi et aliorum sanctorum ei imputetur ac si ipse passus esset, quantum sufficeret ad remissionem sui peccati; sicut contingit, cum unus pro alio satisfacit. (Quodlib. 2. q. 8. art. 16. in corp.)

2) Eus. Amort., Theol. mor. tom. 3. disp. 7. q. 88.

nicht noch einmal einen Ablaß von 40 Tagen mit dem nämlichen Gegenstande, oder mit derselben Andachtsübung verbinden. Diese Anhäufung haben mehrere Päpste untersagt, unter andern Clemens IX. (Dekret v. 20. November 1668.) [1])

Die Erzbischöfe können in ihren eigenen Diöcesen und in denen, welche zu ihrer Kirchen-Provinz gehören, die nämlichen Abläße ertheilen, wie die Bischöfe, auch wenn sie sich nicht gerade auf ihrer Rundreise befinden.[2])

Die General-Vikare, Kapitular-Vikare, Ordens-Generäle, Aebte, Visitatoren, Provinzäle, Beichtväter u. s. w., können, ohne eine besondere Vollmacht, keine Abläße ertheilen; sie können es nur als Stellvertreter des h. Stuhles oder der Bischöfe. Weder das canonische, noch das Gewohnheitsrecht, noch auch die Theologen räumen ihnen diese Befugniß ein. [3])

Die Theilnahme an den Verdiensten ihrer Orden, welche zuweilen die Obern religiöser Institute großen Wohlthätern verleihen, ist keineswegs ein Ablaß. Suarez erklärt sie für eine bloße Zuwendung, oder Schenkung von Gebeten. [4]) Obgleich der Gebrauch des Ablasses

---

1) Theod. a S. Spirit. Tract. de Indulg. cap. 3. art. 2. q. 6.

2) Ex cap. Nostro de poenit. et remiss. lib. 5 Decretal.

3) Ex cap. Accedentibus de excessib. Praelator. tit. X. — Amort, loco cit. qu. 87. — S. Thomas, S. Bonaventura, Suarez et Theologi passim.

4) Dicendum est, quidquid in hoc genere Praelati Religiosorum aut possint, aut faciant, solum esse suffragiorum oblationes, seu donationes, non vere esse indulgentiarum concessiones. (Disput. 55. Sect. 5. n. 2.) — Weiteres siehe bei P. Theodor vom h. Geiste Tract. de Indulg. tom. 1. cap. 3.

von jeher in der römisch-katholischen Kirche bestand, so war er doch in den ersten Zeiten des Christenthums nicht so häufig wie in den spätern und wie heute. Wundern wir uns hierüber nicht. In dem was ihrer freien Verfügung überlassen und nicht zum Seelenheile nothwendig ist, zieht die Kirche immer, bevor sie den Kreis ihrer Zugeständnisse und Gnaden erweitert oder verengt, die Bedürfnisse der Gläubigen und die Zeitumstände zu Rathe; und dann erst vermehrt oder vermindert sie in ihrer weisen Vorsicht ihre Wohlthaten. Nun war in den ersten Zeiten des Christenthums der Glaube viel lebendiger; das Blut Jesu Christi, womit in dieser Zeit die Gläubigen sich täglich tränkten, entflammte sie mit einem heiligen Feuer, welches sie befähigte, für ihren Gott Alles zu thun und zu leiden. Damals suchten sie noch nicht um Milderungen nach; vielmehr strebten sie, durch die Kirchenbußen die durch ihre Sünden der göttlichen Majestät zugefügten Unbilden an sich selbst zu rächen. Wie heute, so war auch damals die Kirche sich ihres Rechtes bewußt, Gnade und Ablaß zu ertheilen; aber sie suchte, so viel als möglich die Strenge der Kirchenzucht aufrecht zu erhalten. Die Ablässe waren demnach in jenen Zeiten des Glaubens und des Eifers weniger nöthig.

Jetzt sind die öffentlichen Bußen schon seit Jahrhunderten abgekommen, und die früheren Strengheiten sind fast ganz außer Uebung, obschon man sich Gott gegenüber nicht weniger schuldig macht. „Ohne Zweifel," sagt P. Bougeant, „könnte die Kirche den Sünder der ganzen Strenge jener Strafen anheimgeben, welche er in diesem, oder im andern Leben abzubüßen hat;

aber voll Güte gegen ihre Kinder und voll Mitleiden mit ihrer Schwäche, will sie ihnen lieber durch die Ablässe zu Hilfe kommen, um sie hierdurch zu vermögen, daß sie sich wenigstens einige Mühe geben, um sich gänzlich mit Gott auszusöhnen. Obschon übrigens die Kirche unseres Bedürfnisses wegen jetzt diese Gnade häufiger austheilt als früher, so thut sie es doch nur mit Maß, bei gewissen Gelegenheiten und aus gegründeten Ursachen." [1])

Die Ablässe, welche die Kirche den lebenden Gläubigen verleiht, haben, wenn kein Hinderniß in den Weg tritt, sicher und unfehlbar ihre Wirkung; denn für die Lebenden, welche der Gerichtsbarkeit der Kirche unterworfen sind, ist der Ablaß eine wahre richterliche Lossprechung, juridica absolutio; er ist eine Nachlassung und Vergebung, welche aus der Schlüsselgewalt hervorgeht und auf der richterlichen Vollmacht beruht, mit der Jesus Christus seine Kirche durch die denkwürdigen Worte bekleidete: „Ich will dir die Schlüssel des Himmelreiches geben; Alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset sein." [2]) Ferner kann nach den Kirchengesetzen Niemand einem Andern, als seinem Untergebenen einen Ablaß verleihen, weil ein Richter nur diejenigen binden oder lösen kann, welche seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Mehrere Päpste, unter andern Martin V. und Gregor VII., haben den Ablässen, welche

---

1) Exposition de la doctrine chrétienne, par le R. P. Bougeant, de la Compagnie de Jésus, tom. 2.

2) Matth. 16, 19.

sie ertheilten, den Namen „Lossprechung“ gegeben. Die Kirche läßt somit, wenn sie einem ihrer noch lebenden Kinder einen Ablaß verleiht, die demselben entsprechende Strafe in Form der Lossprechung direkt nach.

Gleichwohl leistet die Kirche in demselben Augenblicke Genugthuung, wo sie davon losspricht; sie nimmt nämlich aus dem unerschöpflichen Schatze der Verdienste Jesu Christi und der Heiligen einen Theil heraus, der dem verliehenen Ablasse gleichkommt, und indem sie denselben dem bußfertigen Sünder zuwendet, spricht sie zu ihm, wenigstens durch die That: „Mein Kind, du bist jetzt theilweise oder gänzlich von der Strafe, welche deine Sünde verdienten, befreit; deine Schuld ist ganz oder zum Theil bezahlt; Jesus Christus, die Mutter Gottes und die Heiligen haben für dich Genugthuung geleistet; erzeige dich ihnen dankbar, besonders durch die Besserung und die Unschuld deines Lebens.“ [1])

Der Grund von dem, was vorausgeht, ist der, daß weder die kirchlichen Prälaten, noch auch der Papst selbst, so unumschränkte Herren sind, daß sie nach Willkür und ohne irgend einen Ersatz den Menschen

---

1) Nach dieser Auseinandersetzung sieht man ein, warum die Theologen den Ablaß zugleich eine Lossprechung und eine Zahlung nennen.

Indulgentia essentialiter est absolutio habens annexam solutionem ex thesauro meritorum Christi et Sanctorum. (Theodor. a S. Spiritu, Suarez, de Lugo etc.)

Dicendum, quod relaxatio sive indulgentiae collatio, duo dicit, scilicet thesauri Ecclesiae communicationem, et cum hoc quamdam judiciariam absolutionem (S. Bonav. in IV. Sent. dist. 20, p. 2, q. 5).

ihre Sünden und die Strafen, deren sie vor Gott noch schuldig sind, nachlassen könnten. Sie sind von Gott aufgestellte Richter, welche freilich kraft der Gewalt, mit der sie bekleidet sind, an Gottes Statt die Sünden und ihre Strafen nachlassen können; jedoch so, daß sie der göttlichen Gerechtigkeit Genüge leisten. So z. B. läßt der Priester, wenn er im Sakramente der Buße einen Sünder von seinen Vergehen und einem Theile der zeitlichen Strafe losspricht, ihm diese nicht ohne Ersatz nach, da er dieser Seele, um der göttlichen Gerechtigkeit zu genügen, den Preis des Blutes Jesu Christi zuwendet. Das Gleiche findet bei dem Ablasse statt, durch welchen die Oberhirten die auf die Sünden gesetzten zeitlichen Strafen nachlassen, indem sie dieselben, so zu sagen, mit den Genugthuungen Jesu Christi und der Heiligen bezahlen. Das Wort des großen Weltapostels: „Ohne Blutvergießen gibt es keine Vergebung“ [1]) läßt keine Ausnahme zu.

Es ist darum auch keineswegs die Absicht der Kirche, durch Bewilligung von Ablässen uns von jeder andern Verbindlichkeit frei zu sprechen. Nein und nochmals nein; sie will und kann uns nicht von der Verpflichtung, Buße zu thun, Jesu Christo unser Kreuz nachzutragen und unsere Genugthuung mit der seinigen zu vereinigen, entbinden. Die Kirche kommt den Menschen, die eines guten Willens sind, zu Hilfe, und zwar

---

1) Sine sanguinis effusione, non fit remissio. Hebr. 9, 22. — Siehe auch Bellarm. De indulg. l. 1. cap. 5, n. 3 et 4.

Wie die Kirche den Verstorbenen die Ablässe zuwendet, werden wir später S. 48 u. flgde. sehen.

so, daß sie ihnen gestattet, sich vor der göttlichen Gerechtigkeit selbst für das andere Leben frei zu machen. Ohne diese liebevolle Fürsorge der Kirche, müßten wir das genaue Maß der durch die Sünde verdienten Strafen nur durch unsere eigenen Werke der Genugthuung ausfüllen.

IV.

Heilsame Wirkungen des Gebrauches der Ablässe.

Obgleich wir in dem bisher Gesagten die vorzüglichste und unmittelbare Wirkung der Ablässe schon erkannt haben, wird es gleichwohl nützlich sein, uns dieselbe noch einmal ins Gedächtniß zurückzurufen, und diesen wichtigen Punkt mit Nachdruck hervorzuheben.

So oft wir unsere Sünden beichten, um davon losgesprochen zu werden, legt uns der Priester eine Buße auf, deren Verrichtung zur Vollständigkeit des Sakraments nothwendig und hinreichend ist. Aber zur vollständigen Abtragung der Gott schuldigen Genugthuung reicht diese Buße in den meisten Fällen nicht hin. Denn besonders seitdem die canonischen Bußen nicht mehr in der Kirche bestehen, steht auch die vom Beichtvater auferlegte Buße selten mit der verdienten und von der göttlichen Gerechtigkeit geforderten Strafe im Verhältnisse; und eben dieses Verhältniß wünscht doch die Tridentinische Kirchenversammlung, indem sie den Priestern so nachdrücklich anempfiehlt, heilsame und der Beschaffenheit der Sünden und den Kräften der Beichtkinder angemessene Bußen aufzuerlegen, insoweit es ihnen

der Geist Gottes und die Klugheit eingeben werden. [1])

Wenn also, um es beiläufig zu sagen, ein Beichtkind sich über die im h. Richterstuhle auferlegte Buße beklagt, wenn es sich murrend und tadelnd über die Strenge des Beichtvaters ausspricht, so bekundet es dadurch nur zu deutlich, daß es weder die Größe der Sünde, noch die Schwere der Verbindlichkeiten kennt, die es durch dieselbe sich zugezogen hat.

Wüßten die Büßer den großen Vortheil zu schätzen, hier auf dieser Welt für die begangenen Sünden Genugthuung leisten zu können, so würden sie nicht mit der eifrigen Verrichtung der leichten Bußwerke zufrieden sein, welche ihnen der Diener der Versöhnung auferlegt; nein, sie würden sich selbst aus freiem Antriebe neue Abtödtungen auferlegen, um sowohl ihren Schmerz wegen der Gott zugefügten Beleidigung, als auch ihre dankbare Liebe für die unaussprechlichen Erbarmungen des Herrn, besser bekunden zu können. [2])

Wollten wir uns also mit den im Beichtstuhle auferlegten Bußwerken, oder selbst mit einem etwaigen Ersatze, den wir aus freiem Antriebe hinzufügen, zufrieden

---

1) Die Kirchenversammlung drückt sich also aus: Debent ergo sacerdotes Domini, quantum spiritus et prudentia suggesserit, pro qualitate criminum et poenitentium facultate, salutares et convenientes satisfactiones injungere; ne si forte peccatis conniveant, et indulgentius cum poenitentibus agant, levissima quaedam opera pro gravissimis delictis injungendo, alienorum pecatorum participes efficiantur. (Sess. 14. cap. 8.)

2) L'Abbé Du Clot, Explic. de la doct. chrét. 175. disc.

stellen, so müßten wir mit Grund eine sehr strenge Züchtigung im zukünftigen Leben befürchten. Was thut da die Kirche im Namen und in der Vollmacht Jesu Christi? Als die immer milde und liebende Mutter kommt sie uns mit dem wunderbaren Geschenke der Ablässe entgegen, um hierdurch unserer Schwäche nachzuhelfen und unsere zu leichten oder schlecht verrichteten Bußwerke zu ergänzen. Auf diese Weise macht sie uns vor Gott wahrhaft schuldenfrei, und vollendet so unsere Rechtfertigung.[1]) Indem sie so handelt, befolgt sie nur Gottes Verfahren selbst in dem anbetungswürdigen Geheimnisse der Welterlösung; denn diese Erlösung ist in der That nichts anders, als ein unermeßlicher Ablaß, der den sündigen Menschen um des Blutes willen, das Jesus Christus auf Golgatha für sie vergossen hat, bewilligt wird. —

Aber die Befreiung von zeitlichen Sündenstrafen ist nicht die einzige Wirkung, welche aus dem Gebrauche der Ablässe sich ergibt. Denn aus dieser wesentlichen, der Natur des Ablasses selbst entsprossenen Frucht, sehen wir noch andere sehr kostbare hervorkeimen. Gewisse Irrlehrer, ja selbst einige dieses Namens unwürdige Katholiken haben behauptet, indem die Kirche ihren Kindern

---

1) Luther hatte gesagt: „Indulgentiae his, qui veraciter eas consequuntur, non valent ad remissionem poenae pro peccatis actualibus debitae apud divinam justitiam," d. h. „Die Ablässe nützen denjenigen, welche derselben theilhaftig werden, nicht zur Nachlassung der vor dem gerechten Gott für die wirklichen Sünden verdienten Strafe." Leo X. verdammte diesen Satz in der Bulle, Exsurge Domine, vom 16. Juni 1520.

ihre geistlichen Schätze erschließe, öffne sie zugleich der Erschlaffung der Sitten Thor und Riegel; sie haben die Ansicht in Aufnahme zu bringen gesucht, die Bewilligung von Ablässen sei nichts anderes, als die Erlaubniß, ungestraft zu sündigen. Dieses würde freilich der Fall sein, wenn der Ablaß, wie die Feinde der Kirche zu behaupten nicht erröthen, von der Verpflichtung losspräche, Buße zu thun und ein christliches Leben zu führen. Aber wenn es sich ganz anders verhält, dann sind wir fürwahr zu dem Schlusse berechtigt, daß diese leichtsinnigen und verwegenen Menschen nur lästern, was sie nicht kennen, oder nicht kennen wollen. Ja, sagen wir vielmehr, daß die zur Gewinnung der Ablässe erforderlichen Bedingungen den meisten dieser zügellosen Menschen Opfer auferlegen würden, gegen welche ihre verdorbene Natur sich empört; und das ist die Quelle der Verläumdungen, mit welchen sie ihren Widerwillen gegen Alles, was das Fleisch abtödtet, und den Geist unter das Joch des Glaubens beugt, verschleiern möchten.

Nein, es ist ausgemachte Wahrheit, daß auch nicht Ein Ablaß ohne den Geist der Buße und ohne ein christliches Leben und christliche Sitten gewonnen werden kann. Der Ablaß, — wir haben es schon oben gesagt, — läßt weder die Sünden, noch die ewigen Strafen der Hölle nach, sondern einzig und allein die zeitliche noch nicht abgebüßte Strafe. Nun aber kann diese Strafe nur den mit Gott schon ausgesöhnten Sündern nachgelassen werden; so lange der Sünder in der Ungnade seines Gottes dahinlebt, gibt es für ihn keinen Ablaß, weil der Herr nie die Strafe der Sünde nachläßt, so lange die Sünde selbst noch fortbesteht, und

die Makel oder die Schuld nicht getilgt ist. [1]) Wie sollte also der Ablaß, der dieser katholischen, in den Apostolischen Bullen klar und deutlich ausgesprochenen Lehre gemäß, nur von einer wahrhaft zerknirschten und reumüthigen Seele — vere poenitentibus et confessis, vere contritis, — von einer Seele, welche die Freundschaft Gottes und die heiligmachende Gnade besitzt, gewonnen werden kann: wie sollte er, frage ich, die Buße vernichten und der sittlichen Erschlaffung die Thüre öffnen? Wie sollte er nichts anders sein, als ein Freibrief, Gott ungestraft zu beleidigen, da er doch die volle Vernichtung der Sünde voraussetzt, und nach den Worten Bourdaloue's zu dem Schwierigsten, zu dem Heldenmüthigsten, zu dem Erhabensten verpflichtet, was die Religion nur aufzuweisen hat, zu einer wahren Bekehrung. [2]) Doch das ist noch nicht Alles. Um

---

1) Nulli potest dimitti poena, nisi cui jam dimissa est culpa. (S. Thom. Suppl. p. 3. q. 27. a 1.)

2) Rede bei der Eröffnung des Jubiläums, 2. Th.

Der berühmte Redner zeigt daselbst ganz klar, daß man mit weit größerem Rechte in den Grundsätzen und anstößigen Glaubenslehren der Irrlehrer den Grund zur sittlichen Erschlaffung, ja zur vollständigen Vernichtung der Buße suchen und finden kann. Seien wir aufrichtig, sehen wir uns die Sache genau an, und wir werden erkennen, daß eine Religion, welche die Beichte abgeschafft, keine strenge Genugthuung fordert, die körperlichen Kasteiungen verspottet, jede Verpflichtung zum Fasten aufhebt, und somit die Buße aller derjenigen Werke entkleidet, welche den Menschen demüthigen und ihm beschwerlich fallen u. s. w, wir werden, sage ich, einsehen, daß eine solche Religion nicht die Religion

der Ablässe, namentlich der vollkommenen theilhaftig zu werden, wird nicht bloß eine aufrichtige Bekehrung, oder wie Bossuet sagte, eine ungetheilte Liebe Gottes gefordert, sondern auch die treue Verrichtung gewisser Werke der Frömmigkeit, der Liebe, der Abtödtung, und fast immer die Beichte und Kommunion. Nun frage ich: sind diese Werke geeignet, Erschlaffung, ja Sittenlosigkeit einzuführen? Clemens VI. wenigstens dachte nicht so, als er in seiner Jubiläumsbulle vom Jahre 1350 also schrieb: Wir bewilligen diesen Ablaß, auf daß die Frömmigkeit des Römischen Volkes und aller Gläubigen wachse, ihr Glaube in neuem Lichte erglänze, ihre Hoffnung kräftiger, ihre Liebe lebendiger und glühender werde.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts sagte Bellarmin: „Dieses Jubiläumsjahr bringt so große Früchte der Buße, so wunderbare Bekehrungen, so zahlreiche und herrliche Werke der Frömmigkeit hervor, daß man es mit vollem Rechte das heilige, das Gott angenehme, das ergiebige und fruchtbare Jahr nennen kann.“ An einer andern Stelle führt er ein Verzeichniß an, das im Einzelnen die herrlichen und fast unzähligen frommen Werke aufzählte, welche die Frucht des unter Gregor XIII. gefeierten Jubiläums waren.

Ein englischer Kirchenfürst, nicht minder ausgezeichnet durch seine Wissenschaft, als durch seine Tugenden, sagt, indem er als Augenzeuge über die durch das

---

Jesu Christi sein könne: Das Himmelreich leidet Gewalt, und nur die Gewalt brauchen, reißen es an sich. (Matth. 11, 12.)

Jubiläum Leo's XII. zu Rom hervorgebrachten Früchte spricht: „ich wünschte, ihr hättet gesehen, wie von jenen Volksschaaren, die sich zum heil. Tische drängten, die Beichtstühle umlagert und die Altäre umringt waren. Ich wünschte, ihr wäret Zeugen gewesen, wie fremdes Gut zurückerstattet wurde und verstockte Sünder sich bekehrten, dann würdet ihr begreifen, warum Männer und Weiber diese beschwerliche Wallfahrt unternehmen; dann würdet ihr urtheilen können, ob das Wesen einer solchen Einrichtung Nachsicht gegen das Verbrechen und ein Freibrief für die Sünde sei." [1])

Selbst der Unglaube hat sich genöthigt gesehen, den mächtigen Einfluß der Ablässe auf die Erhaltung und Vermehrung des Glaubens und der Tugend anzuerkennen und offen zu gestehen. Bitter beklagte sich d'Alembert über das Jubiläum vom Jahre 1775, welches, wie er sagt, die Revolution um zwanzig Jahre verzögert hatte; und schon vor ihm hatte sich Voltaire geäußert: Noch ein solches Jubiläum — und es ist um die Philosophie geschehen.

Weit entfernt also, daß die guten Werke und christlichen Tugenden durch Bewilligung von Ablässen in Verfall geriethen, werden sie im Gegentheil dadurch gehoben, indem die Ablässe zu deren Ausübung ermun-

---

1) Wiseman, 12. Conferenz, Bd. II.

In einer Rede auf das Portiunkula-Fest wird P. Bourdaloue nicht müde, die bewunderungswürdigen Früchte der Gnade hervorzuheben, welche dieser Ablaß schon in den Seelen hervorgebracht hat. (3. Theil). — Was er von diesem Ablasse sagt, läßt sich in gleicher Weise von allen andern vollkommenen Ablässen sagen.

tern und wie den Eifer, so die Frömmigkeit der Gläubigen von Neuem wecken. [1])

Wir erfahren dieses täglich an uns selbst; denn nie thun wir uns mehr Gewalt an, nie kämpfen wir entschiedener gegen den Hang unserer verkehrten Neigungen, nie vermeiden wir sorgfältiger den Rückfall in die Sünde, nie, um es mit einem Worte zu sagen, ist unser Vorsatz, ein neues Leben zu beginnen, entschiedener, als wenn wir uns zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses vorbereiten. Bossuet schließt seine Betrachtungen für die Jubiläumszeit mit folgendem schönen Gebete: „Mein Gott! der Ablaß kann mir nur „sehr heilsam sein, da er in gleicher Weise dazu dient, „deinen Zorn zu besänftigen und meine Liebe zu ent„zünden. Durch sich selbst so mächtig und wirksam, „kann er nur durch die Schuld meiner Lauigkeit seine „Wirkung verfehlen. O Jesus! o himmlischer Bräuti„gam! in der äußersten Noth, in welcher ich mich be„finde, nehme ich im Geiste des Glaubens, der Demuth „und des Reueschmerzes die Ablässe deiner Kirche an, „in der Absicht, mich vollkommener mit dir zu vereini„gen und, wenn es möglich ist, keine Scheidewand „zwischen dir und mir zu lassen, auch nicht den gering„sten Rest von Schuld oder Strafe, der mich nur einen „Augenblick von dir trennen könnte! Denn, o mein „Gott! meine Zuflucht und meine Stütze! ich will ganz „dir angehören; dir weihe ich mein Herz mit dem Ver„sprechen, dich aus allen meinen Kräften zu lieben, weil „du mein Gott und mein Schöpfer bist, das liebens-

1) Man sehe, welchen Werth der h. Franz Xaver den Ablässen beilegte. (Briefe des Heiligen, 2. Band, 7. Buch, 20. Brief)

„würdigste und vollkommenste Gut, dem alle Ehre und „Herrlichkeit gebührt von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“ Bedenken wir endlich, daß die Stellvertreter Jesu Christi nur zu solchen Zwecken, welche die Ehre Gottes und das Seelenheil des Menschen zu befördern geeignet sind, Ablässe bewilligen; es handelt sich zum Beispiel darum, zur Verbreitung des Glaubens in den heidnischen Ländern jenseits der Meere beizutragen, das so rührende und heilige Werk der Taufe der kleinen Kinder von China und Indien zu unterstützen, durch die Vermittelung des unbefleckten Herzens Mariä von Gott die Bekehrung der Sünder zu erflehen, die Gläubigen zum Eintritte in die Bruderschaften des heiligsten Herzens Jesu, des allerheiligsten Sakramentes oder der allerseligsten Jungfrau aufzumuntern, fromme Wallfahrten und den häufigen Empfang der heil. Sakramente zu befördern, den armen Seelen im Fegfeuer auf wirksamere Weise Linderung zu verschaffen u. s. w. Gewiß, wenn die Kirche durch Bewilligung von Ablässen diese glücklichen Ergebnisse erzielt, so müssen wir sie dafür preisen, preisen auch die Ablässe und mit den Vätern der Kirchenversammlung von Trient bekennen, daß der Gebrauch derselben für das christliche Volk sehr heilsam sei: Christiano populo maxime salutarem.

V.

Ob und wie die Ablässe den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden können.

Nach dem Tode erwartet nicht alle Menschen dasselbe Loos, denn des Menschen Sohn wird Jedem nach seinen Werken vergelten. (Math. 16, 27.)

Glücklich die guten und getreuen Diener, welche nicht bloß in der Gnade Gottes sterben, sondern vollkommen von jedem Fehler gereinigt und ganz frei von jeder Verpflichtung gegen die göttliche Gerechtigkeit aus diesem Leben scheiden; in dem Augenblicke ihres heiligen Todes gehen sie ein in den Himmel und in die Freude ihres Herrn. Unglückselig diejenigen, deren Seele, wenn sie sich vom Körper trennt, mit der Todsünde befleckt, in der Ungnade ihres Schöpfers ist; in demselben Augenblicke werden sie, wie der reiche Prasser, in den Flammen der Hölle begraben.

Was aber jene Seelen betrifft, welche noch nicht rein genug sind, um sofort in den Himmel einzugehen, wo nichts Unreines zugelassen werden kann, die also noch leichte Fehler zu büßen und zeitliche Strafen abzutragen haben, so werden sie, obgleich sie im Zustande der Gnade und der Freundschaft Gottes diese Welt verlassen, in dem Leidensorte, den wir Fegfeuer nennen, so lange zurückgehalten, bis sie der göttlichen Gerechtigkeit vollkommen genuggethan, und dann in die Wohnung der ewigen Glückseligkeit eingehen dürfen. Das sind die Lehren unserer heiligen Religion, eben so unerschütterlich und unveränderlich wie derjenige, der sie uns geoffenbart hat.

Wir beten nicht für die Seligen im Himmel, weil sie unserer Gebete nicht bedürfen; wir beten auch nicht für die Verworfenen, denen unsere Gebete nichts nützen würden; denn „der Rauch ihrer Qual wird aufsteigen in alle Ewigkeit.“ (Offenb. Joh. 14, 11.)

Wir beten für die Seelen im Fegfeuer; denn es ist eine Wahrheit des katholischen Glaubens, die sich stützt

auf die heil. Schrift, auf die ununterbrochene Ueberlieferung der Väter, und auf die Lehren der Kirchenversammlungen, namentlich der von Trient, daß es ein Fegfeuer gibt, und daß die Seelen, welche in demselben zurückgehalten werden, durch die Gebete, Fasten, Almosen und andere gute Werke der Lebenden, namentlich aber durch die Darbringung des allerheiligsten Meßopfers, Hilfe und Trost in ihren Leiden erhalten können. [1]) Seit undenklichen Zeiten hat man die Fürbitte für die Abgestorbenen als eine göttliche Ueberlieferung, als eine Hinterlage des Glaubens betrachtet, — fides servatrix — wie Tertullian so schön sagt. Schon im A. B. brachte man Gebete und Opfer für die Todten dar, und man hegte keinen Zweifel, daß dieses ein heiliger, heilsamer und von Gott selbst eingegebener Gedanke sei; „es ist also ein heiliger und heilsamer Gedanke, für die Verstorbenen zu beten, damit sie von ihren Sünden erlöset werden;“ (II. Machab. 12, 46.) und daß die gesammte Kirche es nie versäumt hat, während der Feier der heiligen Geheimnisse für die Verstorbenen zu beten, davon kann man sich durch einen Blick in die alten Liturgien überzeugen. Also immer und überall hat man an das Fegfeuer geglaubt, d. h. an einen Ort, oder einen Zustand der Leiden, wo, wie

---

1) Kirchenr. v. Trient. Sitz. 25. Decret v. Fegfeuer. — Sitz. 6. Kan. 30. — Sitz. 22. Kan. 3. u. Kap. 2., wo es heißt: „Deßwegen wird es (das h. Meßopfer) mit Recht nach der Ueberlieferung der Apostel nicht allein für die Sünden, Strafen, Genugthuungen und andern Bedürfnisse der lebenden Gläubigen, sondern auch für die in Christo Gestorbenen und nicht vollständig Gereinigten dargebracht.“

der heil. Augustin sagt, Gott die rechte Ordnung der Dinge wieder herstellt. Dort vollendet er in der That die Bestrafung der Fehler, welche auf Erden nicht genugsam gesühnt worden sind; dort unterwirft er die heiligen Seelen der letzten Prüfung, um auch die geringste Makel an ihnen auszutilgen, und sie durch's Feuer zu jenem Grade vollendeter Reinheit zu führen, welcher nothwendig ist, um Gott selbst von Angesicht zu Angesicht schauen zu können. Ist dieses Verfahren Gottes nicht höchst gerecht und billig? Trösten wir uns also mit dem Gedanken, daß, wenn auch wir dereinst uns unter diesen leidenden Seelen befinden werden, die ganze Kirche für uns beten wird; die Kirche, diese so zärtliche Mutter, die immer um ihre Kinder bekümmert ist, und ihnen immer zu Hilfe eilt, bis sie dieselben in den Schooß der glückseligen Ewigkeit hinübergeleitet hat!

Mehrere Irrlehrer, unter andern auch die Protestanten, haben trotz der so zahlreichen und unwiderlegbaren Beweise das Fegfeuer verworfen. Sie haben dasselbe lieber leugnen wollen, als zu Gunsten der Seelen ihrer Verwandten und Freunde, welche der Hilfe vielleicht gar sehr bedürftig sind, ihre Gebete mit denen der katholischen Kirche zu vereinigen. Sie verlassen diese armen Seelen im Tode, und denken nicht mehr an sie. Warum dieses? Weil die Irrlehre keine wahre Mutter ist, und nicht das Herz und die Liebe einer Mutter besitzt.

Noch mehr; auch vermittelst der Ablässe können wir diesen gerechten Seelen Hilfe, Trost und Befreiung verschaffen. Die katholische Kirche hat nie hieran gezweifelt, und seit den ersten Jahrhunderten bewilligt

sie Ablässe, welche den Verstorbenen zugewendet werden können. Wäre es aber nun nicht, um mit dem heil. Augustin zu reden, eine unerhörte Thorheit, das in Frage ziehen zu wollen, was die ganze Kirche auf dem Erdenrunde glaubt und ausübt? [1])

Auf der Aftersynode von Pistoja hatte man nach dem Vorgange Luthers [2]) die Behauptung aufzustellen gewagt, den Verstorbenen Ablässe zuwenden sei eine leere Einbildung. Pius VI. hat in seiner Bulle Auctorem fidei diesen Satz als „falsch, verwegen, fromme Ohren verletzend, voll Unbilde gegen die Päpste und gegen den Gebrauch und die Gesinnungen der gesammten Kirche" verworfen und verdammt.

Und in der That, wenn unsere Gebete und guten Werke an und für sich genommen den Seelen im Fegfeuer nützlich sind, müssen wir dann nicht glauben, daß die Ablässe, welche nichts anders sind, als die Zuwendung der Genugthuungen Jesu Christi, der allerseligsten Jungfrau und der Heiligen, ihnen noch weit vortheilhafter sein werden, da diese Zuwendung durch die Kirche selbst geschieht? Uebrigens ist die Vollmacht, die Qualen der Seelen im Fegfeuer zu mildern und abzukürzen, eine der schönsten Folgerungen aus der Glaubenslehre von der Gemeinschaft der Heiligen.

---

1) Aug. Epist. 54, al. 118, n. 6: si quid tota per orbem frequentat Ecclesia, quin ita faciendum sit, disputare insolentissimae insaniae est.

2) Leo X. verwarf in der schon oben angeführten Bulle Exsurge, Domine, den bekannten Satz Luthers: „Sechs Klassen von Menschen sind die Ablässe weder nöthig noch nützlich, nämlich den Verstorbenen u. s. w."

Die Seelen der Gläubigen, welche in der Gerechtigkeit sterben, sagt der heilige Augustin, werden dadurch nicht von der Kirche getrennt; denn sie sind die Glieder ein und desselben Leibes, und bleiben mit den Seelen der Gläubigen, die noch auf Erden leben, durch das Band desselben Glaubens und derselben Liebe vereinigt: neque enim piorum animae mortuorum separantur ab Ecclesia; [1]) und hierin liegt eben der Grund, warum wir fromme Schritte thun, um ihnen zu helfen. Was nun die Art und Weise betrifft, auf welche die Kirche den Verstorbenen diese Ablässe zuwendet, so geschieht diese Zuwendung nicht, wie bei den Lebenden, durch einen Akt der Gerichtsbarkeit und Lossprechung, sondern bloß durch einen Akt der Fürbitte, der Vermittelung, der Hilfeleistung, der Aufopferung. Da nämlich die Kirche über die Verstorbenen, welche nicht mehr ihrer Gewalt, sondern nur der Herrschaft Gottes unterworfen sind, keine Gerichtsbarkeit mehr ausübt, so kann sie die-

---

1) De Civ. Dei, l. 20. cap. 9. — Dasselbe erhellt aus den Decretalbriefen Leo X. an den Cardinal Cajetan.

Es sei mir erlaubt, hier folgende schönen Worte des Grafen J. de Maistre anzuführen: „Welch' erhabenes Gemälde bietet uns doch diese unermeßliche Stadt der Geister mit ihren drei immer im Wechselverkehr stehenden Abtheilungen! Die streitende Welt reicht die eine Hand der leidenden, und erfaßt mit der andern die der triumphirenden. Dank- und Bittgebete, Genugthuung, Hilfeleistung, Einsprechungen, Glaube, Hoffnung und Liebe, Alles strömt wie erfrischende Wasserquellen von der einen zur andern. Nichts ist hier auf sich allein angewiesen, und gleich den Metallplatten eines magnetisirten Bündels erfreuen sich die Geister der eigenen Kräfte, wie die der andern? (Soirées de Saint-Petersbourg, tom. II. 10e entretien.)

selben auch nicht unmittelbar von ihren Strafen befreien, oder lossprechen. Aber sie erläßt ihnen jene Strafen mittelbar; d. h. in Folge des Ablasses, welchen die Lebenden gewinnen, und den Verstorbenen zuwenden, nimmt die Kirche aus ihrem Schatze einen dem gewonnenen Ablasse entsprechenden Theil von den Verdiensten und Genugthuungen heraus, und bietet denselben Gott an mit der Bitte, die Leiden der armen Seelen um so viel zu lindern. Wenn also Gott die ihm von der Kirche dargebotene Genugthuung annimmt, so erhalten die Seelen im Fegfeuer, welchen der Ablaß zugewendet wurde, die volle oder theilweise Nachlassung der zeitlichen Strafe, welche sie noch erdulden müßten. Und gewiß, wir haben allen Grund zu glauben, daß Gott dieselbe wirklich annimmt. Oder gibt uns nicht die Glaubenslehre von der Gemeinschaft der Heiligen sichere Bürgschaft hierfür? Sind nicht die Verdienste Jesu Christi, Mariens und der Auserwählten dem Herzen Gottes unendlich theuer? Und ist nicht die Kirche, welche diese Verdienste dem himmlischen Vater darbietet, die geliebte, glorreiche, heilige und unbefleckte Braut seines Sohnes? Und wenn die Kirche opfert und bittet, ist es dann nicht der heil. Geist, welcher in ihr und durch sie opfert und bittet? „Die Taube," sagt der heil. Augustin, „sendet ihre Seufzer empor, und Gott erhört immer die Seufzer seiner Taube." [1])

---

1) Ich verstehe hier unter Kirche immer den Papst, das Oberhaupt der Kirche, weil er allein die unbeschränkte Vollmacht hat, den Schatz der Verdienste Christi und der Heiligen zu verwenden.

Indeß hat sich der Herr durch kein ausdrückliches und förmliches Versprechen verpflichtet, den ihm dargebotenen Lösepreis anzunehmen. Diese Annahme hängt von den Absichten seiner anbetungswürdigen Vollkommenheiten und vielleicht auch von der Sorgfalt ab, welche die Verstorbenen während ihres irdischen Lebens angewendet haben, sich dieser Hilfe würdig zu machen. Andererseits kann derjenige, welcher einen Ablaß für die Verstorbenen gewinnen will, aus Unwissenheit oder Vergeßlichkeit gar leicht eine oder mehrere der vorgeschriebenen Bedingungen unterlassen, oder dieselben nachlässig erfüllen; deßhalb können wir nie unbedingte Gewißheit haben, ob ein dieser oder jener im Fegfeuer leidenden Seele zugewendeter Ablaß seine Wirkung erlangt habe.[1])

Das hier Gesagte findet auch auf die sogenannten privilegirten Altäre, von denen wir unten noch

---

Die Bischöfe und andere dem Papste untergeordnete Prälaten können nur den noch lebenden Gläubigen, welche ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, und zwar nur nach dem vom Apostolischen Stuhle festgesetzten Maße Abläße bewilligen, nicht aber für die Verstorbenen. (Bellarmin. de Indulg. l. 1. c. 14. n. 8. — Ex Navarro, de Jub. notab. 22, n. 4.)

1) Mehrere große Theologen sind anderer Ansicht, und behaupten, die Wirkung des den Verstorbenen zugewendeten Ablasses sei im eigentlichen und strengen Sinne, (ex justitia et ex condigno, wie sich die Schule ausdrückt), gewiß und unfehlbar. Bellarmin nennt diese Meinung eine sehr fromme (admodum piam), und die andere, welche ich oben vorgelegt und in dieser ganzen Abhandlung befolgt habe, eine sehr vernünftige (valde rationabilem). Diese gestattet in der That, sich von dem Rechenschaft zu geben, was in der ersten Ansicht einige Schwierigkeit machen könnte.

sprechen werden, seine Anwendung. Man kann nicht behaupten, der vollkommene Ablaß, welcher für dieselben zu Gunsten der Verstorbenen bewilligt ist, führe die Seele, welcher jener Ablaß durch den Priester zugewendet wird, unfehlbar in den Himmel; man muß es hoffen, und aus den oben angegebenen Gründen zuversichtlich hoffen.

Was die heil. Messe angeht, so dürfen wir ebenfalls nicht denken, weil das Meßopfer wesentlich dasselbe ist, wie das Kreuzesopfer, da in demselben Jesus Christus sich selbst als die Opfergabe, freilich durch den Priester als seinen Stellvertreter darbringt, so genüge es wegen des unendlichen Werthes dieses Opfers, dasselbe nur einmal für die Ruhe einer im Fegfeuer zurückgehaltenen Seele darbringen zu lassen. Denn war auch die Kraft des Opfers auf dem Calvarienberge unendlich, so folgt daraus doch nicht, daß auch die Zuwendung desselben, welche durch das Meßopfer geschieht, unendlich sei. Jesus Christus wollte nicht, wie der heil. Thomas lehrt, [1]) die ganze Frucht seines Leidens und seines Blutes in jeder Messe, die gelesen wird, uns zuwenden, sondern diese Zuwendung und Wirksamkeit des göttlichen Opfers in Bezug auf uns hat er, so zu sagen, nach dem Eifer unserer persönlichen Vorbereitung und Andacht bemessen wollen.

Es ist also sehr nützlich, das heil. Meßopfer oft für

---

1) „Obschon dieses Opfer an sich hinreicht, um für alle Strafen genugzuthun, so erwirkt es doch jenen, für die es dargebracht wird, oder die es darbringen, je nach dem Maße ihrer Andacht, nicht für die ganze Strafe Genugthuung.“ (S. Thom. p. 3. q. 79. art. 5.)

die Verstorbenen darbringen zu lassen, und ihnen, so oft die Verordnungen des heil. Stuhles es gestatten, eine möglichst große Zahl von Ablässen, seien sie vollkommen oder unvollkommen, zuzuwenden. Sind die Seelen, für welche wir auf diese Weise bitten, schon im Himmel, so wird die göttliche Güte diese Früchte der Messe und der Ablässe andern armen Seelen zuwenden.

Und seien wir fest überzeugt, unsere Liebe gegen die Verstorbenen wird uns nicht nur durchaus keinen Nachtheil, sondern im Gegentheil große Vortheile bringen. Denn das Verdienst steht im Verhältnisse zu der Liebe. Nun aber ist es zweifelsohne ein Beweis größerer Liebe, wenn man ein Gut, statt es für sich zu behalten, aufopfert, um seinen leidenden Brüdern Linderung zu verschaffen. „Wenig Tugend," sagt ein geistreicher Schriftsteller, „wird erfordert, den Armen von seinem Ueberflusse, aber große, ihnen von seinem Nothwendigen mitzutheilen." Rechnen wir also nur auf den besondern Schutz der Gerechten, deren Leiden wir gelindert und deren Befreiungsstunde wir beschleunigt haben. Wenn sie einmal in die ewige Herrlichkeit eingegangen sind, so werden sie vor Gott unsere treuesten Fürsprecher sein. Und wenn auch wir vielleicht sie nicht kennen: sie kennen uns, sie werden uns nie vergessen. Ja nicht sie allein werden sich beeilen, die Schuld der Dankbarkeit gegen uns abzutragen, sondern der Herr selbst, dessen Ehre und dessen Interesse unsere aufopfernde Andacht für die Verstorbenen so sehr befördert, wird ihnen helfen, uns die ihnen geleisteten Dienste zu vergelten.[1])

1) S. im zweiten Theile Nr. 73 den heroischen Akt der Liebe, der mit einem Schatze von Ablässen für die Verstorbenen bereichert ist.

VI.

Verschiedene Arten von Ablässen und wichtige Bemerkungen, welche sich hieran knüpfen.

Es gibt zwei Arten von Ablässen, den vollkommenen oder allgemeinen, und den unvollkommenen oder theilweisen Ablaß. In der Bewilligung des einen wie des andern benutzt die Kirche mit der ihr gewöhnlichen Weisheit die Vollmacht, welche sie von Jesus Christus erhalten hat. Man lese noch einmal die so merkwürdigen Worte des heil. Thomas, welche oben in der Anmerkung S. 34 mitgetheilt sind. Nachdem Papst Clemens VI. ausgesprochen, der Kirchenschatz sei dem

---

In seinem Werke: „Alles für Jesus" (deutsch übersetzt von Carl R. Reiching, bei Manz in Regensburg) entwickelt der ehrw. P. Friedrich Wilhelm Faber, Superior des Oratoriums des heiligen Philippus Neri zu London, sechs Vortheile, welche uns daraus erwachsen, daß wir unsere Ablässe den armen Seelen zuwenden. (Kap. II. §. 4; vergl. auch Kap. IX. §§. 6. 7.) Lies diese Blätter und du wirst dich mächtig angespornt fühlen, großmüthig zu sein gegen diese Töchter Gottes, diese Bräute des heiligen Geistes, welche fern vom Himmel seufzen und Qualen preisgegeben sind, wie sie die Märtyrer nie erduldet haben. Und diese Seelen, welche der Herr den Gesetzen seiner Gerechtigkeit gemäß züchtigen und strafen muß, sind vielleicht unsere Verwandten und Freunde! Wohlan also, da Gott die Macht in unsere Hand gelegt hat, für sie einzutreten, ihre Befreiung zu betreiben und zu bewirken, so machen wir doch von derselben Gebrauch, unterstützen wir sie häufig durch unsere Gebete, opfern wir für sie unsere Ablässe und den Werth der Genugthuung unserer guten Werke auf. Fürchten wir nicht, wir möchten davon für uns selbst keinen Nutzen haben; denn man verliert nie, wenn man für Gott und für diejenigen, welche er so zärtlich liebt, Opfer bringt.

heil. Petrus und dessen Nachfolgern übergeben, um durch sie unter die Gläubigen ausgetheilt zu werden, fügt er hinzu: nunc pro totali, nunc pro partiali remissione poenae temporalis pro peccatis debitae, tam generaliter quam specialiter, prout cum Deo expedire cognoscerent. (Extrav. Unigenitus de poen. et remiss.)

Der vollkommene Ablaß heißt so, weil er die ganze zeitliche Strafe nachläßt, welche die schon nachgelassenen Sünden verdienten. Ist also Jemand glücklich genug, denselben vollkommen und nach seiner ganzen Ausdehnung zu gewinnen, so ist er dem Erwachsenen zu vergleichen, der so eben die heil. Taufe empfangen hat; folglich würde er, wofern er in diesem glücklichen Zustande stürbe, ohne die Flammen des Fegfeuers zu berühren, sofort in den Himmel eingehen.

Unter den vollkommenen Ablässen ist der vorzüglichste und feierlichste der des Jubiläums. [1]) Ich sage,

---

1) Dieses Wort wird von dem hebräischen Worte Jobel abgeleitet und bedeutet nach der Auslegung der Rabbinen so viel als, Horn eines Widders, weil sich im A. B. die Priester einer Trompete von der Gestalt eines solchen Hornes bedienten, um das Jubeljahr anzukündigen.

Andere Kenner der hebräischen Sprache leiten die Bedeutung des Wortes Jubiläum her von dem hebräischen Worte Hobil, zurückführen, zurückrufen, weil in einem solchen Jahre Alles an seinen ersten Besitzer zurückkommen mußte. (S. Calmet, biblisches Wörterbuch.)

Der Kardinal Bellarmin findet die Wurzel von Jubiläum in dem hebräischen Worte Jobal, welches hervorsprossen, hervorbringen bedeutet, und wovon das Hauptwort Jebul abgeleitet ist, das jede Art von Früchten bezeichnet. Nach dieser Erklärung würde das Wort Jubiläum ein ergiebiges, segensreiches,

der vorzüglichste und feierlichste, nicht was das Wesen des Ablasses oder den vollen Nachlaß der Strafe betrifft, die allen vollkommenen Ablässen gemein ist, sondern wegen einiger dem Jubiläum eigenthümlicher Um-

---

Jahr bezeichnen, wo man sich, ohne zu arbeiten, von den Früchten der vorhergehenden Jahre nährte, wo die Felder und Häuser ohne alle Kosten den frühern Besitzern zurückgegeben wurden und wo die Sclaven ohne alle Gewaltthat ihre erste Freiheit wiedererlangten. (De Indulg. l. 1. c. 1. n. 3.)

Heutzutage leitet man allgemein und wahrscheinlicher das Wort Jubiläum von dem hebräischen Jobel ab, welches, für sich genommen, nicht, wie die Rabbinen sagen, Horn eines Widders bedeutet, sondern vielmehr Freude, Jubel, Freudenruf. Soll Jobel das Horn eines Widders bezeichnen, so muß es mit dem Worte Queren, Horn ausdrücklich verbunden sein, oder dieses wenigstens hinzugedacht werden. Es ist fast ausgemacht, daß die Römer ihr Wort Jubila — orum von dem hebräischen Jobel abgeleitet haben.

Das Jubeljahr war in der That für die Israeliten eine Zeit der Freude, der Gnade und der allgemeinen Begnadigung. Ursprung und Einsetzung desselben lesen wir im Buche Levitikus K. 25. Das Jubiläum des hebräischen Gesetzes hat dem des christlichen Gesetzes seinen Namen gegeben, da in gleicher Weise auch unser Jubiläum eine Zeit der geistigen Freude, der Gnade und des Nachlasses ist.

Das gewöhnliche Jubiläum ist dasjenige, welches seit dem Pontifikate Sixtus IV. alle fünf und zwanzig Jahre zu Rom verkündet wird, und für die heilige Stadt ein ganzes Jahr dauert. Dorthin wallfahrten dann die Gläubigen, um die Gräber der heiligen Apostel zu besuchen und zu verehren. Darauf wird es durch eine besondere Bulle auf alle Theile des katholischen Erdkreises ausgedehnt. Das erste dieser Jubiläen datirt sich vom Jahre 1475. Man weiß, daß Bonifacius VIII. nach dem berühmten Jubiläum von 1300 das gewöhnliche Jubiläum für die Folge auf jedes hundertste Jahr festgesetzt hatte; aber Clemens VI. verkürzte durch eine Bulle vom 8. Januar 1343 die Zeit von hundert Jahren

stände. So wird das Jubiläum allen Gläubigen insgesammt bewilligt und kann in allen Kirchen gewonnen werden; größere Feierlichkeiten, die geeignet sind, die Andacht zu wecken, beginnen, begleiten und beschließen es; während desselben vereinigt sich die ganze Kirche im Gebete und in Bußübungen, und überall ertönt das Wort Gottes, um die Gläubigen einzuladen, daß sie flehend ihre Hände zum Himmel erheben und durch Demüthigung und Abtödtung ihn zu besänftigen suchen. Außerdem wird das Jubiläum von besondern Vorrechten begleitet. So erhalten die Beichtväter die Vollmacht, von allen Sünden ohne Ausnahme, desgleichen von den kirchlichen Strafen loszusprechen und die einfachen Gelübde umzuändern. Zur Zeit der Jubiläen bestimmen die Erlasse der Päpste und dann die Hirtenbriefe der Bischöfe die zur Gewinnung einer so großen Gnade nothwendigen Werke.

---

und verordnete, daß künftig das Jubiläum alle fünfzig Jahre Statt finden sollte. So wurde es wirklich im Jahre 1350 unter weit größerm Hinzuströmen der Gläubigen, als im Jahre 1300, zu Rom gefeiert. Urban VI. kürzte auch diese Zeit ab und wollte, daß zum Andenken der drei und dreißig Lebensjahre des göttlichen Heilandes das Jubiläum alle drei und dreißig Jahre gefeiert würde. Endlich setzten Paul II. und Sixtus IV. die Feier des Jubiläums auf jedes fünfundzwanzigste Jahr fest, und diese Bestimmung haben seitdem ihre Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhle eingehalten. Das außergewöhnliche Jubiläum ist dasjenige, welches bei einer wichtigeren Veranlassung bewilligt wird, wie da sind, die Erhebung eines neuen Papstes, eine größere Bedrängniß der Kirche oder eines Reiches, die Abwendung einer öffentlichen Geißel u. s. w. Pius IX. hat seit seiner glorreichen Besteigung des päpstlichen Stuhles schon wiederholt ein solches Jubiläum bewilligt.

Während der gewöhnlichen Jubiläen sind die vorgeschriebenen Werke folgende: die feierliche Procession bei der Eröffnung derselben, die Beichte und Communion und die Stationen, oder der Besuch der bezeichneten Kirchen, um dort nach der Meinung unseres h. Vaters, des Papstes zu beten. Fasten und Almosen sind Werke, die den außergewöhnlichen Jubiläen eigen sind. Man muß zur Zeit eines Jubiläums sorgfältig die Bestimmungen der päpstlichen Bulle und die Hirtenbriefe der Bischöfe nachlesen und sich dann pünktlich an dieselben halten.

Der unvollkommene Ablaß ist derjenige, wodurch nur ein Theil der durch die Sünden verdienten Strafe nachgelassen wird. So werden Ablässe von vierzig oder hundert Tagen, von sieben Wochen, von einem Jahre u. s. w. bewilligt. Doch will diese bestimmte Anzahl von Tagen, Wochen oder Jahren nicht sagen, der Apostolische Stuhl wolle um eben so viel Zeit die Strafen des Fegfeuers abkürzen; sondern nach der allgemeinen Ansicht bezieht sich der unvollkommene Ablaß auf die Buße, welche in den ersten Jahrhunderten durch die Satzungen oder Canones der Kirche vorgeschrieben waren. Hiernach ist z. B. ein Ablaß von hundert Tagen oder von einem Jahre die Nachlassung derjenigen zeitlichen Strafe, welche man zu jener Zeit durch eine canonische Buße von hundert Tagen oder einem Jahre vor Gott würde abgetragen haben. [1]) Des Weitern noch das Maß der Leiden im

---

1) Mit der Zahl von Jahren verbinden die Päpste oft eine gleiche Anzahl von Quadragenen; diese bezeichnet hier die vierzigtägige Fastenzeit; somit wäre also ein Ablaß von sieben Jahren

Fegfeuer, welche durch eine solche Buße nachgelassen wird, erforschen und bestimmen wollen, heißt sich unnütze Mühe geben; dieses Geheimniß hat Gott sich vorbehalten und wir müssen uns hierin seiner unendlichen Barmherzigkeit überlassen. Alles, was sich im Allgemeinen hierüber sagen läßt, ist, daß ein Ablaß, der in diesem Leben eine Buße von so viel Tagen, oder Jahren nachläßt, im andern Leben die dieser Buße entsprechende Strafe nachläßt, wenngleich diese Strafe uns nicht bekannt ist. Die größten unvollkommenen Ablässe, welche die Stellvertreter Jesu Christi bewilligt haben, umfassen sieben, zehn, fünfzehn, zwanzig Jahre, selten mehr. Die umsichtigsten Gewährsmänner betrachten mit Benedict XIV [1]) als verdächtig oder falsch die Ablässe von tausend Jahren, und noch weit mehr solche von zehntausend oder hunderttausend Jahren, wie man sie oft in Büchelchen oder auf fliegenden Blättern findet, welche man, leider zu oft zum größten Schaden der wahren Andacht und Erbauung, von Haus zu Haus trägt und einfachen, leichtgläubigen Leuten verkauft.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir mehrere Ablässe

---

und sieben Quadragenen die Nachlassung der zeitlichen Strafe, welche einer canonischen Buße von sieben Jahren und sieben vierzigtägigen Fasten entsprechen würde.

1) S. Benedict XIV., de Syn. dioeces. l. 13. c. 18. n. 8.— Diese Ablässe von tausend, zehntausend Jahren u. s. w. sind nach mehreren großen Theologen, welche dieser Papst anführt, nichts als eitle Erdichtungen der sogenannten Almosensammler und keineswegs dem hl. Stuhle zuzuschreiben. Ein Erlaß vom 18. September 1669 erklärte schon die unvollkommenen Ablässe von tausend Jahren für unächt.

anführen, welche bei verschiedenen Veranlassungen durch die ausdrücklichen Erlasse der Congregationen der heil. Inquisition und der Ablässe als falsch und nichtig verworfen sind. Trotzdem werden dieselben noch heute gedruckt und unter die Gläubigen verbreitet, wo dann ihre ganze Frucht darin besteht, die Frömmigkeit in Aberglauben zu verwandeln, die Religion lächerlich zu machen und den Spöttereien der Irrgläubigen und Gottlosen bloszustellen. Deßhalb können die Seelsorger nicht sorgfältig genug bemüht sein, den Gebrauch dieser unächten Ablässe zu verhüten und zu verbannen, da auch die Päpste diesem wichtigen Gegenstande oft ihre Sorgfalt zugewendet haben.

In den Anmerkungen, welche sich am Anfange des zweiten Theiles dieses Werkes finden, werde ich ein Decret Benedict XIV. über die Veröffentlichung der Ablässe mittheilen, welches vor nicht langer Zeit von Seiner Heiligkeit Pius IX. erneuert und bestätigt worden ist. Unächt und verboten sind folgende: Die vor dem Erlasse Clemens VIII. vom 9. Januar 1597, De forma Indulgentiarum, mit Rosenkränzen, Kreuzen, Bildern, gesegneten Körnern verbundenen Ablässe. — Die Ablässe, welche Urban VIII. den Kreuzen des heiligen Turibius bewilligt haben soll. — Die Ablässe „welche Pius V. auf die Kreuze von Caravako, welche aus Spanien stammen, verliehen haben soll“ u. s. w. — Die Ablässe, welche Papst Eugenius III. auf die Bitte des heil. Bernard denjenigen bewilligt haben soll, die zu Ehren der Schulterwunde unsers Erlösers drei Vater unser und drei Gegrüßet seist du, Maria, beten. — Die tausend Jahre Ablaß für diejenigen, welche

das Maß der Seitenwunde unseres Herrn Jesu Christi tragen. — Die Ablässe für das Maß seiner Größe u. s. w. — Die Ablässe für sechs Vater unser, sechs Gegrüßet seist du Maria, und sechs Ehre sei dem Vater, welche man zur Abbitte knieend vor dem allerheiligsten Sakramente betet, von Leo X., Innocenz XI., Innocenz XII. u. s. w. bewilligt. — Die Ablässe, welche Johann XXII. denjenigen bewilligt haben soll, welche das Maß des Fußes der allerseligsten Jungfrau küssen. — Die Ablässe, welche denjenigen bewilligt sind, die den englischen Gruß beten beim Stundenschlage und vor einem Bilde, welches die unbefleckte Mutter Gottes in einem Kreise darstellt, den Mond zu ihren Füßen. — Die Ablässe, welche man den Körnern, Kreuzen und Rosenkränzen der Louise von der Himmelfahrt, einer Klarissin aus Spanien zuschreibt. — Die Ablässe, welche auf Verlangen des Großherzogs von Toskana einige Päpste mit Rosenkränzen vom Leiden Christi verbunden haben sollen. — Die Ablässe für das Gebet, welches, wie man sagt, nach der Offenbarung der h. Brigitta, der h. Mechtildis und der h. Elisabeth, in dem Grabe unsers Herrn gefunden wurde. — Die in einem Werkchen, das den Titel führt: Directorium spirituale, enthaltenen Ablässe. — Die Ablässe, welche denen bewilligt sein sollen, die während der Fastenzeit die Kirchen des Franziskaner-Ordens besuchen, und denjenigen, welche den Gürtel des heil. Franziskus tragen, u. s. w. (S. im Einzelnen den Erlaß der h. Congregation der Ablässe vom 7. März 1677, vollständig mitgetheilt von P. Theodor vom h. Geiste, Bd. 2. K. 4. §. 3). Ebenso sind die Ablässe unächt, welche

täglich, wöchentlich, jährlich zwei, drei, fünf und noch mehr Seelen aus dem Fegfeuer befreien, so wie auch die, welche Clemens VIII. denen bewilligt haben soll, die das Bild des heiligen Schweißtuches tragen; diejenigen, welche mit den fünfzehn Gebeten verbunden sind, die unser Herr der heiligen Brigitta, Königin von Schweden offenbarte; die Versprechen, welche Jedem gemacht sind, der während eines Jahres diese Gebete verrichtet, enthalten den größten Unsinn, und widersprechen den Grundsätzen des Glaubens, — Die Ablässe, welche vor dem Donner bewahren. — Die Ablässe für die, welche eine gewisse Summe Geldes zahlen, u. s. w. [1])

Durch einen Erlaß der h. Congregation der Ablässe vom 23. Februar 1856, den sie auch den Bischöfen mitgetheilt, wird die Unächtheit eines Ablasses von tausend und achtzig Tagen ausgesprochen, der auf einer Medaille angezeigt ist, welche die heilige Jungfrau Maria darstellt, wie sie den Leichnam ihres vom Kreuze abgenommenen Sohnes auf ihrem Schooße hält. Die Inschrift auf der Rückseite der Medaille besagt, man müsse, um diesen Ablaß zu gewinnen, vor diesem Bilde ein Ge-

---

1) Der h. Pius V. wiederrief im März 1567 alle Ablaßverleihungen, welche die sog. Almosensammler verkündigt hatten. Schon vorher hatte die Kirchenversammlung von Trient (Sitz. XXI. K. 9.) verordnet, alle Ablässe sollten überall umsonst gewährt werden; daher stammt das ubique gratis, welches man auf allen Ablaßbriefen liest, die von Rom kommen. Hiermit steht keineswegs im Widerspruche, daß diejenigen, welche die Bewilligung solcher Gnaden verlangen, auch zur Deckung einiger Unkosten beitragen müssen, die bei der Ausfertigung derselben nicht zu vermeiden sind. (Büreaukosten).

grüßt seist du Maria, beten. Man muß also den Verkauf dieser überall und in verschiedener Größe verbreiteten Medaille verhindern. Man hat auch Kupferstiche von verschiedener Größe davon gemacht.

Man hat auch in Frankreich und anderswo Cruzifixe verbreitet, denen ein gedrucktes oder geschriebenes Blatt folgenden Inhalts beigegeben wird:

„Kraft einer besondern am 1. Juni 1804 von un„serm heil. Vater, Papst Pius VII., erhaltenen, durch „Schreiben vom 6. November 1805 bestätigten und vom „Papst Pius IX. am 15. November 1852 erneuerten „Vollmacht sind mit diesem Cruzifixe folgende Abläße „verbunden:

1) „Ein vollkommener Ablaß in der Stunde des „Todes für Jeden, der dieses Cruzifix küssen, oder es „auf seinem Bette haben wird.

2) „Hundert Tage Ablaß, so oft Jemand nach der „Meinung des Papstes vor diesem Cruzifixe drei Vater „unser, Gegrüßt seist du Maria und Ehre sei „dem Vater betet.

3) „Ebenfalls hundert Tage Ablaß, so oft Jemand „dasselbe andächtig küßt und, wenigstens mit dem Her„zen, den Beistand Gottes anruft.

4) „Vollkommener Ablaß zweimal im Monate an „beliebigen Tagen, wenn man die heilige Communion „empfängt.

5) „Ablaß von sieben Jahren und sieben Quadra„genen für Alle, welche nach der Predigt den mit die„sem Cruzifixe gegebenen Segen empfangen.

6) „Diese Abläße sind unmittelbar mit dem Cruzifixe „verbunden, nicht mit dem Kreuze; also verlieren sie

„nicht ihre Geltung, wenn man das Christusbild an ein „anderes Kreuz heftet.

7) „Inhaber dieses Kreuzes erfreuet sich sein ganzes „Leben hindurch dieser Ablässe.

8) „Das Cruzifix behält diese Ablässe auch für die, „welchen der Eigenthümer es zu vermachen, zu schenken „oder zu leihen für gut findet.

9) „Endlich kann auch der Inhaber (aber nicht die„jenigen, denen das Cruzifix geliehen wird) im Falle „rechtmäßiger Verhinderung die Ablässe der Stationen „gewinnen, wenn er sieben Vater unser und Ge„grüßet seist du Maria betet, und die des Kreuz„weges, wenn er vierzehn betet."

Alle diese Ablässe hat die h. Congregation der Ablässe in ihrer Sitzung vom 31. Mai 1856 als unächt erklärt, non esse attendendas utpote apocryphas; und am 14. April desselben Jahres hat u. h. V. Pius IX. diesem Beschlusse seine volle Genehmigung gegeben, omnino approbavit.[1])

---

1) Es gibt noch manche andere verdächtige Ablässe, die man für ächt hält, und die es nicht sind. Mehrere derselben wird man in dem zweiten Theile dieses Buches finden. Gewiß wird Vielen die Bemerkung erwünscht sein, daß die h. Kongregation gesonnen ist, ein Verzeichniß der verbreitetsten unächten Ablässe zu veröffentlichen, um so damit aufzuräumen, oder doch wenigstens den Versuch dazu zu machen. „Man muß", sagt S. E. der H. Kard. de Bonald, Erzbischof von Lyon, in einem Rundschreiben an die Geistlichkeit seiner Diöcese vom 14. April 1857, „man muß die Gläubigen gegen die Betrügereien gewisser Verkäufer frommer Gegenstände warnen. Denn ihnen sind alle Mittel recht, und ihre unersättliche Habgier weiß das Heilige wie das Unheilige zur Ver-

Kehren wir nunmehr zu unserm Gegenstande zurück. Man kann an ein und demselben Tage mehrere Ablässe, seien es vollkommene, seien es unvollkommene gewinnen. Hätte jedoch Jemand (was selten der Fall ist) einen vollkommenen in seiner ganzen Ausdehnung gewonnen, so könnte er nicht an demselben Tage einen zweiten für sich gewinnen; es sei denn, er habe von Neuem Sünden begangen, und die Verzeihung derselben erhalten; widrigenfalls bliebe der zweite Ablaß ohne Wirkung. Hat man also mit möglichster Treue die erforderlichen Bedingungen erfüllt, um einen vollkommenen Ablaß für sich zu gewinnen, so möge man die andern Ablässe, welche man an demselben Tage gewinnen könnte, den armen Seelen zuwenden, wofern dieses gestattet ist. Freilich wird gewöhnlich zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses die Communion erfordert; aber nach mehreren Erlassen der Congregation der Ablässe kann eine und dieselbe Communion für alle vollkommenen Ablässe genügen, die auf denselben Tag zusammenfallen und auf welche man, sei es als Mitglied verschiedener Bruderschaften, sei es, weil man eine bestimmte Zeit hindurch verschiedene Andachten verrichtet hat, Anspruch hat. Ebenso reicht auch dieselbe Beichte hin. (S. die folg. Nr.)

Die vollkommenen und unvollkommenen Ablässe

---

folgung ihrer strafbaren Speculationen zu benutzen. Falsche Ablässe, falsche Wahrsagungen, falsche Gebete, falsche Wunder, alle Arten gottloser Betrügereien, welche die Kirche stets verdammt und verwirft, alles dieses zieht man in die geheimen Schliche der Habgier hinein, um den Erfolg seines Strebens zu sichern."

können örtliche, persönliche oder sachliche sein, ferner solche, die für immer, oder solche, die nur für eine gewisse Zeit bewilligt sind. Der örtliche Ablaß ist ein solcher, der für einen gewissen Ort bewilligt ist, z. B. für eine Kirche, einen Altar, einen Kreuzweg, eine Statue oder ein Bild welches sich in einer Kapelle, auf einem Glockenthurme u. s. w. befindet. Man gewinnt diesen Ablaß, wenn man diesen Ort, dieses Bild . . . besucht, und die andern Bedingungen erfüllt, welche das Verleihungsschreiben enthält. Wird der Ort, mit welchem der Ablaß verbunden ist, ganz oder fast ganz zerstört, so hört auch das gegebene Vorrecht auf. Dasselbe ist der Fall, wenn der Ort eine Kirche ist, und man diese dem profanen Gebrauche übergibt. Wird aber die Kirche bloß ausgebessert, so bleibt der Ablaß selbst dann, wenn sie durch allmähliche Ausbesserungen wie ganz neu geworden wäre. Eine Kirche, die anfangs einem religiösen Orden angehörte, und dann Pfarrkirche oder Kapelle einer weltlichen Genossenschaft wurde, erfreut sich nicht mehr der Ablässe, welche sie vor diesem Wechsel ihrer Bestimmung besaß. (Dekret vom 10. Februar 1819.)[1])

Der persönliche Ablaß ist derjenige, welcher nur einer oder mehreren Personen, nicht allen Gläubigen bewilligt wird. Der Art sind die Ablässe, welche den

---

1) Eine Ausnahme findet hier, wie wir wir unten noch sagen werden, in Betreff des Portiunkula-Ablasses für diejenigen Kirchen Frankeichs Statt, welche vor der Revolution von 1789 den Mitgliedern des Franziskaner-Ordens beiderlei Geschlechtes angehört haben.

Mitgliedern verschiedener Orden, den Mitgliedern der Congregationen der allerseligsten Jungfrau u. s. w. verliehen werden. Einen solchen Ablaß trägt also dann Jeder gleichsam mit sich, und kann ihn überall gewinnen, wofern er nur die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Der sachliche Ablaß ist derjenige, welcher mit tragbaren frommen Gegenständen verbunden ist, wie da sind: Cruzifixe, Rosenkränze, Medaillen, kleine Statuen u. s. w. Dieser Ablaß ist fast immer zugleich sachlich und persönlich, weil mit sehr wenigen Ausnahmen nur die Eigenthümer solcher Gegenstände die an dieselben geknüpften Abläße gewinnen können.

Ein solcher Ablaß hört auf, wenn der betreffende Gegenstand entweder nach allgemeinem Dafürhalten zerstört ist, oder doch seine natürliche Gestalt verloren hat; so z. B., wenn ein Kreuz oder eine Medaille in zwei oder drei Stücke zerbrochen, oder wenn ein Rosenkranz dergestalt zerrissen ist, daß er nur mehr einzelne Stücke oder ganz von einander getrennte Körner darbietet.

Der für immer bewilligte Ablaß gilt, so lange er nicht ausdrücklich widerrufen ist, und erlischt nicht mit dem Tode dessen, der ihn bewilligt hat. Denn er ist ein Geschenk, das die Hirten der Kirche als Stellvertreter Jesu Christi verliehen haben. Nun aber hören nach dem Kirchenrechte die Gnaden und Geschenke nicht mit dem Tode des Gebers auf: Decet concessum a principe beneficium esse mansurum.[1]) Dasselbe läßt sich in gleicher Weise von den Abläßen

1) De regulis iuris in sexto. Regula XVI.

sagen, deren Erlasse mit folgenden Worten schließen: Ad beneplacitum Romani Pontificis seu Sedis Apostolicae, d. h. nach Gutbefinden des Römischen Papstes oder des Apostolischen Stuhles; denn dieser Schluß bezieht sich nicht auf die Person, sondern auf die höchste Würde des Römischen Papstes, und diese stirbt niemals.[1])

Der nur für eine bestimmte Zeit, z. B. für drei, fünf, sieben Jahre u. s. w., bewilligte Ablaß hört natürlich auf, sobald jene Zeit verflossen ist. Man darf nicht vergessen, daß nach einer Entscheidung der Congregation der Ablässe vom 3. August 1711 diese Zeit mit dem Tage des Erlasses oder des Breve's, wodurch der Ablaß bewilligt wird, beginnt, nicht mit dem Tage, an welchem es veröffentlicht oder in Empfang genommen wird.[2])

Endlich gibt es unter den Ablässen solche, welche nur für die Lebenden, oder ausschließlich für die Verstorbenen bewilligt werden, und andere, welche die Lebenden den Verstorbenen zuwenden können. Hierüber eine Bestimmung zu treffen, steht der Kirche zu. Bei Aufzählung der Ablässe werden wir immer diejenigen bezeichnen, welche den Verstorbenen zugewendet werden können.

---

1) Theodor. a. S. Spiritu. cap. XIII. art. I. — Suarez, de Legib. l. 8. c. 5. a. 1.

2) Wenn es sich um eine Breve handelt, das für eine bestimmte Zeit einen privilegirten Altar gestattet, so beginnt diese Zeit (aber nur in den entfernten Ländern) mit dem Tage, wo dieses Breve dem Bischofe überreicht wird: Tempus non a die datae, sed a die praesentationis Brevis Ordinariis esse computandum in regionibus remotis tantum. (Dekret vom 4. Februar 1736, angeführt von Amort, disp. 7. de Indulg. quaer. 72.)

VII.

Nothwendige Erfordernisse zur Gewinnung der Ablässe.

Dieser Erfordernisse sind drei: die Meinung, der Stand der heiligmachenden Gnade, und die getreue Erfüllung der vorgeschriebenen Werke oder Bedingungen.

1) Die Meinung. Wer einen Ablaß gewinnen will, muß bei der Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen die Meinung haben, ihn wirklich gewinnen zu wollen. Denn durch diese Meinung werden die vorgeschriebenen Bedingungen oder Werke auf den Zweck hingerichtet, welchen der Papst oder der Bischof bei der Bewilligung des Ablasses vor Augen hatte. Jedoch ist es nicht nothwendig, daß man diese Meinung gerade im Augenblick der Handlung mache (intentio actualis), d. h. es ist nicht nöthig, daß man sich eben bei wirklicher Verrichtung des Werkes sage: ich will dieses Gebet verrichten, dieses Almosen geben, diese Communion empfangen, um diesen oder jenen Ablaß zu gewinnen, sondern es genügt die sogenannte intentio virtualis, d. h. jene Meinung, welche man anfangs gehabt hat, den Ablaß zu gewinnen, und die, weil nicht durch einen entgegengesetzten Willensact widerrufen, in ihrer Wirkung fortdauert und uns wahrhaft zur Erfüllung der vorgeschriebenen Werke bestimmt.

Der selige Leonard von Porto-Mauritio pflegte den Gläubigen den Rath zu geben, jeden Tag in ihrem Morgengebete die Meinung zu machen, alle Ablässe gewinnen zu wollen, welche mit den Andachtsübungen

und guten Werken, die sie im Laufe des Tages verrichten würden, verbunden wären. Wenn diese Meinung nicht widerrufen wird und somit in ihrer Wirkung (virtualiter) den ganzen Tag fortdauert, so genügt sie nach der allgemeinen Ansicht der Gottesgelehrten, uns aller dieser verschiedenen Ablässe theilhaft zu machen. Auch ist es nicht nothwendig, bestimmt zu wissen, welches der mit dieser oder jener Tugendübung verbundene Ablaß ist, oder ob ein solcher Ablaß wirklich besteht; denn es genügt, den Willen oder die Meinung zu haben, denselben zu gewinnen, wenn er besteht und so, wie er besteht. Folgen wir also dem Rathe des gottseligen Leonard und ergreifen wir ein so leichtes Mittel, Gott für uns selbst genugzuthun, oder unsern verstorbenen Eltern und Freunden Trost und Hilfe zu verschaffen. Was diese armen Seelen betrifft, so vergessen wir nicht, im Geiste bestimmt denjenigen oder diejenigen zu bezeichnen, welchen wir die den Verstorbenen zuwendbaren Ablässe wirklich zuwenden wollen. Denn diese Zuwendung hat die Kirche der Wahl dessen überlassen, der die für den Ablaß vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt; und es ist eine sehr begründete Ansicht und ganz dem Wunsche der Päpste, wie dem Glauben der ganzen Kirche gemäß, daß die Ablässe immer und vorzüglich jenen Seelen zu Gute kommen, für welche man sie zu gewinnen die Meinung hat.

Doch steht nichts im Wege, seine Meinung allgemeiner zu machen und Gott diese Ablässe für die am meisten verlassenen Seelen im Fegfeuer darzubringen, oder für die Verstorbenen einer bestimmten Pfarrei,

einer bestimmten Gemeinde, einer besondern Familie, oder auch für die Verstorbenen im Allgemeinen. Gott, dessen Weisheit und Milde ohne Grenzen sind, wird schon diejenigen unter diesen frommen Seelen auszuwählen wissen, welche gerade jetzt der Hilfe am meisten bedürfen.[1])

2) Der Stand der heiligmachenden Gnade: „Wofern," sagt der h. Thomas,[2]) „der Empfänger die Liebe besitzt;" und anderswo[3]) gibt er folgenden Grund hierfür an. Ein todtes Glied empfängt keine Einwirkung von den andern lebenden Gliedern; nun aber ist derjenige, welcher sich im Zustande einer schweren Sünde befindet, wie ein todtes Glied; also können die lebenden Mitglieder durch Zuwendung von gewonnenen Ablässen keinen Einfluß auf ihn ausüben.

Die Kraft der Ablässe hängt, wie wir wissen, von der Meinung der geistlichen Obrigkeit ab, welche sie bewilligt; nun aber war es nie und konnte es nie die Absicht der obersten Kirchenhirten sein, durch Bewilligung von Ablässen die Verdienste Jesu Christi und der Heiligen den mit Todsünden befleckten Seelen zuzuwenden. Der Ablaß ist eine Gunstbezeugung für die

---

1) Diese Behauptung stimmt ganz mit einer Entscheidung der h. Congregation der Riten vom 2. September 1741 überein, welche also lautet: Hodie (am 2. November, dem Gedächtnißtage Aller Seelen) Missa potest applicari tam in genere pro omnibus, quam in specie pro aliquo defuncto: und doch sind an diesem Tage, wie wir später sehen werden, alle Altäre privilegirt.

2) Suppl quaest. 25. art. 2.

3) Suppl. quaest. 27. art. 1.

Freunde und Kinder Gottes, nicht für seine Feinde. Wie könnte überdieß demjenigen die zeitliche Strafe nachgelassen werden, der noch die ewige Strafe verdient? So lange die Sünde fortbesteht, erläßt Gott die Strafe derselben nicht.

Es ist also unerläßliche Bedingung, die Gnade entweder bewahrt, oder durch die Buße wieder erlangt zu haben. Beschwert auch nur eine einzige Todsünde das Gewissen, so kann auch nicht der geringste Ablaß gewonnen werden. Ja, was sage ich; eine einzige läßliche Sünde, zu welcher man noch eine geheime Zuneigung bewahrt, macht unfähig, einen vollkommenen Ablaß in seiner ganzen Ausdehnung zu gewinnen; denn so lange die Makel oder Schuld dieses Fehlers nicht getilgt ist, kann auch die dafür verdiente Strafe nicht erlassen werden. „Das sind," sagt P. Bourdaloue, „die Wege des allgerechten Gottes; nur in dem Maße und Verhältnisse, wie wir die Beleidigung Gottes verabscheuen, läßt er von seiner gerechten Forderung der Strafe ab." [1]) Und dieser Haß gegen die Sünde, muß wahrhaft und aufrichtig sein, vere contritis. Die Lossagung von der Sünde und von der Gelegenheit zur Sünde muß thatsächlich und wirksam sein. Ein glänzender äußerlicher Schein und die bloßen äußerlichen Zeichen der Reue genügen also nicht. Manche wollen zur Zeit eines Jubiläums allgemeine Beichten ablegen; das ist gewiß sehr gut und lobenswerth, wenn nur diese allgemeinen Beichten auch zu allgemeinen Bekehrungen führen.

---

1) Rede zur Eröffnung des Jubiläums, 2. Thl.

Hier müssen wir jedoch Folgendes bemerken: Wenn der vollkommene Ablaß, wie der des Jubiläums, mehrere fromme Werke vorschreibt, so ist es freilich sehr vortheilhaft und man muß auch dahin streben, dieselben alle im Stande der Gnade zu verrichten; gewöhnlich aber ist man nicht unter Strafe, den Ablaß zu verlieren, dazu verpflichtet. Man nimmt allgemein an, es genüge, wenn in dem Augenblicke, wo das letzte vorgeschriebene Werk vollendet wird, das Gewissen von jeder Sünde frei sei; weil eben in jenem Augenblicke die Zuwendung des Ablasses Statt findet. [1]) Was die Seelen im Fegfeuer betrifft, so sind mehrere Theologen der Ansicht, man könne, ohne im Stande der Gnade zu sein, für dieselben Abläße gewinnen, weil die Sünde dessen, der die Bedingungen erfüllt, nicht hindere, daß der Ablaß diesen reinen Seelen zugewendet werde, da dieselben, eben weil unschuldig, auch fähig seien, an der Genugthuung eines Andern Theil zu haben. [2]) Da jedoch diese Meinung nur wahrscheinlich ist, so muß man sich

---

1) Dieser Meinung sind der h. Antonin, Suarez, der P. Theodor vom h. Geiste, u. a. Bisweilen jedoch fordern die Apostolischen Erlasse, daß die für den Ablaß vorgeschriebenen Werke im Stande der Gnade verrichtet werden. So heißt es in den Jubiläums-Bullen Clemens VII., Julius III. und anderer Päpste ausdrücklich, daß diejenigen, welche der Gnade des Jubiläums theilhaft werden wollen, die Kirchen besuchen, beten u. s. w. müssen, nachdem sie ihre Sünden aufrichtig bereuet und gebeichtet. Halten wir uns also hier wie überall genau an die Bestimmungen der päpstlichen Erlasse.

2) Theologia Wirceburgensis, tom. V. pag. 229. — Billuart, Suarez etc.

in der Praxis an die entgegengesetzte Ansicht halten, welche allgemeiner und sicherer ist. Bevor wir also einen Ablaß für die Verstorbenen gewinnen wollen, reinigen wir durch eine gute Beichte unsere Seele, und versöhnen uns mit Gott; erwecken wir wenigstens im Herzen eine wahre Reue über unsere Sünden und versprechen wir dem Herrn, so bald als möglich, zum Empfange des heiligen Bußsakramentes zu eilen. Auf diese Weise wird die Liebe zu unsern leidenden Mitbrüdern Grund und Veranlassung zu unserer eigenen Heiligung werden. Da überdies die meisten vollkommenen Ablässe als nothwendige Bedingungen die Beichte und Communion vorschreiben, so ist offenbar, daß man zu ihrer Gewinnung sich in den Stand der Gnade setzen muß.

„Ihr gedenket," pflegte der Apostel von Indien seinen Neubekehrten zu sagen, „ihr gedenket eurer Brüder, die in einer andern Welt leiden, und ihr seid von „heiligem Wetteifer beseelt, ihnen zu helfen; aber denket zuvor an euch selbst. Gott hört nicht auf denjenigen, der mit unreinem Gewissen vor ihn hintritt. „Bevor ihr also daran denket, Seelen aus den Qualen „des Fegfeuers zu befreien, beginnt damit, die eurigen „aus der Hölle zu befreien: et sane aequum est, ut „alienam a purgatorio animam liberaturus, „prius ab inferno liberet suam." [1])

3) Die treue Verrichtung der in den Ablaßbullen oder Breven vorgeschriebenen Werke.

---

1) Brief des h. Franz Xaver an den h. Ignatius. Goa, 21. Oktober 1542.

Man muß dieselben in der That, vollständig, zur angegebenen Zeit, und gewiß auch im Geiste der Frömmigkeit und der Buße verrichten; denn sie ohne Andacht, ohne Sammlung, ja vielleicht aus Eitelkeit vollbringen, das würde gewiß nicht den Absichten entsprechen, welche der Papst bei der Bewilligung des Ablasses hatte. Da hier Alles vom Willen des Spenders abhängt, so würde die freiwillige oder unfreiwillige Unterlassung irgend einer der vorgeschriebenen Bedingungen, ja sogar die Unmöglichkeit, dieselbe zu erfüllen, oder die Unkenntniß derselben, die Gewinnung des Ablasses verhindern. Nur, wenn die Unterlassung im Verhältniß zu den vorgeschriebenen Werken sehr geringfügig wäre, würde dieses nicht Statt finden, wenn man z. B. bei Abbetung des Rosenkranzes ein oder zwei Gegrüßet seist du, Maria, aus Zerstreuung oder Nachlässigkeit ausließe, (parum pro nihilo reputatur, sehr wenig gilt als nichts); doch muß man das sehr wenig immer im Verhältnisse zu dem, was vorgeschrieben ist, betrachten. —

Ein Werk, wozu man schon anderweitig verpflichtet ist, kann nicht zur Gewinnung eines Ablasses dienen, es sei denn, der Papst gestatte dieses in dem Ablaßbreve oder durch einen besondern Erlaß. Denn man kann nicht durch eine einzige Handlung zwei Verpflichtungen genügen, von denen jede für sich eine Handlung fordert. Zudem sind die für den Ablaß vorgeschriebenen Werke Werke der Uebergebühr; solche aber sind sicher nicht diejenigen, von denen man sich nicht selbst freisprechen kann. Also kann weder das Fasten an den vierzig Tagen vor Ostern, noch das an den Quatember-

oder Vigiltagen ein für den Ablaß vorgeschriebenes Fasten ersetzen. Ebenso wenig würde nach einer Antwort der Congregation der Ablässe vom 29. Mai 1841 ein Priester durch sein Breviergebet die vom Papste vorgeschriebenen Gebete ersetzen können. Während des Jubiläums vom Jahre 1825 forderte Leo XII. zur Theilnahme an demselben eine besondere Communion, die nicht für die österliche gelten konnte; und diese Bestimmung ist seitdem wiederholt worden.

Jedoch kann nach einer an den Bischof von Münster gerichteten Entscheidung der Congregation der Ablässe vom 19. März 1841 die Communion am Ostertage genügen, der österlichen Pflicht nachzukommen und zugleich den mit dem päpstlichen Segen verbundenen vollkommenen Ablaß zu gewinnen. Eine andere Entscheidung vom 10. Mai 1844, die an einen Professor zu Löwen gerichtet ist, besagt, die österliche Communion könne zur Gewinnung jedes vollkommenen Ablasses dienen, der nicht in der Weise eines Jubiläums gegeben sei. Als im Jahre 1842 in der Kirche Unsrer lieben Frau von Puy ein Jubiläum gefeiert wurde, gestattete eine an den damaligen Bischof von Puy, H. H. Darcimoles, gerichtete Bewilligung (vom 25. Januar 1842), durch eine einzige Communion sowohl der österlichen Pflicht als der zur Gewinnung des Jubiläums vorgeschriebenen Bedingung Genüge zu leisten. Seien wir also, namentlich was die Ablässe betrifft, darauf bedacht, uns mit größter Genauigkeit an die Vorschriften des h. Stuhles zu halten.

Da in den religiösen Genossenschaften die Regel gewöhnlich nicht unter einer Sünde verpflichtet, so

können die Gebete und frommen Uebungen, welche der Regel gemäß bei ihnen üblich sind, dazu dienen, die mit solchen Werken der Frömmigkeit verbundenen Ablässe zu gewinnen; es genügt, seine Meinung hierauf zu richten.

Zu Rom hat man dieselbe Ueberzeugung in Bezug auf die Gebete und Tugendübungen, welche die Beichtväter als Bußen auflegen; und diese geben gerne solche Bußen, mit welchen Ablässe verknüpft sind. Der gelehrte Eusebius Amort berichtet uns, schon zu seiner Zeit sei es allgemeiner Brauch gewesen, solche Gebete zur Buße aufzugeben, welche zur Gewinnung der Ablässe vorgeschrieben waren, und er hält dafür, derselbe sei wenigstens stillschweigend von den Päpsten gebilligt worden. [1])

Bei den vollkommenen Ablässen enthalten die Verleihungs-Urkunden fast immer als wesentliche Bedingungen die Beichte, die Communion und die nach der Meinung unsers h. Vaters, des Papstes, zu verrichtenden Gebete. Hierüber müssen wir mehrere Entscheidungen der heil. Congregation der Ablässe mittheilen, die alle von den Päpsten bestätigt und bekräftigt sind.

Dekret vom 19. Mai 1759. Kraft dieses Dekretes mußte man, um den mit einem Feste verbundenen vollkommenen Ablaß zu gewinnen, am Tage des Festes selbst beichten. War der Ablaß nicht mit einem Festtage verbunden, so mußte man an dem Tage beichten, wo man denselben gewinnen wollte, und zwar jedes

---

1) Eus. Amort, Theol. mor. tom. III. disp. VII. de Indulg. quaer. 32.

Mal, so daß so viele Beichten, als Communionen erfordert waren. Jedoch hat damals, wie heute, die Gewohnheit diese Verpflichtung, am Tage der Communion zu beichten, in der Weise erklärt, daß man unter dem Worte Tag den Vorabend des Tages selbst mit einbegreift.

Dieser Beschluß, den Clemens XIII. bestätigte, wurde auf die Bitte vieler Bischöfe, Pfarrer, religiöser Genossenschaften u. s. w., durch eine Bewilligung, welche derselbe Papst für immer gab, und am 9. December 1763 veröffentlichte, gemildert.

Indult vom 9. December 1763. Alle, welche die löbliche Gewohnheit haben, einmal wöchentlich zu beichten, können, wofern sie kein anderseitiges Hinderniß setzen, ohne jedes Mal wiederum zu beichten, alle vollkommenen Ablässe gewinnen, welche in die Zwischenzeit von einer Beichte zur andern fallen. [1])

Ausgenommen hiervon ist der Ablaß des gewöhnlichen, wie des außergewöhnlichen Jubiläums, und derjenige, der in der Form eines Jubiläums bewilligt wird; für alle diese ist auch noch jetzt eine besondere Beichte erfordert Ausgenommen ist auch, was wohl zu bemerken ist, der Fall, wo Jemand sich einer neuen Todsünde schuldig gemacht hätte.

---

1) Man beachte, daß es heißt: einmal wöchentlich, und nicht: alle acht Tage. Somit kann also Jemand nach dem Wortlaute des Erlasses z. B. am Montage einer Woche beichten und dann wieder am Samstage der folgenden Woche, welches der dreizehnte Tag nach seiner letzten Beichte ist. Immer wird es wahr sein, daß er jede Woche, oder einmal wöchentlich gebeichtet hat, und das genügt.

Nicht selten findet man diese Bewilligung der wöchentlichen Beichte auf Ersuchen der Bischöfe, namentlich in Frankreich, vom h. Stuhle auf die zweimal monatlich abgelegte Beichte ausgedehnt.[1]) Der Papst bewilligt dieses besonders den Bischöfen, welche große Diöcesen, oder Mangel an Beichtvätern haben. Die frommen Gläubigen müssen sich bei ihren Pfarrern oder Seelenführern erkundigen, ob diese Bewilligung für ihre Diöcese besteht. Für die Diöcese Lyon ist sie durch S. Eminenz den Cardinal-Erzbischof erlangt worden.

Dekret vom 12. Juni 1822. Dasselbe ist zu Gunsten derjenigen, welche sich in Gegenden befinden, wo sie aus Mangel an Beichtvätern, ob inopiam confessariorum, nicht jede Woche, oder mehrere Male im Monat beichten können. Pius VII. hat ihnen, um den Ablaß zu gewinnen, gestattet, während der acht Tage zu beichten, welche dem Feste, mit dem ein vollkommener Ablaß verbunden ist, vorhergehen.[2]) Auch dieses Dekret findet auf die in Form eines Jubiläums bewilligten Abläße keine Anwendung; denn diese erheischen immer eine besondere Beichte.

Dekret vom 15. December 1841. Diese während der acht Tage, die einem Feste vorhergehen, abge-

---

1) Auch hier bemerke man den Ausdruck: zweimal monatlich, bis in mense, was nicht sagen will: alle vierzehn Tage.

2) In diesem Dekrete versteht man unter Fest nicht bloß ein gebotenes, sondern was immer für ein Fest unseres Herrn, der allerseligsten Jungfrau, eines Heiligen, einer Heiligen u. s. w. Ja, man versteht darunter jeden beliebigen Tag, an dem man einen vollkommenen Ablaß gewinnen will.

legte Beichte, kann denjenigen, welchen der Mangel an Beichtvätern die öftere Beichte nicht gestattet, genügen, um alle vollkommenen Abläſſe zu gewinnen, welche in den Zeitraum dieser acht Tage fallen.

Dasselbe Dekret vom 15. December 1841. Hat man sich nur läßlicher Sünden und Unvollkommenheiten anzuklagen, so ist der Empfang der Lossprechung zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses nicht erforderlich, sondern die einfache Beichte genügt.

Dasselbe Dekret vom 12. Juni 1822. Es gestattet, die Communion am Tage vor dem Feste zu empfangen, wenn der an das Fest geknüpfte Ablaß mit der ersten Vesper beginnt. In diesem Falle kann man auch die vorgeschriebenen Werke von der ersten Vesper an bis zum Sonnenuntergange des Festtages selbst verrichten. Diese Bewilligung betrifft also nur diejenigen Feste, wo nach dem Wortlaute des Breves der Ablaß mit der ersten Vesper beginnt. Als Regel gilt gewöhnlich, daß man am Festtage selbst, für den der Ablaß ertheilt ist, die Communion empfange und die andern vorgeschriebenen Bedingungen in dem Zeitraum von Mitternacht bis Mitternacht erfülle.

Im Allgemeinen beginnt der Ablaß immer mit der ersten Vesper eines Tages, wenn er in Rücksicht auf den an diesem Feste gefeierten Heiligen oder auf das Geheimniß bewilligt ist. In den andern Fällen muß man die Verleihungs-Urkunde befragen. Sicher ist, daß man zu Rom diese Bewilligung, daß der Ablaß mit der ersten Vesper beginne, nie für die einfachen Sonntage des Jahres gibt, wofern darum nicht ausdrücklich nachgesucht wird. Auch die sechs Sonntage zu Ehren

des heil. Aloysius, die sieben Sonntage zu Ehren des heil. Joseph, die doch allgemeine Bewilligungen sind, erfreuen sich nicht dieses Vorzugs. Die erste Vesper beginnt Nachmittag, d. h. zu jener Zeit, wo die Priester dieselbe für sich allein beten dürfen. Also kann man, wenn der Ablaß mit der ersten Vesper beginnt, auch Nachmittags die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen anfangen.

Dekret vom 10. Mai 1844. Die österliche Communion kann zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses dienen, der auf den Tag fällt, wo man jene hält; vorausgesetzt, daß derselbe nicht in Form eines Jubiläums bewilligt ist.

Dekret vom 30. August 1847. Dieselbe Communion kann dazu dienen, für sich oder für die Verstorbenen mehrere vollkommene Abläße zu gewinnen, die auf denselben Tag fallen, selbst dann, wenn, was gewöhnlich der Fall ist, die Communion für jeden derselben vorgeschrieben wäre. Aber für jeden Ablaß muß man die andern vorgeschriebenen Werke verrichten, und sonst, wenn es möglich ist, diejenigen wiederholen, welche an demselben Tage wiederholt werden können.

Es ist, wenigstens in der Regel, nicht nothwendig, in der Kirche zu communiziren, für welche der Ablaß verliehen ist; es genügt, in derselben vor oder nach der Communion, oder im Laufe des Tages nach der Meinung des Papstes zu beten. Empfängt man aber in dieser Kirche die Communion und betet man dort nach der besagten Meinung, so braucht man nicht noch einen Besuch daselbst zu machen, da die Bedingung des vorgeschriebenen Besuches schon erfüllt ist.

Ist es unmöglich, in der Todesstunde die Communion zu empfangen, so kann man dennoch den vollkommenen Ablaß gewinnen, der Einem auf mehr als einen Grund hin zugewendet werden kann, wenn man nämlich, wie wir unten noch sagen werden, den Namen Jesu mit reumüthigem Herzen anruft, wofern man es nicht mit dem Munde kann.

Die nach der Meinung des Papstes zu verrichtenden Gebete sind durch ihn nicht näher bestimmt. Man kann also dafür beliebige wählen. Fünf Vater unser und fünf Gegrüßet seist du, Maria, werden von den meisten Autoren als genügend betrachtet. Suarez, Theodor vom heil. Geiste und andere große Lehrer sagen, man könne diese Verpflichtung durch ein noch so kurzes Gebet erfüllen, per orationem quantumvis modicam; denn, sagen sie, das zur Gewinnung des Ablasses auferlegte Gebet muß nicht nach der Zeit, die man darauf verwendet, sondern nach der Andacht und dem Eifer, womit man es verrichtet, abgeschätzt werden. [1])

Wenn der Erlaß nicht vorschreibt, die Gebete in der Kirche zu verrichten, für welche der Ablaß verliehen ist, so kann man sie überall verrichten, vorausgesetzt jedoch, daß überhaupt der Besuch einer Kirche oder

---

1) Theod. a Spiritu Sancto, tr. de Ind. c. XI. a. 2. quaer. 3. Er führt Suarez, Bonacina, Filliucius u. a. an. — In demselben Artikel, quaer. 1., tritt er der Ansicht derer bei, die behaupten, das innerliche Gebet genüge zur Erfüllung dieser Bedingung. Die andere Ansicht, welcher wir folgen, ist sicherer; nach derselben muß man mündlich beten, also vor Allem das Gebet des Herrn und den Englischen Gruß, da diese gerade dem Heilande und seiner göttlichen Mutter so angenehm und folglich uns so heilsam sind.

eines öffentlichen Bethauses, nebst den Gebeten nach der Meinung des heil. Vaters nicht erfordert ist.

Will man am nämlichen Tage mehrere vollkommene Ablässe gewinnen, so muß man eben so oft zu den von der Kirche beabsichtigten Zwecken beten. Diese Zwecke oder Meinungen, welche die Päpste in den Gebeten, die sie vorschreiben, haben, sind fast immer: die Erhöhung der katholischen Kirche, die Verbreitung des Glaubens, die Ausrottung der Irrlehren und Kirchenspaltungen, der Friede und die Eintracht unter den christlichen Fürsten und die andern Bedürfnisse der Christenheit. Es ist zur Gewinnung des Ablasses nicht erforderlich, an alle diese besondern Zwecke sich zu erinnern; der Gedanke, man wolle nach der Meinung des Oberhauptes der Kirche beten, genügt.

Man kann, um den Ablaß zu gewinnen, die Gebete allein oder abwechselnd mit Andern verrichten. Diese Weise, mit einem Andern zu beten, findet die volle Billigung der Kirche, ist ganz lobenswerth und sehr oft bei dem Abbeten des Rosenkranzes, der Litaneien, des Angelus u. s. w. gebräuchlich. Man vergleiche hierüber noch die Raccolta, welche sich auf einen Beschluß der heil. Congregation der Ablässe vom 29. Februar 1820 stützt.

Dekret zu Gunsten der Taubstummen. Dieses Dekret der heiligen Congregation der Ablässe ist vom 6. Februar 1852, und wurde am 15. März desselben Jahres von Pius IX. bestätigt. Es lautet: 1) ist der Besuch einer Kirche vorgeschrieben, so genügt es für die Taubstummen, diesen Besuch zu machen, indem sie Herz und Geist zu Gott erheben; 2) sind öffentliche Gebete vorgeschrieben, so genügt es, wenn sie innerlich

beten, vorausgesetzt, daß sie mit den Gläubigen an demselben Orte vereinigt sind; 3) handelt es sich um andere besondere Gebete, so können ihre Beichtväter dieselben in andere äußere Uebungen der Frömmigkeit umwandeln.

Was den oft als Bedingung für den Ablaß vorkommenden Besuch einer Kirche oder einer öffentlichen Kapelle angeht, so muß ich an einen Beschluß der heil. Congregation der Ablässe vom 22. August 1841 erinnern, nach welchem die Kapellen der Klöster, Seminarien u. s. w., zu welchen die Gläubigen keinen öffentlichen und freien Zutritt haben, nicht als öffentliche Bethäuser gelten. Da es jedoch nicht die Absicht der Päpste ist, diejenigen, welche in Gemeinschaft leben, der den einfachen Gläubigen bewilligten Ablässe zu berauben, so nimmt man zu Rom an, daß solche in Gemeinschaft lebende Personen, denen es nicht gestattet ist, hinauszugehen, um die Pfarrkirche oder eine öffentliche Kapelle zu besuchen, durch den Besuch ihrer eigenen Kapelle der vorgeschriebenen Bedingung genügen. Die Kapellen der Frauen-Klöster, Hospitäler, Gefängnisse, Erziehungs-Anstalten u. s. w. müssen also für diejenigen, welche diese bewohnen und nicht nach Belieben verlassen können, als öffentliche Bethäuser gelten. (Vgl. Decret v. 22. Aug. 1842.)

Was den Besuch selbst betrifft, so behaupten mehrere Gottesgelehrte, man müsse denselben wirklich wiederholen, so daß man so oft, als man an diesem Tage den Ablaß gewinnen kann, die Kirche verlasse und wieder dahin zurückkehre. Nach der entgegengesetzten Ansicht jedoch, die man ganz sicher befolgen kann, genügt es, sich einmal in die Kirche zu begeben und dort nach

der Meinung des heil. Vaters so oft zu beten, als Besuche vorgeschrieben sind; weil die Gegenwart in der Kirche mit den wiederholten Gebeten vereint, eben so vielen vorgeschriebenen Besuchen gleich gilt. Msr. Prinzivalli ist dieser Meinung.

Anm. Den Jubiläumsablaß betreffend hat man wiederholt bei der h. Congregation der Ablässe angefragt, ob man ihn während der Jubiläumszeit so oft gewinnen könne, als man die vorgeschriebenen Werke erfülle. Die h. Congregation hat immer geantwortet, man müsse sich an die Verleihungsbulle oder an das Verleihungsbreve halten: standum est concessioni. Wenn die Bulle nichts Weiteres besagt, so ist allgemeine Ansicht, daß man den Ablaß, wenigstens bei außerordentlichen Jubiläen, nur einmal gewinnen könne. Während des h. Jahres oder des gewöhnlichen Jubiläums kann man in Rom den Ablaß so oft gewinnen, als man die dreißig Besuche von jeder der vier Basiliken (des h. Petrus, des h. Paulus, Maria Maggiore und des h. Johannes vom Lateran), sowie die Beichte und Communion wiederholt. (Benedict XIV.)

VIII.

Verlegung der Ablässe.

Man hatte früher wiederholt bei der heil. Congregation der Riten oder der Ablässe angefragt, ob bei Verlegung eines Festes von dem Tage, auf den es fällt, auf einen andern, auch die mit diesem Feste verbundenen Ablässe verlegt wären. Die Congregationen hatten immer geantwortet, der Ablaß werde nicht mit dem Feste verlegt, und in besondern Fällen müsse man sich immer an die höchste Behörde wenden, um von ihr eine eigene Bewilligung zu erhalten. Bis auf die letzten Jahre hatte man sich an diese zu verschiedenen Zeiten

ertheilten Entscheidungen gehalten; und wenn in gewissen Diöcesen der Ablaß dem Feste folgte, so geschah dieses nur in Folge einer besondern Bewilligung, da ein allgemeiner Erlaß über diesen Gegenstand nie gegeben und veröffentlicht worden ist.

Der heil. Vater Pius IX. hat in Erwägung der gegenwärtigen Zustände und namentlich der zwischen dem heil. Stuhle und verschiedenen Reichen abgeschlossenen Concordate, und in der Absicht, immer mehr die Frömmigkeit der Gläubigen zu wecken, durch seinen Erlaß Urbis et Orbis vom 9. August 1852 alle diese Schwierigkeiten gehoben. Er hat nämlich verordnet, daß alle bis auf diesen Tag mit bestimmten Festen verbundene oder in Zukunft noch zu verbindende, so wie auch alle für dieselben Feste einzelnen Kirchen oder öffentlichen Kapellen bewilligte oder noch zu bewilligende Ablässe, und endlich diejenigen, welche, mit Zustimmung der Ordinarien, für die Prozessionen, die neun- und dreitägigen Andachten bewilligt sind, welche vor oder nach diesen Festen, oder während der Octav Statt haben, auf die Tage fallen sollen, an welchen die Feste nach gesetzmäßiger Uebertragung feierlich und öffentlich begangen werden, quoad solemnitatem et externam celebrationem. In diesem Falle können die Ablässe an den ursprünglichen Tagen der Feste nicht gewonnen werden. [1])

---

1) Diese Bestimmung bezieht sich auf die allen Gläubigen im Allgemeinen und in Betracht des Festes bewilligten Ablässe, läßt aber für den ursprünglichen Tag des Festes, selbst wenn es in besagter Weise übertragen ist, alle diejenigen Ablässe fortbestehen,

Die Frage ist also für Frankreich gelöst in Bezug auf die Feste der Erscheinung und des Frohnleichnams unseres Herrn, der heiligen Apostel Petrus und Paulus und des Patrons der Pfarrei. Da die Feierlichkeit dieser Feste auf den folgenden Sonntag verlegt ist, so sind es ebenfalls die mit denselben verbundenen Ablässe.

Werden aber bloß die Tagzeiten und die Messe ohne die äußere Feierlichkeit übertragen, so findet demselben Erlasse gemäß keine Uebertragung der Ablässe Statt, so daß man sie an dem Tage, auf welchen das Fest fällt, gewinnen kann. (Pius IX. 9. Aug. 1852.)

IX.

Kurze Wiederholung.

Das sind nun die Erörterungen, welche ich in diesem ersten Theile über die Ablässe im Allgemeinen geben zu müssen glaubte. Lesen wir sie aufmerksam, und sie werden uns immer mehr die unermeßliche Wohlthat schätzen lehren, welche die katholische Kirche, die Verwalterin der göttlichen Geheimnisse, die Trägerin der Schlüssel des Himmelreiches, ihren Kindern spendet, indem sie ihnen den Schatz der Ablässe erschließt. Die Ablässe sind die Frucht der Leiden und des Blutes Jesu Christi; die Frucht der Verdienste und der Schmerzen Mariens, der Buße und des Marterthums der Heiligen. Sie reinigen unsere Seelen von den Ueber-

---

welche ganz eigens diesem oder jenem Ordenshause, dieser oder jener frommen Bruderschaft bewilligt waren.

bleibseln der Sünde, indem sie uns unserer Schulden vor der göttlichen Gerechtigkeit erledigen; sie verpflichten uns, fortwährend im Zustande der heiligmachenden Gnade zu leben, und die Werke der christlichen Frömmigkeit, Liebe und Abtödtung zu üben; sie kürzen die Qualen des andern Lebens für uns ab, oder bewahren uns ganz vor denselben; sie sind endlich für uns eines der besten Mittel, die Seelen unserer Nächsten, Freunde und Wohlthäter, die sonst in den Flammen des Fegfeuers leiden müßten, zu trösten und ihren Eintritt in die Stätte der Erquickung, des Lichtes und des Friedens zu beschleunigen.

Wäre es also nicht Verunglimpfung der Güte Gottes und der Mutterliebe der Kirche, wäre es nicht Grausamkeit gegen uns selbst und unsere theuren Angehörigen, wenn wir ein so kostbares Geschenk verschmähen wollten? Erinnern wir uns an das, was die wahren Gläubigen zu allen Zeiten gethan haben, um sich desselben theilhaftig zu machen. Der P. Segneri erzählt, daß während des großen Jubiläums unter Clemens VI. allein am Pfingstfeste mehr als 800,000 Pilger in Rom versammelt waren. Und unter dem Papste Nikolaus V. war der Zudrang der Gläubigen zur heiligen Stadt noch größer. [1]) Diese zahllosen und eifrigen Christen strömten von allen Seiten des Erdkreises herbei und schraken vor keinem Opfer zurück. O hüten wir uns doch, jemals diese große Wohlthat zu verachten; wir würden sonst in die Reihen der Neuerer des sechszehn-

---

1) Il Cristiano istruito, del Padre Paolo Segneri, raggionamento XXI.

ten Jahrhunderts gehören, welche durch Verachtung der Ablässe in die Ketzerei verstrickt und so aus der Arche des Heiles ausgeschlossen wurden. Klagen wir auch nicht mehr die Kirche wegen ihrer Freigebigkeit mit Ablässen an; denken wir vielmehr an den Zweck, den sie bei der Bewilligung derselben im Auge hat, und an die Bedingungen, welche sie zu ihrer Erlangung auferlegt. O, daß doch alle Gläubigen eingehen möchten in die Absichten ihrer eben so weisen als bekümmerten Mutter, der Kirche! O, daß doch Alle sich bemühen möchten, die vollkommenen Ablässe zu gewinnen, welche die Kirche ihnen anbietet! wie unermeßlich würden sie nicht durch ihre Gebete, ihre Kämpfe, ihre Tugenden die Ehre Gottes befördern! Ja, so möge es geschehen!

Zum Schlusse dieses ersten Theiles füge ich vorstehenden Erwägungen jene bei, womit der P. Bourdaloue seine Zuhörer zur Benutzung der Gnade des Jubiläums aufforderte: „Nehmen wir also diesen Ablaß „mit Ehrfurcht, mit Erkenntlichkeit und Dankbarkeit „und mit dem unterwürfigsten Gehorsame des Glaubens „an. Ich sage: mit Ehrfurcht, als Christen; mit Er„kenntlichkeit und Dankbarkeit, als Sünder; mit dem „unterwürfigsten Gehorsame des Glaubens, als Katho„liken. Nehmen wir ihn an, sage ich, als Christen, mit „tiefer Ehrfurcht; denn er ist die uns ertheilte Zuwen„dung der überschwänglichen Genugthuungsschätze Jesu „Christi; er ist ein kostbarer Ausfluß aus jenen gött„lichen Quellen des Erlösers, wovon der Prophet spricht „und welche wir nie erschöpfen werden; er ist die über„reiche Frucht der Kraft und Wirksamkeit seines Blutes, „wovon der geringste Tropfen genügt hätte, tausend

„Welten zu erlösen. Mit welchen Gefühlen der Ehr-
„furcht würde ich die Tropfen dieses anbetungswürdigen
„Blutes aufgesammelt haben, als er es am Stamme
„des Kreuzes für mich vergoß? Und ich sollte unem-
„pfindlich und verhärtet genug sein, die Mittel zu ver-
„säumen, deren er sich bedient, um mir den Preis dieses
„Blutes zuzuwenden? — Nehmen wir ihn an mit den Ge-
„fühlen des Dankes, als Sünder: er setzt den Erbar-
„mungen Gottes die Krone auf; er muß unsere Recht-
„fertigung vollenden, unsere Buße ergänzen; er ist das
„uns von Gott verliehene Mittel, uns bei ihm aller
„Strafe zu entledigen. Würde er einen Engel senden,
„um einem Verworfenen in der Hölle die Bewilligung
„eines solchen Nachlasses zu verkünden, wie groß würde
„nicht dessen Dankbarkeit und Freude sein? Wir sind
„Sünder und vielleicht größere Sünder, als die Ver-
„dammten, denen Gott nicht mit so vielen Gnaden zu-
„vorkam, wie uns; die er nicht so langmüthig erwar-
„tete, denen er nicht eine so besondere Liebe erwies,
„wie uns. Welch ein Vortheil, auf eine so leichte
„Weise so viele Schulden abtragen zu können! Wo-
„durch haben wir das verdient? Je weniger wir es
„aber verdient haben, ein desto stärkerer Beweggrund
„treibt uns an, unsere Liebe und unsere Dankbarkeit
„zu verdoppeln. — Nehmen wir den Ablaß an als
„Katholiken mit aller Unterwürfigkeit des Glaubens.
„Mit der Verachtung der Ablässe hat die Spaltung der
„Ketzerei ihren Anfang genommen; durch die Hochach-
„tung derselben müssen wir unsere unerschütterliche An-
„hänglichkeit an die Kirche und unsern Eifer für ihre
„Einheit an den Tag legen. Der hämische und stolze

„Tadel der Ablässe wurde für Luther die Quelle alles „Unheiles; sein Beispiel ist eine Warnung für uns; „und um uns dieselbe wahrhaft nützlich zu machen, so „sei es sowohl in Bezug auf die Ablässe, als auch auf „alle andern Lehren, unser fester Entschluß, zu glauben, „was die Kirche glaubt, zu üben, was sie übt, hochzu-„schätzen, was sie gutheißt. Welche Gefahr auch haben „wir zu befürchten, wenn wir uns an sie anschließen? „aber welcher Gefahr eilen wir entgegen, wofern wir „uns nur im Mindesten von der Unterwürfigkeit, die „sie von uns fordert, lossagen.“ [1])

Wahr ist also das Wort des heil. Ignatius: „Für Alle, welche die Liebe Gottes und den Himmel suchen, sind die Ablässe ein unermeßlicher Schatz und kostbare Edelsteine.“

---

1) Predigt auf die Eröffnung des Jubiläums. Ende des 1. Theils.

Zweiter Theil.

Besondere Bemerkungen und Uebungen.

Vorbericht.

1. Meine Absicht ist es nicht, in diesem zweiten Theile alle Gebete und frommen Uebungen, alle Werke des christlichen Eifers, alle frommen Vereine und Bruderschaften aufzuzählen, denen die Päpste Ablässe verliehen haben. Diese Arbeit wäre unermeßlich, weit über meine Kräfte und würde keineswegs der Absicht, die mir bei dieser Sammlung vorschwebte, entsprechen. Ich wollte, ich wiederhole es, den Gläubigen nützlich sein, indem ich sie belehrte und auf diejenigen Ablässe ihre Aufmerksamkeit hinlenkte, welche mit den am allgemeinsten verbreiteten Gebeten, frommen Uebungen, Werken der Liebe und des Seeleneifers verbunden sind, so wie auch mit jenen Bruderschaften und Vereinen, welche allgemeiner bekannt sind, und in welche sie sich gern einschreiben lassen. Deßhalb habe ich mehrere Gebete und fromme Uebungen, die jeder gute Christ auswendig weiß, oder die man in jedem guten Gebetbuche findet, nicht vollständig mitgetheilt.

2. Durch einen Erlaß Urbis et Orbis vom 14. April 1856 fordert unser h. Vater Papst Pius IX. alle Bischöfe

der katholischen Welt auf, mit aller nur möglichen und pflichtmäßigen Sorgfalt darüber zu wachen, nicht bloß, daß die Verbreitung falscher und unächter Ablässe verhindert und deren Gebrauch den Gläubigen untersagt werde, sondern auch, daß die heilsamen Beschlüsse der h. Congregation der Ablässe, namentlich über Druck und Veröffentlichung besagter Ablässe, vor Allem aber das am 19. Januar 1756 erlassene, und am 28. desselben Monates von Benedikt XIV. bestätigte Dekret beobachtet werde, welches also lautet: „Da die tägliche Erfahrung beweist, daß viele allgemeine Bewilligungen von Ablässen ohne Wissen der h. Congregation ausgefertigt werden, was eine Quelle zahlreicher Mißbräuche und Zweifel ist, so ist nach reiflicher Ueberlegung verordnet worden, daß alle diejenigen, welche in Zukunft ähnliche allgemeine Bewilligungen von Ablässen erhalten, unter Strafe der Nichtigkeit der erhaltenen Gnade verpflichtet sind, in der Kanzlei besagter Congregation eine Abschrift des Bewilligungs-Breve zu hinterlegen." Die Ablässe, welche durch allgemeine Bewilligungen verliehen werden, sind diejenigen, welche alle Gläubigen ohne Unterschied gewinnen können.

3. Empfängt man von Rom Breven oder Erlasse, welche einer Pfarrei, einer Bruderschaft u. s. w. Ablässe bewilligen, so darf man sie nicht veröffentlichen und den frommen Gläubigen vorlegen, bevor man durch den Bischof der Diöcese oder seinen Generalvikar die Aechtheit derselben hat beurkunden lassen.[1])

Einer Vorschrift der Kirchenversammlung von Trient gemäß muß der Bischof im Beisein zweier Mitglieder des Kapitels diesen Akt vornehmen.[2])

---

1) Man überreicht ihm das mit Unterschrift und Siegel versehene Schreiben der Bewilligung, oder wenigstens eine Abschrift desselben, deren Uebereinstimmung mit dem Originale rechtmäßig beglaubigt ist.

2) „Die Ablässe aber oder andere geistliche Gnaden, deren die Gläubigen nicht beraubt werden dürfen, sollen, so entscheidet er, (der Kirchenrath), künftighin durch die Ortsordinarien, mit Zuzie-

Doch hängt, wofern nicht das Breve ausdrücklich das Gegentheil besagt, die Gültigkeit des Ablasses nicht von dieser Kenntnißnahme des Ordinarius ab.[1])

---

hung von Zweien aus dem Kapitel, zur gehörigen Zeit dem Volke bekannt gemacht werden. (21. Sitzung, von der Verbesserung, K. 9.)

1) Der Erzbischof von Rouen hatte angefragt: „ob örtliche Ablässe, d. h. solche, die mit einem Orte, z. B. einer Kirche oder einem Altare verbunden sind, nichtig und ohne Geltung seien, so daß die Gläubigen vergebens dieselben zu gewinnen suchten, so lange der Bischof jenes Ortes deren Veröffentlichung nicht gestattet habe? — Die h. Congregation antwortete nach Befragung der Mitglieder mit Nein, was die Nichtigkeit der Ablässe betrifft; doch muß man die Veröffentlichung des Ordinarius abwarten, nachdem er dieselben eingesehen, damit die Gläubigen wissen, ob es vollkommene oder unvollkommene Ablässe, und welches die zur Gewinnung derselben erforderten Bedingungen seien. Und dieses ist der Sinn der unter dem 28. Januar 1842 dem Bischofe von Rouen ertheilten Antwort in Bezug auf die örtlichen, keineswegs aber auf die allgemeinen oder persönlichen Ablässe." (31. August 1844.)

Derselbe Prälat hatte angefragt: „ob die persönlichen Ablässe, Bewilligungen und Vollmachten, d. h. solche, die Einem insbesondere verliehen werden, z. B. ein für die Todesstunde Jemanden bewilligter Ablaß, die persönliche Bewilligung des privilegirten Altars, die Vollmacht, Rosenkränze der allerseel. Jungfrau Maria mit Verleihung von Ablässen zu segnen, gleichfalls nichtig und ohne Geltung seien, so lange der Bischof des Ortes sie nicht eingesehen und sie auszuüben gestattet habe?" Die Congregation antwortete: Nein. (31. August 1844.)

Dieselbe Antwort erhielt derselbe in Bezug auf solche Ablässe, welche die Päpste in bereits veröffentlichten und von sichern Gewährsmännern angeführten Bullen oder Schreiben allen Gläubigen des ganzen Erdkreises bewilligt haben. Diese sind gültig, und die Gläubigen können selbe gewinnen, wenn sie auch nicht zuvor von den betreffenden Orts-Ordinarien veröffentlicht sind.

Ein Geistlicher der Diöcese von Valence hatte folgende Frage vorgelegt: „ob, wer verschiedene Vollmachten vom h. Stuhle erhält, wie des persönlichen privilegirten Altars, die Stationen des Kreuzwegs zu errichten, Kreuze und Medaillen zu segnen, besagte Vollmachten dem Ordinarius vorlegen müsse, auch wenn in den Gewährungsschreiben davon keine Erwähnung geschieht?" — Die h. Congregation antwortete: Ja, was den Kreuzweg; Nein, was die andern Vollmachten betrifft, wofern es in den erhaltenen Bewilligungen nicht anders verordnet ist. (5. Februar 1844).

Handelt es sich um persönliche Ablässe und Vollmachten, z. B. um den Ablaß für die Todesstunde, um die Vollmacht, den Ablaß des privilegirten Altars zuzuwenden, Rosenkränze und Medaillen zu segnen u. s. w., so ist die Kenntnißnahme und Gutheißung des Bischofes nicht erforderlich, obgleich es ganz in der Ordnung ist, darum nachzusuchen, wenn das Breve oder Schreiben auch keine Erwähnung davon thut. Lies die S. 97 und 98 stehende Anmerkung ganz durch.

Wenn aber das Breve dieses Visa und diese Erlaubniß von Seite des Bischofs erheischt, so sind alle von ihm nicht bekräftigten Vollmachten nichtig. Heutzutage enthalten die Breven, welche die Vollmacht ertheilen, Kreuze, Medaillen, Rosenkränze u. s. w. zu segnen und mit Ablässen zu versehen, ganz ausdrücklich diese Bedingung: Ac de tui Ordinarii consensu (quem nisi obtinueris, has litteras nullas volumus).

Ebenso kann, wenn, wie es noch jetzt zutrifft, die Vollmachten, Kreuze, Medaillen, Rosenkränze zu segnen und mit Ablässen zu versehen, die Klausel privatim enthalten, der Priester die Einsegnung dieser Gegenstände nicht öffentlich von der Kanzel herab, indem die Gläubigen dieselben in der Hand halten, vornehmen, wofern er nicht anderweitige Vollmachten hat. (Dekret vom 7. Januar 1843.)

4. Um den mit einem Gebete verbundenen Ablaß zu gewinnen, muß man es in der Sprache beten, in welcher es die Verleihung des Ablasses erhalten hat; denn die Kirche scheuet ganz besonders Alles, was dem Glauben Nachtheil bringen kann; es geschieht aber nur zu leicht, daß sich in die Uebersetzungen ein Irrthum einschleiche und so die Unwissenden verführe und verwirre. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Gebete, welche der Papst in jeder Sprache (quocumque idiomate) zu beten gestattet, vorausgesetzt jedoch, daß die Uebersetzung getreu sei (dummodo versio sit fidelis).

Kraft einer besondern Bewilligung Sr. Heiligkeit Pius IX., die schon im September 1852 dem Monsignor Prinzivalli gegeben wurde, können alle Gebete, die in der dreizehnten Römischen Ausgabe der Raccolta enthalten sind, in jeder Sprache gebetet werden, wofern nur (heißt es in dieser Sammlung, Vorrede S. 15) die Uebersetzungen getreu und von der h. Congregation der Ablässe approbirt sind. Doch beziehen sich die letzten Worte nur auf die vollständige Uebersetzung der Römischen Sammlung: „zudem," sagt das Dekret vom 30. September 1852, „hat Seine Heiligkeit verordnet, daß, wenn eben diese Sammlung in eine andere Sprache übersetzt werden sollte, eine solche Uebersetzung ohne die Gutheißung dieser h. Congregation nicht durch den Druck veröffentlicht werden dürfe." Handelt es sich also um ein oder einige Gebete, die man aus der Raccolta in irgend welche Sprache übersetzt hat, so kann man solche in der Uebersetzung beten und den Ablaß gewinnen, sobald der Bischof diese Uebersetzung als getreu anerkannt hat.

5. Das Gesagte ergibt sich auch aus einem neuen, schon lange ersehnten Erlasse, der am 14. December 1857 von der h. Congregation gegeben und am 22. Januar 1858 von Sr. Heiligkeit bestätigt wurde.

Es handelte sich um die Beantwortung einer Frage, welche der Bischof von Perigueux der h. Congregation vorgelegt hatte. Der Hochwürdigste Prälat fragte nämlich an, welchen Sinn man dem Artikel 12, §. 3 der auf die Regeln des Index folgenden Beschlüsse beilegen müsse. Der Artikel lautet also: „Alle von Ablässen handelnde Bücher, Tagebücher, Verzeichnisse, Büchlein, Blätter u. s. w., in welchen die Bewilligung derselben enthalten ist, dürfen nicht ohne Erlaubniß der h. Congregation der Ablässe veröffentlicht werden." Er wünschte zu wissen, ob dieses Verbot ganz allgemein und somit in diesem Punkte den Bischöfen alle Vollmacht genommen sei.

Die h. Congregation antwortete, der besagte Artikel müsse in folgender Weise verstanden und befolgt werden:

1) Handelt es sich um einen durch ein Apostolisches Breve oder Schreiben bewilligten Ablaß, oder um eine Sammlung von Ablässen, welche aus einer andern, bereits mit Genehmigung der h. Congregation veröffentlichten Sammlung gezogen sind, so kann der Bischof zum Drucke und zur Veröffentlichung dieses Ablasses oder dieser Sammlung von Ablässen bevollmächtigen, wofern nicht ein besonderes und ausdrückliches Verbot für gewisse Sammlungen von Ablässen besteht.[1])

2) Handelt es sich aber im Gegentheil um eine Sammlung oder ein Verzeichniß von Ablässen, die freilich schon erschienen ist, aber ohne Approbation der h. Congregation, oder um eine Sammlung, welche man zum ersten Male mit Benutzung der verschiedenen Verleihungsschreiben veranstalten will, so genügt die Erlaubniß des Bischofs nicht, sondern die Veröffentlichung muß ausdrücklich von der Congregation der Ablässe gutgeheißen werden. „Econtra vero, si sermo sit de Summario vel antea collecto, sed numquam approbato, vel nunc primum ex diversis concessionibus colligendo, requiritur expressa Sacrae Congregationis Indulgentiarum licentia."

Diese Entscheidungen muß man auf die verschiedenen Uebersetzungen von Gebeten anwenden, welche man unbeschadet der an sie geknüpften Ablässe in jeder Sprache beten kann. Der Bischof oder sein Generalvikar kann den Druck und die Veröffentlichung gutheißen, sobald er die Wahrheit oder Aechtheit der

---

1) Dieses Verbot besteht eben für die Uebersetzung der ganzen Raccolta aus dem Italienischen in eine andere Sprache; ebenso für die Uebersetzung des Verzeichnisses von Ablässen, welche die Päpste auf Medaillen, Kreuze, Rosenkränze u. s. w. verliehen haben. Jede verschiedene Uebersetzung muß vor dem Drucke die Approbation des h. Stuhles oder der h. Congregation der Ablässe erhalten.

an die übersetzten Gebete geknüpften Ablässe als ausgemacht und die Uebersetzung selbst als richtig erkannt hat. Der Recurs an die h. Congregation ist nur dann nothwendig, wenn es sich um Uebersetzung von Gebeten handelt, deren Ablässe zweifelhaft oder nicht gutgeheißen sind, oder um die Uebersetzung eines Verzeichnisses, oder einer Sammlung von Ablässen, welche nie gutgeheißen ist, oder jetzt zum ersten Male aus verschiedenen Erlassen veranstaltet wird. Diesen Bescheid hat mir selbst jüngst Msgr. Prinzivalli gegeben.

6. Heutzutage bewilligt der Papst die Ablässe, um welche man zu Rom nachsucht, nicht vermittelst der h. Congregation der Ablässe und der h. Reliquien, sondern der Breven. Die Congregation der Ablässe hat nur noch alle Schwierigkeiten zu untersuchen und zu lösen, welche sich häufig in diesem Stücke erheben.[1])

7. Alle in diesem zweiten Theile angeführten Beschlüsse, deren Quelle nicht ausdrücklich angegeben ist, sind den Dekreten oder Rescripten der h. Congregation der Ablässe entnommen.[2]) Gewöhnlich wird der Name

---

1) Sacra Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita, juxta institutionem a S. D. Clemente PP. IX. peractam Constitutione, quae incipit: In ipsis Pontificatus primordiis, sub die 6. Julii 1669. facultate instructa est, omnem difficultatem ac dubietatem in Sanctorum Reliquiis, aut Indulgentiis emergentem . . . expediendi; ac si qui abusus in eis irrepserint, illos corrigendi et emendandi: falsas, apocryphas indiscretasque Indulgentias typis imprimi vetandi, impressas recognoscendi et examinandi, ac ubi Romano Pontifici retulerit, illius auctoritate rejiciendi. (Ex Decreto Urbis et Orbis, die 14. Aprilis 1856.)

2) Es gibt einen Unterschied zwischen einem Dekret (Erlaß) und einem Rescript (Bescheid). Das Rescript setzt eine Bitte voraus und ist gleichsam die Beantwortung derselben; es bewilligt, bestimmt näher, oder verweigert die Gnaden, welche der Gegenstand der Bitte waren. Das Dekret setzt keine Bitte voraus; es ist ein Befehl, ein Urtheil, ein Gesetz. Doch wird in der Praxis oft der eine Ausdruck statt des andern gebraucht, weil die Dekrete sehr oft

der Päpste beigefügt werden, welche dieselben anerkannt und gutgeheißen haben.

8. Der Buchstabe Z* am Ende einer Nummer soll angeben, daß die dort angeführten Ablässe den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden können.

Möge dieses Buch dazu beitragen, die gerechten Seelen zu trösten und eine große Anzahl derselben aus ihren Qualen zu befreien! „Wir vergessen zu sehr unsere lieben Verstorbenen," pflegte der h. Franz von Sales zu sagen. Wohl üben wir gern, fügte er noch hinzu, Werke der Barmherzigkeit; aber wir bedenken nicht, daß sich in der Unterstützung dieser armen Seelen fast alle Werke der Barmherzigkeit vereint finden. Thun wir also für diese von Gott vorherbestimmten und geliebten Seelen, was wir wünschen, daß man eines Tages für uns selbst thue. Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen. (Matth. 5, 7.)

Erster Abschnitt.

Gebete.

1. Das dreimal „Heilig" der Engel.

Sanctus, Sanctus, Sanctus Dominus Deus exercituum: plena est terra gloria tua: Gloria Patri, gloria Filio, gloria Spiritui Sancto.	Heilig, heilig, heilig bist du Herr, Gott der Heerschaaren! Die Erde ist deiner Herrlichkeit voll! Ehre sei dem Vater, Ehre sei dem Sohne, Ehre sei dem heiligen Geiste!

---

durch gestellte Anfragen oder durch vorgelegte Zweifel bei den Römischen Congregationen veranlaßt werden. Die durch Rescripte erhaltenen Bewilligungen nennt man Indulte.

*) Z = zuwendbar.

Ablässe: 1) Ablaß von 100 Tagen einmal täglich für diejenigen, welche zu Ehren der anbetungswürdigen Dreieinigkeit mit reumüthigem Herzen dieses dreimal „Heilig" der Engel sprechen.

Dieser Ablaß kann drei Mal gewonnen werden, an jedem Sonntage, am Feste der allerheiligsten Dreieinigkeit und an jedem Tage der Octav desselben.

2) Vollkommener Ablaß einmal im Monate, wenn man es alle Tage des Monats betet, und an einem beliebigen Tage beichtet, communizirt, eine Kirche besucht und dort nach der Meinung des heiligen Vaters betet. (Clemens XIV. Dekret vom 26. Juni 1770.) Z.[1])

---

1) Die Raccolta sagt: concesse altressi in perpetuo l'Indulg. plenaria etc., dieser Ablaß ist für ewige Zeiten; dasselbe gilt von allen in diesem Buche angeführten Ablässen. Sollte in einem besondern Falle das Gegentheil Statt finden, so wird man es erwähnen.

Es wird auch oft von einem vollkommenen Ablasse die Rede sein, der einmal monatlich denjenigen bewilligt wird, welche während eines ganzen Monats täglich dieses oder jenes Gebet, diese oder jene fromme Uebung verrichtet haben. Hierbei ist wesentlich zu beachten, daß man, bevor dieser Ablaß gewonnen werden kann, wirklich jenes Gebet oder jene Uebung während des ganzen Monats verrichtet haben muß, wenn man mit dem ersten Tage des Monats beginnt; oder wenigstens während dreißig auf einander folgender Tage, wenn man mit einem andern Tage des Monats beginnt. Es würde zur Gewinnung des Ablasses nicht genügen, wenn man die Meinung hätte, das Gebet oder die Uebung bis zum Ende des Monats oder der dreißig Tage fortzusetzen. Was die Beichte und die Communion betrifft, welche auch für diesen Ablaß als Bedingung gelten, so muß man sie, allgemein gesprochen, nach Verlauf des vollen Monats empfangen und zwar an einem frei gewählten Tage, un giorno ad arbitrio, wie sich die Raccolta auszudrücken pflegt. Das ist die Meinung der h. Congregation

2. Dreimal Ehre sei dem Vater u. s. w.

Zu beten in der Absicht, der heiligsten Dreifaltigkeit Dank zu sagen für die besondern, der heiligsten Jungfrau, namentlich bei ihrer glorreichen Aufnahme in den Himmel, ertheilten Gnaden und Vorzüge.

Abläße: 1) Ablaß von 300 Tagen, wenn man es Morgens, Mittags und Abends betet.

---

der Abläße, und das ist in der That der Sinn der meisten Rescripte. Diese Regel hat jedoch Ausnahmen; denn einige Male wird in den Bewilligungs-Rescripten oder Breven gefordert, im Laufe des Monats, infra mensem, in un giorno di detto mese, oder an einem der drei letzten Tage des Monats zu beichten und zu communiziren. In diesem Falle wird der Ablaß nicht am Tage der vor Ablauf des Monates empfangenen Communion gewonnen, sondern am letzten Tage des Monats oder der dreißig Tage, d. h. wenn, wie die Päpste wollen, das Gebet oder die Uebung während des ganzen Monats verrichtet ist. Eine Ausnahme findet für den Mai-Monat Statt. Hier gewinnt man den vollkommenen Ablaß an dem für Beichte und Communion gewählten Tage des Monats. Also muß man während des Maimonats, oder wenigstens am letzten Tage desselben communiziren. Denn das Rescript Pius VII. läßt diesen Ablaß nicht von der Feier jedes einzelnen Tages des Monats abhängen. Dieses ist so wahr, daß man zu Rom, wo die Gewohnheit herrscht, den Monat Mariens am ersten Sonntage des Monats Juni zu beschließen, wenn dieser Sonntag dem 31. Mai sehr nahe fällt, den Papst immer um die Erlaubniß bittet durch die Communion von diesem ersten Sonntage des Monats Juni den Ablaß gewinnen zu können; diese Erlaubniß würde ganz unnütz sein, wenn man zur Gewinnung des Ablasses jeden einzelnen Tag des Monats Mai gefeiert haben müßte. Denn in diesem Falle würde es nach der in dieser Anmerkung gegebenen Erklärung Jedem freistehen, am ersten Sonntage des Monats Juni, un giorno ad arbitrio, die Communion zu empfangen.

2) Ablaß von 100 Tagen für jedes einzelne Mal.

3) Vollkommener Ablaß, einmal im Monate, für Jeden, der es während des ganzen Monats täglich zu den drei angegebenen Zeiten betet. Vorgeschriebene Bedingung ist Beicht und Communion. (Pius VII. Rescript der heil. Congregation der Ablässe vom 11. Juli 1815.) Z. [1])

---

1) Der Ablaß von dreißig Tagen, den, wie mehrere Verfasser wollen, diejenigen gewinnen, welche das Ehre sei dem Vater . . . sprechen und dabei das Haupt neigen, ist nicht ächt. Diese Verfasser führen alle zur Begründung ihrer Behauptung Ferraris an, und Ferraris beruft sich auf Johann XXII., ohne jedoch weder die Bulle noch das Breve dieses Papstes anzugeben, wo dieser Ablaß verzeichnet wäre.

Ueberhaupt verdient Lucius Ferraris in seinem Werke: Bibliotheca Canonica etc., in Betreff der Ablässe nicht jenen blinden Glauben, welchen mehrere französische Schriftsteller, die selbst in jüngster Zeit über diesen Punkt geschrieben haben, ihm zu schenken scheinen. Hätten diese Schriftsteller den Artikel Indulgentia aus genanntem Werke durchgesehen, so würden sie sich leicht überzeugt haben, daß man in vielen Punkten den Behauptungen des Verfassers durchaus nicht trauen darf. Zum Belege hierfür will ich einige Ablässe anführen, welche er als ächt ausgibt, deren Authenticität er aber schwerlich hätte beweisen können: Missae sacrificium devote audientes aut celebrantes lucrantur triginta millia et octingentos annos Indulgentiae applicabilis per modum suffragii animabus purgatorii.

Und weiter unten: Joannes XXII. concessit Sacerdotibus post Missam orationem sequentem recitantibus veniam poenae debitae mille peccatis lethalibus, nec non genuflexis Indulgentiam annorum 10000:

Anima Christi, sanctifica me, etc.

Ferraris thut der Bulle des Papstes Johann XXII., worin

3. Drei Aufopferungsgebete zur allerheiligsten Dreifaltigkeit, mit drei „Vater Unser," drei „Gegrüßet seist du, Maria," und drei „Ehre sei dem Vater," um die Gnade eines seligen Todes zu erlangen.

I.

Wir opfern der allerheiligsten Dreifaltigkeit die Verdienste Jesu Christi auf, zur Danksagung für das kostbarste Blut, das Jesus für uns im Oelgarten vergossen hat, und durch seine Verdienste bitten wir die göttliche Majestät, uns unsere Sünden zu verzeihen.

Vater Unser, Gegrüßet seist du, Maria, Ehre sei dem Vater.

II.

Mir opfern der allerheiligsten Dreifaltigkeit die Verdienste Jesu Christi auf, zur Danksagung für den kostbarsten Tod, den er für uns am Kreuze erduldet hat, und durch seine Verdienste bitten wir die göttliche Majestät, uns die Strafen nachzulassen, welche wir für unsere Sünden verdient haben.

Vater Unser, Gegrüßet seist du, Maria, Ehre sei dem Vater.

---

dieser unerhörte und niemals bewilligte Ablaß enthalten wäre, gar keine Erwähnung.

Ferner: Ex concessione Clementis VIII., consequuntur remissionem omnium commissorum, seu omissorum in Missa, necnon 2300 annorum Indulgentiam sacerdotes omnes recitantes sequentem orationem: Obsecro te, dulcissime Jesu Christe etc. Wo findet sich diese Bewilligung Clemens VIII.? (Man sehe unten, Nr. 10. die ächten Ablässe, welche S. H. Pius IX. mit diesem schönen Gebete verbunden hat.)

III.

Wir opfern der allerheiligsten Dreifaltigkeit die Verdienste Jesu Christi auf, zur Danksagung für die unaussprechliche Liebe, mit welcher er vom Himmel auf die Erde herabstieg, um unsere menschliche Natur anzunehmen und für uns am Kreuze zu leiden und zu sterben; und durch diese seine Verdienste bitten wir die göttliche Majestät, nach dem Tode unsere Seelen in die himmlische Herrlichkeit einzuführen.

Vater Unser, Gegrüßet seist du, Maria, Ehre sei dem Vater.

Ablässe: 1) Ablaß von 100 Tagen, so oft man andächtig diese Aufopferungsgebete spricht.

2) Vollkommener Ablaß am Ende des Monates, wenn man sie täglich betet, und nach der Beichte und Communion Gebete nach der Meinung des heil. Vaters verrichtet. (Leo XII. durch eigenhändiges Rescript vom 21. October 1823. Das Original wird im Archive der Franziskaner von Ara Coeli in Rom aufbewahrt.) Z.

4. Drei- oder neuntägige Andacht zur Ehre der allerheiligsten Dreifaltigkeit.

Man kann dieselbe unmittelbar vor dem Feste der allerheiligsten Dreifaltigkeit, oder zu jeder beliebigen Zeit des Jahres, öffentlich oder für sich allein halten. Die zu verrichtenden Gebete sind der freien Wahl überlassen.

Ablässe: 1) Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadra-

genen für jeden Tag der drei- oder neuntägigen Andacht.

2) Vollkommener Ablaß am Schlusse derselben, unter der Bedingung der Beichte, Communion und des Besuchs einer öffentlichen Kirche, wo man einige Zeit nach der Meinung des Papstes beten muß. (Pius IX. Dekret vom 8. August 1847; auf Ansuchen des Generalprokurators der unbeschuhten Trinitarier.) Z.

5. Lob des heiligsten Namens Gottes.

Gott sei gepriesen!

Gepriesen sei sein heiliger Name!

Gepriesen sei Jesus Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch.

Gepriesen sei der Name Jesus!

Gepriesen sei Jesus im allerheiligsten Altarssakrament!

Gepriesen sei die erhabene Mutter Gottes, die allerheiligste Jungfrau Maria!

Gepriesen sei ihre heilige und unbefleckte Empfängniß!

Gepriesen sei der Name der Jungfrau und Mutter Mariä!

Gepriesen sei Gott in seinen Engeln und Heiligen!

Um der Liebe willen, die wir Gott schuldig sind, und zur Ehre seines anbetungswürdigen Namens sprechen wir dieses Lob zum Ersatze der so schweren Beleidigungen, welche ihm von den Gotteslästerern zugefügt werden.

Ablässe: 1) Ablaß von einem Jahre, jedes Mal (Pius VII. Rescript vom 23. Juli 1801.)

2) Vollkommener Ablaß einmal monatlich für

Alle, welche dieses Lobgebet wenigstens einmal täglich beten, wofern sie beichten, communiziren, eine Kirche oder öffentliche Kapelle besuchen und dort nach der Meinung des heiligen Vaters beten. (Pius IX. Dekret vom 8. August 1847.) [1])

6. Gebete und Bitten.

O Vater, o Sohn, o heiliger Geist!

O heiligste Dreifaltigkeit! o Jesus! o Maria!

Ihr gebenedeiten Engel und alle Heiligen des Paradieses! erlanget mir folgende Gnaden, um welche ich durch das kostbarste Blut Jesu Christi flehe:

1. Stets den Willen Gottes zu erfüllen.
2. Immer mit Gott vereinigt zu bleiben.
3. Nur an Gott allein zu denken.
4. Gott allein zu lieben.
5. Alles für Gott zu thun.
6. Einzig die Ehre Gottes zu suchen,
7. Mich einzig für Gott zu heiligen.
8. Mein Nichts recht zu erkennen.
9. Immer besser den Willen Gottes zu erkennen.

O allerheiligste Jungfrau Maria! opfere du dem ewigen Vater das kostbare Blut Jesu Christi auf für meine Seele, für die gerechten Seelen im Fegfeuer, für die Anliegen der heil. Kirche, für die Bekehrung der Sünder und für die ganze Welt.

---

1) Zu Rom, Florenz u. s. w. spricht in allen Kirchen der Priester laut und mit dem Volke abwechselnd dieses Lob nach dem Segen mit dem Hochwürdigsten Gute bevor er das Allerheiligste in den Tabernakel zurücksetzt.

Hierauf betet man dreimal Ehre sei dem Vater zu Ehren des kostbarsten Blutes Jesu Christi, ein Gegrüßest seist du, Maria, zur schmerzhaften Mutter, und ein Herr! gib ihnen die ewige Ruhe für die Seelen im Fegfeuer.

Abläße: 1) Ablaß von 300 Tagen, wenn man die Gebete einmal täglich mit reumüthigem Herzen andächtig verrichtet.

2) Vollkommener Ablaß einmal monatlich, wenn man sie täglich betet, wofern man beichtet, communizirt, eine Kirche oder öffentliche Kapelle besucht, und dort nach der Meinung des heil. Vaters betet. Die Communion muß man an einem der drei letzten Tage des Monats empfangen. (Leo XII. Rescript vom 3. März 1827. — Das Rescript will, daß die gedruckten Blätter, welche diese Gebete und Bitten enthalten, umsonst ausgetheilt werden.) Z.

7. Hymnus: Veni Creator Spiritus und die Prosa: Veni Sancte Spiritus.

Veni, Creator Spiritus,
Mentes tuorum visita;
Imple superna gratia,
Quae tu creasti, pectora.

Komm, Schöpfer Geist, du höchste Lust!
Besuche deiner Diener Brust;
Erfüll' das Herz mit Himmelsgnad',
Das deine Hand erschaffen hat.

Qui diceris Paraclitus,
Altissimi Donum Dei,
Fons vivus, Ignis, Charitas,
Et spiritalis Unctio.

Der du der Tröster wirst genannt,
Geschenk aus Gottes höchster Hand,
Lebend'ge Quelle, Liebe, Feu'r,
Und Geistessammlung hoch und theu'r!

Tu septiformis munere,
Digitus Paternae dexterae,
Tu rite promissum Patris,
Sermone ditans guttura.

Strömst uns in sieben Gaben zu,
Der Rechten Gottes Finger du,
Vom Vater uns verheißen längst,
Der reiche Sprachengab' du schenkst,

Accende lumen sensibus,
Infunde amorem cordibus.
Infirma nostri corporis
Virtute firmans perpeti.

Den Sinn erleucht' mit Gnadenschein
Und gieße Lieb' dem Herzen ein;
Stärk' unsres Leib's Gebrechlichkeit
Mit deiner Gnad' in Ewigkeit.

Hostem repellas longius
Pacemque dones protinus;
Ductore sic Te praevio,
Vitemus omne noxium.

Den Widersacher treibe fern,
Verleihe Frieden in dem Herrn:
Führst du den Weg uns so voran,
So darf uns nie was Böses nah'n.

Per Te sciamus, da, Patrem,
Noscamus atque Filium,
Teque utriusque Spiritum
Credamus omni tempore.

Erkennen mögen wir durch dich
Den Sohn des Vaters gnädiglich;
Und dich, der Beider Geist du bist,
Laß glauben uns zu jeder Frist.

Deo Patri sit gloria
Ejusque soli Filio,
Cum Spiritu Paraclito,
Nunc et per omne saeculum.
Amen. [1])

Es sei dem ew'gen Vater Ehr',
Dem einz'gen Sohn, den ewig Er
Gezeuget; jetzt und alle Zeit
Sei Lob dem heil'gen Geist geweiht. Amen.

---

1) Zur österlichen Zeit ist die Doxologie oder letzte Strophe folgende:

Deo Patri sit gloria
Et Filio, qui a mortuis
Surrexit ac Paraclito
In saeculorum saecula. Amen.

Es sei dem ew'gen Vater Ehr',
Dem Sohn' auch, der vom Grabe her
Kam neubelebt; in Ewigkeit
Sei Lob dem heil'gen Geist' geweiht. Amen.

(Dekret der h. Congregation der Riten vom 28. Juli 1832) [Gardellini, n. 4545, ad 4 und n. 4713 ad 11.] — Die Ablässe wer-

Prosa: Veni Sancte Spiritus.

Veni Sancte Spiritus,
Et emitte coelitus
Lucis tuae radium.

Komm, o heil'ger Geist, wir flehen,
Send' uns von des Himmels Höhen
Nieder deines Lichtes Strahl.

Veni, Pater pauperum,
Veni, dator munerum,
Veni, lumen cordium.

Komm, o Vater aller Armen,
Gnadenspender voll Erbarmen,
Komm, o blinder Herzen Licht.

Consolator optime,
Dulcis hospes animae,
Dulce refrigerium.

Tröster mild, wenn Trübsal nahet,
Lust der Seel', die dich umfahet,
Süßer Labung ew'ger Quell.

In labore requies,
In aestu temperies,
In fletu solatium.

In der Arbeit sanfte Ruh',
In der Hitze Kühlung du,
Trockneſt bitt'rer Thränen Strom.

O lux beatissima,
Reple cordis intima,
Tuorum fidelium.

O du Licht, beglückend immer,
Komm, erfüll' mit hellem Schimmer
Deiner Gläub'gen Herzensgrund.

Sine tuo numine,
Nihil est in homine
Nihil est innoxium.

Ohne dein allmächtig Walten
Kann im Menschen Nichts sich halten,
Nichts zum Heil ersprießlich ist.

Lava quod est sordidum,
Riga quod est aridum,
Sana quod est saucium.

Wasche rein, wo Makel hänget,
Träufle Thau, wo Dürre senget,
Heile, wo die Wunde brennt.

---

den nicht gewonnen, wenn man das Veni Creator nach dem alten Rhythmus betet. — Der Wechsel der Doxologie (während und außer der österlichen Zeit) hindert die Gewinnung der Ablässe nicht, wie es jede andere Doxologie, selbst wenn dieselbe von Seite des Bischofs gutgeheißen wäre, thun würde. (Pius IX. Dekret vom 12. März 1855)

Flecte quod est rigidum,
Fove quod est frigidum,
Rege quod est devium.

Da tuis fidelibus
In te confidentibus
Sacrum septenarium.

Da virtutis meritum,
Da salutis exitum,
Da perenne gaudium.
Amen.

Beuge, was da spröd' und hart,
Wärme, was in Frost erstarrt,
Führe den, der irre geht.

Gläubigen, die mit Vertrauen,
Fest auf deine Hülfe bauen,
Gib der sieben Gaben Pfand.

Gib, daß wir nach Tugend ringen,
Standhaft unser Heil vollbringen,
Gib der ew'gen Freuden Lohn.
Amen.

Ablässe, die mit der Abbetung des Veni Creator, oder des Veni sancte verbunden sind:

1) Ablaß von 100 Tagen für jedes Mal und Alle Tage des Jahres;

2) Ablaß von 300 Tagen am Pfingstsonntage und während der Octav;

3) vollkommener Ablaß einmal im Monate für Alle, welche den Hymnus oder die Prosa an jedem Tage des Monats einmal oder öfters mit der Meinung abbeten, Gott um die Erhaltung der Eintracht zwischen den christlichen Fürsten u. s. w. zu bitten, und hierauf die Sakramente empfangen.

Man muß also beim Abbeten die Meinung haben, zugleich für die Bedürfnisse der Kirche zu beten, aber es ist nicht nothwendig, andere Gebete zu diesem Zwecke beizufügen.

(Pius VI. Breve vom 26. Mai 1796; das Original wird im Archiv der Congregation Prima Primaria im Römischen Collegium aufbewahrt.) Z.

8. Gebet: En ego, o bone etc. Sieh, o gütiger u. s. w.

En ego, o bone et dulcissime Jesu, ante conspectum tuum genibus me provolvo, ac maximo animi ardore te oro atque obtestor, ut meum in cor vividos fidei, spei et charitatis sensus, atque veram peccatorum meorum poenitentiam, eaque emendandi firmissimam voluntatem velis imprimere, dum magno animi affectu et dolore tua quinque vulnera mecum ipse considero, ac mente contemplor, illud prae oculis habens, quod jam in ore ponebat suo David propheta de te, o bone Jesu: Foderunt manus meas et pedes meos; dinumeraverunt omnia ossa mea. (Ps. 21, 17. 18.)

Sieh, o gütiger und süßester Jesu! vor deinem Angesichte werfe ich mich auf die Kniee nieder und bitte und beschwöre dich mit der heißesten Inbrunst meiner Seele, durchdringe mein Herz mit den lebhaftesten Gefühlen des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe und verleihe mir eine wahre Reue über meine Sünden mit dem unerschütterlichen Willen, mich zu bessern, indem ich mit inniger Rührung und tiefem Schmerze deine fünf Wunden betrachte und dabei beherzige, was von dir, o guter Jesu, der Prophet David geweissagt hat: Sie haben meine Hände und meine Füße durchbohrt; alle meine Gebeine haben sie gezählt. (Ps. 21, 17. 18.)

Allen Gläubigen, welche nach reumüthiger Beichte und heiliger Communion obiges Gebet vor einem Cruzifixbilde verrichten und für die Anliegen der heiligen Kirche beten, ist ein vollkommener Ablaß für immer bewilligt. (Pius IX. Dekret vom 31. Juli 1858.) Z. [1])

---

1) Diese neueste Verfügung, daß man außerdem auch für die Anliegen der Kirche beten müsse, macht es überflüssig, mehrere Dekrete anzuführen, welche der Verfasser hier beifügt und nach welchen bisher dieses Gebet allein genügte. — Auch ist nicht erfordert, eine kurze Betrachtung über die fünf Wunden des Heilandes anzustellen, wie einige Verfasser wollen. Anm. d. Uebers.

9. Gebet: Ego volo celebrare Missam etc.

Ego volo celebrare Missam, et conficere Corpus et Sanguinem Domini Nostri Jesu Christi juxta ritum Sanctae Romanae Ecclesiae, ad laudem omnipotentis Dei, totiusque Curiae triumphantis; ad utilitatem meam totiusque Curiae militantis; pro omnibus, qui se commendarunt orationibus meis in genere et in specie, ac pro felici statu Sanctae Romanae Ecclesiae. Amen.

Gaudium cum pace, emendationem vitae, spatium verae poenitentiae, gratiam et consolationem Sancti Spiritus, perseverantiam in bonis operibus tribuat nobis omnipotens et misericors Dominus. [1])

Allen Welt- und Ordenspriestern, welche vor der Darbringung des heil. Meßopfers dieses Gebet andächtig verrichten, hat Gregor XIII. einen Ablaß von 50 Jahren bewilligt. — Z.

10. Gebet: Obsecro te, dulcissime etc.

Obsecro te, dulcissime Domine Jesu Christe, ut Passio tua sit mihi virtus, qua muniar, protegar atque defendar; vulnera tua sint mihi cibus potusque, quibus pascar, inebrier atque delecter; aspersio Sanguinis tui sit mihi ablutio omnium delictorum meorum; mors tua sit mihi refectio, exultatio, sanitas et dulcedo cordis mei. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.

---

1) Dieses und das folgende, so wie alle andern Gebete, welche bloß für die Priester sind, ins Deutsche zu übersetzen, war nicht nothwendig. Anm. d. Uebers.

Ablaß von 3 Jahren für alle Priester, welche dieses Gebet nach Darbringung des heil. Meßopfers verrichten. (Pius IX. Dekret vom 11. December 1846.) Z.

Anm. Der h. Vater will, daß wegen der falschen Abläße, die man diesem Gebete beigelegt hat, und die sich auf früher gedruckten Blättern finden, deren sich die Priester bei der Messe bedienen, dieses Bewilligungs-Dekret in den Sakristeien der Kirchen und öffentlichen Kapellen angeheftet werde. (S. die Anmerk. zu Nr. 2.)

11. Gebet: Anima Christi etc. Seele Christi u. s. w.

Alle mit diesem vom heil. Ignatius in seinen geistlichen Uebungen häufig gebrauchten Gebete früher wirklich oder vorgeblich verbundenen Abläße hat S. H. Pius IX. aufgehoben, und demselben neuerdings folgende verliehen:

1) Ablaß von 300 Tagen für alle Gläubigen, so oft sie dieses Gebet mit reumüthigem Herzen verrichten.

2) Ablaß von 7 Jahren für alle Priester, welche es nach Darbringung des heil. Meßopfers, und für alle Gläubigen, welche es nach dem Empfange der heil. Communion verrichten.

3) Vollkommener Ablaß einmal im Monate für Alle, welche die fromme Gewohnheit haben, es wenigstens einmal täglich zu beten, wofern sie beichten, communiziren und eine Kirche oder öffentliche Kapelle besuchen, um dort nach der Meinung des heil. Vaters zu beten. (Dekret vom 9. Januar 1854.) Z.

Anima Christi, sanctifica me.	Seele Christi, heilige mich.
Corpus Christi, salva me.	Leib Christi, erlöse mich.
Sanguis Christi, inebria me.	Blut Christi, tränke mich.
Aqua lateris Christi lava me.	Wasser der Seite Christi, wasche mich.

Passio Christi, conforta me.	Leiden Christi, stärke mich.
O bone Jesu, exaudi me.	O gütiger Jesu, erhöre mich.
Intra tua Vulnera abscondeme.	In deine Wunden verberge mich.
Ne permittas me separari a te.	Von dir laß nimmer scheiden mich.
Ab hoste maligno defende me.	Vor dem bösen Feinde beschütze mich.
In hora mortis meae voca me.	In der Todesstunde rufe mich.
Et jube me venire ad te,	Und laß zu dir dann kommen mich.
Ut cum Sanctis tuis laudem te	Damit mit allen Heiligen dich
In saecula saeculorum.	Ich loben möge ewiglich.
Amen.	Amen.

12. Schußgebet oder Aufopferung des kostbaren Blutes unseres Herrn Jesu Christi.

Ewiger Vater! ich opfere dir auf das kostbarste Blut Jesu Christi zur Sühne für meine Sünden und für die Anliegen der heiligen Kirche.

Ablaß von 100 Tagen für alle Gläubigen, so oft sie mit Andacht dieses Schußgebet sprechen. (Pius VII. durch eigenhändig unterzeichnetes Rescript vom 29. März 1817.) Z.

13. Schußgebet zum allerheiligsten Sakramente.

Lob und Dank sei ohne End',
Dem allerheiligsten und göttlichsten
Sakrament!

Mit der frommen Abbetung dieses Schußgebetes oder Lobes des heiligsten Sakramentes sind folgende Ablässe verbunden:

1) Ein Ablaß von 100 Tagen, einmal täglich.

2) Ablaß von 300 Tagen an allen Donnerstagen des Jahres und an allen Tagen der Frohnleichnams-Octav, wenn man es an diesen Tagen dreimal spricht.

3) Vollkommener Ablaß einmal im Monate für die, welche es alle Tage des Monats gebetet haben, wenn sie beichten, communiziren, und für die heil. Kirche beten. (Pius VI. Rescript vom 24. Mai 1776.)

Um aber die Andacht der Gläubigen gegen das anbetungswürdige Sakrament immer mehr zu entflammen, hat Pius VII. (Dekrete vom 30. Juni 1818, und vom 7. December 1819) überdies 100 Tage Ablaß Jedem bewilligt, der beim Glockenzeichen, welches ankündigt, daß das h. Sakrament ausgesetzt, oder der Segen in irgend einer Kirche gegeben werde, mit reumüthigem Herzen den Heiland anbetet und dieses Schußgebet Lob und Dank u. s. w. spricht; deßgleichen 100 Tage Jedem, der bei Anhörung der heil. Messe zu jeder der beiden Wandlungen, der Hostie und des Kelches, dasselbe Schußgebet spricht, indem er den auf dem Altare gegenwärtigen Heiland anbetet.

Gregor XIII. (Verordnung vom 10. April 1580) hatte schon bewilligt:

1) einen Ablaß von einem Jahre jedes Mal, wenn man beim Glockenzeichen zur Wandlung, während der gesungenen Convent- oder Pfarrmesse, wo immer man sich befinden mag, knieend Jesus im heiligsten Sakramente anbetet und zu diesem Zwecke irgend ein Gebet verrichtet,

2) einen Ablaß von zwei Jahren, wenn man sich zu diesem Zwecke in eine Kirche begibt und dort wäh-

rend der Wandlung auf dieselbe Weise den Heiland anbetet. — Z.

14. Der Hymnus Pange lingua oder das Tantum ergo etc.

Die Gläubigen, welche andächtig und mit reumüthigem Herzen das Pange lingua ganz beten nebst dem Versikel Panem de coelo ... und dem Gebete Deus qui nobis sub Sacramento ..., gewinnen 300 Tage Ablaß, einmal täglich; nur 100 Tage gewinnen sie, wenn sie bloß die beiden Strophen, Tantum ergo ... Genitori ... nebst Versikel und Gebet sprechen. Zudem können sie dreimal im Jahre einen vollkommenen Ablaß gewinnen, nämlich am grünen Donnerstage, am Frohnleichnamsfeste, oder an einem Tage der Octav desselben, und an einem andern frei zu wählenden Tage des Jahres, wofern sie die fromme Gewohnheit haben, oft oder wenigstens zehnmal jeden Monat das Pange lingua oder auch bloß das Tantum ergo zu beten. Zur Gewinnung dieses vollkommenen Ablasses jedoch müssen sie beichten, communiziren, eine Kirche besuchen und dort nach der Meinung des heil. Vaters beten. (Pius VII. Dekret vom 25. August 1818.) Z.

15. Aufopferung zum Heilande.

O mein liebenswürdiger Jesu! um dir meine Dankbarkeit zu bezeugen und zum Ersatze für meine vielfache Untreue schenke ich N. N. dir mein Herz, und weihe mich dir ganz und nehme mir mit deiner Gnade vor, dich nie mehr zu beleidigen.

Diese Aufopferung oder dieser Akt der Weihe muß vor einem Bilde des heiligsten Herzens Jesu geschehen. Die darauf verliehenen Abläße sind:

1) 100 Tage einmal täglich, wenn man dieselbe mit reumüthigem Herzen verrichtet.

2) Vollkommener Ablaß einmal im Monate, wenn man sie während des Monats einmal täglich betet, unter der Bedingung der Beichte, Communion und der Gebete nach der Meinung des Papstes. (Pius VII. Rescripte vom 9. Juni 1807 und vom 26. September 1817.) Z.

16. Schußgebet: „Mein Jesus, Barmherzigkeit."

Ablaß von 100 Tagen, so oft man es spricht. (Leo XII., mündliche Bewilligung, 1824. — Für ewige Zeiten bestätigt von Pius IX. durch Dekret vom 23. September 1856.) Z.

Der selige Leonard von Porto-Mauritio, ein berühmter Missionär des letzten Jahrhunderts, bediente sich oft dieser kurzen Anrufung und pflegte sie auch den Sterbenden zuzusprechen, welche keine langen Gebete verrichten können.

17. Schußgebet: Dulcissime Jesu etc.

Dulcissime Jesu! ne sis mihi Judex, sed Salvator.

O süßester Jesu! sei mir nicht Richter, sondern Erlöser!

1) Ablaß von 50 Tagen, so oft man dieses kurze Gebet des heil. Hieronymus Aemilianus spricht.

2) Für diejenigen, welche es das Jahr hindurch wenigstens einmal täglich beten, vollkommener Ablaß

bloß am Feste des Heiligen, (20. Juli) oder an einem Tage der Octav, wenn sie an diesem Tage die Sakramente empfangen, eine Kirche besuchen und dort für die Anliegen der Kirche beten. (Pius IX. Dekret vom 11. August 1851 und vom 29. November 1853.) Z.

18. Die heiligsten Namen Jesus und Maria.

1) Ablaß von 100 Tagen, so oft beim wechselseitigen Grüßen der Eine sagt: Laudetur Jesus Christus (Gelobt sei Jesus Christus), und der Andere antwortet: In saecula saeculorum. Amen. (In Ewigkeit. Amen; oder: Er sei allezeit gelobt.)

2) Ablaß von 25 Tagen, so oft man andächtig Jesus und Maria anruft.

3) Vollkommener Ablaß in der Stunde des Todes für Alle, welche im Leben die fromme Gewohnheit gehabt haben, sich oft mit genanntem Gruße zu grüßen, oder oft die heiligen Namen Jesus und Maria andächtig auszusprechen, wofern sie in dieser letzten Stunde, wenn nicht mit dem Munde, doch wenigstens mit reumüthigem Herzen dieselben anrufen.

Dieselben Abläße sind den Predigern und Andern bewilligt, welche die Gläubigen zu diesem frommen Gruße und zu dieser häufigen Anrufung der Namen Jesus und Maria aufmuntern. (Sixtus V. und nach ihm Benedikt XIII. durch Dekret vom 12. Januar 1728.) Z. [1])

---

1) Litanei vom heiligsten Namen Jesus. Der Ablaß von 300 Tagen, welcher der Abbetung dieser Litanei von Sixtus V.

19. Drei Schußgebete zu Jesus, Maria und Joseph.

Jesus, Maria, Joseph! euch schenke ich mein Herz und meine Seele.

Jesus, Maria, Joseph! stehet mir bei im letzten Todeskampfe.

Jesus, Maria, Joseph! möge meine Seele mit euch in Frieden scheiden!

Ablaß von 300 Tagen, so oft man andächtig und wenigstens mit reumüthigem Herzen diese dreimalige Anrufung spricht. (Pius VII. — Dekret vom 28. April 1807.)

Ablaß von 100 Tagen, ebenfalls von Pius VII. verliehen, so oft man nur eine derselben spricht. Z.

---

bewilligt sein soll, ist nicht sicher, und kein Papst hat bis auf den heutigen Tag denselben erneuert oder bestätigt. Ja auf die Anfrage: Litaniae St. Nominis Jesu, suntne approbatae Indulgentiisque ditatae? hat die Congregation der Riten geantwortet: Negative in omnibus. (7. Sept. 1850, in Ruppelens. ad 8.)

Anm. Die Litaneien betreffend, hat die Kirche nie andere gutgeheißen, wenigstens im Allgemeinen und so, daß sie in die Liturgie aufgenommen und öffentlich beim Gottesdienste, bei Prozessionen, u. s. w. gebetet und gesungen werden, als nur die sehr alte und allgemein verbreitete, welche sich in den Römischen Brevieren, Missalen, Pontifikalen und Ritualen vorfindet, und die von der allerseligsten Jungfrau Maria. Alle andern sind verboten. (Unter den Dekreten, welche den Regeln des Index folgen §. IV. n. 3.)

Doch ist der Privatgebrauch der heute in der katholischen Welt allgemein verbreiteten Litanei vom heiligsten Namen Jesus, wie mir wiederholt zu Rom in der Kanzlei der h. Congregation der Riten versichert wurde, nicht untersagt.

20. Das Gebet: Sacrosanctae et individuae Trinitati etc.

Allen Denjenigen, welche zur Abbetung des Breviers oder der Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau verpflichtet sind, hat Leo X. den Nachlaß aller während desselben aus menschlicher Schwachheit begangenen Fehler bewilligt, wenn sie zum Schlusse andächtig und knieend dieses vom heil. Bonaventura verfaßte Gebet Sacrosanctae nebst einem Vater unser und einem Gegrüßet seist du Maria sprechen.

Da diese Bewilligung weniger ein Ablaß ist, als eine Art Ersatz für die während der Abbetung der Tagzeiten begangenen Fehler (compenso supplemento, sagt die Raccolta, S. 355), so ist sie während der Feier des heiligen Jubeljahres zu Rom nicht als aufgehoben zu betrachten.

Nach einer neuen, von Sr. H. Pius IX. bestätigten Entscheidung vom 12. März 1855 muß man das Gebet Sacrosanctae, wie schon gesagt, knieend verrichten. Hiervon hat jedoch der heil. Vater auf Verlangen Sr. Em. des Kardinals Asquini, Präfekten der Congregation der Abläße, am 12. Juli 1855 eine Ausnahme gemacht, aber bloß zu Gunsten der Kranken, welche dieses Gebet nicht knieend verrichten können, infirmitatis tantum gratia. Die Reisenden also sind nicht ausgenommen. — Man findet dieses Gebet im Anfange aller Breviere.[1])

---

1) Es genügt, das Gebet Sacrosanctae am Schlusse des ganzen Officiums, also nach der Komplet zu verrichten, mit der Meinung, den Nachlaß aller während der Abbetung des ganzen Officiums begangenen Fehler zu erlangen. Man kann es jedoch auch nach

21. Gebete für die Beichtväter.

S. H. Pius IX. bewilligt (laut Dekret vom 24. März 1854) einen Ablaß von 100 Tagen einmal des Tags allen Priestern, welche, bevor sie in den Beichtstuhl gehen, andächtig und wenigstens mit reumüthigem Herzen folgendes Gebet verrichten:

Da mihi, Domine, sedium tuarum assistricem sapientiam, ut sciam judicare populum tuum in justitia, et pauperes tuos in judicio. Fac me ita tractare claves regni coelorum, ut nulli aperiam, cui claudendum sit, nulli claudam, cui aperiendum sit. Sit intentio mea pura, zelus meus sincerus, charitas mea patiens, labor meus fructuosus. Sit in me lenitas non remissa, asperitas non severa, pauperem ne despiciam, diviti ne aduler. Fac me ad alliciendos peccatores suavem, ad interrogandos prudentem, ad instruendos peritum. Tribue, quaeso, ad retrahendos a malo solertiam, ad confirmandos in bono sedulitatem, ad promovendos ad meliora industriam: in responsis maturitatem, in consiliis rectitudinem: in obscuris lumen, in implexis sagacitatem, in arduis victoriam,

---

jedem besondern Theile verrichten, z. B. nach der Matutin und den Laudes, nach den kleinen Horen und nach der Komplet. In diesem Falle werden nach einer vom heil. Vater selbst gegebenen Erklärung die während des betreffenden Theiles begangenen Fehler nachgelassen.

Zu Rom herrscht bei den Mitgliedern der Kapitel, wie in Sankt Peter, S. Maria in Cosmedin u. s. w., der Gebrauch, das Gebet Sacrosanctae jedes Mal zu verrichten, wenn sie den Chor verlassen.

inutilibus colloquiis ne detinear, pravis ne contaminer, alios salvem, meipsum non perdam. Amen. Z.

22. Die Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau.

Es müssen dieses die Römischen sein; denn kraft einer unlängst gegebenen und am 12. März 1855 von Sr. H. Pius IX. bestätigten Entscheidung gewinnt man diese Ablässe nicht, wenn man andere, wenn auch vom Bischofe bestätigte Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau betet.

Ablässe: 1) Ablaß von 100 Tagen, so oft die zur Abbetung der Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau Verpflichteten dasselbe an den von den Rubriken des Römischen Breviers vorgeschriebenen Tagen mit Andacht beten.

2) Ablaß von 50 Tagen für alle Gläubigen, so oft sie aus Andacht diese Tagzeiten beten. (H. Pius V. Bulle Quod a nobis vom 9. Juli 1568; und Bulle Superni omnipotentis Dei, vom 5. April 1571.) Z.

23. Kleine Tagzeiten von der unbefleckten Empfängniß.

Ablaß von 300 Tagen, so oft man es betet. (Gregor XVI. durch mündliche Bewilligung vom 5 December 1837.) [1])

---

1) Man findet diese Tagzeiten, so wie sie von der Congregation des hl. Officiums gutgeheißen sind, nebst einer getreuen französischen Uebersetzung in dem kleinen Werke, das den Titel führt: die unbefleckte Empfängniß der allerseligsten Jungfrau von V. A. Maurel S. T. Lyon bei Motbon, zweite Ausg. — Da nicht verlautet, ob Gregor XVI. gewollt habe, daß man den Ablaß gewinnen könne, wenn man die Tagzeiten in französischer oder jeder andern Sprache bete, und da auch S. Heiligkeit Pius IX. diese

24. Die Litanei von der allerseligsten Jungfrau.[1])

Ablässe: Ablaß von 300 Tagen, so oft man dieselbe betet, — und vollkommener Ablaß an den fünf nach dem Römischen Kalender gebotenen Festen der allerseligsten Jungfrau (nämlich der unbefleckten Empfängniß, Geburt, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt) für alle Gläubigen, welche die Litanei täglich beten, vorausgesetzt, daß sie an diesen Tagen die Sakramente empfangen, eine öffentliche Kirche besuchen und dort nach der Meinung des heil. Vaters beten. (Pius VII. Dekret vom 30. September 1817.) Z.

Es ist nicht nothwendig der Litanei noch das Gebet: Gratiam tuam etc., Wir bitten dich, o Herr u. s. w. beizufügen.

25. Der Engel des Herrn u. s. w. oder das Regina coeli etc.

Der h. Bonaventura schrieb in dem 1262 zu Pisa gehaltenen General-Kapitel seines Ordens seinen Ordensgeistlichen vor, die Gläubigen zu ermahnen, bei dem zur

---

Bewilligung nicht gegeben hat, so muß man dieselben, um den Ablaß zu gewinnen, in lateinischer Sprache beten.

1) Litanei ist von dem griechischen λιτανεύω, ich bitte, abgeleitet. — Die Litanei von der allerseligsten Jungfrau wird auch in den Bullen der Päpste Sixtus V., Clemens VIII., Alexander VII. Lauretanische Litanei genannt. Diesen Namen hat sie erhalten, weil sie seit unvordenklichen Zeiten in der h. Kapelle unserer lieben Frau zu Loretto bei Ancona alle Samstage feierlich gesungen wird. — Diese Litanei, welche die glorreichsten Titel, Lobsprüche und Namen enthält, die man der Mutter Gottes immer beilegen kann, steigt bis ins hohe Alterthum hinauf, war stets ein Lieblingsgebet der Gläubigen und von der Kirche besonders gutgeheißen.

Abendzeit gegebenen Glockenzeichen durch das dreimalige Ave Maria das große Geheimniß der Menschwerdung zu verehren. Diese Andacht, die später auch in Frankreich eingeführt wurde, bestätigte Johann XXII. in einer unter dem 13. Oktober 1318 zu Avignon erlassenen Bulle, und ertheilte derselben einige Tage Ablaß. Das war der Ursprung des Angelus oder Engel des Herrn, den Benedict XIII. (Breve Injuncta nobis, vom 14. September 1724) mit folgenden Ablässen bereicherte.

Ablässe: 1) Ablaß von 100 Tagen, so oft man Morgens, Mittags oder Abends mit reumüthigem Herzen, knieend und beim Zeichen der Glocke, mag diese geweiht sein oder nicht, den Angelus, Engel des Herrn, betet, somit Ablaß von 300 Tagen für Alle, welche ihn dreimal täglich zu den angegebenen Zeiten beten.

2) Vollkommener Ablaß einmal im Monate für Alle, die ihn täglich in besagter Weise, Morgens, oder Mittags oder Abends nach Sonnenuntergang beten. Vorgeschriebene Bedingungen sind Beichte, Communion und Gebete für die Kirche. — Z.

Bemerkungen. Diese Ablässe sind nach der Erklärung Benedict XIII., Benedict XIV., Clemens XIV. und Leo XII. während des Jubiläumsjahres nicht aufgehoben.

Während der ganzen österlichen Zeit betet man statt des Angelus das Regina coeli mit eigenem Versikel und Gebete; doch können diejenigen, welche das Regina coeli nicht auswendig wissen, fortfahren den Angelus zu beten, ohne des Ablasses verlustig zu werden. (Entscheidung von Benedict XIV., vom 20. April 1742.) Derselbe Papst erklärte auch, während des Jahres solle man den Angelus von Samstag Abend an bis Sonntag

Abend einschließlich stehend beten. Beim Regina coeli geschieht dieses immer.

Ordensleute beiderlei Geschlechtes und andere in Gemeinschaft zusammen lebende Personen können es, wenn sie in dem Augenblicke, wo die Glocke das Zeichen zum Angelus oder Regina coeli gibt, mit einer andern Uebung ihrer Regel beschäftigt sind, unbeschadet des Ablasses gleich nachher beten. (Bewilligung Benedict XIII. Rescript vom 5. December 1727.)

Die Gläubigen, welche sich an Orten befinden, wo man nicht zum Angelus läutet, können den Ablaß gewinnen, wenn sie ihn nach Verschiedenheit der Jahreszeiten beiläufig zu jenen Stunden beten, wo das Zeichen zu demselben gegeben zu werden pflegt. (Pius VI. Rescript vom 18. März 1781.) Beim Angelus steht es jedem frei, den Versikel Ora pro nobis ... (Bitte für uns ...) und das Gebet Gratiam tuam etc. (Wir bitten dich o Herr u. s. w.) beizufügen, oder nicht; aber beim Regina coeli sind der Versikel Gaude et laetare etc. (Freue dich und frohlocke u. s. w.), und das Gebet Deus, qui per resurrectionem etc., (O Gott! der du durch die Auferstehung u. s. w.) nothwendiger Bestandtheil.

Es genügt, daß man das Zeichen irgend einer Glocke hört, die zum Angelus läutet, und ist nicht nothwendig, daß das Glockenzeichen in jeder Kirche, oder in jedem Ordenshause gegeben werde.

26. Das Salve regina etc. Gegrüßet seist du, Königin u. s. w. und das Sub tuum etc., Unter deinen Schutz u. s. w.

Alle, welche in der Absicht, die der Mutter Gottes und den Heiligen zugefügten Unbilden wieder gut zu machen und den Cult und die Verehrung ihrer heiligen Bilder zu vertheidigen und zu befördern, Morgens das Salve Regina und Abends das Sub tuum beten, können folgende von Papst Pius VI. durch Dekret vom 5. April 1786 bewilligten Ablässe gewinnen:

1) Jeden Tag der Woche einen Ablaß von 100 Tagen.

2) Jeden Sonntag des Jahres einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen.

3) Zweimal im Monate, an zwei frei zu wählenden Sonntagen einen vollkommenen Ablaß. Bedingungen sind: Beicht, Communion und Gebete nach der Meinung des h. Vaters.

4) Einen vollkommenen Ablaß unter denselben Bedingungen an allen Festen der allerseligsten Jungfrau und am Feste aller Heiligen.

5) Endlich einen vollkommenen Ablaß in der Todesstunde für Alle, welche, nachdem sie diese Gebete während des Lebens in besagter Weise verrichtet haben, in diesem letzten Augenblicke beichten und communiziren, oder doch wenigstens reumüthigen Herzens sind. Um dieser Ablässe theilhaft zu werden, muß man des Morgens dem Salve und des Abends dem Sub tuum folgende Versikel beifügen:

V. Dignare me laudare te, Virgo sacrata;	Würdige mich, dich zu loben, h. Jungfrau;
R. Da mihi virtutem contra hostes tuos.	Gib mir Kraft wider deine Feinde.
V. Benedictus Deus in Sanctis suis;	Gepriesen sei Gott in seinen Heiligen;
R. Amen.	Amen. — Z.

Mit dem Salve allein oder mit dem Sub tuum praesidium ohne die obigen Versikel sind keine Ablässe verbunden.

27. Schußgebet: „Süßes Herz Mariä, sei meine Rettung."

Ablässe: 1) Ablaß von 300 Tagen, so oft man andächtig und mit reumüthigem Herzen dieses kurze Gebet spricht.

2) Vollkommener Ablaß einmal im Monate für Jeden, der es täglich während des Monats verrichtet, communizirt, eine Kirche oder öffentliche Kapelle besucht und nach der Meinung des h. Vaters betet. (Pius IX. Dekret vom 30. September 1852.) Z.

28. Gebet zum heiligen Herzen Mariä.

O Herz Mariä, der Mutter Gottes und unserer Mutter! liebenswürdigstes Herz, du Gegenstand des Wohlgefallens der anbetungswürdigen Dreifaltigkeit und würdig aller Verehrung und Liebe der Engel und Menschen! Du dem Herzen Jesu ähnlichstes Herz, dessen vollkommenstes Abbild du bist; Herz voll der Güte und so voll Mitleid für unser Elend, würdige dich, das Eis unserer Herzen zu schmelzen und mache, daß sie sich gänzlich dem Herzen des göttlichen Erlösers ergeben. Durchdringe sie mit der Liebe zu deinen Tugenden und entflamme sie mit dem h. Feuer, von welchem du selbst stets brennest. Schließe in dich ein die heilige Kirche, beschütze sie, sei immer ihre süße Zuflucht und ihre unüberwindliche Schutzwehr gegen die Angriffe ihrer Feinde. Sei unser Weg zu Jesus und der Kanal aller zu unserm Heile nothwendigen Gnaden. Sei unsere Hilfe in unsern Nöthen, unser Trost in Trübsalen, unsere Stärke in den Versuchungen, unsere Zuflucht in den Verfolgungen, unser Schutz in allen Gefahren, aber besonders in den letzten Kämpfen unsers Lebens, in der Todesstunde, in jenem furchtbaren Augenblicke, von dem unsere Ewigkeit abhängt; dann, wenn die ganze Hölle sich gegen uns entfesseln wird, um unsere Seelen zu verschlingen, o

dann, o mildreichste Jungfrau! laß uns die Zärtlichkeit deines mütterlichen Herzens und alle Gewalt, welche du über das Herz Jesu hast, erfahren, indem du uns in der Quelle der Barmherzigkeit selbst eine sichere Zufluchtsstätte eröffnest, auf daß wir in den Himmel gelangen mögen, um ihn da mit dir von Ewigkeit zu Ewigkeit zu preisen. Amen.

Lobspruch zu Ehren der hh. Herzen Jesu und Mariä.

„Erkannt, gelobt, gebenedeit, geliebt, verehrt und verherrlicht sei allezeit und überall das göttlichste Herz Jesu und das reinste Herz Mariä. Amen."

Ablässe, welche Pius VII. (Rescript vom 18. August 1807, vom 1. Februar 1816 und vom 26. September 1817) Allen verliehen hat, die dieses Gebet mit dem Lobspruche andächtig verrichten:

1) Ablaß von 60 Tagen, einmal des Tags.

2) Vollkommener Ablaß an den drei Festen der Geburt, der Himmelfahrt und des h. Herzens Mariä für Alle, welche das Jahr hindurch täglich dieses Gebet verrichten, wenn sie beichten, communiziren, eine Kirche oder einen der allerseligsten Jungfrau gewidmeten Altar besuchen und dort nach der Meinung des h. Vaters beten.

3) Vollkommener Ablaß in der Stunde des Todes für die, welche es während ihres Lebens gebetet haben. Z.

29. Das Stabat mater etc. oder: Jesu Mutter stand betrübet u. s. w.

100 Tage Ablaß, so oft man es andächtig betet, um die Schmerzen der seligsten Jungfrau zu verehren.

(Innocenz XI. Breve Commissae Nobis, vom 1. September 1681.) Z.

30. Das Memorare oder: Gedenke o gütigste Jungfrau.

Ablässe: 1) 300 Tage Ablaß, so oft man dieses schöne, dem h. Bernhard zugeschriebene und von der Raccolta als sehr andächtig und wirksam (divotissima ed efficacissima) bezeichnete Gebet andächtig verrichtet.

2) Vollkommener Ablaß, einmal monatlich, wenn man die fromme Gewohnheit hat, es wenigstens einmal täglich zu beten. Man muß aber an einem frei zu wählenden Tage die h. Sakramente empfangen, eine Kirche oder eine öffentliche Kapelle besuchen und da nach der Meinung der Kirche beten. — Diese Ablässe waren anfangs auf das Ansuchen Sr. Em. des Kardinal L. J. M. de Bonald, Erzbischofs von Lyon, durch ein Rescript vom 25. Juli 1846 für Frankreich allein bewilligt; aber bald nachher hat S. H. Pius IX. durch ein Dekret vom 11. December 1846 dieselben auf die ganze katholische Welt auszudehnen geruht. Z.

31. Schußgebete zu Ehren der unbefleckten Empfängniß.

1. „Gepriesen sei die heilige und unbefleckte Empfängniß der allerseligsten Jungfrau Maria."

2. „In deiner Empfängniß, o Jungfrau Maria! bist du unbefleckt gewesen; bitte für uns den Vater, dessen Sohn Jesus du vom heiligen Geiste empfangen und geboren hast."

Ablaß: Wer andächtig und reumüthig das eine oder das andere dieser beiden Schußgebete verrichtet, gewinnt

jedes Mal 100 Tage Ablaß. (Pius VI. Rescript vom 21. November 1793.) Z.

32. Das Gebet: „O meine Gebieterin" u. s. w.

O meine Gebieterin, o meine Mutter! Dir bringe ich mich ganz dar, und um Dir meine Hingabe zu bewähren, weihe ich Dir heute meine Augen, meine Ohren, meinen Mund, mein Herz, mich selber ganz und gar. Weil ich denn nun Dir gehöre, o gute Mutter, so bewahre mich, beschütze mich als dein Gut und als dein Eigenthum.

Anrufung bei Versuchungen.

O meine Gebieterin! o meine Mutter! erinnere Dich, daß ich Dir gehöre! Bewahre mich, beschütze mich als Dein Gut und als Dein Eigenthum.

Ablässe: Wer in der Absicht, durch die Hilfe Mariens über die Versuchungen, namentlich die gegen die heilige Reinigkeit, den Sieg zu erlangen, Morgens und Abends mit reumüthigem Herzen ein Gegrüßet seist du Maria und dieses Gebet nebst dieser Anrufung spricht, gewinnt täglich 100 Tage Ablaß, und zudem einmal monatlich einen vollkommenen Ablaß, wenn er diese Andacht den ganzen Monat verrichtet, wofern er am Tage der Communion eine Kirche oder öffentliche Kapelle besucht und dort nach der Meinung des h. Vaters betet. Die Anrufung allein hat 40 Tage Ablaß, so oft man sie zur Zeit der Versuchung andächtig spricht. (Pius IX. Dekret vom 5. August 1851.) Z.

33. Gebet zur allerseligsten Jungfrau und zur h. Anna. [1])

„Gegrüßet seist du, voll der Gnaden; der Herr ist mit dir; deine Gnade sei mit mir; du bist gebenedeit unter allen Weibern, und gebenedeit sei die h. Anna, deine Mutter, von der du ohne Makel und Sünde geboren bist, o Jungfrau Maria! aus dir aber ist geboren Jesus Christus, der Sohn des lebendigen Gottes. Amen."

Ablässe: Wer dieses Gebet mit Andacht und reumüthigem Herzen verrichtet, gewinnt jedes Mal 100 Tage Ablaß, ferner, wenn man es wenigstens zehnmal monatlich verrichtet hat, gewinnt man einen vollkommenen Ablaß am 26. Juli, dem Feste der heil. Anna; unter den gewöhnlichen Bedingungen: Empfang der heiligen Sakramente, Besuch einer Kirche u. s. w. (Pius VII. Rescript vom 10. Januar 1815.) Z.

34. Gebet zum heiligen Joseph, für die Priester, vor und nach der heiligen Messe.

Ante Missam.

O felicem virum Beatum Joseph, cui datum est, Deum, quem multi reges voluerunt videre, et non

---

1) Dieses Gebet war ehedem verboten; nachdem es verbessert ist, hat Pius VII. es bestätigt. Es muß an die allerseligste Jungfrau gerichtet werden und darf nicht oben das Bild und den Titel der h. Anna tragen. Namentlich aber darf ihm nicht die Verheißung eines Ablasses von 30,000 Jahren beigegeben werden, den, wie man fälschlich angibt, Alexander VII. im Jahre 1494 bewilligt haben soll. (Manuel des Devotions etc. par M. l'abbé de Sambucy p. 149.)

viderunt, audire, et non audierunt, non solum videre et audire, sed portare, deosculari, vestire et custodire.

V. Ora pro nobis, Beate Joseph.
R. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.

Oremus.

Deus, qui dedisti nobis regale Sacerdotium, praesta, quaesumus, ut sicut Beatus Joseph Unigenitum Filium tuum natum ex Maria Virgine suis manibus reverenter tractare meruit et portare: ita nos facias cum cordis munditia et operis innocentia tuis sanctis Altaribus deservire, ut sacrosanctum Filii tui Corpus et Sanguinem hodie digne sumamus, et in futuro saeculo praemium habere mereamur aeternum. Per. Ch. D. N. Amen.

Post Missam et per diem

Virginum custos, et Pater Sancte Joseph, cujus fideli custodiae ipsa Innocentia Cbristus Jesus, et Virgo virginum Maria commissa fuit; te per hoc utrumque carissimum pignus, Jesum et Mariam obsecro et obtestor, ut me ab omni immunditia praeservatum, mente incontaminata, puro corde, et casto corpore Jesu et Mariae semper facias castissime famulari. Amen.

Pius VII. die 23. Septembris 1802 concessit indulgentiam unius anni Sacerdotibus omnibus devote ante Missam recitantibus orationem: O felicem etc. Eamdem Indulgentiam pariter concessit, quoties per diem aliam orationem recitaverint: Virginum Custos etc. Utraque applicabilis pro defunctis.

35. Gebet zum h. Schutzengel.

Angele Dei, qui custos es mei, me tibi commissum pietate superna illumina, custodi, rege et guberna. Amen.	Engel Gottes, mein Beschützer, dem des Höchsten Vaterliebe mich empfohlen, erleuchte, beschütze, regiere und leite mich. Amen.

In Erwägung der reichen Früchte der Gnade und des Heils, welche die Andacht zu dem heil. Schutzengel hervorbringt, haben die Päpste Pius VI. und Pius VII., um die Gläubigen desto kräftiger aufzumuntern öfters den Beistand des h. Schutzengels anzurufen, vorstehendem Gebete folgende Ablässe verliehen:

1) Ablaß von 100 Tagen, so oft man es andächtig und mit reumüthigem Herzen spricht.

2) Für diejenigen, welche dasselbe das ganze Jahr hindurch Morgens und Abends beten, einen vollkommenen Ablaß am 2. October, dem Feste der hh. Schutzengel, wofern sie an diesem Tage communiziren, eine Kirche oder öffentliche Kapelle besuchen und dort nach der Meinung des heil. Vaters beten.

3) Ebenso einen vollkommenen Ablaß jeden Monat, an einem frei zu wählenden Tage, unter den Nr. 2 angegebenen Bedingungen.

4) Endlich einen vollkommenen Ablaß in der Todesstunde für die, welche dieses Gebet oft im Leben verrichtet haben. (Pius VI., Motu Proprio. Breve vom 2. October 1795 und vom 20. September 1796. Pius VII. Dekret vom 15. Mai 1821.) Z.

36. Gebet zum heiligen Aloysius Gonzaga.

O heiliger Aloysius, mit englischer Tugend geziert! obgleich dein unwürdigster Verehrer, empfehle ich dir in ganz besonderer Weise die Reinigkeit meiner Seele und

meines Leibes. Durch deine englische Reinigkeit beschwöre ich dich, du wollest mich Jesu Christo dem fleckenlosen Lamme und seiner heiligsten Mutter, der Jungfrau der Jungfrauen anempfehlen und vor aller schweren Sünde bewahren. Gestatte nicht, daß ich je in irgend einen Fehler der Unreinigkeit falle; sondern wenn du mich in einer Versuchung oder in Gefahr zu sündigen siehst, so entferne von mir alle diese unreinen Gedanken und Neigungen; belebe dann wieder in mir den Gedanken an die Ewigkeit und an Jesus den Gekreuzigten und präge das Gefühl der heiligen Furcht Gottes tief in mein Herz; entflamme in mir das Feuer der göttlichen Liebe, auf daß ich, dir auf Erden nachfolgend, verdiene, im Himmel Gott mit dir zu genießen. Amen. Vater unser und Gegrüßet seist du Maria.

Pius VII. bewilligte durch Dekret vom 6. März 1802 100 Tage Ablaß (täglich einmal zu gewinnen) allen denen, welche diese Gebete andächtig und mit reumüthigem Herzen verrichten. Z.

37. Drei „Vater unser," und „Gegrüßet seist du Maria" für die mit dem Tode ringenden Gläubigen.

Man betet die drei Vater unser zum Andenken an das Leiden und die Todesangst unsers Herrn Jesu Christi und die drei Gegrüßet seist du Maria zur Erinnerung an die großen Schmerzen, welche Maria beim Tode ihres Sohnes am Fuße des Kreuzes erduldete. — Diese Gebete muß man knieend verrichten, wofern nicht Unwohlsein daran hindert.

Ablässe: 1) Ablaß von 300 Tagen, so oft man diese Gebete verrichtet.

2) Für Alle, welche sie täglich wenigstens einmal beten, vollkommener Ablaß einmal im Monate an einem frei zu wählenden Tage; dazu aber Beichte, Communion und Gebete nach der Meinung des Papstes. (Pius VII. 18. April 1809.) Z. (S. unten Nr. 52.)

38. Das „De profundis", „Aus der Tiefe" für die Verstorbenen.

Ablässe: 1) Ablaß von 100 Tagen für alle Gläubigen, welche in der ersten Nachtstunde, d. h. eine Stunde nach Einbruch der Nacht, oder nach dem „Engel des Herrn" des Abends, auf das Glockenzeichen, knieend und mit Andacht das De profundis beten und mit folgenden Versikeln uud Responsorien beschließen:

V. Requiem aeternam dona eis, Domine;	Herr, gib ihnen die ewige Ruhe,
R. Et lux perpetua luceat eis.	Und das ewige Licht leuchte ihnen;
V. Requiescant in pace.	Laß sie ruhen in Frieden.
R. Amen.	Amen.

Wer das De profundis, Aus der Tiefe u. s. w. nicht beten kann, kann statt desselben ein Vaterunser und Gegrüßet seist du, nebst dem „Herr, gib ihnen" u. s. w. beten.

2) Vollkommener Ablaß einmal im Jahre, an einem beliebigen Tage, für alle Gläubigen, die das Jahr hindurch diese fromme Uebung treu verrichtet, wofern sie an dem gewählten Tage beichten und communiziren. (Clemens XII. Breve Coelestes Ecclesiae . . . vom 14. August 1736.) Z.

In den Ländern, wo man zu diesem De profundis, welches auch „die Glocken“ oder das Ave Maria der Verstorbenen genannt wird, vor oder nach der ersten Nachtstunde das Glockenzeichen gibt, gewinnt man unter denselben Bedingungen dieselben Ablässe. (Clemens XII. Erklärung vom 12. December 1736.)

In Gegenden, wo dieses Zeichen zum Gebete für die Verstorbenen nicht gegeben wird, können die Gläubigen dieselben Ablässe gewinnen, wenn sie um die erste Stunde der Nacht in besagter Weise das De profundis oder das Vater unser und Gegrüßet seist du Maria beten. (Pius VI. Rescript vom 18. März 1781.)

39. Die Tagzeiten für die Verstorbenen.

Ablässe: 1) Ablaß von 100 Tagen für Alle, welche zur Abbetung dieser Tagzeiten verpflichtet sind, so oft sie an den von den Rubriken des Römischen Breviers vorgeschriebenen Tagen dieselben beten.

2) Ablaß von 50 Tagen, so oft Jemand sie aus eigener Andacht betet. (H. Pius V. Bulle Quod a Nobis, vom 9. Juli 1568, und Bulle Superni, vom 8. April 1571.) Z.

40. Gebet um den Frieden.

Antiphona.	Antiphon.
Da pacem, Domine, in diebus nostris, quia non est alius, qui pugnet pro nobis, nisi Tu, Deus noster.	Verleihe, o Herr, den Frieden in unsern Tagen, weil kein Anderer ist, der für uns kämpft, als du, unser Gott.
V. Fiat pax in virtute tua,	Es werde Friede in deiner Kraft,
R. Et abundantia in turribus tuis.	Und Ueberfluß in deinen Thürmen.

Oremus.

Deus, a quo sancta desideria, recta consilia, et justa sunt opera; da servis tuis illam, quam mundus dare non potest pacem, ut et corda nostra mandatis tuis dedita, et hostium sublata formidine, tempora sint tua protectione tranquilla. Per Christum Dominum Nostrum. Amen.

Lasset uns beten.

O Gott, von welchem die heiligen Begierden, die guten Entschlüsse und die gerechten Werke herkommen, gib deinen Dienern jenen Frieden, welchen die Welt nicht geben kann, damit unsere Herzen, deinen Geboten ergeben, und unsere Tage, von der Furcht vor den Feinden frei, unter deinem Schutze ruhig sein mögen. Durch Christum, unsern Herrn. Amen.

Ablässe: 1) Ablaß von 100 Tagen, so oft man dieses Gebet verrichtet.

2) Vollkommener Ablaß einmal im Monate für Alle, die es während des ganzen Monats wenigstens einmal täglich gebetet, wenn sie die heil. Sakramente empfangen, eine Kirche besuchen und dort nach der Meinung des heil. Vaters beten. (Pius IX. Dekret vom 18. Mai und vom 18. September 1848.)

Zweiter Abschnitt.

Fromme Uebungen.

41. Die Betrachtung oder das innerliche Gebet.

Der berühmte und fromme Papst Benedict XIV. empfiehlt in seiner Bulle Quemadmodum, vom 16. December 1746, sehr eindringlich die Betrachtung. Und mit Recht; denn es gibt wenige fromme Uebungen,

aus welchen der Christ wirksamere Mittel zur Beharrlichkeit oder zum Fortschritte in der Tugend schöpfen könnte. „Gebet mir Jemanden," sagte eine große Heilige, „der täglich auch nur eine Viertelstunde der Betrachtung widmet, und ich verspreche ihm den Himmel." Um deßhalb diese heilige und heilsame Uebung zu fördern, bewilligte Benedict XIV. in der genannten Bulle allen Gläubigen, welche täglich eine halbe, oder wenigstens eine Viertelstunde der Betrachtung widmen, für jeden Monat einen vollkommenen Ablaß, den sie an einem Tage gewinnen können, an welchem sie die heil. Communion empfangen und für die heil. Kirche beten.

Anm. Derselbe vollkommene Ablaß ist unter denselben Bedingungen einmal im Monate allen denen bewilligt, welche öffentlich oder im Besondern Andere häufig die Weise zu betrachten lehren, wie auch denen, die sich oft über dieselbe unterrichten lassen.

Ferner gewinnt Jeder, der mit wahrhaft reumüthigem Herzen und nach dem Empfange der h. Communion Andern die Weise dieses Gebetes erklärt, oder einer solchen Erklärung beiwohnt, jedes Mal 7 Jahre und 7 Quadragenen Ablaß. (Dieselbe Bulle.) Z.

42. Die h. Messe.

Daß wirklich allen Gläubigen ohne Unterschied für die Beiwohnung des heil. Meßopfers ein Ablaß bewilligt sei, ist nicht bekannt. Ferraris erwähnt zwar in seiner Bibliotheca canonica . . . eines Ablasses von 30,800 Jahren, den mehrere Päpste von Innocenz IV. bis auf Eugen IV. Allen bewilligt haben sollen, welche andächtig dem heil. Meßopfer beiwohnen, oder es selbst darbringen. Aber, wie ich schon bemerkt, die Bewilligungen solcher Abläße von mehreren tausend Jahren

sind ganz und gar unwahrscheinlich, verdächtig, ja falsch, und nie von den Römischen Päpsten verliehen worden. Unter den glaubwürdigen Aktenstücken, in welchen sie Ablässe bewilligen, hat man nie auch nur ein einziges Beispiel solcher Bewilligungen von mehreren tausend Jahren gefunden. Der gottselige und gelehrte Kardinal Thomasius hat über diesen Punkt ein eigenes Werkchen geschrieben, welches man im 7. Bande seiner Werke findet und nicht ohne Nutzen lesen wird. Auch sehe man hierüber die Analecta Juris Pontificii, 15. Lieferung, Juli 1856 nach. Kurz nach seiner Rückkehr nach Rom gab Pius VII., glorreichen und gottseligen Andenkens, auf die Bitte, den Gläubigen, welche der heil. Messe beiwohnen, Ablässe zu bewilligen, die Antwort, das anbetungswürdige Opfer des Altars schließe genug überreiche und kostbare Gnadenschätze in sich, um durch sich selbst die Andacht der Gläubigen zu wecken, und verweigerte die Bitte. Doch kann man auf besondere Gründe hin, z. B. als Mitglied einer der Erzbruderschaft (Prima-Primaria) einverleibten Bruderschaft der allerseligsten Jungfrau, durch Anhörung der heil. Messe einige unvollkommene Ablässe gewinnen.

43. Die häufige Communion.

Ablässe: 1) Ablaß von 5 Jahren für Alle, welche an den Sonn- und Festtagen communiziren und an denselben für den Papst beten u. s. w. 2) Für diejenigen, welche die fromme Gewohnheit haben, wenigstens einmal im Monate und an den Festen unsers Herrn, der allerseligsten Jungfrau, der heil. Apostel und des heil. Johannes des Täufers zu communiziren, jedes Mal

Ablaß von 10 Jahren und ein vollkommener am Feste des Patrons der Stadt oder des Landes, wo sie sich befinden, alle unter den gewöhnlichen Bedingungen. (Gregor XIII. Bulle Ad excitandum, vom 10. April 1580). Z.

44. Gewissenserforschung.

Für diese so sehr von den Lehrern des geistlichen Lebens empfohlene fromme Uebung besteht zwar keine allgemeine Bewilligung von Ablässen; aber auf besondere Gründe hin kann man durch dieselbe, wie wir an geeigneter Stelle sagen werden, einige unvollkommene Ablässe gewinnen.

45. Besuchung eines Herz-Jesu-Bildes.

Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen, so oft man vor einem, in einer Kirche, einer Kapelle oder auf einem Altare zur öffentlichen Verehrung ausgesetzten Bilde des heiligsten Herzens Jesu andächtig und nach der Meinung des Papstes einige Zeit betet. (Pius VI. Rescript gegeben zu Florenz den 2. Januar 1799.) Z.

46. Erweckung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe.

Indem Benedict XIV. auf die Erweckung der göttlichen Tugenden Ablässe verlieh, hat er keine besondere Formel derselben vorgeschrieben, so daß Jeder dieselbe frei wählen kann, wofern sie nur die Beweggründe für jede der drei Tugenden enthält.

Ablässe: 1) Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen; so oft man andächtig mit Herz und Mund Glaube, Hoffnung und Liebe erweckt.

2) Vollkommener Ablaß einmal im Monate, für alle Gläubigen, welche sie oft erweckt haben; dazu wird erfordert Empfang der heil. Sakramente und die Gebete für die Kirche.

3) Vollkommener Ablaß in der Todesstunde für Alle, welche sie im Leben öfters erweckt haben. (Benedict XIV. Dekret vom 28. Januar 1756.) Z.

47. Akt der Gleichförmigkeit mit dem Willen Gottes.

Fiat laudetur atque in aeternum superexaltetur justissima, altissima et amabilissima voluntas Dei in omnibus.	Es geschehe, werde gelobt und ewig gepriesen der gerechteste, höchste und liebenswürdigste Wille Gottes in Allem.

Abläße: 1) Ablaß von 100 Tagen bloß einmal im Tage;

2) Vollkommener Ablaß einmal im Jahre für diejenigen, welche diese Uebung täglich verrichtet haben, wenn sie an einem frei gewählten Tage communiziren und nach der Meinung des Oberhaupts der Kirche beten.

3) Vollkommener Ablaß in der Todesstunde für diejenigen, welche im Leben oft dieses Gebet gesprochen haben, und den Tod mit Ergebung, wie von der Hand Gottes annehmen. (Pius VII. Dekret vom 19. Mai 1818.) Z.

48. Schußgebete während des Tages.

Man mache sich den Gebrauch derselben leicht und geläufig. Diese Erhebungen des Herzens, welche vom heil. Geiste ausgehen, sind außerordentlich geeignet, uns Licht, Kraft und Trost zu erlangen. Wählen wir also vorzüglich solche Schußgebete, die mit Abläßen bereichert sind. Auf diese Weise können wir zu gleicher Zeit uns selbst heiligen und den armen Seelen im Fegfeuer Trost und Linderung verschaffen. (S. zu diesem

Zwecke die Nummern 1. 12. 13. 16. 17. 18. 19. 27. 31 des ersten Abschnittes.)

49. Anhörung der Frühpredigt.

Benedict XIV. bewilligte durch ein Dekret vom 31. Juli 1756:

1) Einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen, so oft man andächtig der Auslegung des Evangeliums oder der Frühpredigt beiwohnt, die nach Vorschrift des Kirchenrathes von Trient (Sitz. V., von der Verbesserung, K. 2., u. Sitz. XXII. K. 8.), an allen Sonntagen und höhern Festen des Jahres in jeder Pfarrkirche stattfinden soll.

2) Einen vollkommenen Ablaß für Weihnachten, Ostern und für das Fest der heil. Apostel Petrus und Paulus, wenn man an diesen Tagen die heil. Sakramente empfängt und der Predigt beiwohnt. Pius VI. hat durch ein Rescript vom 12. December 1784 den vollkommenen Ablaß unter denselben Bedingungen auf das Fest der Erscheinung des Herrn und auf Pfingsten ausgedehnt.

Anm. Diese Ablässe können auch von den Pfarrern und denjenigen Priestern, welche an ihrer Stelle das Evangelium erklären, gewonnen werden.

Dritter Abschnitt.

Besondere Andachten.

50. Der Kreuzweg.

Nach der Ansicht des großen Papstes Benedict XIV. (Breve Cum tanta, vom 30. August 1741), ist der

Kreuzweg (Via crucis) eine der vorzüglichsten Andachten, welche die Betrachtung der Leiden, des Kreuzes und des Todes unsers Herrn Jesu Christi zum Gegenstande haben und so kräftig dazu beitragen, „die Sünder zu bekehren, die Lauen anzuspornen, die Gerechten vollkommener zu machen.“ Im wörtlichen Sinne ist der Kreuzweg jener Weg, den der Gottmensch vom Palaste des Pilatus, wo er zum Tode verurtheilt wurde, auf den Kalvarienberg, wo er gekreuzigt wurde, mit dem schweren Kreuze beladen gewandelt ist. Nach der Himmelfahrt ihres Sohnes ging Maria oft entweder allein, oder von frommen Frauen begleitet, auf diesem Schmerzenswege. Ihrem Beispiele folgend eilten zuerst die Einwohner Palästina's und in den folgenden Jahrhunderten zahlreiche Pilger selbst aus den entferntesten Gegenden herbei, diese heiligen, mit dem Schweiße und dem Blute Jesu Christi getränkten Orte zu besuchen, und die Kirche öffnete ihnen, um ihre Andacht zu begünstigen, den Schatz ihrer geistigen Gnaden. Da jedoch nicht Jedermann nach Palästina pilgern konnte, gestattete der heil. Stuhl, an andern Orten, in den Kirchen und Kapellen, Kreuze und Gemälde, oder Bas-Reliefs zu errichten, welche die rührenden Begebenheiten, die sich auf dem eigentlichen Kreuzwege zu Jerusalem zugetragen hatten, vorstellten. Der selige Alvar aus dem Prediger-Orden, und später die Mindern-Brüder von der Observanz, denen seit dem Jahre 1342 die Bewachung der heiligen Orte anvertraut ist, hatten diese Abbildungen oder Stationen in ganz Europa eingeführt und verbreitet. Die Römischen Päpste, welche die Vortrefflichkeit und Wirksamkeit dieser Andacht in ihrem ganzen Umfange klar er-

kannten und Stationen zu errichten gestatteten, wollten dieselben zugleich mit allen jenen Ablässen bereichern, die sie dem wirklichen Besuche der heiligen Orte bewilligt hatten. Also, in Folge der Breven und Bullen der Päpste Innocenz XI., Innocenz XII., Benedict XIII., Clemens XII., und Benedict XIV. gewinnen alle diejenigen, welche in der gehörigen Stimmung und Gesinnung den Kreuzweg machen, alle Ablässe, die den Gläubigen, welche persönlich die heiligen Orte von Jerusalem besuchen, bewilligt sind; und alle diese Ablässe können den Verstorbenen zugewendet werden.

Nun steht es zwar fest, wie man in dem „Bullarium des heiligen Landes" sehen kann, daß denen, welche die heil. Orte von Jerusalem besuchen, zahlreiche, theils vollkommene, theils unvollkommene Ablässe bewilligt sind; aber welches sind diese Ablässe im Einzelnen? Die heil. Congregation der Ablässe verbietet in ihren „Unterweisungen über die Art, wie man den Kreuzweg abhalten soll", welche am 3. April 1731 von Clemens XII. und am 10. Mai 1742 von Benedict XIV. bestätigt wurden, den Katecheten, Predigern und Andern, die Ablässe einzeln abzugeben, und namentlich, dieselben an den Stationen aufzuschreiben oder einzugraben (9. Unterweisung). Unter den Gründen dieses Verbotes war wohl auch der, daß mehrere alte Breven, durch welche die Römischen Päpste dem Kreuzwege reiche Ablässe verliehen hatten, in einer Feuersbrunst, welche das Archiv der Franziskaner zu Jerusalem zerstörte, sollen verbrannt sein. Die 9. Unterweisung gibt noch einen andern Grund an; man habe nämlich, sagt sie, bei ver-

schiedenen Gelegenheiten erfahren, daß man aus Unachtsamkeit oder aus Verachtung, oder mißverstandener Frömmigkeit diese Ablässe verfälscht und ihre Aechtheit unsicher gemacht habe.

Nothwendige Bedingungen, um diese Ablässe zu gewinnen.

Zwei Bedingungen sind wesentlich erforderlich und hinreichend. Die erste ist, wirklich alle Stationen zu besuchen, ohne auch nur eine zu übergehen, (so die 7. der erwähnten Unterweisungen); man muß sich also bei jeder Station erheben, den Platz wechseln, und von einer Station zur andern gehen, es sei denn, man könne aus körperlicher Schwäche, oder wegen des zu beschränkten Raumes und der Volksmenge diesen kurzen und frommen Gang nicht machen. In diesem Falle genügt es, eine kleine Bewegung zu machen und sich gegen die folgende Station zu wenden. Diese fromme Uebung ist im Kleinen die Pilgerfahrt des Kreuzweges zu Jerusalem. Man beachte wohl, daß in den Fällen, wo es nicht möglich ist, von einer Station zur andern zu gehen, die Dekrete der heil. Congregation immerhin irgend eine Bewegung (aliquem corporis motum) vorschreiben. (Dekret vom 30. September 1837, und vom 26. Februar 1841). Es unterliegt keiner Schwierigkeit, daß Männer den Kreuzweg machen, ohne das Chor oder die Emporkirche zu verlassen, wofern sie nur ihren Platz wechseln und sich der Reihe nach gegen die Stationen wenden. Wenn ich mich nicht täusche, ist dieses ganz im Geiste der Verordnung des Papstes Benedict XIV., welcher wollte, daß man in derselben Kirche zwei Kreuzwege, den einen

für die Männer, den andern für die Frauen errichte. (4. Unterweisung). Die zweite Bedingung ist, daß man beim Besuche der vierzehn Stationen das Leiden Jesu Christi betrachte. [1]) Für die einfachen Gläubigen welche keine zusammenhängende Betrachtung halten können, reicht es hin, nach ihrer Fähigkeit, andächtig an irgend einen Umstand des Leidens

---

1) Die Raccolta sagt nur: beim Besuchen des Kreuzweges betrachte man nach persönlicher Fähigkeit das Leiden unsers göttlichen Erlösers Jesu Christi. Sie verpflichtet also nicht, wie mehrere Verfasser es verlangen, über jede der vierzehn Stationen eine besondere Betrachtung anzustellen. Die Betrachtung des Leidens im Allgemeinen genügt, und nirgends findet man die Betrachtung der vierzehn Stationen im Besondern angegeben. Zwar hat die h. Congregation der Ablässe auf eine hierüber eingegange Anfrage geantwortet (16. Februar 1830), man müsse über die durch die Station vorgestellten Geheimnisse betrachten; aber diese Erklärung wird zu Rom als Rath betrachtet, keineswegs als eine Bedingung, deren Nichtbeachtung die Gewinnung der Ablässe verhindern würde. In der 6. Unterweisung wird mit klaren Worten gesagt, es genüge, auch nur kurz über das Leiden unseres Herrn zu betrachten, und dieses sei die unerläßliche Bedingung zur Gewinnung des Ablasses. Basti meditare, benchè brievemente, la Passione del Signore, che è l'opera ingiunta per far acquisto delle sante Indulgenze. In mehreren Kirchen und Kapellen Frankreichs, Italiens, u. s w. findet man Kreuzwege nur mit Kreuzen, ohne Bilder. Nun gibt es dort gewiß auch solche, die wohl betrachten, aber nicht lesen können, oder nicht die für diese Andacht passenden Bücher haben; diesen würde es also sehr schwer fallen, den Kreuzweg zu machen, wenn sie verpflichtet wären, sich die einzelnen Stationen, eine nach der andern, vorzustellen. Man muß sich hierin an die Raccolta halten, deren 13. Ausgabe vom Jahre 1855 S. H. Pius IX. ganz eigens gutgeheißen hat.

Christi zu denken. Man ermahnt sie jedoch, ohne ihnen aber eine Verpflichtung aufzulegen, vor jedem Kreuze ein Vater unser und ein Gegrüßet seist du Maria zu beten, und einen Akt der Reue über ihre Sünden zu erwecken. (6. Unterweisung.) (Dekret vom 16. Febr. 1839).

Die Beichte und Communion sind nicht vorgeschrieben, sondern es genügt, im Stande der Gnade zu sein, und wahre Reue über alle seine Sünden zu haben. Auch ist es nicht nothwendig, bei jeder Station den Versikel Adoramus te Christe . . ., oder Wir beten dich an . . ., das Vaterunser, das Gegrüßet seist du . . . das Ehre sei dem Vater und die Versikel Miserere nostri . . ., oder Erbarme dich unser . . ., Fidelium animae . . ., die Seelen der verstorbenen Gläubigen . . ., zu beten, oder die Erwägungen zu lesen, welche in den Büchern diesen Gebeten immer beigefügt sind. Da jedoch der Gebrauch, diese Gebete zu verrichten und diese Erwägungen zu lesen, sehr heilsam ist, und ganz besonders dazu beiträgt, den Kreuzweg gut zu machen, so gibt die heil. Congregation der Ablässe den Rath, von demselben nicht abzugehen, erklärt ihn aber keineswegs für unerläßlich. (Erklärung vom 3. April 1731.)

Es besteht keine Verpflichtung, wenn man den Kreuzweg öffentlich mit Andern oder für sich allein, in einer Kirche oder einer Kapelle, wo er canonisch errichtet ist, anstellt, zum Schlusse nach der Meinung des Papstes sechs Vater unser, Gegrüßet seist du Maria und Ehre sei dem Vater zu beten. (Dekret vom 2. Juni 1838.)

Man hatte bisher allgemein in Frankreich geglaubt und in fast allen Abhandlungen über Ablässe gelehrt, es sei nicht nothwendig, die vierzehn Stationen nach einander zu besuchen. Ich selbst habe in der ersten Ausgabe dieses Werkes die Ansicht ausgesprochen, man könnte den Besuch der Stationen in zwei oder mehreren Malen machen, wofern man nur an demselben Tage den ganzen Kreuzweg durchginge; nun aber hat die heilige Congregation durch ein Dekret vom 14. December 1857, welches der heil. Vater Pius IX. am 22. Januar 1858 bestätigte, das Gegentheil entschieden. Diesem Dekrete zufolge gewinnt man die Ablässe des Kreuzweges nur dann, wenn man die vierzehn Stationen nach einander oder in einem Zuge besucht.[1]) Kurze Unterbrechungen jedoch, welche die Einheit der vorgeschriebenen Betrachtung kaum oder gar nicht stören, stehen der Gewinnung der Ablässe nicht im Wege.

Macht man mehrere Male an demselben Tage den Kreuzweg, so kann man jedes Mal die mit ihm verbundenen Ablässe gewinnen.

Bemerkungen. 1) Der Kreuzweg kann in allen Kirchen, öffentlichen und Privat-Kapellen u. s. w., und selbst außerhalb der Kirchen und Kapellen, auf Kirch-

---

1) An fideles lucrentur Indulgentias Viae Crucis, dummodo quartuordecim Stationes visitent in uno eodemque die, etiam non uno tractu, sed interposito majori minorive inter Stationes intervallo?

Eminentissimi Patres responderunt: *Negative*, in Congregatione diei 14. Septembris 1857. Quam responsionem SS. D. N. Pius PP. IX. in audientia diei 22. Januar. 1858 confirmavit.

höfen, Hügeln, selbst in Privatzimmern errichtet werden; ebenso in mehreren Kapellen derselben Genossenschaft, wie auch auf der Emporkirche, im Chore, im Krankenzimmer u. s. w. Es genügt für diese verschiedenen Errichtungen eine besondere Bevollmächtigung des heiligen Stuhles. Zu Rom gibt es Ordenshäuser, in welchen der Kreuzweg drei, vier, fünf, ja sieben Mal errichtet ist. Um die Bevollmächtigung, einen Kreuzweg zu errichten, sucht man bei der Congregation der Memoriale nach.

2) Die Einsegnung der vierzehn Kreuze ist für die Verleihung der Ablässe unumgänglich nothwendig, aber nicht die der Gemälde, welche nicht da zu sein brauchen; denn der Ablaß ist bloß mit den Kreuzen verbunden. (Entscheidung vom 13. März 1837 — und vom 22. August 1842.) Ja, nach einem Dekrete vom 30. Januar 1839 darf man die Gemälde oder Bilder nicht einsegnen: Minime vero imagines, per quas designantur Stationes; ebenso lautet auch ein Dekret vom 22. August 1842. Daß die Kreuze von Holz seien, ist nach mehreren Dekreten (2. Juni 1838, 22. August 1862, 14. Juni 1845) wesentliche Bedingung. Doch kann man sie vergolden und mit anderer Verzierung von Metall einfassen. Die Kreuze dürfen nicht mit einem Christusbilde versehen sein. Auf Mauern gemalte Kreuze würden nicht genügen. Stellt man noch Gemälde auf, so müssen dieselben die vierzehn Scenen vorstellen, welche Jedermann bekannt und durch päpstliche Dekrete und die Ueberlieferung bestimmt sind, und von denen die erste darstellt, wie Jesus Christus zum Tode verurtheilt wird. Diese Stationen sind gerade die des Kreuzweges zu

Jerusalem. Man hat in jüngster Zeit eine neue, von der alten abweichenden Ordnung der Stationen oder Gemälde erfunden, die nach einem Dekret vom 16. Februar 1839 zu verwerfen ist.

3) Der Kreuzweg verliert seine Einsegnung und seine Ablässe nicht, wenn man neue Gemälde an die Stelle der alten setzt, (denn die Gemälde sind hier nur Sache der Andacht); auch nicht einmal dann, wenn dasselbe mit den Kreuzen geschieht, wofern man nur nicht den größten Theil derselben durch neue ersetzt, folglich so, daß mehr alte Kreuze bleiben, als man neue aufstellt. (Entscheidungen vom 22. August 1842, und vom 14. Juni 1845.)

4) Die Ablässe gehen nicht verloren, wenn man, um die Mauern einer Kirche zu weißen, zu putzen, auszubessern, zu bemalen oder zu schmücken, die Kreuze und Gemälde wegnimmt und sie dann wieder an ihre Stelle setzt. (Entscheidungen vom 21. März 1836, und vom 3. August 1842.)

5) Auch wenn man in diesem Falle ihre Stelle wechselt, um sie in eine ebenmäßigere Ordnung zu bringen, (aber in derselben Kirche oder Kapelle) behält der Kreuzweg noch seine Ablässe. (Dekrete vom 22. August 1842, und vom 20. August 1844.)

6) Es ist zur Gültigkeit des Kreuzweges nicht nothwendig, daß der Priester selbst, welcher ihn errichtet, die Kreuze oder Gemälde aufstelle, sondern er kann dies einem Andern überlassen; ja dieser könnte dieselben ganz für sich allein, zu jeder andern beliebigen Zeit, ohne irgend eine Feierlichkeit und ohne Gegenwart von Zeugen an ihre Stelle setzen. (Dekrete vom 22. August 1842 und vom 20. März 1846.) So übergibt bei

der Errichtung eines Kreuzweges in dem Chore eines Klosters, das Clausur hat, der Priester, welcher die Kreuze gesegnet hat, aber nicht zur Aufstellung derselben das Kloster betreten darf, dieselben den Ordensschwestern, die sie dann selber aufstellen.

Nach allgemeinem Gebrauche, der auf frommen Gründen der Schicklichkeit beruht, bringt man das erste Kreuz und das erste Gemälde auf der Evangelienseite an; doch wird diese Ordnung nicht streng gefordert. (Dekret vom 13. März 1837.)

7) Der Priester, welcher den Kreuzweg errichtet, muß entweder unmittelbar, oder mittelbar, d. h. durch die Congregation der Breven, oder durch den hochw. Pater General der Mindern-Brüder-Observanten, oder durch seinen Bischof [1]) die besondere Vollmacht hierzu vom Papste erhalten haben. Er muß ferner die Zustimmung des Bischofs begehren, und schriftlich erhalten, sowie auch die Erlaubniß des Pfarrers der Kirche, oder des Obern des Orts, wo der Kreuzweg errichtet werden soll, gemäß mehreren Dekreten der heil. Congregation, unter andern denen vom 27. Januar 1838, und vom 25. September 1841. In dem letztern heißt es: impetratis ab Apostolica Sede necessariis et opportunis facultatibus, omnia et singula, quae talem erectionem respiciunt, scripto fiant, tam nempe postulatio, quam erectionis ejusdem concessio, quam instrumentum, (die Errichtungs-Urkunde) etc.

---

1) Der heil. Stuhl bewilligt gewöhnlich den Bischöfen die Vollmacht, in den Kirchen und Kapellen ihrer Diöcesen den Kreuzweg zu errichten und diese Vollmacht auf Missions- oder andere Priester zu übertragen.

Doch scheinen nach den Erklärungen, welche die heil. Congregation am 27. Januar 1838 gegeben, alle diese Förmlichkeiten nicht unter Strafe der Ungültigkeit strenge gefordert zu sein; man kann dieses aus dem Texte selbst sehen, wie er mir im Sekretariate der Congregation der Ablässe gegeben wurde, und den ich hier anführe:

Molinen. Vicarius generalis Dioecesis Molinensis sequentia dubia sacrae Congregationi solvenda proposuit:

1) Detecta nullitate alicujus erectionis stationum Viae Crucis ob defectum executionis conditionum in Apostolico Rescripto, vel de jure praescriptarum, estne necesse hujusmodi nullitate sanata iterum benedicere cruces et pictas tabellas jam antea benedictas?

Sacra Congregatio respondit: Dummodo nullitas non cadat super cruces antea benedictas, minime necessarium est, alia nullitate sanata, iterum cruces benedicere.

2) Petitiones pro hujusmodi erectionibus fierine debent cui de jure in scriptis sub poena nullitatis concessionis, vel sufficiat, quod factae sint oretenus?

Sacra Congregatio respondit: Quamquam in scriptis, ac consensu Ordinarii, et loci patroni optanda sit petitio, tamen si oretenus, sub poena nullitatis, negative.

3) Si hujusmodi erectio nulla detegatur ob omissionem documenti in scriptis talis concessionis, et secutae executionis, poteritne hujusmodi defectus in posterum atque etiam post longum tempus suppleri?

Sacra Congregatio respondit: Suppleatur docu-

menti defectui per novas litteras institutionis seu confirmationis ab Ordinario conficiendas dummodo constet aliunde de secuta executione.

4) Estne tempus determinatum et quale, pro confectione documenti secutae erectionis Stationum Via Crucis vigore Apostolici Indulti?

Sacra Congregatio respondit: Negative, sed expedit, ut quamprimum conficiatur documentum juxta apostolicam concessionem, ne dubia in posterum oriantur.

Et ita, ut supra, ad supradicta dubia eadem S. Congregatio respondit et declaravit. Die 27. Januarii 1838.

Die Urkunde über die Errichtung muß also, um allen Zweifeln, die sich in der Folge erheben könnten, vorzubeugen, so bald als möglich ausgefertigt werden. Es muß das Apostolische Rescript, kraft dessen die Errichtung Statt gefunden, die Bevollmächtigung des Bischofs, die Erlaubniß des Pfarrers oder des Obern jenes Ortes und das Datum dieser drei Aktenstücke enthalten, und von dem bevollmächtigten Priester und dem Pfarrer oder dem Obern unterzeichnet sein; ja man nimmt ganz füglich noch einige Zeugen hinzu. Dann muß dieses Aktenstück zur Aufbewahrung in die bischöfliche Canzlei geschickt, die gleichlautende Abschrift aber oder wenigstens ein Beglaubigungszeugniß über die Errichtung in dem Archive der Pfarrei oder des Ortes, wo der Kreuzweg errichtet ist, aufbewahrt werden. (Dekret vom 25. September 1841.)

8) Die Bücher, welche über den Kreuzweg handeln, zeigen mehrere Ceremonien an, welche man bei der

feierlichen Errichtung desselben zu beobachten hat. Obgleich nun diese nicht wesentlich sind, so soll man sich dennoch treu an dieselben halten, da sie sehr geeignet sind, Ehrfurcht und Liebe gegen diese fromme Andachtsübung einzuflößen.

Der Kreuzweg war die fast fortwährende Andacht des seligen Benedict Joseph Labre, für den sie ein Mittel zu einer erhabenen Heiligkeit wurde. [1]) Der gottselige Leonard von Porto-Mauritio pflegte oft zu sagen, die bloße Uebung des Kreuzweges reiche hin, eine Pfarrei zu heiligen.

51. Crucifixe, mit welchen die Ablässe des Kreuzweges verbunden sind.

Die Kranken oder Schwachen, sagt die Raccolta, die Gefangenen, die Christen, welche auf der See oder in Ländern der Ungläubigen Reisen machen, und im Allgemeinen alle diejenigen, welche sich in der Unmöglichkeit befinden,[2]) die in einer Kirche, oder einer öffent-

---

1) Er war zu Amettes, in der Diöcese Boulogne am Meere, im Jahre 1740 geboren, und zeichnete sich von Kindheit an durch seine Frömmigkeit und Sittenreinheit aus. Er pilgerte nach Rom, und brachte dort sein Leben in Armuth und in Uebung aller Tugenden zu, bis er am 17. April 1785 im Rufe der Heiligkeit starb. S. Heil. Pius IX. hat ihn unter die Zahl der Seligen versetzt.

2) Eine moralische Unmöglichkeit genügt; ob legitimum impedimentum, wegen eines rechtmäßigen Hindernisses, sagen die neuesten Rescripte. So können also diejenigen, die sich auf Reisen, auf dem Lande in einer beträchtlichen Entfernung von der Pfarrkirche befinden, ein Priester, ein Ordensmann, die wegen vielfacher Beschäftigungen oder aus andern wichtigen Gründen sich

lichen Kapelle errichteten Stationen zu besuchen, können die Ablässe des Kreuweges gewinnen, wenn sie ein hiezu eigens von einem bevollmächtigten Priester eingesegnetes messingenes [1]) Cruzifix in der Hand halten und vierzehn Vater unser, Gegrüßet seist du Maria, (Pius IX. 8. Aug. 1859), darauf noch fünf Vater unser, Gegrüßet seist du Maria, und Ehre sei dem Vater und endlich für den Papst ein Vater unser, Gegrüßet seist du Maria und Ehre sei dem Vater beten. Diese Vergünstigung gewährte Clemens XIV. am 26. Januar 1773 auf Ersuchen der reformirten Mindern-Brüder vom Kloster des heil. Bonaventura zu Rom, welche das betreffende Dekret in ihren Archiven aufbewahren.

Sie ist persönlich, so daß nur derjenige allein, der ein für den Kreuzweg eingesegnetes Cruzifix besitzt, die Ablässe gewinnen kann. (Dekret vom 29. Mai 1841.)

---

nicht in die Kirche begeben können, um dort die Stationen zu besuchen, für sich allein mit ihrem Cruzifixe die Kreuzweg-Andacht halten.

1) Gegenwärtig kann man, nach mehreren Entscheidungen von neuerem Datum alle frommen Gegenstände, von welchem Stoffe sie auch sein mögen, wofern nur dieser Stoff nicht zerbrechlich ist, wie Gips, hohles Glas...., einsegnen und mit Ablässen versehen; also auch hier für den Kreuzweg Cruzifixe von Elfenbein, Holz, und um so mehr, von Silber, Gold u. s. w.

Was die vorgeschriebenen Gebete betrifft, so halte man sich an das Gesagte: vierzehn Vater unser und Gegrüßet seist du Maria, also eins für jede Station; dann fünf Vater unser, Gegrüßet seist du Maria und Ehre sei dem Vater zur Ehre der fünf Wunden Jesu Christi, und zum Schlusse ein Vater unser, Gegrüßet seist du Maria und Ehre sei dem Vater nach der Meinung des Papstes. (So das Bewilligungs-Breve).

Auch kann dieses Cruzifix nach mehreren Dekreten Andern weder verkauft noch geschenkt, noch geliehen werden, um sie an den Ablässen Theil nehmen zu lassen. Alle Cruzifixe, so klein sie auch sein mögen, können, strenge genommen, für den Kreuzweg eingesegnet werden; doch geziemt es sich nicht, diesen Ablaß mit so kleinen Cruzifixen zu verbinden, welche in den Händen derer, die sich ihrer bedienen, fast verschwinden.

Nach dem neuen in voriger Nummer angeführten Dekrete darf die Abbetung der zwanzig Vater unser, Gegrüßet seist du Maria und der sechs Ehre sei dem Vater nicht, oder wenigstens nicht beträchtlich, noch in einer Weise unterbrochen werden, daß die moralische Einheit des Gebetes gestört würde. [1])

---

1) Der Canonikus Henry, welcher jüngst zu Grenoble starb, hatte durch ein besonderes Breve vom 1. September 1839 vom Papste Gregor XVI. die ganz besondere Vollmacht erhalten, die Ablässe des Kreuzweges auf die Eine Bedingung hin mit Cruzifixen zu verbinden, daß man vor denselben einige mündliche, von dem betreffenden Beichtvater vorgeschriebene Gebete verrichte, immer jedoch nur in den Fällen, wo die moralische Unmöglichkeit da ist, die in einer Kirche oder einer öffentlichen Kapelle errichteten Stationen zu besuchen. — Solche Vollmachten sind sehr selten; auch muß man im Allgemeinen alle diejenigen Ablässe des Kreuzweges als unächt betrachten, welche unter Bedingungen, die von den im Dekrete Clemens XIV. enthaltenen abweichen, den Cruzifixen verliehen sind. Ich habe schon oben, wo von unächten Ablässen die Rede war, ein Beispiel angeführt und könnte vielleicht noch andere namhaft machen. Was die Ablässe betrifft, so müssen wir immer von vornherein Alles mit Mißtrauen ansehen, was von den allgemeinen und gewöhnlichen Bewilligungen abweicht.

52. Andacht zu dem mit dem Tode ringenden Herzen Jesu.

Der Zweck dieser Andacht ist: 1) Das heiligste Herz Jesu in den großen inneren Qualen zu verehren, die dasselbe während seines ganzen Lebens, aber namentlich während der letzten Leidenstage für das Heil der Seelen erduldet hat; 2) durch die Verdienste dieses langen Todeskampfes den Tausenden von Menschen, welche täglich auf der ganzen Welt sterben, die Gnade eines seligen Todes zu erlangen.

Diejenigen, welche diese so heilsame Andacht üben, beten täglich für die an diesem Tage mit dem Tode Ringenden, d. h. für Alle, welche in dem Zeitraume von vierundzwanzig Stunden sterben, folgendes Gebet, das unser heil. Vater Pius XI. gutgeheißen und mit Ablässen bereichert hat:

O clementissime Jesu, amator animarum, obsecro te per agoniam Cordis tui sanctissimi et per dolores Matris tuae Immaculatae, lava in sanguine tuo peccatores totius mundi, nunc positos in agonia et hodie morituros. Amen.

Cor Jesu in agonia factum, miserere morientium.

O erbarmungsvollster Jesu der du voll Liebe für die Seelen bist, ich beschwöre dich durch die Todesangst deines heiligsten Herzens, und durch die Schmerzen deiner unbefleckten Mutter, reinige in deinem Blute alle Sünder der ganzen Welt, die jetzt im Todeskampfe liegen und heute noch sterben werden. Amen.

Herz Jesu, das du die Todesangst gelitten, erbarme dich der Sterbenden.

Ablässe: 1) Ablaß von 100 Tagen, so oft man dieses Gebet andächtig und mit reumüthigem Herzen spricht.

2) Vollkommener Ablaß einmal im Monate, wenn man es den Monat hindurch täglich dreimal und zu

verschiedenen Zeiten verrichtet, wofern man beichtet, communizirt und am Tage der Communion eine Kirche oder öffentliche Kapelle besucht und dort einige Augenblicke nach der Meinung des Papstes betet. (Dekret Urbis et Orbis, gegeben zu Portici bei Neapel am 2. Februar 1850). Z.

Diese Andacht, die von P. Lyonnard aus der Gesellschaft Jesu herrührt, ist heutzutage weithin verbreitet. Man begreift leicht, wie sehr dieselbe dem Herzen eines Gottes gefallen müsse, der nur um des Heiles der Menschen willen die Stätte seiner Herrlichkeit verließ und auf die Erde herabstieg. Suchen wir sie also überall zu verbreiten. Wenn wir durch vereintes eifriges Gebet es dahin brächten, täglich auch nur eine Seele zu retten, welche reiche Erndte würden wir nach einem Jahre, nach zehn Jahren . . . eingesammelt haben! [1])

53. Vierzigstündiges Gebet.

Ich spreche hier von dem 40stündigen Gebete, welches in den Fastnachtstagen Statt findet und dessen Zweck ist, die Ausschweifungen wieder gut zu machen, welche in diesen Tagen zügelloser Leidenschaft begangen werden, und die Weltleute abzuhalten, an solchen Aergernissen sich zu betheiligen sowie für diejenigen zu beten, welche

---

1) Man sehe das bei M. Seguin zu Avignon gedruckte Werkchen, das den Titel führt: Dévotion au Coeur agonisant de Jésus. — Dévotion au Coeur compatissant de Marie. — Diese zweite Andacht hat die Bekehrung aller Sünder der Welt, namentlich derer, die großes Aergerniß geben, zum Zwecke.

in dieser Zeit die heiligen Pflichten ihrer Religion ganz zu vergessen, ja zu verläugnen scheinen.

Dieser Andacht hat Clemens XIII. durch Dekret vom 23. Juli 1765 einen vollkommenen Ablaß verliehen, zu dessen Gewinnung man beichten, communiziren und das heiligste Sakrament in einer Kirche, wo es ausgesetzt ist, besuchen muß, wozu ein einziger Besuch während der ganzen Zeit der Aussetzung genügt.

Man setzt das heiligste Sakrament während dreier Tage aus, von sechs oder sieben Uhr Morgens bis fünf oder sechs Uhr Abends, in einer oder jeder der Wochen Septuagesima, Sexagesima oder Quinquagesima bis Aschermittwoch ausschließlich, oder auch nur am Donnerstage Quinquagesima, am sogenannten „fetten Donnerstag.“ [1]) Z.

---

1) Man darf nicht, wie es mehrere Schriftsteller gethan haben, die 40 Stunden, von denen hier die Rede ist, und deren Zweck ist, dem göttlichen Heilande für die in den Fastnachtstagen so allgemein verübten Sünden Abbitte zu thun, mit dem 40stündigen Gebete verwechseln, welches, wie die Raccolta sagt, zum Andenken an die 40 Stunden, die der hochheilige Leib Jesu Christi im Grabe lag, zu Rom und anderswo eingeführt wurde. Dieses letztere entstand im Jahre 1534 zu Mailand, verbreitete sich dann in einige andere Städte Italiens und ward zu Rom in mehreren Kirchen eingeführt. Clemens VIII. setzte es dann durch seine Bulle Graves et diuturnae vom 25. November 1592 zu Rom für ewige Zeiten ein, indem er befahl, dasselbe solle am ersten Adventssonntage in der Kapelle des Apostolischen Palastes eröffnet, und der Reihe nach für das ganze Jahr in den bezeichneten Kirchen fortgesetzt werden. Zur Anordnung dieser schönen Andacht bewogen Clemens VIII. die öffentlichen Drangsale, welche damals die Kirche trafen, auf daß so die Gläubigen, Tag und Nacht vor dem ausge-

54. Besuch des heiligen Grabes am grünen Donnerstage und Charfreitage.

Um diese so lobenswerthe und dem christlichen Geiste so entsprechende Andacht zu befördern, verlieh Papst Pius VII. durch sein Rescript vom 7. März 1818 allen denen welche am grünen Donnerstage und Charfreitage Jesus Christus im allerheiligsten Sakramente, das im heiligen Grabe ausgestellt ist, besuchen, und dort einige Zeit nach der Meinung des Oberhauptes der Kirche beten, einen vollkommenen Ablaß, wenn sie am grünen Donnerstage oder am Ostertage die heilige Communion empfangen. — Zudem ist ein Ablaß von 10 Jahren und 10 Quadragenen mit jedem Besuche des heiligen Grabes verbunden, wenn man dabei im Herzen den festen Vorsatz faßt, zu beichten. Z.

---

setzten hochwürdigsten Gute niederknieend, zu Jesus Christus fleheten, um seine Gerechtigkeit zu besänftigen und die Erweise seiner göttlichen Erbarmung zu erflehen. Paul V. bestätigte durch das Breve Cum felicis recordationis vom 10. Mai 1606 die Verordnungen Clemens VIII. und die von diesem Papste bewilligten Ablässe, nämlich: 1) einen vollkommenen Ablaß für Alle, welche während der Zeit der Aussetzung die Sakramente empfangen und die Kirche, wo das allerheiligste Sakrament ausgesetzt ist, einmal besuchen. 2) Einen Ablaß von 10 Jahren und 10 Quadragenen, so oft Jemand mit dem festen Vorsatze, zu beichten, diesen Besuch macht. — Pius VII. erklärte durch Rescript vom 12. Mai 1817 für die drei Tage der Aussetzung alle Altäre der Kirche, wo jene Statt findet, für privilegirt; (doch darf man kein schwarzes Meßgewand gebrauchen). — Im Monate November 1810 bildete sich zu Rom ein frommer Verein von Anbetern des allerheiligsten Sakraments, der den Zweck hat, die ganze Nacht vor demselben zuzubringen. Se. Heiligkeit Pius VII. gewährte ihnen verschiedene Gnaden und Ablässe. (S. die Raccolta, S. 125 und 126.)

55. Fest des allerheiligsten Altarsakramentes oder das Frohnleichnamsfest.[1])

Ablässe: 1) Ablaß von 200 Tagen für alle Gläubigen, welche am Tage vor diesem Feste reumüthig beichten, fasten oder nach dem Rathe ihres Beichtvaters ein anderes frommes Werk verrichten.

2) Ablaß von 400 Tagen für Alle, welche am Feste selbst, nach reumüthiger Beichte, andächtig der heiligen Messe oder Vesper beiwohnen.

3) Ablaß von 200 Tagen für alle Priester und Laien, welche, jene, nachdem sie die heil. Messe gelesen, diese, nachdem sie die heil. Communion empfangen, am Feste selbst oder an jedem andern Tage der Octav andächtig die Prozession des heiligsten Sakramentes begleiten, für die Anliegen der Kirche beten, u. s. w.

4) Ablaß von 200 Tagen für Alle, welche an den Tagen der Octav der heil. Messe oder der Vesper beiwohnen.

Anm. Ein Ablaß von 200 Tagen ist in gleicher Weise allen denjenigen bewilligt, welche die Prozession begleiten, die von den Mitgliedern der Bruderschaft des heiligsten Sakramentes an jedem dritten Sonntage des Monats und am grünen Donnerstage abgehalten zu werden pflegt. (Urban IV., Martin V. — Eugen IV., Bulle Excellentissimum, vom 26. Mai 1433.) Z.

56. Die heilige Stunde.

Diese Uebung der heiligen Stunde ist nicht zu verwechseln mit der Bruderschaft der heiligen Stunde.[2])

---

1) Dieses Fest mit Octav wurde vom Papst Urban IV. eingesetzt. (Bulle Transiturus vom 11. August 1264.)

2) Diese Bruderschaft ist im Kloster von der Heimsuchung von Paray-le-Monial in der Diöcese Autun gegründet worden. Ihr

Wir verstehen hier darunter eine Stunde, welche man am grünen Donnerstage, am Frohnleichnamsfeste und an allen Donnerstagen des Jahres, zur Erinnerung und zur Danksagung für die Einsetzung des anbetungswürdigen Sakramentes der Betrachtung und dem Gebete widmet.

Ablässe: Am grünen Donnerstage und am Frohnleichnamsfeste gewinnt man einen vollkommenen Ablaß, wenn man zu dieser heiligen Stunde den Empfang der heil. Communion, sei es an den bezeichneten Tagen, oder an einem Tage der folgenden Woche, hinzufügt; an allen andern Donnerstagen des Jahres aber einen Ablaß von 300 Tagen. (Pius VII. — Rescripte vom 14. Februar 1815, und vom 6. April 1816.) Z.

57. Neuntägige Andacht zur Ehre des heiligsten Herzens Jesu.

Von P. Karl Borgo aus der Gesellschaft Jesu.

Wenn man sich bei der Novene dieses Buches bedient, gewinnt man folgende

Ablässe: 1) An jedem Tage der neuntägigen Andacht einen Ablaß von 300 Tagen.

2) Einen vollkommenen Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen der Beichte, Communion und der Gebete nach der Meinung des heil. Vaters, am Feste des heiligsten Herzens oder an einem Tage der Octav. (Pius VII.

Zweck ist, während der Nacht vom Donnerstag auf den Freitag in jeder Woche die Schmerzen des Herzens Jesu während seiner Todesangst im Oelgarten zu verehren. Um Mitglied derselben zu sein, muß man seinen Namen in die zu diesem Zwecke zu Paray-le-Monial aufliegende Liste eintragen.

Dekret des Cardinal-Provikars vom 15. März 1809, und Rescript vom 13. Januar 1818.) Z.

Die neuntägige Andacht wird unmittelbar vor dem Feste des Herzens Jesu gehalten; aber man kann sie während des Jahres, zu einer beliebigen Zeit, ein zweites Mal halten und derselben vom Apostolischen Stuhle bewilligten Gnaden theilhaft werden.

Denjenigen, welche das Buch „Uebung der christlichen Vollkommenheit" von P. Alphons Rodriguez aus der Gesellschaft Jesu, welches P. Borgo als geistliche Lesung angibt, nicht haben, gestattet Se. Heiligkeit, Pius VII., ein anderes Erbauungsbuch nach eigener Wahl zu lesen.[1])

58. Erster Freitag im Monate.

Man weihet denselben nach der Absicht unseres Heilandes der Verehrung seines göttlichen Herzens. Alle, welche Mitglieder der Bruderschaft des heiligsten Herzens Jesu sind (s. Nr. 76) und an diesem Tage communiziren, gewinnen einen vollkommenen Ablaß.

Es ist dieses eine kostbare Andachtsübung, welche der göttliche Heiland selbst der ehrw. Margaretha Maria Alacoque eingab, und sie für Alle, welche dieselbe verrichten, die Gnade der endlichen Bußfertigkeit und des Empfanges der h. Sakramente vor dem Tode zuversichtlich hoffen ließ. Die Uebung besteht darin, daß man in der Absicht, die eben genannte Gnade zu

---

1) Diese neuntägige Andacht des P. Borgo ist in deutscher Uebersetzung zu Augsburg, in der Kollmann'schen Buchhandlung erschienen. Anm. d. Uebers.

erhalten, und das Herz Jesu zu ehren, an den neun ersten Freitagen von neun auf einanderfolgenden Monaten die h. Communion empfange. (S. das Leben der ehrw. Mutter Margaretha Maria, von dem hochw. J. J. Languet, Bischof von Soissons, 7. Buch.) —

59. Der Monat Mariens.

Den ganzen Monat Mai, den lieblichsten des ganzen Jahres, zu einem ein und dreißigtägigen Feste zur Ehre der Himmelskönigin zu machen, ist gewiß eine der segensreichsten Andachten. Reich geschmückt prangen während dieses Monates Kirchen, Altäre und Bilder zu Ehren Mariens, von herrlicher Beleuchtung umstrahlt, die Tag für Tag heller schimmert, bis sie am Abende der Schlußfeier ihren höchsten Glanz erreicht. Fromme und wohlklingende Lieder erschallen vom Chor unter Begleitung des ganzen Volkes; ein kurzer Vortrag oder eine Lesung, wobei heilsame Erwägungen mit geschichtlichen Zügen wechseln, haben zum besondern Zweck, die Kenntniß, Liebe und Verehrung Mariens in den Herzen der Gläubigen zu vermehren und dieselben zu eifriger Anrufung und treuer Nachfolge der Himmelskönigin zu bewegen; es werden Gebete verrichtet, in welchen man die leiblichen und geistlichen Nöthen der Gläubigen Gott empfiehlt, sodann wird, wenn die Andacht in einer Kirche gehalten wird, der Segen mit dem hochwürdigsten Gute gegeben, und zum Schlusse ertönt noch ein Lobgesang auf Maria, auf deren Verherrlichung sich zunächst die ganze Festlichkeit bezieht.

Um die Gläubigen zur würdigen Feier dieses Mo-

nates anzueifern, verlieh Pius VII. durch ein Rescript vom 21. März 1815, welches aus der Kanzlei der Memoriale erlassen wurde, und durch ein Dekret der h. Congregation der Ablässe vom 18. Juni 1822 folgende:

Ablässe: 1) 300 Tage Ablaß für jeden Tag des Monats allen denen, welche öffentlich oder zu Hause die allerseligste Jungfrau durch andächtige Gebete oder andere Uebungen und Werke der Tugend verehren.

2) Einen vollkommenen Ablaß, einmal im Laufe des Monates, wenn sie die h. Communion empfangen und für die Kirche beten, u. s. w.[1]) Z.

60. Fromme Uebung zur Ehre der schmerzhaften Mutter.

Diese Uebung besteht darin, daß man an einem beliebigen Tage des Jahres, eine Stunde frommen Betrachtungen und Gebeten widmet, um dadurch die schmerzhafte Mutter zu verehren. Empfängt man an diesem Tage die h. Sakramente, so gewinnt man, aber nur einmal im Jahre, einen vollkommenen Ablaß. (Clemens XII. Dekret vom 4. Februar 1736; Benedict XIV., 14. Juli 1757; Pius VI., 8. Juli 1785.) Man kann während dieser Uebung folgendes Gebet verrichten, für welches S. H. Pius IX. (durch Dekret vom 23. December 1847) 100 Tage Ablaß bewilligt hat, so oft man es mit reumüthigem Herzen spricht:

Ave, Maria, doloribus plena: crucifixus tecum: lacrymabilis tu in mulieribus, et lacrymabilis fructus ventris tui Jesus. Sancta Maria, Ma-

Gegrüßet seist du, Maria, voll der Schmerzen; der Gekreuzigte ist mit dir: bemitleidenswürdig bist du unter den Weibern und bemitleidenswürdig ist

1) Seite 104 und 105. die Anmerkung zu Nr. 1.

ter Crucifixi, lacrymas impertire nobis crucifixoribus Filii tui, nunc et in hora mortis nostrae. Amen.

die Frucht deines Leibes Jesus. Heilige Maria, Mutter des Gekreuzigten, gib uns, die wir deinen Sohn gekreuzigt haben, Thränen jetzt und in der Stunde unseres Todes. Amen. Z.

61. Die sechs Sonntage und das Fest des heiligen Aloysius Gonzaga.

Diese Andacht kann man namentlich der Jugend, welcher die Kirche den h. Aloysius zum besondern Patron gegeben hat, nicht genug anempfehlen. Bewahrung der Unschuld, Erleuchtung bei der Standeswahl, Liebe zu Maria, reicher Segen in den Studien, das sind die kostbaren Früchte einer schon an und für sich der Jugend so theuren Andacht.

Ablässe: Alle Gläubigen, die mit reumüthigem Herzen und nach dem Empfange der h. Communion zur Ehre des h. Aloysius Gonzaga einige fromme Betrachtungen, oder mündliche Gebete, oder andere Werke der christlichen Frömmigkeit verrichten, gewinnen an jedem der sechs Sonntage, die man unmittelbar vor dem Feste des Heiligen, oder zu jeder andern Zeit des Jahres halten kann, wofern sie nur ohne Unterbrechung unmittelbar auf einander folgen, einen vollkommenen Ablaß. (Clemens XII. Dekrete vom 11. December 1739, und vom 7. Januar 1740.)

Ebenso ist für das Fest des Heiligen, am 21 Juni, wenn man die h. Sakramente empfängt, und, wo es immer sei, eine Kirche, in der dieses Fest gefeiert wird, besucht und nach der Meinung des heil. Vaters betet, ein vollkommener Ablaß bewilligt.

Derselbe vollkommene Ablaß kann auch dann unter denselben Bedingungen gewonnen werden, wenn dieses Fest mit Erlaubniß des Bischofs an einem andern Tage des Jahres gefeiert wird. (Benedict XIII. Breve vom 22. November 1729; Clemens XII. Breve vom 21. November 1737; und Benedict XIV. Breve vom 22. April 1742.) Z.[1])

62. Andacht zum heiligen Stanislaus Kostka.

Ablässe: 1) Vollkommener Ablaß am Festtage des jungen Heiligen, den 13. November, oder am Sonntage, an welchem mit Erlaubniß des Bischofs das Fest gefeiert wird. Zur Gewinnung desselben muß man beichten, communiziren und die Kirche oder öffent-

1) Die treuen Verehrer des h. Joseph begehen mit großem Nutzen die Feier der sieben Sonntage zur Ehre dieses glorreichen Patriarchen. Der Zweck derselben ist, an sieben auf einander folgenden Sonntagen durch Verrichtung besonderer Gebete und den Empfang der hh. Sakramente die sieben Schmerzen und die sieben Freuden des h. Joseph zu verehren. S. H. Pius IX. hat in seiner innigen Liebe zu dem keuschen Bräutigam der unbefleckten Jungfrau für jeden der sieben Sonntage einen vollkommenen Ablaß verliehen. Diejenigen, welche diese fromme Uebung genauer kennen zu lernen und anzunehmen wünschen, werden gut thun, sich das schöne Werkchen zu verschaffen, welches den Titel führt: Dévotion des sept dimanches consacrés à saint Joseph, par le P. A. M. Huguet Mariste. (Lyon, Périsse frères.) Es bestehen noch andere ähnliche Andachten, z. B. die der zehn Sonntage zum h. Ignatius Loyola; die der zehn Sonntage oder der zehn Freitage zum h. Xaverius; die der zehn Sonntage zum h. Stanislaus Kostka u. s. w., welche Andachten die Päpste mit mehr oder minder ausgedehnten Ablässen bereichert haben. Jedermann kann sich leicht die Bücher verschaffen, welche eine Anleitung zu diesen Andachten enthalten.

liche Kapelle besuchen, in welcher das Fest gefeiert wird, und dort nach der Meinung des heil. Vaters beten.

2) Wer vor dem Bilde des Heiligen, das in einer Kirche oder Kapelle, sei sie öffentlich oder nicht (in Seminarien, Pensionaten, Klöstern u. s. w.) ausgesetzt ist, ein Vater unser und Gegrüßet seist du Maria und zudem etwas nach der Meinung des Papstes betet, gewinnt einmal des Tages 100 Tage Ablaß, und einen vollkommenen Ablaß, wofern er dieses während des ganzen Monats thut und die andern Bedingungen (Empfang der hh. Sakramente u. s. w.) erfüllt. Könnte man wegen irgend eines rechtmäßigen Hindernisses dieses Vater unser und Gegrüßet seist du Maria nicht in der Kirche oder Kapelle vor dem Bilde des Heiligen beten, so darf man es unbeschadet des einmal im Monate zu gewinnenden Ablasses an den Tagen, wo man verhindert ist, an einem beliebigen Orte beten. (Pius VII. und Leo XII., deren Dekrete die h. Congregation der Abläße am 13. Mai 1826 veröffentlicht hat, — und Dekret vom 3. März 1827.)

3) Einen Ablaß von 300 Tagen, einmal im Tage hat S. H. Pius IX. allen denen bewilligt, welche folgende drei Gebete verichten und einem jeden ein Vater unser, Gegrüßet seist du Maria und Ehre sei dem Vater beifügen, um durch die Fürbitte des h. Stanislaus die h. Reinigkeit, die Liebe und einen guten Tod zu erlangen, und endlich einen vollkommenen Ablaß, einmal im Monate, wenn man diese Gebete während des ganzen Monats täglich einmal verrichtet und die gewöhnlichen Bedingungen erfüllt, nämlich

Beicht, Communion, Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle und in derselben Gebet nach der Meinung des Papstes. (Rescript vom 22. März 1847, und Dekret vom 10. Juli 1854.)

Gebet zur Erlangung der h. Reinigkeit.

Heiliger Stanislaus, mein unschuldigster Beschützer, du Engel an Reinigkeit! ich erfreue mich mit dir über jene ausgezeichnete Gnade jungfräulicher Reinigkeit, welche dein makelloses Herz schmückte; erflehe mir, darum bitte ich dich demüthig, den Muth, alle unreinen Versuchungen zu überwinden und flöße mir eine beständige Wachsamkeit ein, um die h. Reinigkeit, diese an sich so ehrenvolle und Gott so wohlgefällige Tugend zu bewahren. Vater unser, Gegrüßet seist du Maria, Ehre sei dem Vater.

Gebet zur Erlangung der göttlichen Liebe.

Heiliger Stanislaus, mein theuerster Beschützer, du Seraph der Liebe, ich erfreue mich mit dir über jene brennende Liebesflamme, die dein reines und unschuldiges Herz immerfort zu seinem Gott erhoben und mit ihm vereinigt hielt; erlange mir, darum bitte ich dich demüthig, eine so brennende Flamme göttlicher Liebe, daß sie jede irdische Neigung in mir verzehre, um mich allein mit der himmlischen Liebe zu entzünden. Vater unser, Gegrüßet seist du Maria, Ehre sei dem Vater.

Gebet um einen guten Tod.

Heiliger Stanislaus, mein mitleidvollster und mäch-

tigster Beschützer, du Engel an Reinigkeit und Seraph der Liebe! ich erfreue mich mit dir über deinen glückseligen Tod, der durch das Verlangen, Maria am Tage ihrer Himmelfahrt zu schauen, und durch den gewaltigen Aufschwung deiner Liebe zu ihr verursacht wurde. Ich danke Maria, daß sie deine Wünsche erfüllen wollte, und bitte dich durch die Verdienste deines so glückseligen Todes, der Patron und Beschützer meines Todes zu sein. O ich bitte dich, verwende dich für mich bei Maria, um mir einen Tod zu erlangen, der, wenn auch nicht so glücklich, wie der deinige, doch wenigstens unter dem Schutze Mariä, meiner Fürsprecherin, und unter deinem Beistande, mein theurer Beschützer, ruhig und sanft sei! Vater unser, Gegrüßet seist du Maria, Ehre sei dem Vater.

63. Uebungen des heiligen Ignatius oder geistliche Einsamkeit und Mission.

So viel ich habe erfahren können, gibt es keine Ablässe, die den Gläubigen im Allgemeinen, wer sie auch immer sein mögen, für die Theilnahme an den geistlichen Uebungen oder Missionen bewilligt wären; denn diejenigen, welche hierfür bestehen, sind entweder Genossenschaften von Missionären oder Ordensleuten, oder den Mitgliedern gewisser Bruderschaften, oder für besondere Umstände verliehen worden. Ich werde mich deßhalb darauf beschränken, hier die mit den geistlichen Uebungen und den Missionen der Väter aus der Gesellschaft Jesu verbundenen Ablässe anzuzeigen.

1) Geistliche Uebungen. Vollkommener Ablaß für alle Gläubigen, welche in einem Hause oder Colle-

gium der Gesellschaft acht Tage diesen Uebungen obliegen. (Alexander VII., Breve Cum sicut, vom 12. October 1657.) — Derselbe Ablaß kann durch fünftägige Uebungen gewonnen und den Verstorbenen zugewendet werden. (Benedict XIV., Breve Quemadmodum, vom 15. Juli 1749.) Durch Bewilligung desselben Papstes können diese acht- oder fünftägigen Uebungen an jedem beliebigen Orte abgehalten werden, wofern es nur unter der Leitung der Väter der Gesellschaft Jesu geschieht. Zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses genügt es sogar, einen einzigen Tag der Vorbereitung auf den Tod zu widmen, wofern man nur die hh. Sakramente empfängt und die zu diesen Uebungen bestimmte Kirche oder Kapelle besucht. (Breven vom 29. März und 16. Mai 1753.)

2) Missionen. Allen Gläubigen ist einmal für die Dauer der Mission ein vollkommener Ablaß bewilligt, wenn sie wenigstens fünfmal den Predigten beigewohnt haben, die hh. Sakramente empfangen und, wie gewöhnlich, nach der Meinung des h. Vaters beten. (Gregor XVI., Breve Exponendum, vom 20. December 1839.)

Diejenigen, welchen es wegen Krankheit oder zu großer Entfernung nicht möglich ist, den Predigten beizuwohnen, können durch treue Erfüllung der von ihren Beichtvätern ihnen auferlegten Werke den Missionsablaß gewinnen. Auch können die Beichtväter den Kindern, welche noch nicht zur hl. Communion gegangen sind, statt derselben ein anderes gutes Werk auferlegen. (Pius IX., Rescript vom 29. März 1855.)

Am Schlusse der Mission können die Missionäre den päpstlichen Segen ertheilen oder den Pfarrern oder andern Geistlichen diese Vollmacht übertragen.

Vollkommener Ablaß am Tage, wo das Missionskreuz errichtet wird, für alle Gläubigen, welche dieser Feierlichkeit beiwohnen, an demselben Tage die h. Communion empfangen, andächtig eine Kirche oder öffentliche Kapelle besuchen und dort nach der Meinung des Papstes beten.

Ebenso vollkommener Ablaß für Alle, welche der Mission beigewohnt haben, wenn sie im Verlaufe der ersten sechs Monate nach der Errichtung des Missionskreuzes oder dem Schlusse der Mission an einem beliebigen Tage die h. Communion empfangen. (Leo XII., Rescript vom 12. April 1826.)

Ablaß von 5 Jahren, den alle diejenigen einmal im Tage gewinnen können, welche das Missionskreuz besuchen und vor demselben zum Andenken an den dreistündigen Todeskampf U. H. Jesu Christi und nach der Meinung des Papstes dreimal das Vater unser, Gegrüßet seist du Maria, und Ehre sei dem Vater beten. —

Ferner können Alle, welche wenigstens dreimal in jedem Monate diesen frommen Besuch des Missionskreuzes gemacht haben, an einem frei zu wählenden Tage im Monat December einen vollkommenen Ablaß gewinnen. (Dasselbe Rescript Leo XII.)

S. H. Pius IX. hat am 19. Januar 1851 Allen, die das Missionskreuz besuchen und vor demselben irgend ein beliebiges Gebet verrichten, einen Ablaß von 100 Tagen bewilligt.

Wenn der Obere der Mission oder der Pater, der die geistlichen Uebungen gegeben hat, nach Beendigung derselben die sogenannten 40 Tage zur Beharrlichkeit eröffnet, so können alle Gläubigen, welche der Mission oder den geistlichen Uebungen beigewohnt haben, wofern sie die zu diesem Zwecke von dem Missionär vorgeschriebenen Gebete verrichten, an jedem der 40 Tage 200 Tage Ablaß gewinnen, und endlich unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß, wenn sie diese fromme Uebung während 40 Tagen treu verrichtet haben. Diese beiden Ablässe können den armen Seelen zugewendet werden. (Gregor XVI., Breve Injuncti nobis, vom 7. Juli 1843.)

3) Geistliche Uebungen für die Männer allein. Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen, so oft die Männer den Conferenzen oder Vorträgen, welche die von ihren Obern hierzu beauftragten Väter der Gesellschaft Jesu für sie halten, beiwohnen.

Vollkommener Ablaß, so oft die Männer nach würdiger Beichte die h. Communion empfangen.

Vollkommener Ablaß in der Todesstunde für alle Männer, welche für sich allein oder gemeinsam mit andern unter der Leitung derselben Väter den geistlichen Uebungen obliegen — und zwar unbeschadet des schon auf diesen Grund hin (im Anfange dieser Nummer angeführten) verliehenen vollkommenen Ablasses. (Pius IX., Rescript vom 13. Mai 1852.)

64. Agnus Dei.

Der Gebrauch, daß die Päpste gewisse Figuren oder Medaillen von Wachs, die man Agnus Dei nennt,

einsegnen und weihen, ist in der Römischen Kirche sehr alt. Es wird ihrer erwähnt im Römischen Ordo, der nach dem Urtheile der Gelehrten bis über das VIII. Jahrhundert hinaufreicht, und das Ceremoniale derselben Römischen Kirche schreibt ihren Stoff und ihre Gestalt vor, wie auch die bei der Einsegnung anzuwendenden Gebete, wobei Alles seine geistige und heilige Bedeutung hat.

Die Agnus Dei werden aus weißem, reinem, ungebrauchtem Wachs gemacht, um so die menschliche Natur zu versinnbilden, welche Jesus Christus ohne Beimischung der geringsten Makel, in dem reinsten Schooße der Jungfrau Maria, bloß durch die Wirkung des h. Geistes annahm. Ferner wird das Bild eines Lammes darauf geprägt, ein Sinnbild des unbefleckten Lammes, welches für die Erlösung des menschlichen Geschlechtes auf dem Altare des Kreuzes geopfert wurde. Bei ihrer Einsegnung bedient man sich des Wassers, das Gott im alten wie im neuen Bunde zum Werkzeuge zahlreicher Wunder gewählt hat; es wird aber mit Balsam und h. Chrisam vermischt; in diese Flüssigkeit werden die Agnus Dei eingetaucht, während der Papst zu Gott flehet, er wolle dieselben segnen, heiligen und weihen, auf daß so die Gläubigen, welche mit aufrichtigem und lebendigem Glauben auf heilige Weise sich ihrer bedienen, folgende Gnaden erlangen:

1) Daß der Anblick oder die Berührung des auf diesen Figuren dargestellten Lammes die Herzen der Gläubigen zur Betrachtung der Geheimnisse unserer Erlösung anrege, sie so zum Danke, zum Preise und zur Verehrung der göttlichen Güte ermuntere, und ihnen die Verzeihung ihrer Fehler erlange.

2) Daß das auf diesen Medaillen eingeprägte Zeichen des Kreuzes die bösen Geister, Hagel, Donner, Winde und Stürme von ihnen fern halte.

3) Daß sie durch die Kraft des göttlichen Segens den Fallstricken und Versuchungen des Satans entgehen mögen.

4) Daß die Frauen in gesegneten Umständen vor jeglichem Unfall bewahrt bleiben und eine glückliche Niederkunft erlangen mögen.

5) Daß Pest, Fallsucht, Wasser und Feuer nicht schaden mögen.

6) Daß endlich diese frommen Christen im Glück und Unglück von dem göttlichen Schutze umgeben seien und durch die Geheimnisse des Lebens und Leidens unseres Herrn Jesu Christi vor dem plötzlichen und unvorhergesehenen Tode, vor jeder andern Gefahr und jedem andern Uebel bewahrt bleiben. —

Das sind die besondern Gnaden, welche der Statthalter Jesu Christi, im Namen der Kirche, von der göttlichen Barmherzigkeit für alle Gläubigen erflehet, welche mit wahrer Frömmigkeit die Agnus Dei tragen oder aufbewahren; welche Gnaden oft durch augenscheinliche Wunder bestätigt sind. Wird man derselben nicht theilhaftig, so muß man dieses dem Mangel seines Glaubens und seiner Frömmigkeit oder sonst einer verborgenen Ursache zuschreiben, die den Herrn abhält, uns solche Wohlthaten zu erweisen. (Uebersetzt aus einer zu Rom hierüber gedruckten Schrift, vom J. 1856. — Ex typographia Reverendae Camerae Apostolicae.[1])

1) Mirabiles hujus Sacri virtutes explicatae jam olim fuere, atque in his versibus comprehensae:

Anm. Zu Rom werden auch noch andere Figuren von derselben Gestalt, aber mehr dunkler Farbe ausgetheilt, die sogenannten Märtyrer-Täfelchen, die schon seit den ersten Jahrhunderten der Kirche mit Verehrung gebraucht wurden. Sie werden aus den Osterkerzen und dem Staube der Gebeine der h. Martyrer angefertigt, und somit als h. Reliquien angesehen und verehrt.

Vierter Abschnitt.

Werke des Seeleneifers und der Liebe.

65. Der Katechismus.

Nach den Vorschriften des Kirchenraths von Trient[1]) müssen die Pfarrer an den Sonn- und Festtagen den

---

Pellitur hoc signo tentatio daemonis atri,
Et pietas animo surgit, abitque tepor.
Hoc aconita fugat, subitaeque pericula mortis,
Hoc et ab insidiis vindice tutus eris.
Fulmina ne feriant, ne saeva tonitrua laedant,
Ne mala tempestas obruat, istud habe.
Undarum discrimen idem propulsat, et ignis,
Ullaque ne noceat vis inimica valet.
Hoc facilem partum tribuente, puerpera foetum
Incolumem mundo proferet, atque Deo.
Unde, rogas, uni tam magna potentia signo?
Ex Agni meritis, haud aliunde fluit.

1) Sitz. 24., Dekret von der Verbesserung, K. 4. Es heißt daselbst: „Dieselben (Bischöfe) werden auch dafür sorgen, daß in den einzelnen Pfarreien, wenigstens an den Sonn- und andern Festtagen, die Kinder in den Anfangsgründen des Glaubens und in dem Gehorsame gegen Gott und die Eltern sorgfältig von denjenigen, deren Amt es ist, unterrichtet werden, und, wo es nöthig ist, sollen sie dieselben durch Kirchenstrafen dazu anhalten, ohne daß was immer für Vorrechte und Herkommen dagegen sein können.“

Kindern die christliche Lehre oder den Katechismus erklären. Dasselbe gilt von den Lehrern in Bezug auf ihre Schüler und von den Eltern in Bezug auf ihre Kinder. „Das," sagt der h. Papst Pius V. in seiner Bulle Ex debito Pastoralis Officii, vom 6. October 1571, „das ist ein sehr heiliges Werk," und Paul V. in der Bulle, Ex credito nobis, vom 6. October 1607, nennt es ein für die Seelen und die ganze Christenheit sehr ersprießliches Werk. Eben dieser Papst, nicht zufrieden, eine Congregation des christlichen Unterrichtes, die in der Basilika des heil. Petrus gegründet war, zur Erzbruderschaft erhoben und mit vielen Vergünstigungen und Ablässen beschenkt zu haben, wollte zudem noch allen Gläubigen folgende Ablässe verleihen, um sie immer mehr zur Unterweisung in der christlichen Lehre, oder zu deren Anhörung aufzumuntern.

Ablässe: 1) 7 Jahre und 7 Quadragenen für jeden Gläubigen, so oft er nach der Beichte und Communion die christliche Lehre erklärt, oder einer solchen Erklärung beiwohnt.

2) Vollkommener Ablaß für Alle, welche diese lobenswerthe Gewohnheit haben, den Katechismus zu erklären oder anzuhören, unter der Bedingung der Beichte und Communion, an Weihnachten, Ostern und am Feste der hh. Apostel Petrus und Paulus. (Clemens XII., Breve vom 27. Juni 1735).

3) Alle Gläubigen jeglichen Alters, welche die Gewohnheit haben, sich in den Kirchen oder Schulen zu versammeln, um den Katechismus zu lernen, können an allen Festen der allerseligsten Jungfrau 7 Jahre Ablaß gewinnen, wenn sie an diesen Tagen communiziren;

einen Ablaß von 3 Jahren gewinnen aber diejenigen, welche noch nicht zur h. Communion zugelassen sind, wenn sie an denselben Festen beichten. (Paul V., Bulle Ex credito nobis, vom 6. October 1607.)

4) Für die Schullehrer, 7 Jahre, so oft sie an den Sonn- und Festtagen ihre Schüler zur christlichen Lehre führen und sie darin unterrichten, — und 100 Tage, so oft sie diese an den gewöhnlichen Wochentagen in ihren Schulen erklären.

5) Für die Väter und Mütter 100 Tage, so oft sie auf diese Weise ihre Kinder oder Dienstboten unterrichten.

6) Endlich 100 Tage für Alle, so oft sie eine halbe Stunde die christliche Lehre lernen, entweder um sie Andere zu lehren, oder um sich selbst darin zu unterrichten. (Paul V., in derselben Bulle.)

66. Werk der Glaubensverbreitung.

Die Gründung dieses bewundernswürdigen Werkes, das in diesen letzten Zeiten für die Kirche die Quelle des süßesten Trostes geworden ist, fällt in das Jahr 1822. Es entstand zu Lyon unter der Eingebung und dem Schutze unserer lieben Frau von Fourviére, der Königin der Apostel und Märtyrer. Einige fromme Laien, welche sich mit demüthigen und liebeseifrigen Arbeiterinnen vereinigten, waren die Werkzeuge, deren sich die Vorsehung bediente, um der Religion diesen unermeßlichen Dienst zu leisten. Am 3. Mai des genannten Jahres 1822, wurde der Verein gegründet. „Eine Versammlung von zwölf Laien, durch Liebe vereinigt, von Seeleneifer beseelt und von einem Prie-

ster geleitet, faßte einstimmig den Plan einer Verbindung, die allen Völkern offenstehen und allen Missionen nützlich sein sollte. Seine Grundlage und sein Zweck haben keine anderen Grenzen, als die der Welt. An diesem Tage wurde das Werk der Verbreitung des Glaubens gegründet." (Neuer Ueberblick über das Werk, Lyon 1856.) Heutzutage von den höchsten Kirchenfürsten und dem ganzen katholischen Episcopate bestätigt, empfohlen, gepriesen, von allen Seelsorgern und Missionären gesegnet und von den Gläubigen der ganzen Christenheit mit Liebe aufgenommen, breitet es weithin seine wohlthuenden Zweige aus. Wer fühlte wohl so wenig Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen in sich, daß er ihm sich anzuschließen Bedenken tragen könnte? Denn dieser schöne Verein hat keinen andern Zweck, als durch Gebet und Almosen dazu beizutragen daß unser h. Glaube bis in die entlegensten Gegenden der Erde verbreitet werde.

Die so leichten Bedingungen desselben beschränken sich auf Folgendes:

1) daß man täglich ein Vater unser und Gegrüßet seist du Maria bete, mit dem Zusatze: Heiliger Franz Xaver, bitte für uns;

2) daß man an den Vorstand der Abtheilung, zu welcher man gehört, ein wöchentliches Almosen von 5 Pfennigen entrichte; man kann seinen Beitrag auch auf einmal für das ganze Jahr zahlen.

Die erste Bedingung betreffend, genügt es, das Vater unser und Gegrüßet seist du Maria des Morgen- oder Abendgebetes ein für alle Mal in dieser Meinung aufzuopfern; und der zweiten können auch

die Armen genügen, wenn sie nur monatlich eine auch noch so geringe Beisteuer zahlen, die sie selbst nach ihrem Gewissen ermessen können. (Pius IX., 5. August 1851.)

Die Mitglieder des Vereins sind eingeladen, den zwei Messen beizuwohnen, welche jedes Jahr, die eine auf Kreuzerfindung, den 3. Mai, also am Jahrestage der Gründung; die andere am Feste des h. Franz Xaver, des Patrons dieses Vereins, den 3. December, für das Werk gelesen werden. An diesen beiden Festen können die Mitglieder des Vereins, von der ersten Vesper an bis zum Sonnenuntergange des letzten Tages der beiden Octaven, einmal einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn sie die h. Sakramente empfangen, die Vereins- oder Pfarrkirche besuchen und dort nach der Meinung des Papstes beten. Denjenigen, welche wegen zu großer Entfernung oder Schwäche oder eines sonstigen rechtmäßigen Hindernisses die Pfarrkirche nicht besuchen können, kann der Beichtvater diesen Besuch in ein anderes frommes Werk umwandeln. Diejenigen, welche in Genossenschaften, Collegien, Seminarien u. s. w. zusammen leben, können ihre betreffende Kirche oder auch die Hauskapelle besuchen und dort die gewöhnlichen Gebete verrichten. Werden die beiden Vereinsfeste gesetzmäßig auf andere Tage übertragen, so sind es auch die Abläße, und diese können somit unter denselben Bedingungen, angefangen von der ersten Vesper der Tage, auf welche die Feste übertragen sind, bis zum Sonnenuntergange derselben Tage gewonnen werden.

Andere vollkommene Abläße. An zwei Tagen des Monats, welche die Mitglieder frei wählen können.

— An den Festen der Verkündigung und Himmelfahrt Mariä, oder an einem Tage ihrer Octaven. — Einmal im Jahre an dem Tage, an welchem der feierliche Gedächtnißtag aller verstorbenen Vereinsmitglieder gehalten wird. — Einmal im Jahre für jedes Mitglied, wenn es der Gedächtnißfeier beiwohnt, welche eine Abtheilung von Zehn oder Hundert für ihre verstorbenen Mitglieder hält. An diesen zwei Tagen sind alle Altäre der Kirche, wo die Feier stattfindet, für die Messen, die für verstorbene Mitglieder gelesen werden, als privilegirt erklärt. (Die Bedingungen für diese Abläße sind dieselben, wie oben.) — Endlich in der Stunde des Todes.

Unvollkommene Abläße. — Wenn der Verein als Vorbereitung auf das Fest vom 3. Mai oder 3. December eine dreitägige Andacht halten läßt, so haben die Mitglieder 300 Tage Ablaß, so oft sie mit reumüthigem Herzen derselben beiwohnen, oder im Falle der Krankheit oder eines andern rechtmäßigen Hindernisses, dieselbe Andacht für sich machen. — 100 Tage Ablaß, so oft ein Mitglied mit reumüthigem Herzen das Vater unser, Gegrüßet seist du Maria nebst der Anrufung des heil. Franz Xaver betet. — 100 Tage Ablaß, wenn es über den wöchentlichen Beitrag hinaus zu demselben Zwecke eine andere Beisteuer gibt, oder sonst ein Werk der Liebe oder der Frömmigkeit ausübt. Z.

Endlich haben die Priester, welche Abtheilungen von tausend Vereinsmitgliedern leiten, für die ganze Zeit, wo sie dieses Amt verwalten, wöchentlich fünfmal das persönliche Vorrecht des privilegirten Altars. (Breven der

Päpste Pius VII., Leo XII., Pius VIII., Gregor XVI., und Dekrete Pius IX., vom 17. October 1847, und vom 31. December 1853.)

Kraft eines neuen Dekretes Sr. Heiligkeit Pius IX., vom 17. April 1855, können die Kinder, welche noch nicht ihre erste h. Communion gehalten haben, alle dem Vereine bewilligten vollkommenen Ablässe gewinnen, wenn sie die h. Communion durch ein anderes gutes Werk, das der Wahl ihrer Beichtväter überlassen ist, ersetzen.[1])

67. Verein der heiligen Kindheit.

Dieser so schöne Verein besteht aus christlichen Kindern, und hat den Zweck, in China und andern heidnischen Ländern die kleinen Heidenkinder aufzukaufen. Durch ihn wird eine große Anzahl dieser unglücklichen Kleinen dem Tode entrissen und ihnen die Pforte des Paradieses geöffnet.

Das Werk wurde im Jahre 1843 zu Paris von dem Hochwürdigsten Herrn Charles de Forbin-Janson gegründet und unter den Schutz des Jesukindes gestellt; die allerseligste Jungfrau ist erste Patronin; die heil. Schutzengel, der heil. Joseph, der heil. Franz Xaver, der heil. Vincenz von Paula sind Nebenpatrone. Jedes getaufte Kind kann Mitglied des Vereines wer-

---

1) Damit die Vereinsmitglieder wenigstens einen Theil des Guten, wozu sie beitragen, kennen lernen, veröffentlicht man in den Jahrbüchern der Verbreitung des Glaubens die interessantesten und am meisten zur Erbauung beitragenden Nachrichten aus den Missionen. Sobald sich ein Verein von zehn Mitgliedern bildet, werden ihnen die Hefte umsonst geliefert, und können der Reihe nach von Jedem gelesen werden.

den vom zartesten Alter an bis zu dem der ersten h. Communion; über dieses Alter hinaus kann man noch Theilnehmer sein, hört aber im einundzwanzigsten Jahre auf, es zu sein, wofern man nicht an dem Werke der Verbreitung des Glaubens theilnimmt.

Der Beitrag für jedes Mitglied beträgt 5 Pfennige monatlich, oder 5 Groschen jährlich. Alle Mitglieder werden in die Vereinslisten eingetragen und beten täglich ein Gegrüßet seist du, Maria (man kann das des Morgen- oder Abendgebetes in dieser Meinung aufopfern), mit dem Zusatze: Jungfrau Maria, bitte für uns und für die armen Heidenkinder. Ist ein Kind zu jung und unfähig, diese Gebete zu verrichten, so betet sie statt seiner ein Mitglied der Familie. Zwei Päpste, Gregor XVI. und Pius IX., bewilligten diesem Werke folgende

Ablässe: 1) Zwei vollkommene Ablässe, von welchen der eine, für die lebenden Mitglieder, von Weihnachten bis Lichtmeß, der andere, der den Verstorbenen zugewendet werden kann, vom zweiten Sonntage nach Ostern, bis zum Ende des Monats Mai gewonnen werden kann, wenn man einer für den Verein gelesenen Messe beiwohnt und darin communizirt. Die jüngern Mitglieder sind von der Bedingung der Communion, nicht aber der Beichte ausgenommen.

2) Vollkommener Ablaß an den Festen der Schutzpatrone des Vereins, nämlich: am Feste Mariä Opferung, der heil. Schutzengel, des heil. Joseph, des heil. Franz Xaver und des heil. Vincenz von Paula; hierbei bestehen die gewöhnlichen Bedingungen der Beichte

und Communion und eines besondern Gebetes für die Verbreitung des Werkes der heiligen Kindheit.

Endlich haben alle Mitglieder der Vorstände und Ausschüsse des Werkes einen unvollkommenen Ablaß von einem Jahre, so oft sie den Versammlungen dieser Vorstände oder Ausschüsse beiwohnen. (Pius IX. Rescript vom 12. Januar 1851.)

68. Das Werk zur Verbreitung guter Bücher.

Die Verbreitung guter Bücher ist, wie Jeder weiß, eines der kräftigsten Mittel, in Städten und auf dem Lande für die Erhaltung und Förderung des Glaubens und der guten Sitten zu sorgen. Zu diesem Zwecke richtete der Hochwürdigste Herr d'Aviau, ehrwürdigen und frommen Andenkens, das schon im Jahre 1820 zu Bordeaux begründete und bereits durch ein Apostolisches Breve gutgeheißene Werk zur Verbreitung guter Bücher, im Monat November des Jahres 1825 zu einer religiösen Genossenschaft ein. Die reichen Segnungen, welche Gott über dieses Werk ausgoß, bewogen S. Heiligkeit Gregor XVI. ihm den Rang und die Privilegien einer Erzbruderschaft zu verleihen, mit der Erlaubniß, sich alle andern Vereine desselben Namens einzuverleiben und sie an den geistlichen Gnaden, welche Leo XII. und Pius VIII. ihm bewilligt hatten, Theil nehmen zu lassen. (Breve vom 16. November 1830.) Ich enthalte mich hier der Aufzählung der Ablässe und der Regeln dieses Werkes, da sie Jeder aus der Urkunde der Einverleibung ersehen kann. [1])

---

1) S. H. Gregor XVI. bewilligte 300 Tage Ablaß allen denen,

Könnten doch alle Pfarrer ihren Pfarrkindern eine Bibliothek guter Bücher hinterlassen! Das wäre die allerkostbarste Erbschaft.

69. Das Werk für die Soldaten.

„Man wird sagen hören, ein Soldat dürfe sich nicht mit der Andacht befassen. Ohne Zweifel darf seine Andacht und Frömmigkeit nicht die eines Mönches im Kloster sein; aber es wäre ein grober Irrthum, zu glauben, die Religion sei nicht für den Soldaten da. Oder wer bedarf mehr des Trostes, als er? wer mehr der Stärkung, um den bösen Beispielen und den Versuchungen zur Sünde zu widerstehen? mehr auch des Schutzes Gottes inmitten der Gefahren, denen sein Stand ihn täglich aussetzt? Nun aber ist es nur die Religion, welche Trost bringen kann; nur in der Ausübung seiner christlichen Pflichten schöpft man die zum Kampfe für die Tugend nothwendige Kraft, und nur seinen treuen Dienern schuldet Gott seinen besondern Schutz. Das ist der Grund, weshalb die berühmtesten Krieger auch wahrhaft gottesfürchtige Männer waren. Es genügt hier, an einen Gottfried, Tankred, heil. Ludwig, Sobieski, Crillon, Türenne u. a. zu erinnern.“ [1])

---

welche dieses Werk begünstigen, und 40 Tage denjenigen, welche dem Diöcesan-Bischofe ein schlechtes Buch anzeigen.

1) Le livre du soldat chrétien (Das Buch des christlichen Soldaten), 3. Ausgabe, S. 15. Dieses kleine Buch von dem P. Ludwig Negre, aus der Gesellschaft Jesu, ist ein wahrer geistlicher Schatz für einen Soldaten. Man kann es nicht genug

Aus diesen Erwägungen entsprang das Werk für die Soldaten, welches durch den Eifer würdiger Priester, Missionäre und Laien bereits in den meisten Garnisonstädten Frankreichs eingeführt ist. Unser heil. Vater der Papst bewilligte zu Gunsten desselben für Paris und die andern Städte, wo es besteht, folgende **Ablässe**: 1) Einen Ablaß von 7 Jahren für alle Mitglieder des Werkes, Mitarbeiter oder Soldaten, so oft sie, sei es um zu unterrichten oder sich unterrichten zu lassen, den religiösen Uebungen oder Conferenzen beiwohnen.

2) Einen Ablaß von einem Jahre für jeden Soldaten, so oft er nach Vermögen zur Bekehrung eines andern Soldaten mitwirkt, wofern er einen Act der Reue erweckt.

3) Einen vollkommenen Ablaß an den vier Hauptfesten des Jahres und am Feste des heil. Mauritius (22. September), oder an einem der vierzehn Tage, welche diesen Festen folgen, für alle Mitglieder, Mitarbeiter oder Soldaten, wenn sie an diesen Tagen die heil. Sakramente empfangen, eine Kirche oder öffentliche Kapelle besuchen und nach der gewöhnlichen Meinung beten. (Pius IX., Breve vom 12. Mai 1841.)

Anm. Die Hauptbestandtheile dieses Werkes sind: der Unterricht in der Religion, welcher den Soldaten ein- oder zweimal wöchentlich ertheilt wird, die Lieder, welche man sie lehrt und singen läßt; das gemeinschaftlich angestellte Gebet, die guten Bücher, die man ihnen leihet, die frommen Gegenstände, wie Rosenkränze, Scapuliere, Medaillen u. s. w., welche man unter sie austheilt; dann der Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen u. s. w., endlich

---

empfehlen. Schon ist bei Girard und Josserand zu Lyon die dritte Auflage erschienen.

die verschiedenen Spiele, welche ihnen eine anständige Erholung verschaffen. In mehreren Städten sind hochgestellte Damen, die von christlicher Liebe beseelt sind, die Hauptstützen des Werkes.

70. Die Begleitung der h. Wegzehrung zu den Kranken.

Mit dieser Uebung der Frömmigkeit und Liebe sind verbunden folgende

Ablässe: 1) 7 Jahre und 7 Quadragenen, so oft man mit einer Fackel oder einer brennenden Wachskerze andächtig das heiligste Sakrament zu den Kranken begleitet;

2) 5 Jahre und 5 Quadragenen, wenn man dieses ohne Licht thut;

3) 3 Jahre und 3 Quadragenen für die, welche nicht in eigener Person die heil. Wegzehrung begleiten können, sich aber von einem Andern, der eine angezündete Wachskerze trägt, vertreten lassen.

4) 100 Tage für die, denen es unmöglich ist, das heiligste Sakrament zu begleiten, wenn sie während dieser Zeit nach der Meinung des Papstes ein Vater unser und Gegrüßet seist du Maria beten. (Innocenz XII. Bulle Debitum Pastoralis Officii vom 5. Januar 1695; und Clemens X. Dekret vom 23. April 1676.) Z.

Diese Ablässe werden während des großen Jubeljahres nicht aufgehoben. (Erklärungen von Benedict XIV., Clemens XIV. und Leo XII. [1])

---

1) Zu Lyon, Marseille u. s. w. haben sich Männer, denen ihre freiere Stellung dieses gestattet, und die von einem lebendigen Glauben beseelt, von aufrichtiger Frömmigkeit durchdrungen, und

71. Besuch der Kranken und Gefangenen.

Da für diesen Besuch der Kranken in den Spitälern oder in ihren Häusern und der Gefangenen für alle Gläubigen im Allgemeinen keine Ablässe ertheilt sind,[1]) so kann man nur auf besondere Gründe hin hierfür mehrere unvollkommene Ablässe gewinnen.

Ablässe: 200 Tage Ablaß, wenn diejenigen, welche einen geweihten Gegenstand (Kreuz, Medaille, Rosenkranz u. s. w.) besitzen, die Kranken oder die Gefangenen in den Spitälern besuchen. — 100 andere Tage, wenn der Rosenkranz den Brigitten-Ablaß hat, und dessen Besitzer, indem er zur Ehre unsers Herrn Jesu Christi, oder der allerseligsten Jungfrau oder der heil. Brigitta einen Kranken oder Gefangenen besucht, drei Vater unser und drei Gegrüßet seist du Maria betet. — 300 Tage für die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft. — 100 Tage für die Mitglieder der Bruderschaft des allerheiligsten Sakramentes, des Skapuliers, des Vereins der Verbreitung des Glaubens u. s. w. — 7 Jahre, wenn

---

ohne alle Menschenfurcht sind, in Vereine gesammelt, um das heiligste Sakrament, so oft es zu den Kranken getragen wird, der Reihe nach zu begleiten. Hieraus erwächst, abgesehen von der dem göttlichen Heilande gezollten Ehre, der große Nutzen der Erbauung für die ganze Pfarrei. Warum sollten die christlichen Männer anderer Städte nicht einem so edlen Beispiele folgen?

1) Diejenigen Verfasser, welche, sich wahrscheinlich auf die Raccolta stützend, angeben, es sei allgemein für den Krankenbesuch in den Spitälern ein Ablaß von 100 Tagen bewilligt, haben nicht darauf geachtet, daß diese Bewilligung Sr. H. Pius VI. vom

man einer der Erzbruderschaft (Prima-Primaria) des Römischen Collegiums einverleibten Congregation der allerseligsten Jungfrau angehört. Z.

72. Liebesmahl zur Ehre der h. Familie.

Diese fromme Uebung, welche darin besteht, daß man zur Erinnerung und zur Ehre Jesu, Mariä und Josephs drei Arme speiset, muß namentlich jenen willkommen sein, welche mildherzig und mit besonderer Andacht der heiligen Familie zugethan sind.

Pius VII. wollte sie nicht unbelohnt lassen und bewilligte deßhalb jenen, welche sie mit den Gefühlen wahrer Reue vornehmen folgende

Ablässe: 1) für jedes Mal einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen;

2) einen vollkommenen Ablaß, wenn sie an dem Tage, wo sie dieses Werk der Liebe verrichten, die heil. Sakramente empfangen und nach der Meinung des Papstes beten;

3) einen Ablaß von 100 Tagen für alle Bewohner des Hauses, die Dienerschaft nicht ausgenommen, welche zu diesem guten Werke beitragen, oder wenigstens bei dem Mahle gegenwärtig sind. (Pius VII. Rescript vom 13. Juni 1815.) Z.

73. Heldenmüthiger Akt der Liebe gegen die armen Seelen im Fegfeuer.

Derselbe besteht darin, daß man alle persönlichen Werke der Genugthuung während des Lebens und alle

---

28. Februar 1778 nur die Spitäler Roms betrifft, negli Ospedali di Roma (Raccolta, S. 384.)

Gebete und guten Werke, die uns nach dem Tode fürbittweise zugewendet werden, als freies Geschenk in die Hände der allerseligsten Jungfrau niederlegt, auf daß diese zärtliche Mutter dieselben nach ihrem Gefallen denjenigen Seelen des Fegfeuers zutheile, welche sie von ihren Qualen befreien will. Das, was wir auf diese Weise schenken, ist die besondere und uns persönlich zukommende Frucht dieser Werke der Genugthuung und dieser Fürbitten; also hindert diese Schenkung weder die Priester, das heil. Meßopfer nach der Meinung derer, von denen sie Stipendien erhalten haben, darzubringen, noch jeden Andern, für sich selbst, für seine Eltern zu beten, seine gewöhnlichen frommen Uebungen zu verrichten u. s. w. Nur der Genugthuungswerth aller dieser Werke wird durch diese Aufopferung den armen Seelen zugewendet oder geschenkt. Die Früchte des Verdienstes, der Sühne, der Bitte bleiben uns immer, weil sie andern nicht mitgetheilt werden können. (Vgl. das oben S. 21 in der Anmerkung und das S. 57 Gesagte.

Der P. Kaspar Oliden aus dem Theatiner-Orden war, wenn nicht der Urheber, so doch wenigstens der eifrige Verbreiter dieses heroischen Aktes, oder dieser Aufopferung der Liebe, dem die Päpste Benedict XIII., Pius VI. und Se. Heiligkeit Pius IX. (Dekret vom 30. September 1852), reiche Ablässe verliehen haben. [1])

---

1) Diese Aufopferung verpflichtet nicht unter einer Sünde; um der ihr verliehenen Ablässe theilhaftig zu werden, genügt es, sie bloß mit dem Herzen, ohne eine mündliche Formel, zu machen. (Raccolta S. 353.) — Man kann sie von Zeit zu Zeit erneuern.

Ablässe: 1) Die Priester, welche diese Aufopferung gemacht haben, können an allen Tagen des Jahres das persönliche Vorrecht des privilegirten Altars haben.

2) Die einfachen Gläubigen können, so oft sie die heilige Communion empfangen, an diesem Tage eine Kirche oder öffentliche Kapelle besuchen und dort nach der Meinung des heil. Vaters beten, einen vollkommenen Ablaß gewinnen, der bloß den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann.

3) Ebenso gewinnen sie einen vollkommenen Ablaß an allen Montagen, wenn sie zum Troste derselben armen Seelen die heil. Messe anhören, wofern sie eine Kirche besuchen, und die Gebete verrichten, wie oben.

4) Sie können den Verstorbenen alle Ablässe zuwenden, die ihnen nicht kraft besonderer Bewilligungen

---

Der P. Ferdinand de Monroy, ein durch seinen apostolischen Eifer ausgezeichneter Mann, vermachte in seiner Todesstunde den armen Seelen im Fegfeuer schriftlich alle Messen, die für die Ruhe seiner Seele gelesen werden möchten, alle Bußwerke, die man für ihn aufopfern, und alle Ablässe, die man für ihn gewinnen würde. (Siehe das oben (Seite 58.) angeführte Werk des P. Faber, Alles für Jesus, K. 2. §. 4 am Ende.)

Der ehrw. Ximenes brachte dieses Opfer auf den Rath der allerseligsten Jungfrau selbst. Dasselbe thaten sehr viele andere durch ihre Stellung, ihre Gelehrsamkeit und Heiligkeit ausgezeichnete Personen, ja ganze religiöse Genossenschaften. S. das zu Rom im Jahre 1853 gedruckte Werkchen: Atto eroico di carita, welches 1854 zu Nancy bei M. Thomas französisch erschienen ist. „Alles," sagt der h. Ambrosius, „was wir für die Seelen der Verstorbenen thun, gestaltet sich in Gnaden für uns um, und nach unserm Tode werden wir den hundertfachen Lohn dafür erhalten."

zugewendet werden können, und die bis auf diesen Tag verliehen sind oder noch in der Folge verliehen werden.

Anm. Die Kranken, Greise, Landleute, Reisenden, Gefangenen, u. s. w., welche am Montage der h. Messe nicht beiwohnen können, können die vom Sonntage zu diesem Zwecke aufopfern. — Was die Kinder betrifft, die noch nicht ihre erste h. Communion gehalten haben, wie auch die andern Gläubigen, welche dieselbe nicht empfangen können, so können die Bischöfe die Beichtväter bevollmächtigen, ihnen die h. Communion in ein anderes frommes Werk umzuwandeln. (Pius IX., Dekret vom 18. November 1854). — Aber die h. Messe vom Montage kann nur durch die vom Sonntage ersetzt werden, und bis auf den heutigen Tag kann den Beichtvätern nicht die Vollmacht ertheilt werden, statt dieser h. Messe ein anderes frommes Werk aufzuerlegen.

Fünfter Abschnitt.

Bruderschaften und fromme Vereine.

74. Allgemeine Bemerkungen.

1) In den Jahrbüchern der ersten Jahrhunderte der Kirche lesen wir nicht, daß besondere Bruderschaften oder Congregationen unter den Gläubigen gegründet waren. Das Christenthum war damals nur eine einzige, zahlreiche, religiöse Bruderschaft, deren Mitglieder alle nur Ein Herz und Eine Seele waren und von demselben Geiste des Glaubens und der Frömmigkeit beseelt waren. Aber als in der Folge der Zeiten die Liebe und der Eifer bei Vielen erkaltete, mußte man Mittel finden, dieselben wieder anzufachen und zu unterhalten;

und unter diesen war, nächst der Gründung religiöser Orden, das der Bruderschaften eines der vorzüglichsten.

Eine der ersten Bruderschaften, deren in der Geschichte Erwähnung geschieht, ist die von Confalon oder Gonfalon. Ihre Gründung schreibt man dem heil. Bonaventura zu, und ihre Statuten wurden im Jahre 1267 von Clemens IV. bestätigt.[1]) Der Zweck derselben war, die von den Sarazenen gefangenen Christen loszukaufen. Ihren Namen hatte sie von einer Fahne, Confalone genannt, auf welche das Bild der allerseligsten Jungfrau gemalt war; denn die Mitglieder nannten sich anfangs Ordensritter oder Comthure der heiligen Jungfrau, und trugen auf der rechten Schulter ein rothes und weißes Kreuz; Gregor XIII. nannte sie „Insignis Societas Regulae Recommendatorum B. Maria Virginis," die erhabene Ge-

---

1) Ciacconius schreibt in seinem Leben Gregors X. Bd. 2: „Der h. Bonaventura soll zuerst Bruderschaften von Laien gegründet haben, welche sich zu frommen Werken vereinigten und täglich gewisse Gebete verrichteten. Der Anfang dieser so frommen Einrichtung wurde gegen das Jahr 1270 mit der Erzbruderschaft von Confalon gemacht, und nach ihrem Beispiele wurden bald auf dem ganzen christlichen Erdkreise unzählige Bruderschaften gestiftet, deren Regeln alle Werke der Frömmigkeit umfassen."

Der h. Bonaventura wird also hier als der Gründer der Bruderschaften angegeben. Doch diese sind noch älter; denn man führt eine berühmte Bruderschaft an, welche der h. Dominikus unter dem Beistande des päpstlichen Legaten im Jahre 1211 zu Toulouse gründete: „Juvante Legato obtinuit Tolosae magnam fieri Confratriam." (S. P. Theodor vom h. Geiste, Bd. 2. K. 2. S. 118.)

sellschaft von der Regel der allerseligsten Jungfrau.

In der Folge bildeten sich andere Vereine, die alle keinen andern Zweck hatten, als durch Gebet, Almosen, Bußübungen und andere gute Werke zur Ehre Gottes, zur Verherrlichung der allerseligsten Jungfrau und der Heiligen und zu eigener Heiligung zu arbeiten. Wunderbar waren die Früchte, welche die Mehrzahl derselben hervorbrachte, weshalb die Kirche sie gern bestätigte und mit geistlichen Gnaden und Vorrechten begünstigte. — Achten und schätzen also auch wir dieselben und tadeln wir die Gläubigen nicht, welche denselben beitreten. Ist eine Congregation eifrig und dazu weise geleitet, so verschafft sie ihren Mitgliedern zur Förderung der Frömmigkeit, der Liebe, des Seelenheils die kostbarsten Vortheile. „Alles," pflegte der heilige Franz von Sales zu sagen, kann man in ihnen gewinnen, Nichts verlieren."

2) Um Mitglied derselben zu werden, muß man durch den Priester, welcher sie leitet und zu diesem Zwecke bevollmächtigt ist, aufgenommen sein und seinen Namen in die Liste der Bruderschaft einschreiben lassen; diese Aufnahme muß gratis geschehen. (Clemens VIII. Bulle Quaecumque vom 7. December 1604.) Es geziemt sich gewiß, sich nicht einschreiben zu lassen, ohne die Vereinsregeln zu kennen und den Willen zu haben, dieselben zu beobachten, also den Versammlungen, Festen, und Prozessionen beizuwohnen u. s. w. Auch muß man wahre Anhänglichkeit und Liebe zu dem Vereine, dessen Mitglied man geworden, an den Tag legen, und durch Eifer, durch ein regelmäßiges und erbauliches Leben,

durch Liebe gegen seine Vereinsbrüder oder Vereinsschwestern, zum blühenden Zustande desselben beitragen und sich selbst des Verbleibens in demselben würdig machen. Wohl verpflichten die Regeln der verschiedenen Bruderschaften nicht unter einer Sünde, doch würde derjenige, der die Beobachtung derselben versäumte, sich selbst aller Gnaden und Vorrechte des Vereins, seine Vereinsmitglieder aber der Früchte seiner guten Werke berauben, diesen durch seine Unbeständigkeit und Gleichgültigkeit Aergerniß geben und sich der Gefahr aussetzen, von einer Gesellschaft ausgeschlossen zu werden, die er mit Hochschätzung und Liebe umfaßt hatte, und die für ihn eine Quelle reichen Segens war.

3) Wenngleich Nichts mehr dazu beitragen kann, den Geist des Glaubens und der Frömmigkeit in einer Pfarrei zu erhalten und zu vermehren, als in derselben eine oder zwei Bruderschaften zu gründen, so wäre doch eine zu große Anzahl derselben nicht vortheilhaft; denn in diesem letztern Falle schaden gewöhnlich die einen der guten Haltung und Blüthe der andern. „Dieselbe Bemerkung," sagt der Abbé Giraud in seinem Handbuch der vorzüglichsten Andachten und Bruderschaften, „gilt für die Gläubigen, welche unkluger Eifer dazu drängt, sich sehr vielen Bruderschaften einzuverleiben; denn nicht die große Häufung der frommen Werke, sondern die eifrige und getreue Erfüllung derselben ist es, welches ihre Heiligung befördert."

4) Alle Bruderschaften und frommen Vereine der Gläubigen stehen unter der Gerichtsbarkeit des Diöcesanbischofs; ihm steht es zu, dieselben zu bestätigen, gutzuheißen, canonisch zu errichten, und vorher ihre Regeln

zu ändern, wofern er es für gut hält. Der Bischof hat das Recht, sie zu besuchen, sie in der Ausübung ihrer Vorrechte und Gnaden zu leiten u. s. w. Ohne die canonische Errichtung würden die Congregationen nicht den Mutter-Congregationen zu Rom, oder den Erzbruderschaften [1]) einverleibt sein und nicht die Ablässe für sich haben, welche gewöhnlich den Bruderschaften bewilligt werden. Die unmittelbare Leitung einer in einer Pfarrei errichteten Bruderschaft ist dem Pfarrer oder Präses anvertraut, der für die Erhaltung des Eifers und die Beobachtung der Regeln zu sorgen hat und den Verein gegen Mißbräuche, die sich einschleichen könnten, namentlich gegen ehrgeizige und habsüchtige Absichten sicher stellen muß. Verleihet der Bischof bei Errichtung einer Bruderschaft in einer Pfarrei dem Pfarrer den Titel des Präses, so geht derselbe, wofern er nicht von dem Bischofe selbst widerrufen wird, auf dessen Nachfolger im Pfarramte über.

5) In derselben Kirche können mehrere Bruderschaften bestehen (Entscheidung der Rota vom 18. Januar 1745), aber in derselben Stadt, und noch viel-

---

1) Erzbruderschaft nennt man eine Bruderschaft, welche bevollmächtigt ist, sich die übrigen Bruderschaften desselben Namens einzuverleiben und denselben die ihr eigenen Gnaden und Ablässe mitzutheilen. Diese besondern Gnaden und Ablässe müssen auch besonders erhalten sein: denn an und für sich bringt der Titel einer Erzbruderschaft keine besonderen Ablässe mit sich. — Eine Erzbruderschaft kann nicht diejenigen Begünstigungen und Ablässe mittheilen, welche ihr nicht ganz besonders bewilligt worden, sondern die sie durch Ausdehnung oder durch irgend welche Theilnahme erlangt hätte.

mehr in derselben Kirche nur eine einzige von demselben Namen. (Bulle Clemens VII., die schon oben angeführt wurde und von mehreren seiner Nachfolger bestätigt ist.) Die Kirchen, wo gleichnamige Bruderschaften errichtet werden können, müssen eine Stunde von einander entfernt sein. Hiervon sind nur die Bruderschaften des allerheiligsten Sakramentes (Paul V., im Jahre 1607), des christlichen Unterrichtes (Dekret vom 3. Februar 1610), und des heiligsten Herzens Jesu (Pius VII., im Jahre 1805), ausgenommen. Doch haben die Päpste sich immer bereit gezeigt, auf Verlangen zu Gunsten jeder andern Bruderschaft Ausnahmen dieser Art zu machen.

6) Im Allgemeinen besteht für die Errichtung keine besondere Formel, die unter Strafe der Ungültigkeit nothwendig wäre, sondern nur für die Errichtung von Bruderschaften, welche Ordensgeistlichen anvertraut sind (Dekret vom 17. November 1841), ist eine Formel oder eine Urkunde erforderlich. Errichtet der Bischof eine Bruderschaft, so muß er die Urkunde rechtsgültig ausstellen, damit dieselbe als Titel der besagten Bruderschaft in dem Archiv der Pfarrei aufbewahrt werde. — Demselben Dekrete gemäß wird der Präses vom Bischofe ernannt; derselbe hat aber nicht bloß in Folge dieser seiner Ernennung die Vollmacht, Rosenkränze, Scapuliere u. s. w., einzusegnen und Ablässe mit denselben zu verbinden.

7) Der vom Bischofe ernannte Präses einer Bruderschaft kann sich nicht bei der eigentlichen Aufnahme neuer Mitglieder, sei er selbst rechtmäßig verhindert oder nicht, durch seinen Vicar oder einen andern Priester

vertreten lassen, sondern bedarf er hierzu einer eigenen Bevollmächtigung. Hier ist die Rede von der eigentlichen Aufnahme der Mitglieder, nicht von der einfachen Eintragung der Namen in die Liste. (Dekret vom 22. August 1842.)

8) Derselbe Altar in derselben Kirche kann mehreren Bruderschaften, z. B. des heiligsten Herzens, des Rosenkranzes, des Scapuliers, u. s. w., als eigener Altar, altare proprium, dienen, wofern die betreffenden Präses hierüber unter sich übereingekommen sind. Doch ist es, um jeder Verwirrung und jeder Mißhelligkeit, die unfehlbar daraus entstehen würden, vorzubeugen, gut und anzurathen, daß, wo möglich, jede Bruderschaft ihren eigenen Altar habe. (Dekret vom 29. Mai 1841.)

9) Die vor dem Concordate von 1801 in Frankreich rechtmäßig und canonisch bestehenden Bruderschaften und Congregationen haben ihre Vorrechte und Ablässe nicht verloren, wenn sie neuerdings auf canonische Weise unter demselben Titel, mit denselben Regeln und derselben Tracht, da, wo eine besondere gestattet ist, wieder hergestellt worden sind. (Entscheidungen vom 22. Februar 1847 und vom 14. Mai 1853.) [1])

75. Bruderschaft des allerheiligsten Sakramentes.

Der Zweck derselben ist, den göttlichen Heiland in dem Sakramente seiner Liebe zu verehren und ihm für die Unbilden, welche ihm in demselben durch die Un-

---

1) Andere allgemeine Bestimmungen und Regeln kann man in der Bulle Clemens VIII. nachsehen.

dankbarkeit der Menschen zugefügt werden,. Ersatz zu leisten. Im Anfange des XVI. Jahrhunderts zu Rom in der Kirche Santa Maria sopra Minerva entstanden, wurde diese ebenso lobenswerthe als nützliche Bruderschaft durch eine Bulle Pauls III. vom 30. November 1539 bestätigt. Sie erhielt den Rang einer Erzbruderschaft und zugleich die Vollmacht, allen Bruderschaften desselben Namens, die sich ihr einverleiben würden, die ihr bewilligten Ablässe mitzutheilen. [1]) Die vorzüglichsten Ablässe sind:

1) Vollkommener Ablaß für jeden Gläubigen, wenn er am Tage, wo er sich in die Bruderschaft einschreiben läßt, beichtet und communizirt.

---

1) Am 15. Februar 1608 erklärte Papst Paul V. alle Bruderschaften des allerheiligsten Sakramentes, welche durch das Ansehen des h. Stuhls oder von dem Bischofe errichtet werden würden, eben dadurch aller der Erzbruderschaft bei Santa Maria sopra Minerva zu Rom verliehenen Ablässe theilhaftig. Dieselbe Erklärung liest man in der Bulle Innocenz XI.; Injuncti, vom 1. October 1678. Der Bischof kann also diese Bruderschaft mit Zuwendung der ihr eigenen Ablässe in den verschiedenen Kirchen seiner Diöcese gründen. Ihm steht es zu, die Regeln derselben zu prüfen und zu bestätigen.

Obgleich diese Bruderschaften in ihren Regeln von einander abweichen, so stimmen sie doch in diesen wesentlichen Punkten überein: den im Sakramente verborgenen Gott zu ehren, gegen ihn die zarteste und großmüthigste Andacht an den Tag zu legen und dieselbe durch jede nur mögliche Art von Ehrenbezeugungen zu beweisen, wie da sind: der h. Messe, dem Segen beiwohnen, häufige Besuche des Allerheiligsten, Begleitung der h. Wegzehrung, Sorge für die Reinlichkeit und Ausschmückung der Kirchen, die Unterhaltung der Lampe, welche immer vor dem allerheiligsten Sakramente brennen muß u. s. w.

2) Vollkommener Ablaß für alle Mitglieder der Bruderschaft beiderlei Geschlechtes am Tage der Octav des Frohnleichnamsfestes, wenn sie an diesem Tage communiziren, der Prozession beiwohnen und nach der Meinung des Papstes beten. Innocenz XII. hat am 27. November 1694 diesen Ablaß auf den Freitag übertragen, welcher unmittelbar auf die Feier des Frohnleichnamsfestes folgt. Kann man der Prozession nicht beiwohnen, so genügt die Erfüllung der beiden andern Bedingungen.

3) Vollkommener Ablaß am dritten Sonntage jeden Monats und am grünen Donnerstage, wenn man die heilige Communion empfängt, der an diesen Tagen üblichen Prozession beiwohnt, und beim Besuche einer Kirche oder öffentlichen Kapelle nach der Meinung des Papstes andächtig betet. Dieser am 13. Juni 1853 von Sr. Heiligkeit Pius IX. bewilligte Ablaß ist an die Stelle des unvollkommenen von 7 Jahren und 7 Quadragenen getreten, welche Paul V. für jene Tage verliehen hatte.

4) Vollkommener Ablaß in der Todesstunde.

5) Unvollkommener Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen am Frohnleichnamsfeste, unter den gewöhnlichen Bedingungen der Communion, u. s. w. — Deßgleichen, so oft die Mitglieder beiderlei Geschlechtes, mit brennendem Lichte oder auch ohne dasselbe das Allerheiligste begleiten, wenn man es zu den Kranken oder anderswohin trägt. — Deßgleichen für die Mitglieder der Bruderschaft, welche am grünen Donnerstage das allerheiligste Sakrament dort, wo es ausgesetzt ist, besuchen. — Deßgleichen einmal im

Tage für dieselben Gläubigen, welche in den Nachmittagsstunden, horis vespertinis, in einer Kirche oder öffentlichen Kapelle das heiligste Sakrament besuchen und hiebei andächtig und mit reumüthigem Herzen für die Anliegen der Kirche beten. Die beiden letzten Ablässe hat Pius IX. bewilligt.

6) Ablaß von 100 Tagen, so oft die Mitglieder irgend ein Werk der Frömmigkeit oder der Liebe ausüben, indem sie z. B. die Leiche eines verstorbenen Gläubigen zum Kirchhofe begleiten, einer vom Bischofe gestatteten Prozession beiwohnen, einen Armen gastfreundlich aufnehmen, die Kranken oder Gefangenen besuchen, zur Versöhnung der Feinde, zur Bekehrung der Sünder mitwirken, die Unwissenden belehren, u. s. w. (Paul V., Clemens X., Benedict XIV., Pius IX.) Z.

Es gibt noch andere Vereine zur Ehre des heiligsten Sakramentes, wie die ewige, die tägliche Anbetung, die nächtliche Anbetung, u. s. w., von denen jede ihre besondern Regeln und Privilegien hat, die man im Einzelnen leicht bei den Vorstehern derselben erfahren kann. Sich ihnen, insofern es ohne Vernachlässigung der Standespflichten geschehen kann, anzuschließen, ist gewiß ebenso nützlich, als angenehm. Denn: Quantum potes, tantum aude; quia major omni, laude, nec laudare sufficis. — Preis' nach Kräften seine Würde, da kein Lobspruch, keine Zierde, Seiner Größe gleichen kann! (Sequenz Lauda Sion . . .).

76. Bruderschaft des heiligsten Herzens Jesu.

Indem unser göttlicher Heiland selbst der ehrwürdigen Margaretha Maria die Schätze seines Herzens

offenbarte, versicherte er sie, er würde Allen, die nach Möglichkeit demselben Liebe und Ehre erweisen und verschaffen würden, alle Schätze der Liebe, der Erbarmung, der Heiligung, und des Heiles eröffnen, welche dieses Herz in sich schließt.

Dieses liebenswürdige Herz, schreibt die gottselige Ordensschwester, hat ein unendliches Verlangen, von seinen Geschöpfen erkannt und geliebt zu werden, und in ihnen seine Herrschaft zu begründen, um, als die Quelle alles Guten, für alle Bedürfnisse zu sorgen.

Diese Bruderschaft hat keinen andern Zweck, als das göttliche Herz Jesu zu verehren, ihm Liebe mit Liebe zu erwidern, ihm für die Einsetzung des hochheiligen Altarssakramentes zu danken, und ihm für die Kälte, den Undank, die Beleidigungen, mit denen ihm seine unendliche Liebe so oft vergolten wird, Ersatz zu leisten. Stehen wir also nicht an, unsere Namen in das Buch dieser Bruderschaft einzuschreiben; denn wir schreiben ihn in das „Buch des Lebens."

Die erste Bruderschaft dieses Namens verdankt ihren Ursprung dem seligen Leonard von Porto-Mauritio; sie wurde zu Rom in der Kirche des heiligen Theodor gegründet. Im Monate Februar 1801 erhielten die Priester von der Congregation des heil. Paulus, zu Rom, die Vollmacht, in ihrer Kirche (zur heil. Maria ad Pineam, genannt in Capella), die Bruderschaft des heiligsten Herzens zu errichten. Zwei Jahre darauf wurde dieselbe zur Erzbruderschaft erhoben und später in die Kirche der heiligen Maria vom Frieden übertragen

S. Heiligkeit Pius VII. bewilligte ihr zahlreiche Ablässe, mit der Vollmacht, dieselben allen Bruderschaften desselben Namens, die ihr einverleibt würden, mitzutheilen. [1])

Anm. Die großartige in Moulins zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu erbaute Kirche ist die erste Pfarrkirche, die in Frankreich diesem göttlichen Herzen geweiht wurde. Zur Zeit, als der göttliche Heiland sich würdigte, der ehrw. Margaretha Maria Alacoque die Andacht zu seinem göttlichen Herzen zu offenbaren, gehörte Moulins zu derselben Diöcese wie Paray-le-Monial, wo diese heiligmäßige Jungfrau in ihrem Kloster von der Heimsuchung lebte; in Moulins begann zuerst die öffentliche Verehrung des heiligsten Herzens. Am 3. Juni 1853 errichtete der H. H. de Dreux-Brézé, Bischof von Moulins, nach Verlesung der Breven Sr. H. des Papstes kraft apostolischen Ansehens, in Gegenwart einer zahlreichen Volksmenge, in dieser Kirche die Erzbruderschaft des heiligsten Herzens Jesu für ganz Frankreich. Indem unser glorreich regierender Papst Pius IX. der Diöcese v. Moulins und ganz Frankreich diese ausgezeichnete Gunst bewilligte, wollte er dieses Land für den Eifer, den es in der Verbreitung der Verehrung des heiligsten Herzens bewährt, belohnen, und denselben immer mehr wecken und heben.

---

1) Diese Einverleibung in die Erzbruderschaft des heiligsten Herzens, welche in der Kirche U. L. Frau zum Frieden errichtet ist nimmt der Priester, welcher hierzu die Vollmacht hat, dadurch vor daß er einfach die Namen derjenigen, welche der Bruderschaft beitreten wollen, aufschreibt und dieselben bei günstiger Gelegenheit nach Rom an den Sekretär der Erzbruderschaft übersendet. An den Ablässen nimmt man Theil von dem Tage an, wo man zuerst eingeschrieben wird. Denn die Eintragung in das große Verzeichniß zu Rom ist nicht wesentlich, sondern nur von dem Vorstande des ganzen Werkes gewünscht, weil für die eingeschriebenen Mitglieder oft hh. Messen und Gebete dargebracht werden.

Allen vollkommenen Ablässen, deren sich die Erzbruderschaft von

Ablässe: Pius VII. (Rescripte vom 7. März 1801, vom 20. März und 13. November 1802, und andere aus den Jahren 1803, 1815 und 1817) bewilligt Allen, die in eine, der Erzbruderschaft zu Rom einverleibte Bruderschaft des heiligsten Herzens eingeschrieben sind, und täglich zur Ehre dieses göttlichen Herzens das Vater unser, Gegrüßet seist du Maria und den Glauben beten, nebst dem Zusatze: süßes Herz Jesu, mache, daß ich dich immer mehr liebe, folgende Ablässe:

Vollkommene Alässe: 1) Am Tage der Aufnahme in die Bruderschaft (unter den gewöhnlichen Bedingungen, ausgenommen den Besuch einer Kirche).

2) Am Feste des heiligsten Herzens Jesu oder am darauf folgenden Sonntage. (Dieselben Bedingungen.) [1])

Rom erfreuet, und welche der von Moulins mitgetheilt sind, hat S. H. noch einen vollkommenen Ablaß für jeden Monat hinzugefügt, den die Mitglieder an einem frei gewählten Tage gewinnen können.

1) Um diesen zweiten Ablaß gewinnen zu können, braucht man nicht der Bruderschaft anzugehören. Ein Rescript Pius VII. vom 7. Juli 1815 bewilligt ihn jedem Gläubigen, der an diesem Feste (am Freitage nach der Frohnleichnamsoctav) die Communion empfängt, die Kirche oder öffentliche Kapelle besucht, wo dieses Fest gefeiert wird, und dort nach der Meinung des Papstes betet. Kraft dieses Rescriptes kann man das Fest des heiligsten Herzens Jesu mit Erlaubniß des Bischofs auch auf einen andern Tag des Jahres übertragen und an diesem Tage die eigene Messe vom heiligsten Herzen lesen. (Raccolta, S. 140.)

Durch ein Dekret Urbis et Orbis vom 23. August 1856 ist das Fest des heiligsten Herzens Jesu mit eigenen Tagzeiten und eigener Messe auf die ganze Kirche ausgedehnt. Diese Ausdehnung

3) Am ersten Freitage oder am ersten Sonntage in jedem Monate. (Dieselben Bedingungen.)

4) An einem beliebigen Tage im Monate. (Dieselben Bedingungen.)

---

verdankt man den Bischöfen Frankreichs, wo die Verehrung des anbetungswürdigen Herzens begann und täglich so tröstliche Fortschritte macht. Denn als diese zur Taufe des kaiserlichen Prinzen zu Paris versammelt waren, baten sie Se. Eminenz den Kardinal Patrizi, Legaten a latere, diese Bitte zu den Füßen des Papstes niederlegen zu wollen. Das Dekret Ex quo Clemens ... vom 23. August 1856 lautet also:

„Occasionem sibi datam lubenti animo arripientes Galli„arum Episcopi, publicum ac solemne in persona Cardinalis „Legati testimonium exhibendi suae erga Sedem Apostolicam „venerationis, ipsum Parisiis commorantem ingenti numero „convenerunt, intimamque ac plenissimam adhaesionem suam „Romano Pontifici veluti Catholicae unitatis centro et Jesu „Christi in terris Vicario professi, ut festum Sacratissimi Cordis „Jesu ad universam extendere dignaretur Ecclesiam enixis pre„cibus postulavere.“

„Has autem preces florentissimi et Sedi Apostolicae ob„sequentissimi Galliarum Episcopatus cum in Urbem regressus „SSmo Domino Nostro subscriptus Cardinalis S. R. C. Prae„fectus retulisset, placuit Sanctitati Suae, illas clementer ex„cipere, novaque cupiens praebere incitamenta fidelibus ad „amandum, redamandum, amplectendum vulneratum Cor Ejus, „qui dilexit nos et lavit nos a peccatis nostris in Sanguine „suo, Officium Sanctissimi Cordis Jesu pro regno Poloniae et „Clero Urbis a S. R. C. probatum die 11. Maji anni 1765 „cum respondente Missa Miserebitur in universa Ecclesia „quotannis celebrari mandavit sub ritu duplici majore feria „VI. post octavam SSmi Corporis Christi, servais tamen ru„bricis, et firmis remanentibus, quoad Ecclesiats privilegium „habentes vel ampliore ritu, vel alia die, vel diverso Officio

5) In der Todesstunde, wenn man wenigstens mit dem Herzen den heiligsten Namen Jesu anruft.

Unvollkommene Ablässe: 1) 7 Jahre und 7 Quadragenen, wenn man an den vier Sonntagen, welche dem Feste des heiligen Herzens Jesu unmittelbar vorhergehen, die heil. Sakramente empfängt.

2) 60 Tage für jedes im Laufe des Tages verrichtete gute Werk. Z.

Andere Ablässe zu Gunsten der Mitglieder der Bruderschaft des heil. Herzens Jesu. — Sie sind ebenfalls den armen Seelen zuwendbar und, um dieselben zu gewinnen, braucht man nicht das Vater unser, Gegrüßet seist du Maria, den Glauben mit dem Zusatze: o süßes Herz, u. s. w., zu beten. (Erklärung vom 5. März 1840.)

1) Ablässe der Stationen zu Rom (Siehe Nr. 93), für Alle, welche an den im Römischen Meßbuche bezeichneten Stations-Tagen die Kirche der Bruderschaft besuchen und dort nach der Meinung Sr. Heiligkeit beten.

2) Vollkommener Ablaß an den Festen der unbefleckten Empfängniß, der Geburt, Verkündigung, Reinigung, Himmelfahrt Mariä, an den Festen des heiligen Joseph, der heil. Apostel Petrus und Paulus, des heil. Evangelisten Johannes, Aller-Heiligen und am Tage

---

„festum istud celebrandi, singularibus Indultis ab Apostolica „Sede hucusque concessis. Contrariis quibuscumque non ob„stantibus. Die 23. Augusti 1856.

L. † S.

„C. Episc. Alban. Card. Patrizi S. R. C. Praefectus.
H. Capalti. S. R. C. Secretarius.“

Aller-Seelen. Bedingungen sind: Beichte, Communion und Besuch der Bruderschaftskirche.[1]) (Pius VII., 2 Breven von 2. April 1805.)

3) Vollkommener Ablaß für jeden der sechs Sonntage oder Freitage, welche dem Feste des heiligsten Herzens vorhergehen. Bedingungen: Beichte und Communion, Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle, wo das Fest gefeiert wird, und Gebet nach der Meinung des Papstes. (Pius VII. Rescript vom 4. März 1806.)

4) Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen für jeden Tag der neuntägigen Andacht, welche die Mitglieder der Bruderschaft als Vorbereitung auf das Fest des heiligsten Herzens halten, wenn sie, wie eben erwähnt, die Kirche besuchen und nach der Meinung des Papstes beten. (Dasselbe Rescript.)[2])

5) Endlich hat derselbe Papst Pius VII., um auch die Andacht zur allerseligsten Jungfrau Maria noch mehr zu heben, für ewige Zeiten einen Ablaß von 300 Tagen denjenigen Mitgliedern bewilligt, welche Morgens, Mittags und Abends dreimal das Ehre sei dem Vater beten, um der allerheiligsten Dreifaltig-

---

1) An den übrigen Festen der allerseligsten Jungfrau und den Festen der andern Apostel ist für den Besuch der Bruderschaftskirche ein Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen bewilligt. (Breve vom 2. April 1805.)

2) Denselben Ablaß und unter denselben Bedingungen bewilligte Leo XII. allen Mitgliedern der Bruderschaft (Rescript vom 21. Mai 1828) für jeden Tag einer dreitägigen Vorbereitungsandacht auf das Fest, wofern sie die Kirche oder öffentliche Kapelle, wo das Fest gefeiert wird, besuchen und nach der Meinung des hl. Vaters beten.

keit Dank zu sagen für die der allerseligsten Jungfrau bewilligten Gnaden und Vorzüge; Ablaß von 100 Tagen für jedes der drei Male, wo sie dieses beten werden, und endlich einen vollkommenen Ablaß für jeden Monat und an einem frei zu wählenden Tage, wofern sie diese Andacht im Laufe des Monats treu verrichten, die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfangen und nach der Meinung des heil. Vaters beten.

Alle angeführten Ablässe, sowohl die vollkommenen, als die unvollkommenen, können den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden. (Rescript vom 10. September 1814.)

Bemerkungen. 1) Diejenigen Mitglieder, welche wegen eines rechtmäßigen Hindernisses, z. B. einer Krankheit, Reise u. s. w. die in den vorhergehenden Nummern vorgeschriebenen Kirchenbesuche nicht machen können, gewinnen dennoch die dort angeführten Ablässe, wenn sie ein anderes, von dem Beichtvater auferlegtes frommes Werk verrichten.

2) Alle Ablässe, welche der Bruderschaft des heiligsten Herzens bewilligt und in den zwei vorhergehenden Paragraphen angeführt sind, können von allen Gläubigen, wo immer es auch sein mag, gewonnen werden, selbst dort, wo es nicht möglich ist, die Bruderschaft zu errichten, oder wo dieselbe nur schwer der Erzbruderschaft von Rom einverleibt werden könnte, vorausgesetzt, daß sie gewissenhaft die vorgeschriebenen Werke erfüllen. (Pius VII., Rescript vom 15. Mai 1816.)

3) Papst Gregor XVI. hat durch ein Breve vom 20. Juni 1834 alle diese Ablässe bestätigt, und dazu

den Mitgliedern dieser Bruderschaft einen vollkommenen Ablaß bewilligt, den sie am 12. März, dem Feste des heil. Gregor des Großen, unter den gewöhnlichen Bedingungen des Empfanges der Sakramente, des Besuchs der Bruderschafts-Kirche oder Kapelle und der Gebete für die Kirche gewinnen können. Dieser Ablaß beginnt mit der ersten Vesper.

Ewige Anbetung.

Die Mitglieder der Herz-Jesu-Bruderschaft vereinigen sich unter einander, um diesem anbetungswürdigen Herzen den ewigen Dienst der Anbetung, Danksagung und Liebe darzubringen. Diejenigen, welche an diesem heiligen Vereine Theil nehmen, wählen einen oder mehrere Tage während des Jahres, die sie dann in folgender Weise ganz dem heiligsten Herzen Jesu weihen: An dem gewählten Tage empfangen sie die heil. Sakramente, besuchen eine Kirche oder öffentliche Kapelle, beten dort einige Zeit für den Papst und nach seiner Meinung, wie auch ferner für die Geistlichkeit, für die Bekehrung der Sünder, für alle Genossen der ewigen Anbetung und für die Seelen im Fegfeuer; sie bringen zu einer oder zu verschiedenen Zeiten, während des Tages oder der Nacht ungefähr eine Stunde im mündlichen oder innerlichen Gebete zu; im Laufe des Tages wenden sie sich mit kurzen Schußgebeten an das Herz des göttlichen Erlösers; endlich erneuern sie Jesu die Taufgelübde und die andern Versprechen, welche sie ihm gemacht haben.

Die ewige Anbetung des heil. Herzens Jesu wird so zu jenem heiligen Feuer, welches, nach dem Buche

Leviticus (VI. 13), immer auf dem Altare brennen sollte und nie erlöschen durfte.

Wer diese Uebungen treu verrichtet, gewinnt an den betreffenden Tagen einen vollkommenen Ablaß. (Leo XII., Dekret vom 18. Februar 1826.) Z.

77. Das rothe oder Passions-Scapulier.[1])

Dieses Scapulier hat in Folge einer Erscheinung, deren der göttliche Heiland im Jahre 1846, am Abende der Octav des Festes des heil. Vincenz von Paul, eine barmherzige Schwester würdigte, unter den Gläubigen Eingang gefunden. Jesus Christus hielt ein Scapulier in der Hand, dessen zwei Theile von rother Wolle an zwei Schnüren von ebenfalls rother Wolle befestigt waren. Auf der einen Seite war der göttliche Heiland dargestellt, an's Kreuz geheftet, und am Fuße des Kreuzes die Leidenswerkzeuge, mit folgenden Worten um das Kreuz herum: Heiliges Leiden unseres Herrn Jesu Christi, erlöse uns. Auf der andern Seite waren die Bilder der heiligen Herzen Jesu und Mariä mit folgenden Worten: Heilige Herzen Jesu und Mariä, beschützet uns. Deßhalb nennt die Urkunde, welche den Priestern die Vollmacht gibt,

---

1) Ich hätte das rothe Scapulier schon im III. Abschnitte unter den frommen Uebungen aufführen sollen, da es keine eigentliche Bruderschaft ausmacht. Doch nähert es sich derselben, weil man verlangt, daß die Namen derjenigen, die es nehmen, eingeschrieben und, wenigstens alle Jahre, an die ehrw. Väter Lazaristen (Paris, Rue de Sevres, 95) übersandt werden. Dann wollte ich auch nicht dieses Scapulier von denen unserer lieben Frau vom Berge Carmel und der unbefleckten Empfängniß trennen.

das rothe Scapulier zu segnen und den Gläubigen zu ertheilen, dasselbe Scapulare rubrum Passionis, sacratissimique Cordis D. N. Jesu Christi, necnon et Cordis amantissimi et compatientis B. Mariae Virginis Immaculatae.[1])

Nachdem unser heiliger Vater Pius IX. von der ausgezeichneten Gnade, welche der tugendhaften Ordensschwester zu Theil geworden, Kenntniß erhalten, hieß er diese Andacht gut, und ertheilte durch ein Rescript vom 27. Juni 1847 allen Priestern von der Congregation der Mission die Vollmacht, das heil. Passions-Scapulier einzusegnen und den Gläubigen zu ertheilen. Ferner gestattete Se. Heiligkeit durch ein Breve vom 21. März 1848 dem General-Obern dieser Priester, die auch unter dem Namen Lazaristen bekannt sind, dieselbe Vollmacht andern Welt- oder Ordensgeistlichen mitzutheilen.

Ablässe: I. Vollkommene: 1) Am Tage, wo man das Scapulier empfängt, wenn der neue Aufgenommene die heil. Sakramente empfängt, eine Kirche oder öffentliche Kapelle besucht und dort einige Zeit nach der Meinung des Papstes betet.

2) An allen Freitagen des Jahres für alle diejenigen, welche, das rothe Scapulier tragend, an diesen Tagen die heil. Sakramente empfangen, dann einige

---

1) Am Feste Kreuzerhöhung, im Jahre 1846, zeigte sich der göttliche Heiland seiner frommen Dienerin von Neuem und sagte ihr, Alle, die dieses kostbare Gewand seines Leidens trügen, würden an allen Freitagen eine große Vermehrung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe empfangen.

Zeit über das Leiden unsers Heilandes betrachten und nach der Meinung der Kirche beten.

3) In der Todesstunde, wenn sie sich durch Empfang der Sakramente würdig vorbereitet haben, oder wenigstens mit dem Herzen, wofern sie es nicht mit dem Munde können, den heiligsten Namen Jesu anrufen. (Rescripte vom 21. März 1848 und vom 19. Juli 1850.)

II. Unvollkommene: 1) Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen an allen Freitagen, wenn man die heil. Communion empfängt und, über das Leiden Christi betrachtend, fünf Vater unser, Gegrüßet seist du Maria und Ehre sei dem Vater betet.

2) Ablaß von 3 Jahren und 3 Quadragenen an jedem beliebigen Tage des Jahres für denjenigen, welcher mit reuiger Gesinnung über seine Sünden wenigstens eine Stunde dieser frommen Betrachtung der Leiden Jesu Christi widmet.

3) Ablaß von 200 Tagen, so oft man, mit reumüthigem Herzen das Scapulier küssend, folgenden Versikel spricht: Te ergo quaesumus, tuis famulis subveni, quos pretioso sanguine redemisti. (Dich also bitten wir, komme deinen Dienern zu Hilfe, die du durch dein kostbares Blut erlöset hast.)

Am 13. December 1850 hat der heilige Vater gestattet, im Falle eines rechtmäßigen Hindernisses die zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses vorgeschriebene Communion vom Freitage auf den folgenden Sonntag zu verschieben.

---

1) Die Formel für die Aufnahme findet man am Ende dieses Werkes.

78. Bruderschaft des Scapuliers unserer lieben Frau vom Berge Carmel.

Erklärung, Ursprung und Privilegien des Scapuliers.

Das Scapulier besteht aus zwei kleinen Stücken wollenen Tuches von brauner oder schwarzer Farbe (Dekret vom 12. Februar 1840), welche durch zwei Schnüre von Wolle, oder Baumwolle, oder Zwirn, oder Seide von beliebiger Farbe so mit einander verbunden sind, daß man sie um den Hals hängen kann. Hieraus erklärt sich auch der Name Scapulier; denn das lateinische Wort scapulae bezeichnet eben die Schultern. Man nennt es auch das kleine Gewand der allerseligsten Jungfrau, um es von dem großen Scapulier zu unterscheiden, welches von der allerseligsten Jungfrau selbst den Carmeliten gegeben wurde und aus zwei Tuchstreifen besteht, die den Rücken und die Brust bedecken und bis auf die Füße herabhängen.

Die Andacht zum Scapuliere verdankt ihren Ursprung einer berühmten Erscheinung der Mutter Gottes, welche am 16. Juli 1251 zu Cambridge in England dem heil. Simon Stock, General-Obern der Carmeliten im Abendlande, zu Theil wurde. Die allerseligste Jungfrau zeigte bei dieser Erscheinung dem großen Heiligen, der schon seit langer Zeit unablässig ihren Schutz für seinen Orden anflehete, ein Scapulier, das sie in ihrer Hand hielt, und sprach: „Nimm hin, mein geliebter Sohn, dieses Scapulier deines Ordens; es ist das besondere Gnadenzeichen, welches ich für dich und für die Kinder vom Berge Carmel erfleht

habe; wer mit diesem Gewande bekleidet stirbt, wird vor den ewigen Flammen bewahrt bleiben: (In hoc moriens aeternum non patietur incendium.) Es ist das Zeichen des Heiles, eine Schutzwehr in den Gefahren und das Unterpfand eines besondern Friedens und Schutzes. [1]) Der gelehrte und berühmte Papst Benedict XIV. erklärt in seiner Abhandlung über die Feste der allerseligsten Jungfrau ausdrücklich und bestimmt, daß er an diese dem heil. Simon gewordene Erscheinung wie an eine sichere Thatsache glaube; und wir sind, fügt er hinzu, der Ansicht, daß Jedermann sie für wahr halten muß: ac visionem quidem veram credimus, veramque habendam ab omnibus arbitramur. [2]) Nach dieser Offenbarung,

---

1) Rundschreiben des h. Simon Stock an seine Ordensbrüder, auf sein Dictat geschrieben von Peter Swanington oder Swayngton, dem Gefährten, Sekretär und Beichtvater des Heiligen. — S. auch das Werk: De antiquitate et sanctimonia eremitarum Montis Carmeli, von dem P. Johann Paléonydor, gest. im J. 1507 (l. III. c. 7.).

2) De festis B. Mariae Virginis, l. II. c. 6. De festo B. Virginis de monte Carmelo, die 16. Julii. Eine öffentliche Zeitschrift, die sich den Titel Observateur Catholique (Katholischer Beobachter) anmaßt, hat sich ohne die geringste Achtung vor dem Ansehen Benedict XIV. und seiner Vorgänger und mit einer Vermessenheit, die nicht ihres Gleichen findet, erdreistet, über diesen Ursprung des h. Scapuliers, seine Privilegien und die Ablässe, welche denen, die dieses kostbare Gewand tragen, bewilligt sind, ihren hämischen Spott auszugießen. Ebenso hat sie den berühmten Portiunkula-Ablaß anzugreifen und darüber zu spotten gewagt. — Deßhalb wird es nützlich sein, daran zu erinnern, daß dieses Blatt

welche man nicht in Zweifel ziehen kann, hegen wir also den frommen Glauben, daß diejenigen, welche das Glück haben, mit diesem Scapuliere bekleidet zu sterben, vor Gott Gnade finden und vor dem Feuer der Hölle bewahrt bleiben. Denn wir glauben, daß Maria, um ihr Versprechen zu halten, aus dem göttlichen Schatze, dessen Verwalterin sie ist, ihnen diejenigen Gnaden zufließen lassen wird, welche zu ihrer Beharrlichkeit in der Gerechtigkeit oder zu ihrer aufrichtigen Bekehrung nothwendig sind. Und also gestärkt oder gereinigt und mit Gott durch die Sakramente oder einen Akt vollkommener Reue ausgesöhnt, werden die Mitglieder der Scapulier-Bruderschaft, in diesem heiligen Gewande sterbend, nicht den Schlägen einer unerbittlichen Gerechtigkeit anheimfallen: In hoc moriens aeternum non patietur incendium. Das ist das erste Privilegium, welches ihnen von der mächtigen und milden

---

wegen des anti-katholischen Geistes, der durchweg in demselben herrscht, durch ein von dem Papste bestätigtes und am 15. December 1855 veröffentliches Dekret der h. Congregation des Index vom 6. December desselben Jahres verboten ist. Es ist also strenge untersagt, den Observateur Catholique zu veröffentlichen, zu lesen und aufzubewahren, gerade so, wie die andern Werke, welche die von dem göttlichen Heilande mit der Sorge für die Bewahrung des Glaubens und der Sitten beauftragte Kirche verdammt hat. Itaque, sagt das Dekret, nemo cujuscunque gradus et conditionis praedicta Opera damnata atque proscripta, quocunque loco, et quocunque idiomate, aut in posterum edere, aut edita legere, vel retinere audeat . . .

Die Erlaubniß, im Index stehende Bücher lesen zu dürfen, kann man nur von dem Papste oder den Bischöfen erhalten, welche zu diesem Zwecke von dem heiligen Stuhle bevollmächtigt sind.

jungfräulichen Mutter verheißen ist: Hoc tibi erit et cunctis Carmelitis Privilegium.

Ein halbes Jahrhundert später würdigte sich Maria von Neuem, dem Papste Johann XXII. zu erscheinen, um ihm den heiligen Orden vom Berge Carmel anzuempfehlen, und indem sie ihre zärtliche Sorgfalt bis in das andere Leben ausdehnte, versprach sie ihm, den Seelen der Mitglieder im Fegfeuer zu helfen, sie zu trösten, und sobald als möglich, namentlich am Samstage nach ihrem Tode: Sabbato post eorum obitum, zu befreien.

Papst Johann XXII. veröffentlichte diese Gnaden in der Bulle Sacratissimo uti culmine, welche am 3. März 1322 zu Avignon ausgefertigt und veröffentlicht wurde.[1]) Wegen der für den Samstag (Sabbatum) zugesicherten Befreiung aus dem Fegfeuer nennt man sie gewöhnlich Sabbatine. Alexander V. bestätigte sie in seiner Bulle Tenorem cujusdam privilegii (Rom, am 7. December 1409). Auch Benedict XIV. übernahm die Vertheidigung dieser Offenbarung gegen vermessene Kritiker und Tadler, und er will, daß die Gläubigen sich hierin an das Dekret Paul V. vom 15. Februar 1613 halten, durch welches den Carmeliten erlaubt wird, diesen frommen Glauben öffentlich zu predigen. Dieses Privilegium der Befreiung aus dem Fegfeuer ist also das zweite, das Maria dem Scapuliere bewilligt hat. Zahlreiche andere Päpste, wie Alexander V., Clemens VII., Paul III., der heil. Pius V., Gregor XIII., Paul V.,

---

1) Bullarium Carmelitarum, tom. I., pag. 61 et 166.

Clemens X., Innocenz XI., u. s. w., haben keinen Anstand genommen, diese ausgezeichneten Vergünstigungen durch feierliche Entscheidungen laut zu verkünden und sich als die eifrigsten Vertheidiger derselben zu erklären.[1])

Bruderschaft.

Mehrere Verfasser glauben, die Bruderschaft vom Berge Carmel habe schon vor den beiden Offenbarungen, wovon ich eben gesprochen, bestanden. Wie dem auch sein mag, so konnte dieselbe doch erst nach der dem heil. Simon Stock gewordenen Erscheinung unserer lieben Frau den Namen Bruderschaft des Scapuliers erhalten; und in der That sehen wir erst am Ende des XIII. Jahrhunderts oder am Anfange des XIV., daß die Päpste, welche nach einander den Stuhl des heil. Petrus einnahmen, diese heilige und heilsame Verbindung mit aller ihnen zu Gebote stehenden Gewalt begünstigten. Indem sie als die obersten Hirten der Kirche erklärten, daß das Scapulier, mit dem sich die Mitglieder der Bruderschaft bekleideten, sie an allen Privilegien des heil. Ordens der Carmeliten, wie auch an allen ihren Verdiensten und guten Werken Theil nehmen lasse, eröffneten sie denselben mit der größten Freigebigkeit den Schatz der Ablässe.

Ablässe: Ich führe hier nur die vorzüglichsten an, wie sie verschiedene Päpste, namentlich Paul V. in seiner Bulle Cum certas, vom 30. October 1606, bewilligt haben.

---

1) S. das herrliche Werk: Recueil d'instructions sur la dévotion au saint Scapulaire, par un Carme déchaussé. — Gand, Ve J. Poelman-de-Pape. 1846.

Vollkommene: 1) Am Tage, wo man das heil. Scapulier empfängt. (Beicht, Communion, Gebet nach der Meinung des heil. Vaters.)

2) Am Scapulierfeste unserer lieben Frau vom Berge Carmel, den 16. Juli, oder am folgenden Sonntage.

Benedict XIV. hat diesen Ablaß auf alle Tage der Octav ausgedehnt. (Dieselben Bedingungen.)

Dieses Fest kann am Sonntage während der Octav, oder auch, wenn es nöthig ist, an einem andern Sonntage im Juli und mit Prozession gefeiert werden.

3) In der Todesstunde.

4) Zwei andere Bullen Paul V., die eine vom 3. August 1609, die andere vom 19. Juli 1614, bewilligen einen vollkommenen Ablaß allen denen, welche der Prozession beiwohnen, die mit Erlaubniß des Bischofs an einem Sonntage jeden Monats von den Mitgliedern der Bruderschaft gehalten werden kann. (Die gewöhnlichen Bedingungen der Beichte, Communion, Gebete.) — Man muß also der Prozession beiwohnen; in der Kirche zugegen sein, würde nicht genügen; doch können diejenigen, welche der Prozession nicht beiwohnen können, diesen Ablaß gewinnen, wenn sie an dem betreffenden Sonntage die Communion empfangen und die Kapelle der Bruderschaft besuchen. (Clemens X., Breve Commissae Nobis, vom 8. Mai 1673.) — Dasselbe gilt von den Reisenden, Kranken, Gefangenen, u. s. w., wenn sie an diesem Sonntage die kleinen Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau, oder wenigstens fünfzig Vater unser und Gegrüßet seist du, Maria beten und einen Akt der Reue mit dem festen

Vorsatze erwecken, so bald als möglich die heil. Sakramente zu empfangen.

5) Kraft derselben Verordnung Clemens X. vollkommener Ablaß an den Festen der unbefleckten Empfängniß, Geburt, Opferung, Verkündigung, Heimsuchung, Reinigung und Himmelfahrt Mariä.

6) An den Festen des heil. Joseph, Simon Stock (16. Mai), der heil. Anna, des heil. Michael, der heil. Theresia u. s. w.

7) An allen Mittwochen des Jahres. Dieser Ablaß wird in der Urkunde erwähnt, welche zu Rom der General der beschuheten Carmeliten bei Sancta Maria Transpontina, zwischen der Engelsburg und St. Peter ausfertigt: Et tandem omnibus totius anni quartis feriis, sicut de novo eruitur ex Reg. Archivii Ordinis exhibito et approbato a Visitatione Apostolica, anno Jubilaei 1825. Die beschuheten Carmeliten Roms halten diesen Ablaß für ächt, und ich sehe keinen Grund, dieses nicht zu glauben. Die Bedingungen, um die in den drei vorhergehenden Nummern angeführten Abläße zu gewinnen, sind: die Beichte, Communion, der Besuch einer Kirche des Carmeliten-Ordens und die gewöhnlichen Gebete. Ist der Besuch einer solchen Kirche nicht möglich, so können die Beichtväter statt desselben andere fromme Werke auferlegen. Ein Rescript vom 15. Juni 1855 gestattet überall, wo es keine Kirchen der Carmeliten gibt, den Besuch der Pfarrkirche.

Unvollkommene. 7 Jahre und 7 Quadragenen an dem zur Prozession bestimmten Sonntage des Monats, wenn dieselbe nicht gehalten werden kann, wofern man

die Kirche oder Kapelle der Bruderschaft besucht. — 5 Jahre und 5 Quadragenen für die, welche das Scapulier tragen, wenn sie einmal im Monate communiziren und für den Papst beten. — Deßgleichen, wenn sie die heil. Wegzehrung zu den Kranken begleiten und für diese beten. — 300 Tage für die Mitglieder, welche an den Mittwochen und Samstagen sich von Fleischspeisen enthalten. — 100 Tage, so oft die Mitglieder irgend ein Werk der Frömmigkeit oder Liebe verrichten (z. B. die Leiche eines Verstorbenen zu Grabe geleiten, die Noth der Armen lindern, Feinde aussöhnen, die Unwissenden in den Heilswahrheiten unterrichten, u. s. w.). — 40 Tage für diejenigen, welche täglich zur Ehre der allerseligsten Jungfrau 7 Vater unser und Gegrüßet seist du Maria, beten. Alle diese Ablässe können den Verstorbenen zugewendet werden. (Clemens X., Bulle Cum sicut accepimus, vom 2. Januar 1672.) Die Kirchen der Carmeliten haben auch an den im Römischen Meßbuche angezeigten Tagen die Ablässe der Stationen von Rom. (Clemens X., Bulle Commissae Nobis, vom 8. Mai 1673.)

Bedingungen der Aufnahme, der Theilnahme an den Gnaden, u. s. w.

1) Um Mitglied der Scapulier-Bruderschaft zu werden, muß man das Scapulier aus den Händen eines P. Carmeliten oder dort, wo dieselben kein Kloster haben, eines Priesters, der zu dessen Einsegnung und Ertheilung bevollmächtigt ist, empfangen. Hierbei muß der Priester es einsegnen und selbst dem Aufzunehmenden umhängen: benedictio et impositio; wer

es sich selbst umhängt, ist nach einem Dekret der heil. Congregation der Ablässe nicht aufgenommen. Der Priester jedoch kann beim Eintritt in die Bruderschaft sich selbst das Scapulier umhängen. (Dekret vom 7. März 1840.) Um an den Gnaden und Ablässen Theil zu haben, muß man ferner das Scapulier fortwährend tragen.

Einer Bewilligung des Papstes Gregor XVI. vom 30. April 1838 gemäß ist die früher von Paul V. geforderte Eintragung in das Verzeichniß der Bruderschaft nicht mehr nothwendig. Durch die bloße Aufnahme gehören die Gläubigen zu der in ihrem Wohnorte, oder wenigstens in ihrer nächsten Nachbarschaft bestehenden Bruderschaft. Es ist jedoch angemessen und tröstlich, sich in das Bruderschaftsbuch einschreiben zu lassen.

2) Um an der ersten Gnade, nämlich der eines guten Todes und der Bewahrung vor der Hölle Theil zu haben, muß man der Bruderschaft angehören, das Scapulier mit den Gesinnungen einer wahren Frömmigkeit tragen und es im Augenblicke des Todes wirklich anhaben: in hoc moriens aeternum non patietur incendium.

3) Um der zweiten Gnade der Bulle Sabbatina, d. h. der baldigen Befreiung aus dem Fegfeuer theilhaft zu werden, muß man außer der Beobachtung der oben genannten Bedingungen die standesmäßige Keuschheit bewahren, und, wenn man lesen kann, alle Tage die kleinen Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau beten, wie sie im römischen Breviere enthalten sind. Statt dessen gilt jedoch das gewöhnliche Breviergebet für die

Priester und die dazu verpflichteten Ordenspersonen beiderlei Geschlechtes, wie auch die gewöhnlichen Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau für die, welche dieselben beten müssen.

Kann man nicht lesen, so muß man alle von der Kirche vorgeschriebenen Fasten beobachten, und zudem noch an allen Mittwochen, Freitagen und Samstagen vom Fleischessen sich enthalten, es sei denn, das Weihnachtsfest falle auf einen dieser drei Tage.

Die Verpflichtung zu den kleinen Tagzeiten und zur Enthaltung von Fleischspeisen am Mittwoche kann nach Bedürfniß der betreffenden Personen und dem Gutachten dessen, der hierzu besondere Vollmacht hat, verändert, in andere fromme Werke umgewandelt, beschränkt oder vermindert werden. (Dekret vom 22. Juni 1842.) Um dieses zu können, genügt es nicht, daß man die Vollmacht habe, in die Scapulier-Bruderschaft aufnehmen zu können, wohl aber, daß die zu Rom von den General-Obern bewilligten Vollmachten ausdrücklich auch diese Vollmacht enthalten: Nisi expresse enuntietur in Rescripto concessionis pro benedictione et impositione Scapularium, sagt dasselbe Dekret vom 22. Juni 1842. Dieses eben findet hier Statt; denn in den zu Rom ausgefertigten Vollmachten heißt es, der Priester, der dieselbe erhalten, könne jene Umänderung vornehmen. In der Urkunde, welche der General der beschuheten Carmeliten ausstellt, ist diese Vollmacht unbeschränkt und unbedingt; in der des Obern der unbeschuheten Carmeliten dagegen wird gefordert, daß der Priester zum Beichthören bevollmächtigt sei. Doch braucht man nicht der Beichtvater dessen

zu sein, dessen Scapulier-Verpflichtungen man umändern will; man kann dieses auch außer der Beichte thun. [1])

4) Um die angegebenen Ablässe zu gewinnen, genügt es, in die Bruderschaft aufgenommen zu sein und das Scapulier zu tragen, so jedoch, daß man die gewöhnlichen Bedingungen erfüllt. Daß man besondere Gebete verrichte, wie täglich 7 Vater unser und Gegrüßet seist du Maria, und 14 am Mittwoch, dazu ist man durch kein Gesetz verpflichtet, es sei denn, der Priester habe für die Gnade der Bulle Sabbatine jene Gebete statt der Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau oder der Enthaltung von Fleischspeisen am Mittwoch auferlegt.

Bemerkungen: 1) Das Scapulier muß, wie gesagt, aus wollenem Tuch gemacht und braun oder schwarz sein: für Schnüre oder Bänder kann man, da diese das Scapulier nicht ausmachen, Stoff und Farbe nach Belieben wählen. Scapuliere von Metall taugen nicht, eben so sind Scapuliere von seidenen, gold- und silbergewirkten Stoffen zur Gewinnung der Ablässe unstatthaft; sie können als Schmuck an den Statuen

---

1) Die h. Congregation der Ablässe hat auf öftere Anfragen hierüber die Antwort ertheilt: „Wenn ein sehr bedeutendes Hinderniß vorhanden ist, sind die Mitglieder der Bruderschaft weder zu den Fasten, noch zur Abbetung der Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau, noch zur Enthaltung von Fleischspeisen an den Mittwochen und Samstagen verpflichtet. Man muß jedoch die Gläubigen anhalten, sich in diesem Falle dem Urtheile eines gelehrten und klugen Beichtvaters zu unterwerfen, um durch ihn eine Umänderung zu erlangen. (Dekrete vom 12. August 1840, vom 22. Juni 1842, u. s. w.)

der allerseligsten Jungfrau dienen. Es ist jedoch gestattet, ja ein frommer und lobenswerther Gebrauch, auf dem wollenen Scapulier ein gesticktes oder ein anderes Bild anzubringen; aber nothwendig ist dies nicht, da das einfache und schmucklose Scapulier genügt.

2) Alle Mitglieder der Bruderschaft, auch Priester und Ordensleute, müssen, um an den Ablässen Theil zu haben, das Scapulier tragen, und zwar so, daß die beiden Theile getrennt, der eine auf der Brust, der andere auf dem Rücken liegt; man darf es also nicht kreuzweise über einander gelegt, mit beiden Enden auf derselben Seite, noch auch wie eine Schärpe auf der Schulter tragen (Dekret vom 12. Februar 1840), sonst verlöre man alles Recht auf die Ablässe und die andern Vorrechte. Der Grund hiervon ist, weil das kleine Scapulier der allerseligsten Jungfrau das große der Carmeliten vertritt und also wie dieses getragen werden muß. Man kann es aber über und unter den Kleidern tragen.

3) Man muß das Scapulier Tag und Nacht, zur Zeit der Krankheit wie der Gesundheit, und namentlich in der Todesstunde tragen. Man thut also nicht gut, es bei Nacht, oder bei Tage, der Bequemlichkeit oder Scrupel halber an einem Nagel, oder am Fuße des Cruzifixes aufzuhängen; denn wäre man z. B. einen ganzen Tag ohne dasselbe, so würde man für diesen Tag keine Ablässe gewinnen. Eine kurze Zeit jedoch und namentlich, wenn es nothwendig ist, darf man es ablegen. Hätte man aber aus Nachlässigkeit versäumt, das Kleid Mariens zu tragen, so müßte man sich dieses als Fehler vorwerfen und sich beeilen, ihn wieder gut zu machen; dieses geschieht dadurch, daß man es

sich selbst wieder umhängt; denn hätte man es auch während einer beträchtlichen Zeit nicht getragen, so wäre es doch nicht nothwendig sich dasselbe neuerdings von einem Priester umhängen zu lassen. (Dekret vom 27. Mai 1857.) Nur wenn man es aus Unglaube oder Verachtung abgelegt hätte, müßte man es wieder wie bei der ersten Aufnahme empfangen (so entschied die heilige Congregation im Jahre 1844), weil dieser Fall als Lossagung von der Bruderschaft angesehen werden müßte. Sicher kann man ohne das Scapulier in den Himmel kommen; aber nichtsdestoweniger ist dieses kostbare Gewand ein Geleitsbrief in diese Stadt der Auserwählten: In hoc moriens aeternum non patietur incendium.

4) Das erste Scapulier, welches man am Tage seiner Aufnahme empfängt, muß von dem Priester, der dieselbe vornimmt, eingesegnet sein; für die übrigen, welche man in der Folge nimmt, ist dies nicht nothwendig; denn durch das erste, sagt man, sind alle andere gesegnet. Kann man also das erste Scapulier nicht mehr gebrauchen, so darf man es verbrennen und ein anderes, nicht gesegnetes nehmen.

5) Für die Aufnahme sind mehrere Formeln vorhanden, deren sich der zum Einsegnen und Verleihen des Scapuliers bevollmächtigte Priester nach freier Wahl bedienen kann, ohne daß die Gültigkeit darunter litte; denn das Wesentliche ist, wie oben gesagt, daß das Scapulier gesegnet und umgehängt werde; benedictio et impositio habitus, wie sich unter andern Dekreten das vom 24. August 1844 ausdrückt.

In einem dringenden Falle von Krankheit, u. s. w.,

kann man auch Jemanden ohne die vorgeschriebenen Gebete durch das bloße Ueberreichen oder Umhängen eines früher gesegneten Scapuliers aufnehmen. Denn das Umhängen desselben kann überall Statt finden, und die Einsegnung braucht nicht in Gegenwart des Aufzunehmenden zu geschehen. Wenn man bei der Aufnahme mehrerer Personen eine gewisse Zahl Scapuliere einsegnet und einige davon übrig bleiben so kann man sie ohne neue Einsegnung bei Aufnahmen Anderer brauchen.

6) Endlich können nach der Bulle Clemens VII., Ex Clementi, vom 12. August 1530, die Priester, welche das Scapulier einsegnen und Andern ertheilen dürfen, auch den Bruderschafts-Mitgliedern in der Todesstunde die General-Absolution nebst dem vollkommenen Ablasse geben. (Die besondere Formel, welche die Carmeliten hierfür haben, siehe am Ende dieses Buches). Und wenn kein Priester da ist, der die Vollmacht hat, diesen Ablaß zu verleihen, so kann dieses ein jeder andere vom Bischofe approbirte Priester thun. (S. den oben erwähnten Recueil d'instructions sur la dévotion au saint Scapulaire.)

79. Scapulier der unbefleckten Empfängniß.

Dieses Scapulier wurde im Anfange des XVII. Jahrhunderts von dem göttlichen Heilande und seiner gebenedeiten Mutter der ehrwürdigen Ursula Benincasa, Gründerin des Ordens der Theatinerinnen zu Neapel offenbart. Der heilige Philippus Neri schätzte diese

fromme Dienerin Gottes, deren bewunderungswürdige Tugenden durch ein Dekret Pius VI. vom 7. August 1793 als heroisch erklärt sind, sehr hoch. Ursula wurde während ihres Lebens häufiger Entzückungen gewürdigt, sie war ganz entbrannt von göttlicher Liebe, und in ihrem Herzen glühte nur Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen. In einer ihrer Entzückungen am Feste Mariä Reinigung erschien ihr die allerseligste Jungfrau, das göttliche Kind auf ihren Armen haltend, in ein weißes Gewand und in einen blauen Mantel gekleidet, und umgeben von einen Chore ähnlich gekleideter Jungfrauen. Mit der zärtlichen Liebe einer Mutter richtete Maria an die eifrige Ordensschwester folgende süße und tröstliche Worte: „Fasse Muth, Ursula, und trockne deine Thränen; eine reine Freude soll auf deine Seufzer folgen; siehe in meinem Armen meinen Jesus, der auch der deinige ist, und höre aufmerksam auf die Befehle, die er dir geben wird.“ Auf diese Worte der jungfräulichen Gottesmutter folgten die ihres Sohnes. Jesus ließ die ehrwürdige Ursula klar seinen Willen erkennen, sie solle eine Einsiedelei bauen, in welcher dreiunddreißig Ordensschwestern, ebenso gekleidet, wie es seine allerseligste Mutter Maria war, und unter dem Titel ihrer unbefleckten Empfängniß, nach der Regel der Einsiedler leben sollten. Allen, welche diese Lebensart wählen und nach den in der Folge zu gebenden Vorschriften in dieser Zufluchtsstätte leben würden, versprach er ganz besondere Gnaden und Ueberfluß an geistlichen Gütern. Die ehrwürdige Ursula wandte sich hierauf mit der Bitte an den göttlichen Heiland, doch diese Gnaden auch auf diejenigen ausdehnen zu wollen,

welche in der Welt zurückbleiben, und der hehren unbefleckten Jungfrau innig ergeben, die standesmäßige Keuschheit beobachten und das kleine blaue Scapulier tragen würden. Um sie der Erhörung dieser Bitte zu versichern, ließ der göttliche Heiland sie während dieser Entzückung sehen, wie Engel eine große Anzahl dieser Scapuliere in der Hand hielten und nach allen Seiten hin auf der Erde verbreiteten.

In Folge dieser Erscheinung begann die fromme Dienerin Gottes sofort damit, kleine blaue Scapuliere anzufertigen; ließ sie dann durch einen Priester einsegnen und vertheilte sie unter die Gläubigen. Diese empfingen und trugen sie mit Andacht und Ehrfurcht, was die Freude der heiligen Ordensschwester bis auf's Höchste steigerte. Mit der immer ausgedehnteren Annahme dieser frommen Uebung sah man auch die Früchte der Heiligung und des Heiles sich vervielfältigen, und die ehrwürdige Ursula hatte den Trost, dieselbe noch vor ihrem Tode allgemein verbreitet und auf festen Grundlagen begründet zu sehen.

In der Folge wurde das kleine Scapulier von den Päpsten Clemens X. und Clemens XI. gutgeheißen und mit Ablässen bereichert. Dasselbe besteht aus zwei Stücken wollenen Stoffes von himmelblauer Farbe, worauf man Andachts halber ein Bild der unbefleckten Empfängniß anbringen kann; man trägt es Tag und Nacht und gerade so, wie das Carmeliten-Scapulier, am Halse, so daß der eine Theil auf die Brust, der andere auf den Rücken herabhängt, wie die Vorschrift von Rom sich ausdrückt: „Super humeris, ita ut anterior pars ex humeris ad pectus, posterior ad ter-

gum descendat, quaemadmodum ipsa Scapularis vox significat." [1])

Die beiden Hauptzwecke, welche diejenigen, die dieses Scapulier der unbefleckten Empfängniß tragen, vor Augen haben müssen, sind, diesen glorreichen Vorzug Mariens zu ehren und zu beten, daß diejenigen, welche auf den Wegen des Lasters wandeln, zu Gott zurückkehren. Hierzu sind keine besondere Gebete und guten Werke vorgeschrieben, sondern es bleibt der Wahl eines Jeden überlassen, solche zu verrichten, welche ihm seine Frömmigkeit eingibt, um durch dieselben die Gerechtigkeit Gottes zu versöhnen und die Wirkungen seiner Barmherzigkeit auf die Sünder herabzuflehen.

Verzeichniß der vorzüglichsten Ablässe, die Alle, welche das kleine blaue Scapulier zu Ehren der unbefleckten Empfängniß der allerseligsten Jungfrau Maria tragen, gewinnen

---

1) Trägt man schon das Scapulier unserer lieben Frau vom Berge Carmel, so kann man, wie mir der hochw. H. Prinzivalli, Substitut der h. Congregation der Ablässe, erklärte und es in Rom allgemein Gebrauch ist, die beiden Theile dieses Scapuliers mit denen des blauen vereinigen und sie dann an ein und derselben Schnur befestigen. So gibt man den Kindern im Hause von Ponte-Rotto zu Trastevere bei der ersten h. Communion alle an derselben Schnur befestigt.

Die hochw. Väter Liguorianer haben vom Papste die Vollmacht erhalten, die Scapuliere unserer lieben Frau vom Berge Carmel, der unbefleckten Empfängniß, Unserer lieben Frau von den sieben Schmerzen und der allerheiligsten Dreifaltigkeit zur Erlösung der Gefangenen zugleich zu ertheilen. Alle diese Stücke sind zusammengenäht und hängen an zwei Schnüren.

können. Diese Ablässe sind durch ein Dekret Gregor XVI. vom 12. Juli 1845 bestätigt, und Se. Heiligkeit Pius IX. hat sie am 7. Juni 1850 als den Seelen im Fegfeuer zuwendbar erklärt. Am 21. März 1857 hat die heilige Congregation der Ablässe ihre Aechtheit anerkannt. [1])

Vollkommene Ablässe, welche man unter den gewöhnlichen Bedingungen der Beichte, Commuion, der Gebete u. s. w., gewinnt.

Am Tage der Aufnahme. — Am ersten Sonntage jeden Monates. — An allen Samstagen während der Fastenzeit. — Am Passionssonntage und dem folgenden Freitage. — Am Mittwoch, Donnerstag und Freitag der Charwoche. — An Weihnachten, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Dreifaltigkeit, Kreuz-Erfindung und Erhöhung. — An den Festen der unbefleckten Empfängniß, der Geburt, der Verkündigung, der Reinigung und der Himmelfahrt Mariä. — Am zweiten August, am Feste unserer lieben Frau von den Engeln, oder Portiunkula. — Am Feste Aller-Heiligen, des heiligen Joseph, des heil. Michael, der heil. Schutzengel, des heil. Johannes des Täufers, der heil. Apostel Petrus und Paulus, des heil. Augustin, der heil. Theresia und derjenigen Heiligen, deren Feste von den Regular-Klerikern des Theatiner-Ordens gefeiert werden. Während

---

1) An allen diesen Ablässen hat man entweder unmittelbar kraft der Bewilligungen Antheil, welche den Mitgliedern des Scapuliers gemacht sind, oder in Folge der Theilnahme an allen Ablässen, welche vom h. Stuhle dem Orden der Theatiner verliehen sind.

der Aussetzung des allerheiligsten Sakramentes für das vierzigstündige Gebet, einmal im Jahre. — Während der geistlichen Uebungen, einmal im Jahre. — Am Tage der ersten heiligen Messe für den Priester, welcher Mitglied ist. — An einem frei zu wählenden Tage im Laufe des Jahres. — In der Todesstunde.

Zudem die Ablässe der Stationen von Rom, wenn man an den im Römischen Meßbuche bezeichneten Tagen eine Kirche der Theatiner, oder, in Ermangelung derselben, eine andere beliebige Kirche besucht und einige Zeit betet. [1])

Die Mitglieder können auch zweimal in jedem Monate die Ablässe gewinnen, die denjenigen verliehen sind, welche die sieben Basiliken Roms besuchen, und mit der Communion den Besuch von sieben Altären der Kirche der Theatiner verbinden; endlich zweimal in jedem Monate auch jene Ablässe, die diejenigen gewinnen, welche das heilige Grab und das heilige Land besuchen, wofern sie die gewöhnlichen Bedingungen erfüllen und in derselben Kirche ihre Gebete verrichten.

Unvollkommene Ablässe: 60 Jahre für diejenigen, welche täglich eine halbe Stunde Betrachtung oder innerliches Gebet verrichten. — 20 Jahre, wenn man Kranke oder Schwache besucht und durch leibliche oder geistliche Werke unterstützt, oder, wo dieses nicht

---

1) Diese Bewilligung, jede andere Kirche besuchen zu dürfen, wofern sich nur ein Altar der allerseligsten Jungfrau in derselben befindet, hat S. H. Pius IX. am 3. December 1847 gegeben; dieselbe findet auf alle Ablässe ihre Anwendung, deren Gewinnung den Besuch einer Kirche der Theatiner erheischt.

geschehen kann, 5 Vater unser, Gegrüßet seist du Maria, und Ehre sei dem Vater für sie betet. — 7 Jahre und 7 Quadragenen an allen kleinen Festen der allerseligsten Jungfrau. — Deßgleichen, so oft man beichtet und communizirt; — deßgleichen, wenn man die heil. Wegzehrung begleitet; — deßgleichen, wenn man des Abends das Salve Regina (Gegrüßet seist du Königin) spricht und für die Anliegen der Kirche betet; — deßgleichen an allen Montagen, wenn man das allerheiligste Sakrament besucht, u. s. w. — 200 Tage, so oft man der Predigt beiwohnt. — 50 Tage, so oft man die heil. Namen Jesus und Maria mit Ehrfurcht ausspricht. — 60 Tage für jedes gute Werk. Z.

Endlich haben alle Messen, welche an was immer für einem Altare für die verstorbenen Vereinsmitglieder gelesen werden, das Vorrecht des privilegirten Altars.

Durch eine besondere und ganz authentische Bewilligung können die Vereinsmitglieder, wenn sie zur Ehre der allerheiligsten Dreifaltigkeit und der allerseligsten, ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau sechsmal das Vater unser, Gegrüßet seist du Maria und Ehre sei dem Vater sprechen und zu gleicher Zeit für die Erhöhung der heil. Kirche, die Ausrottung der Ketzereien u. s. w. beten, jedes Mal, toties quoties, die Ablässe gewinnen, welche für den Besuch der sieben Basiliken Roms, der Portiunkula-Kirche zu Assisi, der Kirche des heil. Jakobus zu Compostella und die heil. Stätten von Jerusalem bewilligt sind. Um diese Ablässe, die auch den Verstorbenen zugewendet werden können, zu gewinnen, ist es nicht nothwendig,

andere Gebete zu verrichten, noch auch zu beichten und zu communiziren. Diese außerordentliche Begünstigung ist von der heil. Congregation der Ablässe durch ein Dekret vom 31. März 1856, welches Se. Heiligkeit Pius IX. am 14. April desselben Jahres bestätigt hat, anerkannt und gutgeheißen.

Das Scapulier der unbefleckten Empfängniß muß von einem Priester eingesegnet und ertheilt werden, der diese Vollmacht vom heiligen Vater oder vom General der Theatiner, welcher zu Rom im Kloster des heil. Andreas della Valle residirt, erlangt hat.

Wie mir die Väter Theatiner zu Rom wiederholt versichert haben, ist das Einschreiben in die Listen der Bruderschaft nicht nothwendig; und wenn sie selbst die Namen derer, die sich das blaue Scapulier geben lassen, eintragen, so geschieht dieses bloß, um über die Anzahl derselben und somit über den Fortschritt dieser Andacht Gewißheit zu erlangen. Ich sage Andacht, weil die Väter Theatiner sie nicht als Bruderschaft betrachten.[1])

80. Rosenkranz und Rosenkranz-Bruderschaft.

Der Rosenkranz, wie er jetzt üblich ist, hat nach den wiederholten Zeugnissen mehrerer Päpste den heil. Dominikus zum Urheber. Diesem großen Heiligen wurde gegen das Jahr 1206 eine besondere Offenbarung der allerseligsten Jungfrau darüber zu Theil, und seitdem

---

1) Es bestehen noch andere Scapuliere zur Ehre der allerseligsten Jungfrau, wie das der sieben Schmerzen Mariä, das unserer lieben Frau der Barmherzigkeit; man kann dieselben aus den Händen der Priester, welche sie einzusegnen bevollmächtigt sind, erhalten.

entwickelte er all seinen Eifer, um den Rosenkranz einzuführen und zu verbreiten. Auch verdankte er dieser frommen Uebung unzählige Bekehrungen von Sündern und die wunderbarsten Triumphe über die ketzerischen Albigenser, welche zu jener Zeit die südlichen Länder Frankreichs beunruhigten. „Führe den Rosenkranz ein, und er wird das Mittel für so viele Uebel sein," hatte ihm die allerseligste Jungfrau gesagt.

Der Rosenkranz besteht aus 15 Dekaden oder Gesetzen von Gegrüßet seist du Maria mit einem Vater unser am Anfange eines jeden Gesetzes, die man unter frommen, der Fähigkeit eines Jeden angepaßten Betrachtungen über die Hauptgeheimnisse des Lebens, des Todes und der Auferstehung unseres liebevollen Erlösers Jesu Christi betet. Diese Vater unser und Gegrüßet seist du Maria betrachtet die Kirche als ebensoviele Rosen, welche 15 Kränze für die Königin des Himmels bilden: daher der Name Rosenkranz. Die Kirche bietet sie uns an als wirksames Gegengift gegen Laster und Irrlehre. Der heil. Carl Borromäus schien einzig der Andacht des Rosenkranzes die Bekehrung und Heiligung der Gläubigen seiner Diöcese zuzuschreiben; und Papst Gregor XVI. schrieb (Brev. ad Episc. Symac.), der Rosenkranz ist ein wunderbares Mittel zur Vernichtung der Sünde, zur Wiedererlangung der Gnade und zur Verherrlichung Gottes. Der Rosenkranz ist der dritte Theil des Psalters oder dreifachen Rosenkranzes. Erlauben uns unsere Beschäftigungen nicht, täglich den ganzen Psalter oder Rosenkranz zu beten, so beten wir doch wenigstens einen Theil; dieser geringe Zoll der

Huldigung, den wir der Himmelskönigin darbringen, wird reiche Gnaden auf uns herabziehen. Der heilige Franz Xaver heilte die Kranken durch Berührung mit dem Rosenkranze.

Papst Benedict XIII. hat durch sein Breve Sanctissimus vom 14. April 1726 allen Gläubigen, welche mit reumüthigem Herzen den Psalter oder den Rosenkranz beten, für jedes Vater unser und für jedes Gegrüßet seist du Maria, einen Ablaß von 100 Tagen verliehen, und auch einmal im Jahre an einem frei zu wählenden Tage einen vollkommenen Ablaß, wenn man an jedem Tage des Jahres wenigstens den dritten Theil des Psalters, oder einen Rosenkranz von 5 Gesetzen gebetet hat. Z.

S. H. Pius IX. hat durch Dekret vom 12. Mai 1851 diese Ablässe bestätigt und denselben noch einen andern Ablaß von 10 Jahren und 10 Quadragenen hinzufügen wollen, den alle Gläubigen gewinnen können, welche mit andern zusammen öffentlich, z. B. in der Kirche, oder nicht öffentlich, z. B. zu Hause oder anderswo den Rosenkranz beten. Und denjenigen, welche die Gewohnheit haben, dieses wenigstens dreimal in der Woche zu thun, hat er unter den gewöhnlichen Bedingungen des Empfanges der hh. Sakramente, des Besuches einer Kirche oder öffentlichen Kapelle und der Gebete nach der Meinung des Papstes, für den letzten Sonntag in jedem Monate einen vollkommenen Ablaß bewilligt. Z.

Um diese Ablässe zu gewinnen, muß man einen Rosenkranz haben, der von den Vätern Dominikanern, oder von einem hierzu von ihrem General bevollmäch-

tigten Priester eingesegnet ist, und, wie oben gesagt, während man ihn betet, über die Geheimnisse der Geburt, des Leidens, Todes, u. s. w., Jesu Christi betrachten. (Dekret vom 12. August 1726.) — Für diejenigen jedoch, welche nicht fähig sind, zu betrachten, genügt es nach einer Erklärung Benedict XIII. (Bulle Pretiosus, vom 26. Mai 1727), den Rosenkranz mit Andacht zu beten.

Rosenkranzbruderschaft.

Dieselbe entstand zu eben der Zeit, als die Andacht des Rosenkranzes selbst durch den h. Gründer des berühmten Predigerordens unter den Gläubigen eingeführt wurde. Die größten Päpste, wie Sixtus IV., Clemens VII., Leo X., der h. Pius V., Sixtus V., u. a., bestätigten sie, beschenkten sie mit geistlichen Gnaden, und vertrauten die Gründung derselben, wo immer es sein möge, den Dominikanern an. Es gibt wenige Bruderschaften in der Kirche, welche allgemeiner verbreitet und fruchtbarer an segensreichen Wirkungen wären; und da andererseits die Verpflichtungen, welche sie auferlegt, so leicht zu erfüllen sind, so sollte es sich jeder Gläubige angelegen sein lassen, derselben beizutreten. Die Hauptverpflichtung für jedes Mitglied ist, wenigstens einmal wöchentlich den Psalter oder dreifachen Rosenkranz zu beten, indem es, wie oben gesagt, über die 15 Geheimnisse, welche sich nebst Erklärungen in den meisten Gebetbüchern vorfinden, betrachtet.[1])

1) Die Geheimnisse des Rosenkranzes sind folgende:

Die freudenreichen Geheimnisse.

1. Den du, o Jungfrau, vom h. Geist empfangen hast.
2. „ „ „ „ zu Elisabeth getragen hast.

Nach der Erklärung, welche Papst Clemens VII. (Dekret vom 8. Mai 1534) und Pius IX. selbst (Dekret vom 22. Januar 1858) gegeben haben, ist es nicht nothwendig, an demselben Tage den ganzen Psalter zu beten, sondern man kann dies in drei oder mehreren Malen thun, wofern man ihn nur am Ende der Woche ganz gebetet hat. Die Mitglieder gewinnen also die Ablässe der Bruderschaft, so bald sie einmal wöchentlich den Psalter von 15 Gesetzen beten, mögen sie dieses auch in drei, vier, fünf, u. s. w. Abschnitten thun.

Nicht so verhält es sich mit den Ablässen, welche an und für sich (abgesehen von der Bruderschaft) mit dem Beten des Psalters oder ganzen Rosenkranzes verbunden sind, und auch von denen gewonnen werden können, welche nicht zur Rosenkranzbruderschaft gehören. (Zu diesen Ablässen gehören diejenigen, von welchen schon oben S. 239 Meldung

---

3. den du o Jungfrau geboren hast.
4. „ „ „ „ im Tempel aufgeopfert hast.
5. „ „ „ „ im Tempel wiedergefunden hast.

Die schmerzhaften Geheimnisse:

1. Der für uns im Garten Blut geschwitzt hat.
2. Der für uns ist gegeißelt worden.
3. Der für uns mit Dornen ist gekrönt worden.
4. Der für uns das schwere Kreuz getragen hat.
5. Der für uns ist gekreuzigt worden.

Die glorreichen Geheimnisse:

1. Der von den Todten auferstanden ist.
2. Der in den Himmel aufgefahren ist.
3. Der uns den heiligen Geist gesandt hat.
4. Der dich, Jungfrau, in den Himmel aufgenommen hat.
5. Der dich, Jungfrau, im Himmel gekrönt hat.

geschah, so wie auch die des Brigittenrosenkranzes, wovon später die Rede sein wird.) Denn einem Dekrete vom 22. Januar 1858 gemäß, kann man den Psalter nur in drei Theile oder gewöhnliche Rosenkränze theilen und muß diesen Rosenkranz selbst in einem Zuge beten. Es genügt also nicht mehr, den ganzen Rosenkranz an demselben Tage zu beten, sondern man darf jetzt nicht mehr zwischen den einzelnen fünf Dekaden oder Gesetzen eine so beträchtliche Unterbrechung eintreten lassen, daß die moralische Einheit des Gebetes zerstört wird.

Es ist nicht nothwendig, den Rosenkranz knieend zu beten.

Um Mitglied der Bruderschaft zu werden, ist keine weitere Förmlichkeit erfordert, als sich in das ihr eigene Register einschreiben zu lassen.

Man vergesse nicht, seinen Rosenkranz von einem Dominikaner oder einem Priester, der vom Papste oder von dem General des Predigerordens die entsprechende Vollmacht hat, segnen zu lassen.

Die vorzüglichsten Ablässe der Rosenkranzbruderschaft.

Dieselben sind von mehreren Päpsten, unter andern vom h. Pius V., von Sixtus V., Gregor XIII., Innocenz XI. (Breve Nuper pro parte, vom 31. Juli 1679), Pius VII. und Pius IX. (Dekret vom 12. Mai 1851) bewilligt worden.

Vollkommene: 1) Am Tage der Einschreibung

in das Verzeichniß der Bruderschaft, unter den gewöhnlichen Bedingungen.[1])

2) An demselben Tage der Aufnahme, wenn man außer dem Empfange der h. Communion in der Kirche oder Kapelle der Bruderschaft, den ganzen Rosenkranz und die übrigen Gebete nach der Meinung des Papstes betet.

3) Am ersten Sonntage jeden Monates, wenn man in der Kirche, wo die Bruderschaft besteht, die h. Communion empfängt, oder doch, falls man irgendwo anders communizirt hat, an diesem Tage jene Kirche besucht.

4) An demselben Tage kann man, wofern man communizirt hat, durch Theilnahme an der Procession der Rosenkranzbruderschaft einen zweiten vollkommenen Ablaß gewinnen.[2])

5) An allen Festen der allerseligsten Jungfrau, besonders an dem Rosenkranzfeste und an den Tagen, wo ein Geheimniß des Rosenkranzes gefeiert wird, unter den nämlichen Bedingungen der Communion

---

1) Der Ablaß kann auch an dem Sonn- oder Festtage nach der Einschreibung gewonnen werden.

2) Die Kranken, die Dienstboten und alle diejenigen, denen es nicht möglich ist, der Prozession beizuwohnen, können den vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn sie den Rosenkranz ganz beten, vorausgesetzt, daß sie reumüthigen Herzens sind und den Vorsatz haben, zu beichten und zu communiziren, wann sie können. — Ebenso sind sie für die Tage, wo die Geheimnisse des Rosenkranzes gefeiert werden, von dem Besuche der Bruderschaftskirche entbunden und können den Ablaß gewinnen, wenn sie die h. Communion empfangen und den Rosenkranz beten.

und des Besuches der Bruderschafts-Kirche oder Kapelle. Dieser Ablaß beginnt mit der ersten Vesper.

6) Auf Ostern, Christi-Himmelfahrt, Pfingsten, Frohnleichnam, Weihnachten, am Feste des Kirchenpatrons und am Sonntage während der Octav der Geburt der allerseligsten Jungfrau. (Beichte, Communion, Besuch der Bruderschafts-Kirche.)

7) An zwei beliebigen Freitagen der Fastenzeit.

8) In der Todesstunde.

Unvollkommene: 300 Tage, wenn man die Kranken besucht, oder die Leichen der Verstorbenen zu Grabe begleitet. — 100 Tage, so oft man die Bruderschaftskirche besucht. — 140 Tage, so oft man Andere zum Rosenkranzgebete veranlaßt. — 100 Tage, so oft man dem Absingen des Salve Regina nach der Complet beiwohnt. — 60 Tage für jedes Werk der Frömmigkeit oder Liebe u. s. w. Z.

Die Mitglieder können auch die vollkommenen und unvollkommenen Ablässe der Stationen von Rom gewinnen, wenn sie an den im Römischen Meßbuche bezeichneten Tagen fünf Altäre der Bruderschafts-Kirche, oder, wofern dieselbe keine fünf Altäre hat, fünfmal denselben Altar in derselben besuchen.

Der Rosenkranz-Altar ist laut des oben angeführten Breve Innocenz XI., Nuper pro parte, für alle Priester, die Mitglieder der Bruderschaft sind, und für ein verstorbenes Mitglied die h. Messe lesen, privilegirt. Das Privilegium ist jedoch ein örtliches, nicht ein persönliches, so daß es dort, wo es keinen Rosenkranz-Altar gibt, nicht für sie besteht.

Die Mitglieder der Bruderschaft lassen gewöhnlich

von dem Präses derselben eine Kerze segnen, die sie sorgfältig zu Hause aufbewahren. Man reicht sie ihnen in der Todesstunde im Augenblicke des Verscheidens, da man dafür hält, sie gewännen einen vollkommenen Ablaß, wenn sie die Kerze in der Hand haltend stürben.[1])

Anm. Alle Gläubigen können, auch wenn sie nicht Mitglieder der Bruderschaft sind, an den Festen Ostern, Pfingsten, Dreifaltigkeit und Frohnleichnam, an den Sonntagen der Fastenzeit, am ersten Sonntage im October, und an den Tagen, wo die Feste der Heiligen beiderlei Geschlechtes aus dem Orden des h. Dominikus gefeiert werden, einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn sie die Sakramente empfangen und die Rosenkranz-Kapelle besuchen. — S. H. Pius IX. hat durch Dekret vom 12. Mai 1851 alle diese Abläße, die von seinen Vorgängern den Mitgliedern der Rosenkranzbruderschaft, wie den einfachen Gläubigen bewilligt sind, bestätigt.

81. Congregationen der allerseligsten Jungfrau.

Ihren Ursprung verdanken diese Congregationen einem jungen Mitgliede der Gesellschaft Jesu aus Belgien, der im Römischen Collegium Lehrer der Grammatik war.[2]) Er begann im Jahre 1563 damit, besonders an den Sonn- und Festtagen die eifrigsten seiner

---

1) S. ein zu Rom gedrucktes Buch mit dem Titel: Il Rosario di Maria Santissima, das sich im Kloster der Minerva zu Rom bei den Vätern Dominikanern vorfindet.

2) Dieser junge Ordensmann hieß Johannes Leon, und war aus Lüttich in Belgien gebürtig. Einige Verfasser nennen ihn Johannes Leon Flamming, wozu das italienische Wort Fiamingo (Fläminger, Belgier) veranlaßt hat. Denn Leon war sein Familienname (Joannes Leonius, Leodiensis.)

Schüler zu versammeln, um sie gemeinschaftlich beten zu lassen, sie durch eine fromme Lesung zu erbauen und zu ermuntern, daß sie von ganzem Herzen Maria verehrten und namentlich durch Nachahmung ihrer Tugenden und den häufigen Empfang der h. Sakramente sich ganz ihrem Dienste widmeten. Diese Versammlungen, denen sich bald andere Schüler beigesellten, gewannen in Kurzem Bestand und wurden im Römischen Collegium eine wahre Schule der Erbauung und der Tugend. Auf die Bitten des Pater Claudius Aquaviva, Generals der Gesellschaft Jesu, wurden sie vom Papste Gregor XIII., glorreichen Andenkens, durch die Bulle Omnipotentis Dei vom 5. December 1584 gutgeheißen und unter dem Titel Mariä Verkündigung zur Congregation erhoben. Hiermit war die Bewilligung von Ablässen und für den General der Jesuiten die Erlaubniß verbunden, in den andern von ihm abhängigen Collegien ähnliche Congregationen zu errichten und sie der Haupt-Congregation des Römischen Collegiums einzuverleiben.

Die von Gregor XIII. den Schüler-Congregationen bewilligten Gnaden und Vorrechte haben einige Jahre später Sixtus V., und darauf Clemens VIII. und Gregor XV. auf alle andern Congregationen der Gläubigen, die sich in den Kirchen, Häusern oder Seminarien der Gesellschaft bilden würden, ausgedehnt.

Benedict XIV. fügte durch seine goldene Bulle Gloriosae Dominae vom 27. September 1748 den Gnaden, mit denen seine Vorgänger die Congregationen beschenkt hatten, neue hinzu und sprach zugleich das ehrenvollste und glänzendste Lob derselben aus: „Fast

unglaublich," sagt dieser große Papst, „sind die Früchte, welche für Gläubige aller Stände aus dieser frommen und lobenswerthen Einrichtung erwachsen sind;" worauf er dieselben einzeln anführt. Endlich, nachdem die Gesellschaft Jesu im Jahr 1814 durch den unvergeßlichen Papst Pius VII. wieder hergestellt war, wollte ihr Leo XII. durch ein Breve vom 17. Mai 1824 die alten Rechte, welche ihr der Apostolische Stuhl in Betreff der Marianischen Congregationen bewilligt hatte, wiedergeben und auch den Congregationen selbst ihre frühern Vorrechte bestätigen. Ja in seiner Huld noch weiter gehend, gab er durch ein besonderes Rescript vom 7. März 1825 dem P. General der Jesuiten die Erlaubniß, alle andern Congregationen von Männern, Frauen, Jünglingen, Jungfrauen, die, wo immer canonisch errichtet und der Leitung der Väter seines Ordens anvertraut würden oder nicht, der Römischen Congregation als der Erzcongregation (Prima-Primaria) einzuverleiben und an ihren Ablässen und Vollmachten Antheil nehmen zu lassen. So wichtig also erachteten die Statthalter Jesu Christi diesen ächt christlichen Verein zur Kräftigung und zum Wachsthum des Glaubens und der Frömmigkeit, zur Verbesserung und Aufrechthaltung guter Sitten. Zudem hat die allerseligste Jungfrau selbst immer und überall unzählige Male, ja oft durch wunderbaren Schutz bewiesen, wie theuer und angenehm ihr die Congregationen sind. Das Gute, welches diese Congregationen in Erziehungsanstalten wirken, liegt offen zu Tage.

Der h. Bernardin wendet mit vollem Rechte auf

die Congregationen an, was der h. Bernard von den Ordenshäusern sagt:

1) „Der Mensch führt darin einen reinen Wandel.

2) „Er fällt seltener in die Sünde.

3) „Wenn er auch fällt, so fällt er doch nicht so tief.

4) „Er erhebt sich leichter.

5) „Er wandelt mit größerer Sorgfalt.

6) „Er ruhet sicherer.

7) „Auf ihn strömen reichlicher die Gnaden und Gunstbezeugungen des Himmels herab.

8) „Er leistet Gott leichter Genugthuung und entgeht so eher dem Fegfeuer.

9) „Er stirbt mit größerer Zuversicht und Zufriedenheit.

10) „Er erlangt endlich im Himmel eine herrlichere Krone."

„Dieses ist gleichsam der Dekalog der Marianischen „Congregation und die zehn Vortheile, welche sie allen „denen gewährt, die getreu erfüllen, was sie bei ihrem „Eintritte in diese heil. Versammlungen versprechen." [1])

Alles dieses findet seine Erklärung in den Werken, welche die treuen Diener Mariens in ihren Congregationen üben, und die der P. Binet in dem angeführten elften Kapitel aufgezählt hat. Dort in jenen Vereinen lernen die Mitglieder Gottes Gebote treu halten, christlich leben und gottselig sterben, die zum Heile noth-

---

1) Le Chef-d'oeuvre de Dieu, ou les souveraines perfections de la sainte Vierge sa Mère, par le P. P. Etienne Binet, de la Compagnie de Jésus. — 3. Partie chap. 11e.

wendigen Mittel gut gebrauchen, und durch kleine Dienste sich die Gunst der allerseligsten Jungfrau verdienen, um so in das Buch des Lebens eingetragen zu werden. Dort lernen sie in den Krankheiten sich gegenseitig helfen, in Widerwärtigkeiten sich trösten, alle Werke geistlicher oder leiblicher Barmherzigkeit ausüben. Dort unterstützen sie sich durch gemeinschaftliches Gebet, schöpfen Belehrung aus frommer Lesung oder erbaulichen Vorträgen, und dadurch ermuntert, streben sie ihr Leben und das ihrer Angehörigen nach übernatürlichen Grundsätzen einzurichten.

In den Congregationen tritt man mit vielen durch Rang und Tugend ausgezeichneten Personen in Verbindung. Die Congreganisten machen in wahrhaft brüderlicher Liebe nur Ein Herz und Eine Seele aus; die stärkern unterstützen die schwachen, und alle leben der Hoffnung, unter dem mütterlichen Schutze Mariens einst in die himmlischen Wohnungen einzugehen, die allen ihren Kindern geöffnet sind. Denn in der That, der wahre Congreganist Mariens wird nie verloren gehen.

Die Congregationen haben einen geistlichen Präses, einen Präfekten, Assistenten, einen Sekretär und noch andere Würdenträger. Die Erfahrung von fast drei Jahrhunderten zeugt für die Weisheit ihrer Regeln, die sich in den meisten zum Gebrauch der Congreganisten gedruckten Handbüchern vorfinden.

Die Erwählung oder Ernennung der zum guten Fortgange der Congregation erforderlichen Würdenträger ist keine wesentliche Bedingung für die Gültigkeit ihrer Errichtung und die Gewinnung der Ablässe.

Die Ablässe, welche der Haupt-Congregation in Rom bewilligt sind und an denen alle ihr einverleibten Congregationen Antheil haben, sind folgende:

Vollkommene: 1) Am Tage der Aufnahme unter der Bedingung der Beichte und Communion.

2) Einmal wöchentlich, am Tage der Versammlung der Congregation, wenn man die Sakramente empfängt, die Kirche oder Kapelle der Congregation besucht und dort nach der Meinung des heil. Vaters betet. Findet die Versammlung am Nachmittage Statt so kann man den Ablaß gewinnen, wenn man am Morgen desselben oder des folgenden Tages die h. Communion empfängt.

3) Am Tage des ersten und zweiten Festes der Congregation, selbst dann, wenn diese beiden Feste mit Zustimmung des Bischofes auf einen andern Tag verlegt wären. Diese beiden mit den zwei Schutzfesten der Congregation verbundenen Ablässe können von allen Gläubigen, auch wenn sie nicht Congreganisten sind, gewonnen werden, wofern sie die gewöhnlichen Bedingungen der Beichte, Communion, des Besuchs der Congregations-Kapelle und der Gebete nach der Meinung des heil. Vaters erfüllen.

4) Ein oder zweimal im Jahre, am Tage der Communion nach einer Generalbeichte (entweder über das ganze Leben oder über die Zeit seit der letzten Generalbeichte).

5) An den Festen Weihnachten, Christi-Himmelfahrt, Mariä Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und unbefleckte Empfängniß, unter genannten Bedingungen.

6) In der Todesstunde.

7) Am Tage der Communion in einer schweren

Krankheit. Dieser Ablaß wird mit der einmal erhaltenen Erlaubniß des Bischofs vom Präses den kranken Congreganisten zugewendet. Der Präses hält an den Kranken eine kurze und fromme Ermahnung und läßt ihn dann vor dem Kruzifixbilde drei Vater unser und drei Gegrüßet seist du Maria beten. Der Ablaß kann so oft gewonnen werden, als dem Kranken während der Krankheit die h. Communion gereicht wird.

Unvollkommene Abläße: 7 Jahre, wenn man einen Verstorbenen zum Grabe begleitet. — Desgleichen, wenn man für Einen betet, der im Todeskampfe liegt, oder dessen Verscheiden die Todtenglocke anzeigt; wenn man einer frommen Versammlung, dem Gottesdienst, oder der Predigt beiwohnt; wenn man an den Wochentagen die h. Messe hört; wenn man Abends vor dem Schlafengehen sein Gewissen erforscht; wenn man die Armen, Kranken, Gefangenen besucht; wenn man Feinde versöhnt. Z.

Ferner können die Congreganisten die Abläße der Stationen von Rom gewinnen, wenn sie an den für dieselben bezeichneten Tagen die Kirche der Congregation oder eine andere besuchen und dort 7 Vater unser und 7 Gegrüßet seist du Maria beten.

Der Altar der Congregation ist von Rechtswegen privilegirt, d. h. es ist darauf für alle Messen, welche von irgend einem Priester für die verstorbenen Mitglieder an demselben gelesen werden, vollkommener Ablaß. — Die Priester, welche Mitglieder der Congregation sind, haben dieses Privilegium als persönliches, wo immer sie für einen verstorbenen Congreganisten die h. Messe lesen mögen.

Es gibt noch andere Vergünstigungen für die Congreganisten der allerseligsten Jungfrau, die man auf einem Blatte gedruckt findet, das der Urkunde der Einverleibung beigegeben wird.

Bemerkungen. 1) Die Art und Weise der Aufnahme ist in den Regeln der Congreganisten angegeben.

2) Die Congreganisten, welche ihre bisherigen Lehranstalten, oder Pfarreien verlassen, hören dadurch nicht auf, der Congregation anzugehören. Sie können somit immer und überall die Ablässe gewinnen, wenn sie nur die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, wobei ihnen statt der Congregations-Kapelle die Kirche des Ortes dienen kann, wo sie sich aufhalten.

3) Der zur Erlangung der Einverleibung mit der Haupt-Congregation einzuhaltende Weg ist dieser: Zuerst muß die Congregation, welche man einverleiben will, kanonisch errichtet, d. h. vom Bischofe anerkannt und genehmigt sein. Dann schreibt man an den Hochw. P. General der Gesellschaft Jesu, oder an seinen Sekretär. Das Gesuch muß diejenigen, welche die Congregation bilden, näher bezeichnen, z. B. ob es Personen beiderlei Geschlechtes, oder bloß Männer, Frauen, Jünglinge, Jungfrauen sind; ferner den Titel oder das Titularfest; denn es ist strenge Vorschrift, daß die Congregation der Verehrung eines Titels oder Geheimnisses der allerseligsten Jungfrau gewidmet sei, wobei sie jedoch noch einen Patron oder Titel an zweiter Stelle haben kann, wie z. B. von den hh. Engeln, dem h. Joseph, dem h. Aloysius Gonzaga, der h. Anna u. s. w.; endlich muß man die Kapelle oder Kirche, die Stadt und die Diöcese, wo die Congregation errichtet ist, angeben.

Es wird nützlich sein, das von Rom erhaltene Verzeichniß der Ablässe und Privilegien in's Deutsche zu übersetzen und in der Congregations-Kapelle aufzuhängen.

82. Die Erzbruderschaft des hl. und unbefleckten Herzens Mariä zur Bekehrung der Sünder.

Die Gründung dieses wunderbaren Werkes, wie seine staunenswerthen Fortschritte und die Wunder der

Gnade und Bekehrung, welche darin nie aufgehört haben, sind Jedermann bekannt. Man lese nur das Buch, das den Titel führt: „Handbuch mit Unterweisungen und Gebeten zum Gebrauche der Mitglieder der in der Pfarrkirche U. L. Frau vom Siege zu Paris errichteten Erzbruderschaft des heiligsten und unbefleckten Herzens Mariä von M. Degenettes“ und die Jahresberichte eben dieser Erzbruderschaft. Mit Bewunderung müssen wir darin die Liebe des Herzens Mariä gegen alle mit dem Blute Christi erkauften Seelen erkennen, und unser eigenes Herz wird immer mehr von Liebe und Vertrauen zu derjenigen erfüllt werden, welche die Kirche mit so vielem Rechte als die Zuflucht der Sünder, die Trösterin der Betrübten, die Hilfe der Christen begrüßt.

Im Jahre 1836 von dem hochwürdigsten Herrn von Quelen bestätigt, wurde der Verein von Sr. H. Gregor XVI. durch ein Breve vom 24. April 1838 zur Erzbruderschaft erhoben, mit dem Rechte, sich überall Bruderschaften desselben Namens und Zweckes einzuverleiben und ihnen seine Vorrechte und Ablässe mitzutheilen. Seit dieser Zeit hat sich die Erzbruderschaft mit allen ihren Segnungen in allen Reichen verbreitet.

Mitglied der Erzbruderschaft wird man dadurch, daß man sich in die Liste der Bruderschaft, der man sich anschließen will, und die kanonisch errichtet und der Erzbruderschaft von unserer lieben Frau vom Siege einverleibt sein muß, einschreiben läßt. Jedes Mitglied betet täglich ein Gegrüßet seist du Maria zu den Zwecken der Erzbruderschaft; doch ist dieses laut einer Entscheidung vom 12. Mai 1843 nicht nothwendig,

um Anrecht auf die Ablässe zu haben. Dem neu Aufgenommenen überreicht man die wunderthätige Medaille, und räth ihm an, sie immer in frommer Gesinnung zu tragen und von Zeit zu Zeit das auf derselben eingegrabene Schußgebet zu sprechen: O Maria ohne Sünde empfangen, u. s. w. Auch wünscht man, daß er den Uebungen der Erzbruderschaft beiwohne und an ihren Festen die heilige Communion empfange.

Verzeichniß der Ablässe.

Vollkommene: 1) Am Tage der Aufnahme, wenn man an demselben die heil. Sakramente empfängt.

2) Am Sonntage vor Septuagesima. (Beichte und Communion.)

3) An den Festen der Beschneidung des Herrn, Mariä Reinigung, Verkündigung, Geburt, Himmelfahrt, unbefleckte Empfängniß, der sieben Schmerzen, der Bekehrung des heil. Paulus und der heil. Magdalena. (Dieselben Bedingungen.)

4) Für alle Mitglieder, welche täglich das Gegrüßet seist du Maria für die Bekehrung der Sünder andächtig gebetet haben, einmal im Jahre, nämlich am Jahrestage ihrer Taufe. (Dieselben Bedingungen.)

5) In der Todesstunde für alle Mitglieder, wenn sie die heil. Communion empfangen, oder, wofern ihnen dieses nicht möglich ist, andächtig mit dem Munde, oder doch wenigstens mit dem Herzen den heiligsten Namen Jesu anrufen. (Gregor XVI., Breve In sublimi, vom 24. April 1838).

6) Vollkommener Ablaß, der auch den armen Seelen im

Fegfeuer zugewendet werden kann, zweimal im Monate an beliebigen Tagen. Außer der Beichte und Communion müssen die Mitglieder an diesen Tagen eine Kirche oder öffentliche Kapelle besuchen und dort einige Zeit nach der Meinung des Papstes beten.

Die Kranken und Schwachen können diese Ablässe gewinnen, wenn sie die Communion empfangen und die ihnen vom Beichtvater auferlegten frommen Uebungen verrichten. (Gregor XVI. Rescript vom 4. Februar 1831.)

7) An den Festen des heil. Joseph, des heil. Johannes des Täufers und des heil. Johannes des Evangelisten (Beichte und Communion). (Pius IX., Breve vom 9. December 1847.)

8) Durch ein anderes Breve von demselben Tage hat Se. Heiligkeit Pius IX. allen Fremden, welche in der Kirche unserer lieben Frau vom Siege die heilige Communion empfangen, einen vollkommenen Ablaß bewilligt.

Unvollkommene: 1) Ablaß von 500 Tagen an allen Samstagen des Jahres für die Mitglieder und andere Gläubige, welche in der Kirche der Erzbruderschaft der h. Messe, die an diesen Tagen dort zur Ehre des allerheiligsten und unbefleckten Herzens Mariä gelesen wird, beiwohnen und in derselben für die Bekehrung der Sünder beten.

2) Ablaß von ebenfalls 500 Tagen für diejenigen, welche dem Gottesdienste und den öffentlichen Gebeten für die Bekehrung der Sünder in der Kirche der Erzbruderschaft oder der ihr einverleibten Bruderschaften beiwohnen. (Gregor XVI. Breve vom 24. April 1838, und vom 21. November 1844.)

Bemerkungen: 1) Die für die oben angeführten vollkommenen Ablässe vorgeschriebene Communion braucht man nicht in der Kirche der Bruderschaft zu empfangen, ausgenommen die unter Nr. 8.

2) An jedem ersten Samstage des Monates wird in der Kirche unserer lieben Frau vom Siege eine heil. Messe für die verstorbenen Mitglieder gelesen.

3) Bei jeder Versammlung werden für die Bekehrung der besonders empfohlenen Sünder Gebete verrichtet.

4) Will man der Erzbruderschaft von Paris eine besondere Bruderschaft einverleiben, die denselben Titel führt und denselben Zweck hat, so wendet man sich an den H. H. Pfarrer von unserer lieben Frau vom Siege. Vorerst jedoch muß der Bischof die Congregation kanonisch errichtet und ihre Regeln gutgeheißen haben. Eine Abschrift derselben schickt man dann an genannten Pfarrer.

83. Erzbruderschaft zum Ersatz für die Gotteslästerungen und die Entheiligung des Sonntags.

Der heil. Vater Pius IX. hat durch ein Breve vom 30. Juli 1847 diese Bruderschaft in der Kirche von St. Martin de la Noue, bei St. Dizier (Diöcese Langres) errichtet, und ihr das Recht gegeben, sich alle übrigen Vereine desselben Titels einzuverleiben. Der hl. Vater hat seinen Namen an die erste Stelle des Mitgliederverzeichnisses eintragen lassen. Viele Diöcesen Frankreichs haben es sich angelegen sein lassen, dieselbe einzuführen. Ihr erster Jahresbericht enthält ihre Regeln und die Gnaden, welche ihr bewilligt sind, sowie ihre fortschreitende Verbreitung. Will man das Nähere erfahren, so wende

man sich an den Pfarrer von St. Martin de la Noue. [1])

84. Congregation vom guten Tode.

Ihr Zweck ist die Vorbereitung auf einen heiligen Tod. Deßhalb beten die durch Liebe, Gebet und die Uebung guter Werke vereinigten Mitglieder gegenseitig für einander, um die Gnade der Beharrlichkeit in der Tugend, also um die kostbarste aller Gnaden, nämlich in der Freundschaft Gottes zu sterben. Sie wurde unter dem Titel und der Anrufung des am Kreuze sterbenden Heilandes und der schmerzhaften Mutter gegründet und unter den Schutz des heil. Joseph gestellt.

---

1) In Belgien besteht ein Verein zur Ausrottung der Gotteslästerung, dessen Mitglieder sich verpflichten, nie Gotteslästerungen auszusprechen, all ihr Ansehen aufzubieten, dieselben unter ihren Untergebenen zu verhindern und jedesmal, wo sie solche aussprechen hören, den Spruch zu sagen: Gebenedeit sei der h. Name Gottes! oder Gelobt sei Jesus Christus u. s. w. Eine Bruderschaft dieser Art ist in Rom in dem Oratorium von Caravita gegründet. Durch ein Breve vom 8. August 1843 gestattete Gregor XVI., daß sich mit Erlaubniß des Bischofs ähnliche Vereine, welche die Ausrottung der Gotteslästerungen und Flüche zum Zwecke haben, überall bilden dürften, namentlich zur Zeit von Missionen. Die Ablässe, an welchen die Mitglieder Theil haben, sind: 1) Ein vollkommener Ablaß einmal im Monate, wenn man die h. Sakramente empfängt und nach der Meinung Sr. H. betet. Ferner in der Todesstunde. — 2) Ablaß von 100 Tagen, so oft sie die von den Regeln, welche der Bischof zu geben oder zu bestätigen hat, vorgeschriebenen frommen Werke verrichten.

Endlich besteht zu Puy eine Erzbruderschaft für die Heiligung der Sonn- und Festtage. Dieselbe wurde von Sr. H. Pius IX. durch ein Breve vom 9. Juni 1848 in der Kirche des h. Laurentius errichtet.

Dieses geschah im Jahre 1638, in der Kirche del Gesu zu Rom, durch den Pater Vincentius Caraffa, siebenten General der Gesellschaft Jesu. Papst Innocenz X. bestätigte sie kraft seines Apostolischen Ansehens, und seine Nachfolger Alexander VII., Innocenz XII., Benedict XIII. gewährten ihr reiche Ablässe. Pius VII. bestätigte sie im Jahre 1821 von Neuem, und Leo XII. gab im Jahre 1827 dem General der Jesuiten die Vollmacht der Haupt-Congregation in Rom alle Congregationen vom guten Tode einzuverleiben, welche in der katholischen Welt schon gegründet wären oder noch gegründet würden, und sie an allen ihren geistlichen Gnaden Antheil nehmen zu lassen. Um die Urkunde dieser Einverleibung zu erhalten, muß man denselben Weg einschlagen, welcher oben für die Congregation der allerseligsten Jungfrau angegeben ist. [1])

Die vorzüglichsten Ablässe.

Vollkommene: 1) Am Tage der Aufnahme oder der Einschreibung in die Liste der Bruderschaft, wenn man die heil. Communion empfängt.

2) In der Todesstunde.

3) An den Festen von Weihnachten, Ostern, Christi-Himmelfahrt, Erscheinung des Herrn, Pfingsten, Dreifaltigkeit, Frohnleichnam; an den fünf Hauptfesten der allerseligsten Jungfrau, nämlich Mariä Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und unbefleckte Empfängniß; an den Festen des heil. Joseph, Aller-Heiligen und eines jeden heil. Apostels, wenn man in der Kirche

1) Statt „Congregation vom guten Tode" ist gebräuchlicher die Benennung „Bruderschaft vom guten Tode." Anmerk. d. Uebers.

der Bruderschaft, oder, wo dieses nicht möglich ist, in jeder andern Kirche die heilige Communion empfängt und für die Eintracht der christlichen Fürsten, die Erhöhung der heil. Kirche, u. s. w. betet.

4) An einem frei zu wählenden Freitage oder Sonntage jeden Monates, da, wo der fromme Gebrauch herrscht, an einem solchen Freitage oder Sonntage das allerheiligste Sakrament auszusetzen. Auch hierbei muß man die heilige Communion empfangen.

Unvollkommene: 1) 7 Jahre und 7 Quadragenen für die Mitglieder, welche mit Andacht der Aussetzung des allerheiligsten Sakramentes beiwohnen, wenn sie an den eben genannten Freitagen oder Sonntagen statt hat, und zugleich für die Anliegen der heiligen Kirche beten.

2) Ablaß von einem Jahre, so oft die Mitglieder folgende Werke verrichten: die Leichen der Verstorbenen zum Gottesacker begleiten, — den Versammlungen, dem Gottesdienste, den Unterweisungen beiwohnen, — an den Wochentagen die heilige Messe hören, — Abends vor dem Schlafengehen eine Gewissenserforschung anstellen, — die dürftigen Kranken, die Spitäler, Gefängnisse besuchen, u. s. w. 3.

Ablässe der Stationen von Rom, wenn sie an den im römischen Meßbuche angegebenen Tagen die Kirche der Bruderschaft, oder eine Kirche oder Kapelle des Ortes, wo sie sich gerade befinden, besuchen und dort 7 Vater unser und Gegrüßet seist du, Maria beten.

Denjenigen Mitgliedern, welche wenigstens einen Tag im Monat besondern Uebungen zur Vorberei-

tung auf den Tod widmen, hat Benedict XIV. einen vollkommenen Ablaß zu verleihen geruht. Außer der Beichte und Communion müssen sie an diesem Tage die Kirche oder Kapelle des Hauses, wo sie diese kurze geistliche Einsamkeit halten, besuchen und nach der gewöhnlichen Meinung des Papstes beten. Doch braucht das nicht in einem Hause der Gesellschaft Jesu zu geschehen.

„Einer der Hauptvortheile dieser Bruderschaft in „einer Pfarrei ist der, daß ihre Mitglieder berufen „sind, am Lager der Schwachen und Kranken den Dienst „von Engeln des Friedens, von guten Rathgebern und „frommen Helfern zu versehen. Denn sie flößen den„selben die Gefühle des Glaubens und der Zuversicht auf „Gott ein; sie ermuntern dieselben, ihre Leiden mit „denen unseres Herrn Jesu Christi zu vereinigen und „die heiligen Sakramente zu empfangen; sie verwenden „alle Sorgfalt darauf, zu diesem Zwecke die Wohnung „des Kranken geziemend vorzubereiten.“ [1])

85. Heiliger Sclavendienst zu Ehren der Mutter Gottes.

Es ist mir unbekannt, ob die Andacht und Bruderschaft dieses Namens jemals von den römischen Päpsten bestätigt und mit Ablässen bereichert sind. Wohl besteht eine kleine Schrift unter dem Titel: „Heilsame Andacht vom heiligen Sclavendienst zu Ehren Mariä“, und man führt in derselben den Papst Urban VII. an, der in einer Bulle, die mit den Worten: Cum sicut

---

1) Handbuch der vorzüglichsten Andachten und Bruderschaften von Giraud, S. 180.

accepimus, beginne, diesen Sclaven der allerseligsten Jungfrau Ablässe verliehen habe. Nun aber hat dieser Papst, der am 15. September 1590 auf Sixtus V. folgte und am 27. desselben Monats, also zwölf Tage nach seiner Erwählung starb, nur die einzige Bulle Cum dilectus, vom 20. September 1590 veröffentlicht, worin der Cardinal Pinelli zum Präsidenten einer römischen Congregation ernannt wurde. Die andern Päpste, welche man in jener Schrift noch anführt, haben sich entweder niemals zu Gunsten der Sclaven der Mutter Gottes ausgesprochen, oder sind erst zur päpstlichen Würde erhoben worden, nachdem schon ein besonderes Dekret diese Andacht verworfen hatte. [1])

Doch wie es sich auch in ältern Zeiten hierin verhalten haben mag, ein ausdrückliches und strenges Dekret der Congregation des heil. Officiums, welches unter Clemens X. am 5. Juli 1673 erlassen wurde, verbietet und hebt diese Bruderschaften mit allen äußern Kennzeichen, Medaillen, Ketten u. s. w. auf.[2]) Es scheint, daß sich viele Mißbräuche eingeschlichen hatten.

---

1) Clemens XII. z. B., der nach jener Schrift dieser Bruderschaft große Ablässe verliehen haben soll, wurde im Jahre 1730 Papst, also nach dem Verbote von Clemens X. im Jahre 1673.

2) Die Congregation verdammt hunc abusum alias diversis in locis, specialibus edictis, a se prohibitum. — Usum catenularum districte interdicit, sub poenis gravibus suorum Ordinariorum arbitrio infligendis. — Societates, quocunque nomine appellentur, quarum institutum in eo mancipatu praecipue versatur, damnat et exstinguit; — praecipit, ut catenulas statim rejiciant.

Um hierüber volle Gewißheit zu erhalten, genügt es, den Index der verbotenen Bücher aufzuschlagen, wie er auf Befehl Sr. Heiligkeit Gregor XVI. herausgegeben und im Jahre 1841 zu Rom gedruckt wurde. Dort liest man S. XLV in der Vorrede Nr. 3: „Verboten sind die Bilder und Medaillen, welche den „Bruderschaften der Sclaven Mariä eigen sind und auf „denen man gefesselte Mitglieder abgeprägt, gemalt „oder gestochen sieht. Verboten sind alle Bücher, in „welchen man die Regeln dieser Bruderschaft angibt. „Die Bruderschaften selbst, welche den Mitgliedern „beiderlei Geschlechtes Ketten austheilten, um dieselben „als Pfand ihrer Verpflichtung am Arme oder um „den Hals zu tragen, werden verboten und aufgehoben. „Und die Vereine, welche noch ähnliche Gebräuche und „Uebungen, wie sie jener Bruderschaft eigen sind, bei„behalten, müssen dieselben sofort verwerfen." — Dasselbe Verbot hatte schon die Congregation der Ablässe durch ein Dekret vom 18. December 1821 erlassen.[1])

Man führt ein Rescript Gregor XVI. vom 22. Februar 1833 an, welches dem Pater Fr. Bernard,

---

1) Ein Breve Clemens X., Pastoralis Officii, vom 15. December 1673, hebt ebenfalls gewisse Bruderschaften auf, welche unter der Anrufung des Heiligsten Sakramentes, der unbefleckten Jungfrau Maria, des h. Joseph, und unter dem Titel der Heerde des guten Hirten gegründet waren und gleichfalls Ketten und andere der Lehre und Gewohnheit der Kirche widersprechende äußere Zeichen im Gebrauche hatten. Dieser Papst verdammt die Bilder, Bücher, Blätter u. s. w., welche auf diese Verbindungen Bezug haben, und untersagt für immer den Gebrauch und die Lesung derselben.

Prior unserer lieben Frau von la Trappe zu Aiguebelle in der Diöcese Valence, die Erlaubniß ertheilt, die Bruderschaft des heil. Sclavendienstes Mariens zu errichten, und mehrere Ablässe gewährt. Ist dieses Rescript ächt, so hat man den Sinn nicht verstanden, welchen der heil. Vater den lateinischen Wörtern sub invocatione servorum B. M. Virginis, oder den italienischen Confraternita Dei Servi di Maria, beilegt. Die Absicht Gregor XVI. war es, eine Bruderschaft unter dem Titel der Diener Mariens, Servi di Maria, nicht aber der Sclaven Mariens zu bestätigen; denn diese ist von jener ganz verschieden und von demselben Papste verworfen. Würde man also in der Bruderschaft, um welche es sich handelt, oder in andern ähnlichen, den Namen Sclavendienst, Sclaven gebrauchen, und den Mitgliedern Ketten austheilen, um dieselben als Zeichen der Hingabe an die Mutter Gottes zu tragen, so träte man dadurch mit der Meinung und den Befehlen der Kirche in Widerspruch.

86. Verein der immerwährenden Verehrung des h. Joseph.

Es ist gewiß sehr zu wünschen, daß diese fromme Verbindung, eine neue und reiche Quelle des Segens, selbst in zeitlichen Dingen für die Familien und alle einzelnen Gläubigen, in den Pfarreien Eingang finde. Ite ad Joseph, Gehet zu Joseph, sagte Pharao zur Zeit der Hungersnoth zu den um Hilfe flehenden Einwohnern Aegyptens. (Gen. XLI, 55). Noch nie ist das Vertrauen auf seinen mächtigen Schutz zu Schanden geworden. 365 Personen, nach der Zahl der Tage des Jahres, genügen, um diesen Verein von Dienern und

Dienerinnen des glorreichen Bräutigams Mariens zu gründen und ihm diesen Tribut besonderer und fortwährender Ehrenbezeugungen darzubringen. Man schreibt jedes Mitglied in eine dazu bestimmte Liste ein und übergibt ihm folgenden Zettel:

In der Absicht, dem h. Joseph eine besondere Verehrung zu erweisen, weihet das Mitglied der fortwährenden Verehrung desselben in jedem Jahre den Tag N. des Monates N. Es wird innigen Antheil an den Schmerzen nehmen, welche dieser große Heilige erduldete und die durch unsere Sünden verursacht wurden. Zu diesem Zwecke wird es mit großem Fleiße und Eifer folgende Uebungen verrichten:

1) An diesem Tage die hh. Sakramente empfangen, oder, wenn dieses nicht geschehen kann, es durch einen Act der Reue und die geistliche Communion ersetzen.

2) Zum Andenken an die Opferung des Jesukindes im Tempel andächtig der h. Messe beiwohnen.

3) Wenigstens eine Viertelstunde über die Leiden und Schmerzen des h. Joseph betrachten.

4) Im Laufe des Tages die Sammlung des Geistes bewahren und an den heiligen Nährvater denken.

5) Zu seiner Ehre irgend eine Abtödtung oder ein Werk der leiblichen und geistlichen Barmherzigkeit verrichten.

6) Zur Verehrung seiner Freuden und Schmerzen sieben Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria, und Ehre sei dem Vater beten.

7) Den Tag mit einem Besuche des allerheiligsten

Sakramentes und mit der Aufopferung seines Herzens an den h. Patriarchen beschließen.

Wer immer im Leben den h. Joseph tröstet, der wird in seiner Todesstunde von ihm getröstet werden.

Ablässe.

Vollkommene: 1) Am Tage der Einschreibung. — 2) An dem für die Uebungen der fortwährenden Verehrung gewählten Tage; — 3) in der Todesstunde; 4) an den Festen des h. Joseph, nämlich am 19. März und an seinem Schutzfeste, am dritten Sonntage nach Ostern; an den Festen Mariä Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt, unbefleckte Empfängniß. (Alle unter den gewöhnlichen Bedingungen.)

Unvollkommener Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen für jeden Tag, wo man eine der angeführten sieben Uebungen verrichtet. Z. (Pius IX. — Rescript vom 20. Januar 1856. Kanzlei der h. Congregation der Propaganda.)

Man beachte, daß eine verdoppelte, drei- und mehrfache Anzahl der Mitglieder auch die dem h. Joseph bezeigte Verehrung verdoppelt, verdreifacht und vervielfacht. Der h. Joseph aber läßt sich eben so wenig, wie Jesus und Maria, an Großmuth übertreffen.

Sechster Abschnitt.

Einsegnung frommer Gegenstände, Kreuze, Rosenkränze, kleiner Statuen, Medaillen, mit Zuwendung der Päpstlichen Ablässe.

87. Erklärungen. — Päpstliche Ablässe.

1) Der einfache Segen kann, wie es in der That geschieht, einer Menge von Gegenständen ertheilt werden, mit welchen keine Ablässe verbunden werden können. So werden z. B. neue Häuser, Schiffe, Kleider, Gürtel, Gemälde und Bilder, Seidenraupeneier, Brod, Früchte, Kerzen, die Menschen selbst eingesegnet. Für diese verschiedenen Gegenstände finden sich im Rituale besondere Einsegnungsformeln.

2) Wenn die Gläubigen dem Priester einen Gegenstand zum Einsegnen bringen, so geziemt es sich, sich an das in der Kirche bestehende Ceremoniell zu halten, d. h. diese Einsegnung mit einer gewissen Feierlichkeit, mit Chorhemd und Stole und dem zu diesem Zwecke gesegneten Weihwasser vorzunehmen.

3) Hinreichend jedoch ist das einfache bloß mit der Hand gemachte Kreuzzeichen, mit der Meinung, die Gegenstände, welche gesegnet und mit Ablässen versehen werden können, wirklich zu segnen und die Ablässe mit ihnen zu verbinden. (Dekret vom 11. April 1840.) Der Papst selbst verfährt nie anders mit den Gegenständen, welche man ihm darreicht. Die Gläubigen dürfen sich also nicht wundern, wenn der Priester, von der Zeit gedrängt, oder wo er Chorhemd, Stole und

Weihwasser nicht zur Hand hat, einfach das h. Kreuzzeichen über die Medaillen, Rosenkränze u. s. w. macht und dabei leise eine kurze Formel zur Einsegung spricht. Eine Entscheidung der h. Congregation der Riten vom 12. August 1854 will sogar, daß der Priester, wenn sich für diesen oder jenen Gegenstand im Römischen Rituale keine besondere Formel zur Einsegnung vorfindet, einfach unter den Worten: in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, mit der Hand das Kreuzzeichen über den betreffenden Gegenstand mache und ihn dann mit Weihwasser besprenge, ohne Kerzen anzuzünden.

4) Die Bilder auf Papier, Pappendeckel oder Leinwand, die Kreuze, Kruzifixe, kleinen Statuen, Medaillen von Zinn oder Blei, oder von jedem andern Stoffe, der leicht zerbrochen, verdorben und abgenutzt werden kann, wie da ist hohlgeblasenes Glas, Gips, können zwar eingesegnet, aber nicht mit Ablässen versehen werden. Da die Rosenkränze in dieser Aufzählung nicht mit einbegriffen sind, so können sie, was sich übrigens aus dem Dekret v. 29. Febr. 1820 ergibt, von Zinn, Blei, Eisen, Stahl sein.

5) Die Kruzifixe und Rosenkränze u. s. w. von Elfenbein, oder Holz können mit Ablässen versehen werden.

6) Ebenso die Kruzifixe, Kreuze, kleinen Statuen, Medaillen von Eisen, und um so mehr die von Stahl (Dekret vom 14. Mai 1853.); wie auch die Rosenkränze u. s. w., von Korallen, Perlmutter, Bernstein, Schmelz, Email, Alabaster, Marmor, Kristall, wofern nur die Körner aus festem und dauerhaftem Glase sind. (Dekret vom 29. Februar 1820.)

7) Nur die Medaillen oder kleinen Statuen von solchen Heiligen, die canonisirt oder wenigstens im Römischen Martyrologium aufgezeichnet sind, können mit Ablässen versehen werden.

8) Das Zerreißen der Schnur oder Kette hebt die Ablässe des Rosenkranzes nicht auf, weil dieselben bloß mit den Körnern verbunden sind. Ebenso verhält es sich, wenn einige Körner (nur nicht ein zu beträchtlicher Theil derselben) verloren gehen.

9) Gibt man Jemandem einen mit Ablässen versehenen Gegenstand, nachdem man denselben für sich bestimmt und gebraucht hat, so verliert dieser Gegenstand seinen Ablaß. Aber man darf mehrere fromme Gegenstände mit Ablässen versehen lassen und dieselben seinen Freunden schenken, ohne daß der Ablaß verloren geht. Ja diese können jene Gegenstände, bevor sie dieselben selbst gebraucht und sich die daran geknüpften Ablässe zugeeignet haben, wieder andern Personen schenken; weiter jedoch geht der Ablaß nicht. (Dekret Alexander VII., vom 6. Februar 1657, und Dekret der h. Congregation der Ablässe vom 26. November 1714.)

10) Verliert man den gesegneten Gegenstand, so kann er nach demselben Dekrete Alexander VII. nicht willkürlich durch einen andern ersetzt werden.

11) Die gesegneten Gegenstände können nicht Andern geliehen werden, um sie die mit denselben verbundenen Ablässe gewinnen zu lassen, sondern in diesem Falle geht der Ablaß für den Empfänger, wie für den Verleiher verloren. (Ebendaselbst.)

12) Auch können sie, nachdem sie den Segen und Ablaß erhalten haben, nicht mehr verkauft werden.

(Dekret vom 5. Juni 1721.) Somit können die Kaufleute Kruzifixe, Medaillen, Rosenkränze u. s. w. nicht mit Ablässen versehen lassen und dann verkaufen, selbst wenn dieses nur zu dem gewöhnlichen Preise geschähe.

13) Man darf nicht eine gewisse Anzahl Kreuze, Rosenkränze, Medaillen u. s. w. kaufen, um sie mit Ablässen versehen und dann an verschiedene Personen austheilen zu lassen, indem man nur so viel dafür nimmt, als sie gekostet haben. Denn es ist nicht sicher, ob die also vertheilten Gegenstände ihre Ablässe behalten: Non practice tutum hat die h. Congregation der Ablässe am 31. Januar 1837 dem Bischofe von Brügge geantwortet. Und nach einer andern Antwort, die am 2. October 1840 einem Generalvikar des Erzbischofs von Rouen ertheilt wurde, können selbst arme Priester, wenn sie den Gläubigen gesegnete und mit Ablässen versehene Rosenkränze geben, nicht das Geld annehmen, welches sie selbst für den Kauf derselben ausgegeben haben. Anders wäre es, wie schon gesagt, wenn man diese Gegenstände verschenkte.

14) Man gewinnt keinen Ablaß, wenn man sich eines gesegneten Gegenstandes bedient, den man gefunden oder geerbt hat; aber man kann denselben von Neuem mit Ablässen versehen lassen.

15) Fingerringe mit zehn Knoten, wie sie Mehrere statt der Rosenkränze haben einführen wollen, können nach einer dem Bischofe Bouvier von dem Kardinal-Präfekten der Congregation der Ablässe im Namen Sr. H. Gregor XVI. am 23. Juli 1836 ertheilten Antwort nicht mit Ablässen versehen werden. Wenigstens bedarf man hierzu einer ganz besondern Vollmacht des Papstes.

16) Läßt man ein Kruzifix mit einem Ablasse versehen, so fällt derselbe auf das Christusbild, so daß man dieses, ohne Verlust des Ablasses, an ein anderes Kreuz aus beliebigem Stoffe heften darf. (Dekret vom 11. April 1840.)

17) Dasselbe Kruzifix kann mehrere Abläße erhalten, z. B. die Päpstlichen Abläße, den Ablaß des guten Todes, die des Kreuzweges, wofern nur der sie verleihende Priester die erforderlichen Vollmachten hat.[1])

18) Wer ein gesegnetes Kruzifix besitzt, mit dem bloß die gewöhnlichen Abläße verbunden sind, kann bloß für seine Person den Ablaß in der Todesstunde gewinnen. Man kann also mit einem solchen Kruzifixe diesen Ablaß nicht jedem beliebigen Sterbenden zuwenden, wofern man nicht hierzu schriftlich eine ausdrückliche Vollmacht vom Apostolischen Stuhle erhalten hat, oder nicht ein Kruzifix besitzt, welches diesen besondern Ablaß als an sich geknüpft hat (privilegium reale).

19) Die h. Messen, welche an einem Altare gelesen werden, auf dem man ein solches Kruzifix oder mit Abläßen versehene Medaillen angebracht hätte, oder von Priestern, welche einen solchen Gegenstand bei sich tragen, haben kein besonderes Privilegium für sich. (Benedict XIV., Breve vom 9. August 1752.)

20) Um die Abläße zu gewinnen, muß man den

---

1) Also haben mehrere Missionäre ohne Grund die Gläubigen selbst von der Kanzel herab aufgefordert, sich zwei Kruzifixe anzuschaffen, das eine für den Ablaß des guten Todes, das andere für den des Kreuzweges.

gesegneten Gegenstand bei sich tragen oder aufbewahren. Bei der Verrichtung der Gebete und frommen Erwägungen, welche als Bedingungen zur Theilnahme am Ablasse vorgeschrieben sind, muß man entweder den mit Abläßen versehenen Gegenstand bei sich tragen, oder ihn wenigstens, wenn man denselben in seinem Zimmer oder an einem andern anständigen Orte seiner Wohnung aufbewahrt, vor sich haben.

21) Die Päpstlichen Abläße sind diejenigen, welche der Papst selbst mit den Gegenständen verbindet, welche er segnet. Sixtus V. führte zuerst gegen Ende des 16. Jahrhunderts diesen Gebrauch in der Kirche ein. Als man auf seinen Befehl die Basilika des h. Johannes vom Lateran wieder herstellen wollte, fand man im Schutte der abgebrochenen Mauern eine große Anzahl goldener Medaillen mit dem Gepräge des Kreuzes. Der Papst vertheilte sie und bewilligte denen, welche solche erhalten hatten, vielfache Abläße.[1]) Vor ihm pflegten die Päpste, wenn sie fromme Geschenke von Gold, Silber, Bronze u. s. w. machten, dieselben bloß zu segnen, ohne sie mit Abläßen zu versehen.

Diese Abläße sind, wenigstens in der Regel[2]), die-

---

1) S. die Verordnung Sixtus V., Laudemus viros, vom 1. December 1587.

2) Ein Priester, der von Rom die Erlaubniß erhalten hat, eine bestimmte Anzahl frommer Gegenstände, Kreuze, Rosenkränze, Medaillen, z. B. 3000, mit Abläßen zu versehen, kann dieses nur für diese bestimmte Anzahl im Ganzen. (Dekret vom 29. Mai 1841.) Damit er die Vollmacht habe, 3000 von jeder Gattung zu segnen,

selben, welche die bevollmächtigten Priester mit solchen frommen Gegenständen verbinden. Ich lasse hier, nach wörtlicher Uebersetzung der Raccolta, S. 392 ff., ein Verzeichniß derselben folgen.

Ablässe, welche den Rosenkränzen, Kruzifixen, kleinen Statuen und Medaillen, die der Papst oder ein von ihm bevollmächtigter Priester gesegnet hat, bewilligt sind.

Wer wenigstens einmal in der Woche die Corona unseres Heilandes, oder der allerseligsten Jungfrau, oder den Rosenkranz, oder den Psalter (3 Rosenkränze), oder das Brevier, oder die Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau oder der Verstorbenen, oder auch die sieben Bußpsalmen, oder die Gradual-Psalmen betet, oder wer die Gewohnheit hat, den Katechismus zu erklären, oder die Gefangenen oder Kranken in irgend einem Spitale zu besuchen, oder die Armen zu unterstützen, oder der h. Messe beizuwohnen oder sie zu lesen, wenn er Priester ist, gewinnt unter der Bedingung, daß er einem von dem Bischof approbirten Beichtvater eine reumüthige Beichte ablegt, die h. Communion empfängt und an demselben Tage für die Ausrottung der Irrlehren und Spaltungen, das Wachsthum des katholischen Glaubens, den Frieden und die

---

muß der Wortlaut des Breve oder Rescriptes dieses ausdrücklich und förmlich erwähnen. Es ist also äußerst wichtig, das Bewilligungsschreiben mit großer Aufmerksamkeit zu lesen, um seine Vollmachten nicht zu überschreiten.

Eintracht unter den christlichen Fürsten und für die andern Anliegen der Kirche betet, an folgenden Tagen einen vollkommenen Ablaß: an den Festen Weihnachten, Erscheinung des Herrn, Ostern, Christi-Himmelfahrt, Pfingsten, Dreifaltigkeit, Frohnleichnam, auf Mariä Geburt, Verkündigung, Reinigung, Himmelfahrt und unbefleckte Empfängniß, an den Festen des h. Johannes des Täufers, der hh. Apostel Petrus und Paulus, Andreas, Jakobus, Johannes, Thomas, Philippus und Jakobus, Bartholomäus, Matthäus, Simon und Judas, Matthias, am Feste des h. Joseph, Bräutigams der allerseligsten Jungfrau und am Feste Aller-Heiligen. Wer dasselbe an den andern Festen unseres Herrn und der allerseligsten Jungfrau thut, gewinnt an jedem dieser Tage einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen; wenn an irgend einem Sonntage oder anderen Feste des Jahres, jedes Mal 5 Jahre und 5 Quadragenen; wenn endlich an jedem andern Tage des Jahres, 100 Tage Ablaß.

Wer die Gewohnheit hat, wenigstens einmal in der Woche den Rosenkranz oder Psalter, oder die Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau oder die für die Verstorbenen, oder die Vesper und wenigstens eine Nocturn sammt den Laudes, oder die sieben Bußpsalmen mit der Litanei und den dazu gehörigen Gebeten andächtig zu beten, gewinnt jedes Mal 100 Tage Ablaß.

Wer immer in der Todesstunde seine Seele andächtig Gott anempfiehlt und nach der Anweisung Benedict XIV. in seiner Bulle Pia mater vom 5. April 1747 bereit ist, den Tod mit Ergebung aus der Hand Gottes anzunehmen, auch reumüthig ge-

beichtet und communizirt hat, oder, wenn dieses nicht möglich ist, wenigstens reumüthig den h. Namen Jesus, wenn nicht mit dem Munde, so doch mit dem Herzen anruft, gewinnt einen vollkommenen Ablaß.

Wer sich durch Gebet vorbereitet, die h. Messe zu lesen, oder die h. Communion zu empfangen, oder das Brevier, oder die Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau zu beten, gewinnt jedes Mal 50 Tage Ablaß.

Wer die Gefangenen oder die Kranken in den Spitälern besucht und ihnen irgend einen Liebesdienst erweiset, oder wer den Katechismus in der Kirche oder in seinem Hause seinen Kindern, Verwandten, Dienstboten erklärt, gewinnt jedes Mal 200 Tage Ablaß.

Wer beim Glockenzeichen in irgend einer Kirche des Morgens, Mittags oder Abends den Engel des Herrn betet, oder wenn er ihn nicht weiß, ein Vater unser und Gegrüßet seist du Maria, wie auch, wer, wenn man Abends in der ersten Nachtstunde das Glockenzeichen für die Verstorbenen gibt, den Psalm „Aus der Tiefe" u. s. w., oder wenn man diesen nicht weiß, ein Vater unser und Gegrüßet seist du Maria betet, gewinnt 100 Tage Ablaß.

Wer am Freitage andächtig an das Leiden und den Tod des göttlichen Erlösers denkt und drei Vater unser und Gegrüßet seist du Maria betet, gewinnt 100 Tage Ablaß.

Wer mit wahrer Reue über seine Sünden und mit dem festen Vorsatze, sich zu bessern, die Gewissenserforschung anstellt und andächtig drei Vater unser und Gegrüßet seist du Maria zur Ehre der allerheiligsten Dreifaltigkeit, oder fünf Vater unser und

Gegrüßet seist du Maria zum Andenken an die fünf Wunden unseres Herrn Jesu Christi betet, gewinnt 100 Tage Ablaß.

Wer andächtig die im Todeskampfe Liegenden Gott empfiehlt oder wenigstens ein Vater unser und Gegrüßet seist du Maria für sie betet, gewinnt 50 Tage Ablaß.

Kraft päpstlicher Bewilligung kann man alle hier angeführten Abläße für sich selbst gewinnen oder den Seelen im Fegfeuer zuwenden. Der heil. Vater will ferner, daß diese Abläße keineswegs den Abläßen Eintrag thun, welche die frühern Päpste außerdem einigen der oben erwähnten Werke verliehen haben sollten.

88. Kreuze und Rosenkränze, welche aus dem heiligen Lande kommen.

Die in der vorigen Nummer angeführten Päpstlichen Abläße können auch von denen gewonnen werden, welche ein Kreuz oder einen Rosenkranz besitzen (andere Gegenstände werden nicht erwähnt), die aus Palästina kommen und die h. Orte und Reliquien berührt haben. (Innocenz XI., Breve Unigeniti Dei Filii vom 28. Jan. 1688.) Diese Bewilligung wurde von Innocenz XIII. durch ein Dekret vom 5. Juni 1721 bestätigt. Durch zwei andere Dekrete vom 11. März 1721 und vom 11. Februar 1722 ist es untersagt, diese Kreuze und Rosenkränze, welche durch Berührung der h. Orte so zu sagen geheiligt sind, zu verkaufen, gegen andere Gegenstände umzutauschen oder auch sie in der Absicht auszuleihen, Andern ihre Abläße mitzutheilen.

Ganz unbefugt verbreitet man hier und da unter den Gläubigen Kreuze und Rosenkränze, von denen man sagt, sie hätten die h. Orte Palästinas berührt und denen man Ablässe, die gar nicht bestehen, beilegt. „Jeder dieser Rosenkränze," heißt es auf dem Blatte, das man oft dem Rosenkranze beigibt, „läßt Jeden, der ihn betet und die, welche mitbeten, für jedes Korn 300 Tage Ablaß gewinnen."

„Man gewinnt 100 Tage Ablaß, so oft man gläubig eines dieser Kreuze küßt."

„Von den Körnern, welche aus den Kernen der acht Olivenbäume des Gethsemani verfertigt sind, hat jedes 1000 Tage Ablaß."

Wenn in einem außerordentlichen Falle der Papst einer gewissen Anzahl von Kreuzen und Rosenkränzen, die aus Palästina gekommen sind, so kostbare Ablässe verliehen hätte, so müßte man, und zwar auf glaubwürdige Weise, eine solche Päpstliche Bewilligung den Gläubigen bekannt machen; aber das ist nicht geschehen. Im Allgemeinen gesprochen, sind also alle diese Ablässe unächt.

89. Ablässe des Rosenkranzes.

Die gewöhnlichen Rosenkränze können nicht bloß die Päpstlichen Ablässe empfangen, wie schon in Nr. 87 gesagt ist[1]), sondern auch, nach einem Rescripte Leo XII.

---

1) Man bemerke jedoch, daß die päpstlichen Ablässe nicht mit dem Rosenkranze selbst oder dessen Abbetung verbunden sind, wie die Ablässe der Rosenkränze der h. Brigitta oder des h. Dominikus. Hier vertritt der Rosenkranz einfach die Stelle eines jeden andern

vom Jahre 1823, jene, welche dem Rosenkranz des h. Dominikus (dreifacher Rosenkranz oder Psalter) und dem der h. Brigitta verliehen worden sind. Da ich nun bereits in Nro. 80 die Ablässe, welche mit den von einem Pater Dominikaner, oder einem dazu bevollmächtigten Priester gesegneten Rosenkränzen verbunden sind, wie auch die zur Gewinnung derselben zu erfüllenden Bedingungen angeführt habe, so bleibt nun in dem folgenden Abschnitte nur noch übrig, von den Brigitten-Rosenkränzen zu sprechen. Welch' kostbare Schätze können wir uns da erwerben! O mache es dir doch zur heiligen Gewohnheit, alle Tage deinen Rosenkranz zu beten, verrichte diese Andacht, die Maria so angenehm, von der Kirche so eifrig empfohlen, von den größten Heiligen der letzten Jahrhunderte so hoch geschätzt worden ist; die dir selbst eine Quelle der Gnaden erschließt und wirksame Mittel an die Hand gibt, den im Fegfeuer leidenden Seelen zu helfen und ihnen den Himmel zu öffnen. Der ehrw. Berchmans wollte mit dem Rosenkranze in der Hand sterben; und in der That, so sterben, heißt das nicht als Auserwählter sterben?

Nach einem bestehenden Gebrauche betet derjenige, welcher einen mit Ablässen versehenen Rosenkranz empfängt, den ersten für die Kirche, den zweiten für den Papst und den dritten für den Priester, der denselben

---

gesegneten Gegenstandes, wie eines Kreuzes, einer Medaille, einer kleinen Statue; und ohne denselben zu beten, kann man sehr wohl die päpstlichen Ablässe gewinnen, wofern man nur eines von den in Nr. 87 angeführten Werken verrichtet.

gesegnet und mit Ablässen versehen hat. Doch ist dies nicht nothwendig, damit man Recht auf die Ablässe habe.

Um die den Rosenkränzen (des h. Dominikus, wie der h. Brigitta) verliehenen Ablässe zu gewinnen, muß man seinen Rosenkranz in der Hand haben, oder in der Weise, wie man die entsprechenden Gebete spricht, die Körner desselben berühren. Betet man ihn aber gemeinsam, so genügt es, daß Einer der Anwesenden seinen mit Ablässen versehenen Rosenkranz in der Hand halte. Diese Bewilligung ist nicht bloß den Brigitten-Rosenkränzen eigen. Denn kraft eines neuen Dekrets der h. Congregation der Ablässe vom 14. December 1857, welches der Papst am 22. Januar 1858 bestätigte, können, wenn mehrere Personen den gewöhnlichen oder den dreifachen Rosenkranz zusammen beten, alle die von Benedict XIII. (S. 239) bewilligten Ablässe gewinnen, wenn sie auch nicht alle, sondern nur Einer, beim Beten einen gesegneten Rosenkranz in der Hand halten. Der h. Vater will jedoch, daß die zur gemeinsamen Abbetung des Rosenkranzes vereinten Gläubigen sich jeder andern Sorge entschlagen und den Geist recht gesammelt halten, um so mit dem, der den Rosenkranz in der Hand hält und ihn vorbetet, ihr Gebet zu vereinigen: Addita tamen expressa conditione, quod fideles omnes, caeteris curis remotis, se componant pro oratione facienda una cum persona, quae tenet coronam, ut Rosarii Indulgentiam lucrari queant. Dieses Dekret wurde auf ein Gesuch des P. General-Prokurators des Dominikaner-Ordens erlassen. Ich bin der Ansicht, in diesem Falle sei es nicht noth-

wendig, daß jeder Einzelne einen gesegneten und mit Ablässen versehenen Rosenkranz besitze oder bei sich habe. Denn dieser Sinn scheint mir ausgedrückt zu sein in dem Gesuche des P. Antonius Maria da Rignano, aus dem Orden der Mindern-Brüder-Observanten, worin es heißt: Senonchè*) accordandosi un tal beneficio solo per quelli che quantunque non possono valersene, hanno però presso di sè la Corona, sarebbe veramente una grazia piuttosto ristretta.

Jedoch ist es immerhin besser, daß jeder Gläubige einen gesegneten und mit Ablässen versehenen Rosenkranz besitze; deßhalb hat die h. Congregation der Ablässe am 29. Mai 1841 folgende Entscheidung gegeben. In una Briocen. „An quando possessor Coronae Domini, vel Crucis, cui applicatae sunt Indulgentiae Viae Crucis, preces praescriptas recitat una cum aliis, qui sibi non habent sive Coronam, sive Crucem tali privilegio dotatam, possint adstantes et simul recitantes, easdem Indulgentias lucrari, quas lucratur possessor Coronae seu Crucis?“

Respondetur: Negative absque speciali facultate. Nun aber gibt das Dekret vom 22. Januar 1858 eben für den Rosenkranz diese besondere Erlaubniß.

---

*) „Denn, würde man eine solche Gnade nur jenen gewähren, welche zwar sich des Rosenkranzes nicht bedienen können, ihn jedoch bei sich tragen, so wäre es in der That eine allzu beschränkte Gnade.“

Siebenter Abschnitt.

Besondere Ablässe.

90. Ablässe der Brigitten-Rosenkränze.

Bemerkungen. 1) Der Brigitten-Rosenkranz wird so genannt, weil die h. Brigitta ihn zuerst einführte und verbreitete. Sie wollte nämlich durch diese Andacht die 63 Jahre verehren, welche die allerseligste Jungfrau nach der Ansicht der Meisten auf Erden verlebt hat. Dieser Rosenkranz besteht somit aus 6 Dekaden (Gesetzen), und jede Dekade aus einem Vater unser, zehn Gegrüßet seist du Maria und einem Credo (Ich glaube an Gott u. s. w.) statt des Ehre sei dem Vater. Am Ende fügt man ein Vater unser hinzu, um die Zahl sieben zur Ehre der sieben Schmerzen oder der sieben Freuden Mariens vollständig zu machen, und drei Gegrüßet seist du Maria; um die 63 Jahre zu haben. (Archiv der Kanzlei der Congregation der Ablässe, Bd. VI., S. 144.)

2) Doch können die Ablässe des Brigitten-Rosenkranzes auch mit den Rosenkränzen von 5 oder 15 Dekaden verbunden werden. Hierzu bedarf es jedoch nach einem Dekrete vom 28. Januar 1842 einer besondern Vollmacht, weil die gewöhnliche, den Rosenkränzen Ablässe zu ertheilen, nicht genügt. Gleichwohl enthalten die zu Rom ausgefertigten Breven mit der Vollmacht, Kreuze, Rosenkränze, Medaillen zu segnen und mit Ablässen zu versehen, gewöhnlich auch diese. Aber man beachte wohl, daß diese Breven dadurch, daß sie die

Vollmacht verleihen, die kleinern Rosenkränze (von fünf Dekaden) oder größern (von fünfzehn Dekaden) mit den Brigitten-Ablässen zu versehen, nicht zugleich auch die andern verleihen, die eigentlichen Brigitten-Rosenkränze von sechs Dekaden zu segnen und mit ihnen die Ablässe zu verbinden. Denn diese Vollmacht ist den Obern der Klöster des allerheiligsten Erlösers oder der h. Brigitta, oder andern hierzu bestimmten Priestern desselben Ordens vorbehalten. (Dasselbe Dekret.)

3) Die Ablässe des Brigitten-Rosenkranzes wurden von Leo X. (Bulle vom 10. Juli 1515) und Clemens XI. (Bulle De salute Dom. gregis vom 22. Sept. 1714) verliehen und durch ein Breve Benedict XIV. vom 15. Januar 1743 bestätigt und vermehrt.

4) Um an den Ablässen der Brigitten-Rosenkränze Theil zu haben, ist es nicht, wie bei den Ablässen des gewöhnlichen Rosenkranzes, nothwendig, über die Geheimnisse unseres Herrn und der allerseligsten Jungfrau (Dekrete vom 1. Juli 1839 und vom 2. October 1840), wie auch nicht (laut dem zweiten Dekret von 1840) über die Schmerzen und Freuden der allerseligsten Jungfrau zu betrachten.

Einer am 28. Januar 1842 mehreren Priestern von Rouen ertheilten Antwort gemäß könnte es zwar den Anschein haben, als sei diese Betrachtung strenge gefordert; doch der Zusammenhang und das Dekret vom 17. August 1726, auf welches sich die h. Congregation stützt, beweisen ganz klar, daß es sich in dieser Antwort vom Jahre 1842 um die Ablässe des gewöhnlichen Rosenkranzes handelt, für welche die Betrachtung der Geheimnisse erfordert ist.

Verzeichniß
oder Sammlung der den Brigitten-Rosenkränzen verliehenen Ablässe.

1) Wer den Brigitten-Rosenkranz betet, gewinnt für jedes Vater unser 100 Tage Ablaß, ebenso viel für jedes Gegrüßet seist du Maria und ebenso viel für jedes Ich glaube ...

2) Wer den ganzen Rosenkranz von 15 Dekaden (wenn die Brigitten-Ablässe mit ihm verbunden sind) betet, gewinnt überdies einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen.

3) Beten Mehrere den Brigitten-Rosenkranz zusammen, so gewinnt Jeder von ihnen die unvollkommenen Ablässe, welche mit dem Beten der einzelnen Vater unser, Gegrüßet seist du Maria und Ich glaube.., verbunden sind, also gerade so, wie wenn er den Rosenkranz für sich allein betete. Diese gemeinschaftliche Theilnahme an den Ablässen ist nicht, wie schon in der vorigen Nummer gesagt, diesem Rosenkranze allein eigen.

4) Wer den genannten Rosenkranz von wenigstens fünf Gesetzen ein Jahr lang alle Tage betet, gewinnt nach Verlauf des Jahres einen vollkommenen Ablaß, wenn er an einem frei gewählten Tage beichtet, die h. Communion empfängt und für die h. Kirche betet.

5) Wer wenigstens einmal wöchentlich den Rosenkranz von fünf Gesetzen betet, am Feste der h. Brigitta (den 8. October) die h. Sakramente empfängt, die Pfarr- oder auch jede andere Kirche besucht und dort für die h. Kirche betet, gewinnt einen vollkommenen Ablaß.

6) Ebenso in der Todesstunde Jeder, der genannten Rosenkranz wenigstens einmal in der Woche zu beten pflegt.

7) Wer während eines Monates täglich denselben Rosenkranz betet, gewinnt einen vollkommenen Ablaß, wenn er an einem frei gewählten Tage beichtet, die h. Communion empfängt, eine Kirche besucht und dort die gewöhnlichen Gebete verrichtet.

8) Wer diesen Rosenkranz bei sich trägt und, wenn die Glocke für einen Sterbenden geläutet wird, knieend für ihn betet, gewinnt 40 Tage Ablaß.

9) Wer ebenfalls denselben bei sich trägt und mit reumüthigem Herzen seine Gewissenserforschung anstellt, und dreimal das Vater unser und Gegrüßet seist du Maria betet, gewinnt 20 Tage Ablaß.

10) Wer mit einem solchen Rosenkranze an einem Fest- oder Werktage die h. Messe oder eine Predigt (christlichen Unterricht) anhört, oder das heiligste Sakrament zu einem Kranken begleitet, oder einen verirrten Sünder auf den Weg des Heiles zurückführt, oder endlich zur Ehre U. H. Jesu Christi, oder der allerseligsten Jungfrau, oder der h. Brigitta irgend ein frommes Werk verrichtet und dreimal das Vater unser und Gegrüßet seist du Maria betet, gewinnt einen Ablaß von 100 Tagen.

91. Rosenkranz von den sieben Schmerzen.

Dieser Rosenkranz verdankt dem ehrwürdigen Orden der Serviten oder Diener Mariä, welcher gegen Mitte des 13. Jahrhunderts auf dem Berge Senario, in der

Nähe von Florenz, gegründet wurde, seinen Ursprung. Er besteht aus sieben Theilen oder Gesetzen von sieben Körnern zur Erinnerung an die sieben Schmerzen der allerseligsten Jungfrau, die man beim Gebet andächtig betrachten soll. Jeder Theil besteht aus einem Vater unser und sieben Gegrüßet seist du Maria. Man schließt mit drei Gegrüßet seist du Maria, um die Thränen, welche die schmerzhafte Mutter bei ihren großen Leiden vergossen, zu verehren und um die Gnade einer wahren Reue und die Zuwendung der Ablässe zu erhalten. Die sieben Schmerzen der allerseligsten Jungfrau sind:

Erster Schmerz: Der h. Greis Simeon sagt ihr im Tempel zu Jerusalem voraus, daß das Schwert der Schmerzen eines Tages ihre Seele durchbohren würde.

Zweiter Schmerz: Um der Grausamkeit des Herodes zu entgehen, muß sie mit dem Jesukinde und dem h. Joseph nach Egypten fliehen.

Dritter Schmerz: Sie verliert ihren zwölfjährigen Sohn Jesus und sucht ihn, das Herz von bitterer Angst erfüllt, drei Tage lang.

Vierter Schmerz: Sie begegnet Jesu, als dieser, von Schlägen entstellt und mit der schweren Last des Kreuzes beladen, zum Calvarienberge hinaufsteigt.

Fünfter Schmerz: Sie sieht diesen ihren anbetungswürdigen Sohn ans Kreuz geheftet und das Blut aus seinen Wunden herabrieseln.

Sechster Schmerz: Sie sieht, wie die Seite Jesu mit einer Lanze durchstochen wird, und nimmt den hochheiligen Leib, als er vom Kreuze genommen wird, in ihre Arme.

Siebenter Schmerz: Sie begleitet den h. Leib ihres göttlichen Sohnes zum Grabe.

Ablässe: Um die Gläubigen anzueifern, diesen Rosenkranz zu beten, bewilligte Papst Benedict XIII. durch sein Breve Redemptoris vom 26. September 1724 Allen, die ihn nach reumüthiger Beichte, oder wenigstens mit dem festen Vorsatze, bald zu beichten, in den Kirchen der Serviten beten würden, für jedes Vater unser und jedes Gegrüßet seist du Maria 200 Tage Ablaß. — Desgleichen für Alle, welche ihn an den Freitagen, allen Tagen in der Fastenzeit, am Feste der sieben Schmerzen Mariä und während der Octav desselben, an jedem beliebigen Orte beten würden. — 100 Tage Ablaß für jedes Vater unser und Gegrüßet seist du Maria, wenn man ihn an jedem beliebigen andern Tage und Orte betet. — Endlich überdieß noch 7 Jahre und 7 Quadragenen, man mag ihn allein, oder mit Andern zusammen beten.

Clemens XII. bestätigte nicht bloß durch die Bulle Unigeniti vom 12. December 1734 diese Ablässe, sondern fügte auch noch folgende hinzu:

1) Vollkommener Ablaß für diejenigen, welche den Rosenkranz der sieben Schmerzen einen ganzen Monat hindurch beten und dann an einem frei gewählten Tage die h. Sakramente empfangen und nach der Meinung der Kirche beten.

2) Ablaß von 100 Jahren, so oft man ihn nach einer reumüthigen Beichte oder doch mit dem festen Vorsatze, dieselbe abzulegen, betet.

3) Ablaß von 150 Jahren für die, welche ihn an den Montagen, Mittwochen, Freitagen und den von

der Kirche gebotenen Festtagen beten, jedoch unter der Bedingung der Beichte und Communion.

4) Vollkommener Ablaß für die, welche die Gewohnheit haben, ihn viermal während der Woche zu beten, wenn sie an einem beliebigen Tage des Jahres die h. Sakramente empfangen.

5) 200 Jahre Ablaß für diejenigen, welche ihn nach abgelegter Beichte andächtig beten.

6) Endlich 10 Jahre Ablaß, so oft diejenigen, welche den Rosenkranz der sieben Schmerzen immer bei sich tragen und ihn häufig beten, nach verrichteter Beicht und Communion der h. Messe oder der Predigt beiwohnen, oder das heiligste Sakrament zu den Kranken begleiten, oder Feinde miteinander aussöhnen, oder Sünder zu Gott zurückführen, oder auch diejenigen, welche sieben Vater unser und Gegrüßet seist du Maria beten, und zur Ehre U. H. Jesu Christi, oder der allerseligsten Jungfrau Maria, oder eines ihrer Schutzheiligen irgend ein leibliches oder geistliches gutes Werk verrichten.

Alle diese Ablässe haben Benedict XIV. (Dekret vom 6. Januar 1747) und Clemens XIII. (Dekret vom 15. März 1763) bestätigt.

Um alle diese Ablässe zu gewinnen, müssen diese Rosenkränze von den Obern des Ordens der Serviten, oder einem andern dazu beauftragten Priester desselben Ordens, oder endlich von einem andern Priester gesegnet sein, der von dem Papste oder dem Pater General der Serviten zu Rom diese besondere Vollmacht erhalten hat.

Diese Rosenkränze können wie die gewöhnlichen,

wenn sie gesegnet und mit Ablässen versehen sind, nicht verkauft oder in der Absicht verliehen werden, Andern die mit demselben verbundenen Ablässe mitzutheilen. Geschieht dieses, so verlieren sie alsbald ihre Ablässe. (S. oben das Breve Benedict XIII.)

92. Päpstlicher Segen oder Ablaß.

Es ist dies der vollkommene Ablaß, welchen in Rom der h. Vater allen Gläubigen bewilligt, die nach verrichteter Beicht und Communion den feierlichen Segen empfangen, den er selbst an den größern Festen, wie Weihnachten, Ostern, u. s. w., wo er das Hochamt hält, zu ertheilen pflegt.

Viele Bischöfe haben vom heiligen Stuhle die Erlaubniß erhalten, ein- oder zweimal im Jahre mit Zuwendung des vollkommenen Ablasses diesen feierlichen Segen zu ertheilen. Die Gläubigen können diesen Ablaß gewinnen, wenn sie an den betreffenden Tagen die Communion empfangen, bei der Ertheilung des Segens gegenwärtig sind und für die Kirche, ihr Oberhaupt und den Bischof, welcher den Gottesdienst hält, beten.

Ich habe früher bemerkt, daß am Ostersonntag die Communion, sowohl für die österliche Pflicht, als auch für den Päpstlichen Ablaß genügen kann.[1])

93. Ablässe der Römischen Stationen.

Da das lateinische Wort statio einen Posten be-

---

1) Man sehe am Ende dieses Buches die Art und Weise, welche die Missionäre, die den Päpstlichen Segen ertheilen dürfen, befolgen müssen.

zeichnet, auf welchem die Soldaten eine bestimmte Zeit Wache halten, so hat man einer gewissen Aehnlichkeit halber auch den Wallfahrten, Nachtwachen, Gebeten an den Gräbern der Apostel und Märtyrer diesen Namen beigelegt.

Der Besuch der Stationskirchen zu Rom steigt bis in die ersten Zeiten des Christenthums hinauf. Das Volk, die Geistlichkeit, die Päpste selbst begaben sich zu bestimmten Zeiten dorthin, um das Andenken der Heiligen, namentlich der Märtyrer zu verehren. Um eine so empfehlungswürdige und heilsame Andacht zu ordnen und ihr eine höhere Weihe zu geben, setzte der h. Gregor die Stationen Roms ein, indem er die Kirchen bestimmte, und sie im Römischen Meßbuche verzeichnen ließ, welche man nicht bloß während der Fastenzeit, sondern auch an andern Tagen des Jahres besuchen sollte. (Raccolta, nach dem Berichte des Diakon Johannes, in dem Leben des Heiligen.)

In der Absicht nun, die Gläubigen zum Besuche dieser Kirchen und zum Gebete nach der Meinung des Papstes aufzumuntern, bewilligten zuerst der h. Gregor und dann seine Nachfolger dieser frommen Uebung verschiedene Ablässe, welche von Sr. H. Pius VI. durch ein Dekret vom 9. Juli 1777 neuerdings und für ewige Zeiten bestätigt wurden.[1])

---

1) Leo XII. verlieh im Jahre 1827 denen, welche während der Fastenzeit nach einer bestimmten, zu Rom von der Druckerei der Apostolischen Kanzlei veröffentlichten Anleitung die Stationskirchen besuchen würden, noch andere Ablässe. Man sehe hierüber die Raccolta, S. 358.

Ablässe der Stationen.

Am 1. Januar, dem Feste der Beschneidung des Herrn: Ablaß von 30 Jahren und 30 Quadragenen.

Am 6. Januar, Erscheinung des Herrn: 30 Jahre und 30 Quadragenen.

An den Sonntagen Septuagesima, Sexagesima, Quinquagesima: 30 Jahre und 30 Quadragenen.

Am Aschermittwoch und vierten Sonntage der Fastenzeit: 15 Jahre und 15 Quadragenen.

Am Palmsonntage: 25 Jahre und 25 Quadragenen.

Am grünen Donnerstage: vollkommener Ablaß unter der Bedingung der Beichte und Communion.

Am Charfreitage und Charsamstage: 30 Jahre und 30 Quadragenen.

An allen andern Sonn- und Wochentagen der Fastenzeit: 10 Jahre und 10 Quadragenen.

Am Ostersonntage: vollkommener Ablaß. (Beichte und Communion.)

Am zweiten und dritten Osterfeiertage und an allen Tagen der Octav, den Sonntag Quasi modo mit einbegriffen: 30 Jahre und 30 Quadragenen.

Am 25. April, dem Feste des h. Evangelisten Markus: desgleichen.

An den drei Bitttagen: desgleichen.

Auf Christi-Himmelfahrt: vollkommener Ablaß. (Beichte und Communion.)

Am Vorabende von Pfingsten: 10 Jahre und 10 Quadragenen.

Am Pfingstsonntage und an allen Tagen der Octav: 30 Jahre und 30 Quadragenen.

An den drei Quatembertagen des September, Mittwoch, Freitag und Samstag: 10 Jahre und 10 Quadragenen.

Am ersten, zweiten und vierten Sonntage im Advent: 10 Jahre und 10 Quadragenen.

Am dritten Sonntage: 15 Jahre und 15 Quadragenen.

An den Quatembertagen im December: 10 Jahre und 10 Quadragenen.

Am Vorabende von Weihnachten, in der heiligen Nacht und bei der zweiten h. Messe: 15 Jahre und 15 Quadragenen.

Am Weihnachtstage: vollkommener Ablaß. (Beichte und Communion.)

Am 26. December, dem Feste des h. Stephanus: 30 Jahre und 30 Quadragenen.

Am 27. December, dem Feste des h. Evangelisten Johannes: desgleichen.

Am 28. December, dem Feste der unschuldigen Kinder: desgleichen. Z.

Besuch der sieben Kirchen und der sieben privilegirten Altäre. [1])

Es besteht außerdem noch in der hl. Stadt die Andacht des Besuches der sieben Hauptkirchen,

---

1) Diese Andacht ist sehr alt: Antichissima, sagt die Raccolta, S. 366. Dem h. Philippus Neri und vielen anderen Heiligen war sie sehr theuer. — An allen Tagen sieht man zu Rom Personen jeden Ranges zu diesen ehrwürdigen Heiligthümern wallen, um dort das Andenken der glorreichen Apostel und Märtyrer

nämlich: des h. Petrus im Vatikan, des h. Paulus, des h. Sebastian (außerhalb der Mauern), des h. Johannes vom Lateran, des h. Kreuzes von Jerusalem, des h. Laurentius (außerhalb der Mauern), der h. Maria maggiore (der Größern); ferner des Besuches der sieben privilegirten Altäre der Basilika des h. Petrus, nämlich: der Madonna Gregoriana, des h. Processus und Martinianus, des h. Erzengels Michael, der h. Jungfrau Petronilla, der Madonna della Colonna, der hh. Apostel Simon und Judas und des h. Gregor des Großen.

Wer nach würdiger Beichte und Communion [1]) andächtig diese Kirchen oder Altäre besucht, indem er nach der Meinung des Papstes betet, kann die zahlreichen Ablässe gewinnen, mit welchen, wie es aus den Originalen der Breven und Bullen, die namentlich in den Archiven vom Vatikan aufbewahrt werden, hervorgeht, die Stellvertreter Jesu Christi zu verschiedenen Zeiten und für alle Tage diese berühmten Kirchen und Altäre bereichert haben. Sie sind ganz ächt, aber es wäre schwer, sie einzeln aufzuzählen. [2])

Jesu Christi zu verehren. — In seiner Bulle Egregia Populi Romani pietas, vom 13. Februar 1586 erneuerte Sixtus V. die ihr von den früheren Päpsten gegebene Bestätigung. —

1) Für die vollkommenen Ablässe, welche man durch diese fromme Uebung gewinnen kann, ist die Communion erforderlich.

2) Der h. Pius V., Sixtus V., Paul V., Clemens VIII. und Urban VIII. haben die früher für den Besuch der sieben privilegirten Altäre von St. Peter bewilligten Ablässe bestätigt. — Benedict XIV. erneuerte am 26. März 1752 folgende von Innocenz XII.

94. Der Portiunkula-Ablaß.

Die kleine Kirche unserer lieben Frau von den Engeln unweit Assisi, von einer kleinen, anstoßenden Villa auch Portiunkula genannt, wurde von den Benedictinern der Abtei Monte-Subazio dem h. Franziskus von Assisi geschenkt. Der Heilige hatte dieses zerfallene und verlassene Heiligthum wiederherstellen lassen, und liebte es seitdem vor allen andern, weil es der Königin der Engel geweihet, das erste Gotteshaus und die Wiege seines Ordens war, und er daselbst von unserm Herrn und seiner göttlichen Mutter mit den ausgezeichnetsten Gnaden beschenkt wurde. Vor seinem Tode befahl er allen seinen Ordensbrüdern ausdrücklich, diese in ganz außerordentlicher Weise von Jesus Christus und seiner heiligen Mutter auserwählte Kapelle in hohen Ehren zu halten.[1])

---

am 22. Februar 1738 bewilligten Abläße: vollkommenen Ablaß für ewige Zeiten, so oft ein Gläubiger mit wahrer Reue und, insofern es nothwendig ist, nach abgelegter Beichte und nach Empfang der h. Communion die Basilika (des h. Petrus) besucht und dort betet u. s. w. Dieser Ablaß kann den Verstorbenen zugewendet werden. — Vollkommener Ablaß für die sieben privilegirten Altäre. S. d. Bullarium Vaticanum, tom. III. p. 309.

Benedict XIV. bestätigte auch die von seinen Vorgängern der Basilika des h. Johannes vom Lateran bewilligten Abläße und spricht sich in einer Weise darüber aus, daß man sie für sehr beträchtlich halten muß. S. Bullar. Bened. XIV., tom. III. p. 366.

1) Sie wurde in der Folge in eine sehr schöne Kirche umgewandelt und am 22. März 1754 von Benedict XIV. zur Würde einer Patriarchal-Basilika erhoben.

Im Jahre 1221, gegen Anfang October, hatte der h. Franziskus in derselben eine Erscheinung Jesu Christi, der allerseligsten Jungfrau und einer großen Schaar himmlischer Geister, und richtete während derselben durch die Vermittelung Mariens an den göttlichen Heiland selbst die Bitte, Allen, die nach reumüthiger Beichte die Kirche unserer lieben Frau von den Engeln oder Portiunkula besuchen würden, einen vollkommenen Ablaß zu bewilligen. Der Sohn Gottes erhörte die Bitte seines treuen Dieners, unter der Bedingung jedoch, daß derselbe von dem damals regierenden Papst Honorius III. die Bestätigung dieses ihm bewilligten Ablasses nachsuche. Honorius gab in der That noch in demselben Jahre diese Bestätigung; aber erst zwei Jahre später, nämlich im Jahre 1223 bewilligte er denselben auf ewige Zeiten und setzte ihn, wie dieses Jesus Christus in einer zweiten Erscheinung dem h. Franziskus als seinen Willen kundgethan hatte, auf den 2. August fest, angefangen von der ersten Vesper, d. h. dem Nachmittage des Tages, an welchem der h. Apostelfürst Petrus sich von seinen Ketten befreit sah.

Dieser Ablaß wurde am 1. August desselben Jahres 1223 auf Befehl des Papstes von den Bischöfen von Assisi, Perugia, Lodi, Spoletto, Foligni, Nocera und Gubio feierlich in der Kirche unserer lieben Frau von den Engeln verkündigt, nachdem zuvor der h. Franziskus selbst eine feurige Rede gehalten hatte.[1])

---

1) Leben des h. Franz von Assisi, von P. Candidus Chalippe, Recollecten, tom. 2. c. IV. — Im 3. Bande findet man sehr ausführliche Aufschlüsse über den Portiunkula-Ablaß.

Dieses große Vorrecht, welches man den Portiunkula-Ablaß oder Ablaß del sacro Perdono nennt, wurde in der Folge von mehreren Päpsten, namentlich von Gregor XV. (Bulle Splendor paternae gloriae vom 4. Juli 1622) auf alle Kirchen der drei Orden des h. Franziskus [1]) ausgedehnt, indem Gregor XV. nebst der zur Gewinnung des Ablasses schon erforderlichen Beichte auch noch die Communion vorschrieb. Endlich kann nach einem Breve Innocenz XI. vom 22. Januar 1689 dieser Ablaß den Verstorbenen zugewendet werden. [2])

---

1) Diese drei Orden sind: 1) Der Orden der Mindern-Brüder, welchen Namen der h. Stifter seinen Kindern aus Demuth gab. 2) Der Orden der Klarissinnen oder der Schwestern der h. Klara, welche anfangs auch die armen Frauen genannt wurden. 3) Der dritte Orden, der anfangs Orden der Brüder und Schwestern der Buße hieß.

2) Alle Jahre feiert man in den drei Orden des h. Franziskus das Fest der Weihe der Portinunkula-Kirche; dasselbe wird, dem P. Chalippe gemäß, in ihren Klöstern so angekündigt: „Zu Assisi in Umbrien, Weihe der Kirche unserer lieben Frau von den Engeln, auch Portiunkula genannt, welche unser seraphische Vater, der h. Franziskus, besonders hochgeschätzt und zum Hauptsitze seines Ordens gewählt hat, und wo er von U. H. Jesus Christus durch die Vermittelung der allerseligsten Jungfrau und Mutter Gottes für alle Gläubigen einen vollkommenen Ablaß erhalten hat, den Papst Honorius III. als Stellvertreter Jesu Christi und auf dessen Befehl bestätigte.“

Innocenz XII. dehnte zum geistlichen Frommen der Gläubigen, welche die Andacht ohne Unterlaß von allen Seiten zur Portiunkula-Kirche herbeizieht, diesen vollkommenen Ablaß für diese Kirche selbst auf ewige Zeiten auf alle Tage des Jahres aus. (Bulle vom 18. August 1695.) — Dieser tägliche Ablaß wurde unter den

Was dieser Portiunkula-Ablaß Eigenthümliches hat, ist, daß man ihn toties quoties gewinnen kann, d. h. mehrere Male an demselben Tage, oder so oft Mal, als man von der ersten Vesper bis zum Abende des zweiten August, in der Absicht, den Ablaß zu gewinnen, die Portiunkula-Kirche oder jede andere, welche ihn für sich hat, besucht. Mit den Besuchen und den Gebeten nach der Meinung des Papstes muß man die Beichte und Communion verbinden. Vergessen wir hierbei nicht, diese Ablässe den armen Seelen im Fegfeuer zuzuwenden.

Nie, sagt die Raccolta, ist diese fromme Gewohnheit, mehrere Male an demselben Tage dieselbe Kirche zu besuchen, um mehrere Male den Portiunkula-Ablaß zu gewinnen, mißbilligt worden, wie die h. Congregation des Konzils am 17. Juli 1700 und am 4. December 1723 erklärt hat. Ja noch mehr, die h. Congregation der Ablässe hat dieses toties quoties durch ein Dekret vom 22. Februar 1847 bestätigt, indem sie zudem erklärte, es sei nicht nothwendig, die vorgeschriebene Communion in einer Franziskanerkirche zu empfangen; und dieses wurde von Sr. H. Pius IX. am 12. Juli 1847 genehmigt.[1])

---

gewöhnlichen Bedingungen der Beichte und Communion von Benedict XIV. erneuert.

1) Das Wort toties quoties (so oft immer, jedes Mal) ist also hier buchstäblich zu nehmen; so verstehen es zu Rom alle Gläubigen ohne Ausnahme, Priester, Ordensleute, die unterrichtetsten Männer, wie das einfache Volk.

Es gibt solche, die einen ziemlich beträchtlichen Zwischenraum zwischen zwei auf einander folgenden Besuchen des also bevorzugten

Kraft eines Dekretes vom 10. Februar 1819 haben die Kirchen, welche ehemals als Franziskanerkirchen den Portiunkula-Ablaß besaßen, dieses Vorrecht verloren, seitdem diese Ordensleute jene Kirche verlassen haben. Will man also dasselbe noch ferner haben, so muß man es vom heiligen Stuhle erneuern lassen. (Analecta Juris Pontificii, 15. Lieferung, Juli 1856.)

Abgesehen von einer besondern Bewilligung besteht das Privilegium des Portiunkula-Ablasses nur für die öffentlichen Kirchen der Franziskanerklöster, nicht für ihre Hauskapellen. (Dekret vom 16. Juni 1819.)

Was ich so eben von den Kirchen, welche nicht mehr den Franziskanern gehören, gesagt habe, findet keine Anwendung auf Frankreich, zu dessen Gunsten Papst Pius VII. eine Ausnahme gemacht hat. Der P. Hadrian Joseph Humbert, Minoriten-Conventual, befürchtete, nach Unterdrückung der religiösen Orden in Frankreich möchten die alten Kirchen, welche den Ordensbrüdern und den Ordensschwestern des h. Franziskus zugehört hatten, den Portiunkula-Ablaß verloren haben, und suchte deßhalb bei Pius VII. die Bestätigung, oder, wenn es nöthig wäre, eine neue Bewilligung dieser Gnade für besagte Kirchen in Frankreich nach. Diese Bitte

---

Heiligthums verlangen zu müssen glauben, und andere, welche über diejenigen lächeln, die mehrere Male die Kirche besuchen, ohne, so zu sagen, zwischen dem ersten und folgenden Besuche einen Zwischenraum zu lassen. Jene stellen diese Forderung ohne irgend welchen Grund, und diese haben vollends Unrecht; man kann sie nur beklagen und sich die Worte U. H. Jesu Christi ins Gedächtniß zurückrufen: du hast dieses den Weisen und Klugen verborgen und den Kleinen geoffenbart. (Matth. 11, 25.)

gewährte Pius VII. durch das gegebene Breve Exponi Nobis, zu Castel-Gandolfo am 20. Juni 1817.

Das Dekret vom 10. Februar 1819 hat keineswegs diese Verordnung von 1817 aufgehoben; denn weniger als drei Monate nach diesem Breve, nämlich am 4. Mai 1819, bestätigte Pius VII. durch ein zweites Breve, Alias Nos, die Bewilligung des frühern, Exponi Nobis. Zugleich wollte er, daß in den Kirchen Frankreichs, wovon hier die Rede ist, der Portiunkula-Ablaß zum größern Nutzen der Gläubigen auf den Sonntag nach dem 2. August verlegt würde, wofern nicht dieser Tag selbst ein Sonntag wäre. Somit sind die Kirchen in Frankreich, welche vor der Umwälzung vom Jahre 1789 den Mindern-Brüdern oder den Ordensschwestern des hl. Franziskus gehörten, im Besitze aller Portiunkula-Abläße. Diese können darin an dem auf den ersten August folgenden Sonntage gewonnen werden, ungeachtet des Wortlautes des Dekretes vom 10. Februar 1819, welches für diesen besondern Fall aufgehoben ist.

In den Kirchen, welche gegenwärtig noch einem Ordenszweige des h. Franziskus angehören, wird der Ablaß am 2. August gewonnen; ebenso in den andern Kirchen, welche vom Papste diese Gunst, gewiß eine der kostbarsten Gnaden aus dem Schatze der göttlichen Barmherzigkeit, erlangt haben.[1])

---

1) Kraft einer Erklärung Sr. H. Pius IX. vom 14. April 1856 sind alle Abläße, Privilegien, Ertheilungen von Abläßen u. s. w., welche von Benedict XIII. (Bulle Pater sedis vom 10. December 1725 — und Bulle Singularis devotio vom 5. Juli 1726) dem dritten Orden des h. Franziskus bewilligt waren, und

95. Ablässe des hl. Jahres.

Heiliges Jahr nennt man das Jahr des großen Jubiläums, welches alle 25 Jahre zu Rom gefeiert wird; so wird das Jahr 1875 zu Rom ein Jubeljahr oder ein heiliges Jahr sein, wofern nicht der hl. Stuhl es anders verordnet. Es wird mit der ersten Vesper von Weihnachten des Jahres 1874 eröffnet. Erst im nachfolgenden Jahre dehnt der Papst das große Jubiläum auf alle Diöcesen der Welt aus.

Damit nun die Gläubigen den Ablaß des Jubiläums höher achten, sind für das ganze Jahr des großen Jubiläums zu Rom alle zu Gunsten der Lebendigen bewilligten Ablässe aufgehoben. Hiervon sind nur ausgenommen die Ablässe in der Todesstunde, die für den Engel des Herrn, für das vierzigstündige Gebet, für die Begleitung des heiligsten Sakramentes zu den Kranken, für das Gebet Sacrosanctae etc., und einige örtliche Ablässe, wie der Portiunkula-Ablaß, wenn man die Kirche unserer lieben Frau von den Engeln zu Assisi selbst besucht.

---

die Pius IX. selbst den Mitgliedern dieses dritten Ordens in Frankreich von Neuem bewilligt hat, auf dieselben Tertiarier ausgedehnt, unter welcher Leitung sie auch stehen mögen. Diese geistlichen Gnaden sind also für alle Tertiarier des h. Franziskus, mögen dieselben von den Franziskanern der Observanz, oder von den mit jenen vereinigten Recollecten, oder von den Conventualen, oder von den Capucinern, oder von sonst einem Welt- oder Ordenspriester, der die gesetzmäßige Vollmacht erhalten, Genossenschaften der Tertiarier zu gründen und zu leiten, geführt und geleitet werden.

Aber nicht aufgehoben während des heiligen Jahres sind die Ablässe für die Verstorbenen, wie derjenige der privilegirten Altäre, u. s. w. Auch kann man für diese leidenden Seelen alle andern Ablässe gewinnen, welche zu andern Zeiten nur für die Lebenden gewonnen werden können. (Benedict XIII., Bulle Salvatoris, vom 28. April 1725. — Benedict XIV., Clemens XIV. und Leo XII., unter dem 20. Juni 1824.)

Am Ende des zu Rom gefeierten Jubiläums gewinnen alle aufgehobenen Ablässe wieder Geltung, ohne daß es dazu einer neuen Bewilligung von Seite des Oberhauptes der Kirche bedürfte.

Die Vollmacht, fromme Gegenstände zu segnen und mit Ablässen zu versehen, bleibt zwar während des heiligen Jahres in Kraft; aber man muß dann diejenigen, welche diese Gegenstände segnen lassen, daran erinnern, daß sie die Ablässe nur für die armen Seelen im Fegfeuer gewinnen können.

96. Ablaß des privilegirten Altares.

Ein privilegirter Altar ist derjenige, mit welchem der Papst durch eine besondere Begünstigung einen vollkommenen Ablaß verbunden hat, der bloß den Verstorbenen zugewendet werden kann und gewonnen wird, wenn man für sie an diesem Altare die h. Messe liest. Papst Pius VI. drückt sich in einem Breve vom 30. August 1779, worin er ein solches Privilegium verleiht, also hierüber aus: „Jedes Mal, wenn ein Welt- oder Ordenspriester an diesem Altare die h. Messe lesen wird, bewilligen wir der Seele des verstorbenen Gläu-

bigen, für welche das h. Opfer dargebracht werden wird, fürbittweise einen Ablaß, so daß die Seele kraft des Schatzes der Kirche, d. h. der Verdienste Jesu Christi, der allerseligsten Jungfrau und der Heiligen von den Qualen des Fegfeuers befreiet wird." Das ist die Ansicht der Nachfolger des h. Petrus in Betreff des Ablasses eines privilegirten Altars. Was die Zuwendung des Ablasses angeht, lese man nach, was im ersten Theile Nr. 5 gesagt ist.[1])

Bedingungen, um den Ablaß zu gewinnen:

1) Es ist gut, daß der Priester, welcher die h. Messe liest, bei sich die Seele oder die Seelen im Fegfeuer bestimme, denen er den Ablaß zugewendet wissen will, obgleich er auch, wie im ersten Theile gesagt ist, den Trost dieser armen Seelen im Allgemeinen beabsichtigen kann.

---

1) Episcopus Sancti Flori in Gallia exposcit: Utrum per Indulgentiam altari privilegiato annexam, intelligenda sit Indulgentia plenaria animam statim liberans ab omnibus Purgatorii poenis; an vero tantum Indulgentia quaedam, secundum divinae misericordiae beneplacitum applicanda?

Sacra Congregatio, votis Consultorum auditis, respondit: Per Indulgentiam altari privilegiato annexam, si spectetur mens concedentis, et usus clavium potestatis, intelligendam esse Indulgentiam plenariam, quae animam statim liberet ab omnibus Purgatorii poenis; si vero spectetur applicationis effectus, intelligendam esse Indulgentiam, cujus mensura divinae misericordiae beneplacito et acceptationi respondet.

Ita S. Congregatio declaravit die 28. Julii 1840.

2) Die Messe muß für denjenigen oder diejenigen Verstorbenen gelesen werden, denen man den Ablaß zuwenden will; denn der Ablaß des privilegirten Altars wird nur durch die Darbringung des h. Meßopfers gewonnen und zugewendet, und man könnte nicht, wie es auch ausdrücklich in der Bewilligungs-Urkunde gesagt wird, den Ablaß der einen armen Seele und das h. Meßopfer einer andern zuwenden. Wird also der Ablaß den Verstorbenen im Allgemeinen zugewendet, so muß es auch die h. Messe, was zweifelsohne geschehen kann. Denn nach einem Dekrete der Congregation der Ablässe vom 19. Mai 1761 sind für den 2. November, den Gedächtnißtag aller Verstorbenen, alle Altäre privilegirt und doch kann zufolge einer andern, schon anderswo angeführten Entscheidung der Congregation der Riten, an diesem Tage die h. Messe tam in genere pro omnibus, quam in specie pro aliquo defuncto applicirt werden.

Hierbei versteht sich von selbst, daß der Priester, der ein Stipendium erhalten hat, um an einem privilegirten Altar die h. Messe zu lesen, durch die Pflicht der Gerechtigkeit gehalten ist, sie an diesem Altare zu lesen, und die h. Messe, folglich auch den Ablaß den Verstorbenen zuzuwenden, für welche das Stipendium gegeben und angenommen ist: es sei denn, der Priester habe den privilegirten Altar für seine Person, in welchem Falle er gemäß einer Erklärung der h. Congregation vom 15. März 1852 an einem andern nicht privilegirten Altare die h. Messe lesen dürfte.[1])

---

1) Cajus Sacerdos habens Privilegium personale altaris

3) An allen nicht verhinderten Tagen, d. h. an welchen die Rubriken die schwarze Farbe erlauben oder vorschreiben, muß man die Messe De Requiem lesen.[1]) Diese Bedingung ist selbst für denjenigen Priester Vor-

---

privilegiati bis aut ter in hebdomada accepto stipendio pro Missa celebranda in altari privilegiato, ex praetextu personalis privilegii ejusdem altaris privilegiati, celebrat in altari non privilegiato. — Quaeritur, an bene se gerat, et utrum oneri suscepto satisfaciat?

Sacra Congregatio respondit: Affirmative — die 15. Mart. 1852.

1) Die Messe De Requiem ist immer vorgeschrieben am Begräbnißtage; ausgenommen sind nur die festa duplicia primae classis, die auch für das Volk Feiertage sind, und die drei letzten Tage der heiligen Woche. (Congreg. der Riten, 5. Juli 1698 und 2. September 1741.) Dieselbe Congregation hat durch ihre Beschlüsse vom 23. Mai, 26. Juni und 1. September 1603 verordnet, daß die feierliche Messe vom dritten, siebenten und dreißigsten Tage in schwarzem Meßgewande gelesen werden solle. Durch ein Dekret vom 5. August 1662 hat sie dasselbe vorgeschrieben für die am Begräbnißtage testamentarisch gestifteten jährlichen Gedächtnißtage. Hieraus ergibt sich, daß man nicht das Privilegium des Ablasses haben würde, wenn die feierliche Messe an diesen Tagen nicht in schwarzer Farbe gelesen würde. Der dritte, siebente und dreißigste Tag werden nach allgemeiner Ansicht vom Begräbniß-, nicht vom Todestage an gerechnet. Dagegen rechnet man den Jahrestag vom Todestage an, wenn dieser in der Stiftungsurkunde angegeben ist. (Cavalieri, t. 3, c. 4. n. 7; Gardel. t. 3. p. 75. et 76). Fallen diese Tage auf Feste, welche, wenn der Leichnam nicht gegenwärtig ist, keine feierliche Todtenmesse zulassen, so nimmt man nach den Entscheiduugen der Congregation der Riten vom 23. Mai 1603 und 22. December 1743, den ersten freien Tag vor oder nachher. (S. Bouvier, über die Ablässe, in der deutschen Uebersetzung von 1844, Aachen bei Cremer, S. 127).

schrift, der eine persönliche Vollmacht des privilegirten Altars hat, wovon wir gleich sprechen werden, und somit die h. Messe an einem beliebigen Altare liest. (Dekret vom 11. April 1840.)

An den verhinderten Tagen, oder an den Tagen von ritus duplex und den Sonntagen wird kraft mehrerer Entscheidungen der Ablaß des privilegirten Altars zugewendet, wenn man in der Farbe des Tages die dem Officium des Tages entsprechende Messe liest. [1])

Für die Todten-Messen darf man sich violetter Paramente bedienen [2]), wenn man einen hinlänglichen Grund dazu hat, wie z. B. um den Gläubigen mit früher consecrirten und im Tabernakel aufbewahrten Hostien die h. Communion austheilen zu können. Wenn also der Priester auch an den nicht verhinderten Tagen, wofern er nur einen triftigen Grund dazu hat, in violetten Paramenten die h. Messe liest, so kann er an dem Ablasse des privilegirten Altars Theil haben. Hierüber

---

1) Missa Defunctorum, seu de Requiem omnino dicenda est, quando a Rubrica permittitur; nam juxta Constitutiones Summorum Pontificum Romanorum Alexandri VII., Clementis IX. et Innocentii XI., Indulgentia Altaris privilegiati in Duplicibus lucratur per celebrationem Missae officio diei respondentis et cum colore paramentorum conveniente cum applicatione sacrificii. (S. Congreg. Rituum, die 22. Julii 1848.)

2) Sacra Rit. Congreg. Anno 1670, 21. Jan. (Vid. Gardellini in Nota ad quaesit. 3. Decret. 4440.) Cujus tamen coloris parcus admodum erit usus, et fortasse solum in aliqua necessitate. Sic Cavalieri. (Ordo Romanus.)

gibt es zudem ein besonderes Dekret der h. Congregation der Ablässe vom 16. Februar 1852.[1])

Bemerkungen: 1) Am 2. November, dem Feste Aller-Seelen, sind alle Altäre privilegirt. (Dekret vom 19. Mai 1761.) An den Tagen der Octav ist dieses nicht der Fall, es sei denn, eine Kirche habe hierfür eine besondere Bewilligung. Sie sind es aber gleichfalls, nach einem Rescripte Pius VII. vom 12. Mai 1817, während des vierzigstündigen Gebetes für die Kirchen, in welchen dasselbe zu irgend einer beliebigen Zeit des Jahres gehalten wird; doch dürfen die Messen während der Aussetzung des hochwürdigsten Gutes nicht in schwarzer Farbe gelesen werden.

2) In einer Kirche kann es nur einen einzigen privilegirten Altar geben. (Benedict XIII., Clemens XIII.) Die Bewilligungen, wie sie jetzt gegeben werden, enthalten diese Clausel. Doch bewilligt der hl. Stuhl oft zwei privilegirte Altäre für eine Pfarrkirche, und bisweilen aus besonderer Gnade drei, vier..., für eine Kirche, wo sehr viele Messen gelesen werden, wie dieses in der unserer lieben Frau von Fourvière zu Lyon der Fall ist.

---

1) Utrum color niger sensu exclusivo debeat intelligi, ita ut Indulgentiam altaris privilegiati non consequatur, qui v. g. ad ministrandam Eucharistiam per modum Sacramenti, cum paramentis violaceis Missam de Requiem celebret?

S. Congreg. die 16. Febr. 1852 respondit: Ut fruatur altari privilegiato sacerdos diebus non impeditis, celebrare debet Missam Defunctorum, et uti paramentis nigris, vel ex rationabili causa violaceis.

3) Es gibt privilegirte Altäre, die es für immer sind; aber oft gilt das Privilegium nur für 7 Jahre, von dem Tage der Bewilligung an gerechnet. Ist dieses der Fall, so sucht man gegen das Ende des siebenten Jahres die Erneuerung desselben nach.

4) Ueber einen privilegirten Altar bringt man gewöhnlich mit großen Buchstaben die Inschrift an: Altare privilegiatum; dies ist jedoch kein wesentliches Erforderniß für die Gültigkeit des Ablasses.

5) Der Ablaß des privilegirten Altars hört nicht auf, wenn der Altar ausgebessert oder ganz von Neuem wieder errichtet wird, selbst aus einem andern Stoffe, oder auch, wenn er an einen andern Platz in der Kirche versetzt wird, wofern er nicht seinen Titel oder Namen ändert. (Dekrete vom 16. Februar 1846, und vom 30. August 1847). [1]) Wäre aber das Privilegium wegen eines alten und viel verehrten Bildes bewilligt, so würde es fortzubestehen aufhören, wenn das Bild durch Feuer, oder auf andere Weise zerstört würde.

6) Ein Altar verliert sein Privilegium durch die Zerstörung oder den Einsturz der Kirche; aber dasselbe tritt wieder in Kraft, wenn die Kirche an derselben

---

1) Episcopus N. exponit, quod anno 1835 altare majus Ecclesiae parochialis B. privilegiatum in perpetuum declaratum fuit: cum vero idem altare marmoreum hodie constructum sit, supponitur, quod privilegium peremptum sit: supplicatur hinc pro opportuna declaratione. S. Congregatio respondit: Dummodo altare sit iterum sub eodem titulo constructum, non amisisse privilegium ab Apostolica Sede concessum. Die 21. Aprilis 1843.

Stelle wiedererbaut wird. (Dekret vom 30. August 1847.)

7) Nach einer Entscheidung der h. Congregation der Ablässe vom 19. März 1841 kann der Priester, der an einem privilegirten Altare für einen Verstorbenen die h. Messe liest und ihm den Ablaß des Altares zuwendet, an demselben Tage kraft seiner h. Communion einen andern vollkommenen Ablaß für sich oder die Verstorbenen gewinnen.

8) Da man nie wissen kann, ob der Ablaß des privilegirten Altars der Seele, für welche das h. Opfer dargebracht wird, in seiner vollen Ausdehnung zugewendet sei, so ist es gut und nützlich, für sie mehrere h. Messen selbst an einem privilegirten Altare lesen zu lassen. Andererseits kann es auch der Fall sein, daß diese Seele sich nicht mehr im Fegfeuer befindet, und dann werden die Ablässe zweifelsohne von der Güte Gottes den Verwandten oder Freunden dessen, der die h. Messen lesen läßt, zugewendet werden, besonders wenn der diese h. Messen lesende Priester darauf Acht hat, mit seiner ersten und unmittelbaren Meinung diese zweite zu verbinden.

9) Unter einem persönlichen privilegirten Altare versteht man nichts anderes, als daß das Privilegium des Ablasses nicht mit einem bestimmten Altare dieser oder jener Kirche, sondern mit der Person des Priesters selbst verbunden ist. Der Papst bewilligt diese Gnade gewöhnlich für zwei, oder drei, oder vier Tage der Woche, und dieses für immer oder für eine bestimmte Zeit. Hat ein Priester in dieser Weise den privilegirten Altar für sich, so kann er, an welchem Altare er auch

die h. Messe lesen mag, den vollkommenen Ablaß für die Verstorbenen gewinnen; die übrigen Bedingungen hierbei sind dieselben, wie oben.[1])

Wegen dieses Altar-Privilegiums, sei dasselbe persönlich oder nicht, ein größeres Stipendium anzunehmen, ist ausdrücklich von Clemens XIII. durch Erlaß vom 19. Mai 1761 verboten.

10) Nach den Erklärungen, die Papst Pius IX. neuerdings gegeben, braucht man nicht mehr, wenn man (bei der Congregation der Breven) zu Rom um einen privilegirten Altar einkommt, in dem Gesuche den Stoff des Altares zu bezeichnen, ob er z. B. aus Marmor, Bronze, Holz u. s. w. sei, wie auch nicht, ob es ein tragbarer oder fester Altar sei.

Angeben aber muß man den Namen der Kirche, in welcher sich der Altar befindet, und den Titel des Altares selbst, ob er z. B. dem heiligsten Herzen Jesu, oder der allerseligsten Jungfrau, oder dem h. Joseph u. s. w., gewidmet ist.

Ein so privilegirter Altar darf dann nicht in eine andere Kirche übertragen werden. Diese Erklärungen wurden mir auf der Kanzlei der h. Congregation der Breven gegeben.

11) An liceat recipere onera perpetua ac

---

1) Sacerdos qui gaudet privilegio altaris personalis, si sit aggregatus alicui Congregationi, quae etiam dicto privilegio gaudet, potest adhuc frui hoc alio privilegio, licet aliunde jam habeat per tres aut quatuor vices in hebdomada tale privilegium, dummodo in Indultis aliter expresse non disponatur. (S. Congreg. d. 27. Maji 1839.)

fundationes ad altaria privilegiata? S. Congregatio respondit negative, die 14. Decembris 1711.

97. Vollkommener Ablaß in der Todesstunde.

Wie wir im Verlaufe dieser Sammlung gesehen haben, kann dieser vollkommene Ablaß in der Todesstunde auf mehrere Gründe oder Titel hin gewonnen werden; so haben auf denselben Anrecht alle diejenigen, welche häufig im Leben die drei göttlichen Tugenden erwecken; — oder diejenigen, welche einen frommen mit Ablässen versehenen Gegenstand (Cruzifix, Rosenkranz, Medaille, u. s. w.) besitzen; — oder diejenigen, welche häufig im Leben die hh. Namen Jesus und Maria angerufen haben und sie auch in der Todesstunde noch anrufen; — oder diejenigen, welche Mitglieder sind von der Bruderschaft des heiligsten Herzens Jesu, des Rosenkranzes, Scapuliers, einer der Römischen Haupt-Congregation einverleibten Congregation der allerseligsten Jungfrau u. s. w., wenn sie die hierzu vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Um diesen Ablaß zu gewinnen, muß man:

1) beichten und kommuniziren, wenn dieses möglich ist; wo nicht, wahre, vollkommene Reue erwecken, weil der Stand der Gnade zur Gewinnung der Ablässe unumgänglich nothwendig ist.

2) Mit dem Herzen, wofern man es nicht mit dem Munde kann, den h. Namen Jesus anrufen; wenigstens ist diese zweite Bedingung fast immer vorgeschrieben.

3) Vor Allem endlich mit Ergebung, zur Sühne für seine Sünden und wie aus der Hand Gottes die Leiden des Todeskampfes und den Tod selbst annehmen.

Der Sterbende kann sich auf diese Weise selbst, ohne Vermittlung eines Priesters den Ablaß zuwenden, und zwar so oft, als er ihn gewinnen kann. Ebenso verhält es sich mit dem vollkommenen Sterbe-Ablasse, in articulo mortis, den der h. Vater oft mündlich oder durch ein besonderes Schreiben bewilligt. Man kann unter den nämlichen Bedingungen ihn sich selbst zuwenden; doch wünscht S. H. Pius IX., daß man, wo es geschehen kann, seinen Beichtvater oder einen andern Priester bittet, ihn uns zuzuwenden, indem er die Formel des Rituale spricht.

Außer diesen Abläßen in articulo mortis, gibt es noch einen andern feierlichen, der lange schon in der Kirche gebräuchlich ist. Auf besondere päpstliche Bewilligung können ihn die Bischöfe selbst, oder durch beauftragte Priester den Sterbenden ertheilen.

Benedict XIV. dehnte in seiner Verordnung Pia mater vom 5. April 1747, dieses Privilegium, welches bis dahin den Bischöfen gewöhnlich nur für eine bestimmte Zeit gegeben wurde, auf die ganze Dauer ihres bischöflichen Amtes aus und gestattete ihnen zugleich, diese Vollmacht auf ihre Welt- oder Ordenspriester zu übertragen. Zu gleicher Zeit erklärte er, diese Vollmacht höre nicht auf mit dem Tode des Papstes, der sie gegeben, noch auch für die Priester, beim Hinscheiden, oder bei der Versetzung des Bischofs.

Um den Sterbenden diesen Segen mit der Zuwendung des vollkommenen Ablasses zu geben, müssen sich die Priester der von demselben Benedict XIV. verfaßten und vorgeschriebenen Formel bedienen, wie sie sich am Ende seiner Bulle Pia Mater und in

allen Römischen Ritualen und Brevieren und am Schlusse dieses Buches findet. Eine andere dürfen sie nicht gebrauchen. Wäre jedoch der Kranke seinem Ende so nahe, daß der Priester keine Zeit hätte, die ganze Formel zu sprechen, so müßte er mit den Worten beginnen: Dominus Noster Jesus Christus, oder wenn es der größten Eile bedürfte, sich mit den Worten begnügen: Indulgentiam plenariam et remissionem peccatorum tibi concedo: in nomine Patris †, et Filii, et Spiritus Sancti. R. Amen.

Diesen Ablaß soll man auch den Sterbenden ertheilen, welche ohne Besinnung da liegen; denn man muß immer, wenigstens in den gewöhnlichen Fällen, voraussetzen, daß sie ihn zu empfangen wünschten, wenn sie noch das Bewußtsein hätten.

Er kann auch nach einer Entscheidung der h. Congregation der Riten vom 16. December 1826 den Kindern ertheilt werden, die wegen ihres Alters noch nicht die erste h. Communion empfangen haben.

In derselben Gefahr oder in derselben Todesstunde kann man nicht mehrere Male einem Sterbenden diesen Segen mit der Zuwendung des vollkommenen Ablasses ertheilen.[1]) Diese Wiederholung wäre

---

1) Utrum Benedictio Apostolica pluries impertiri possit infirmis, novo mortis periculo redeunte? — Sacra Congr. respondit: Negative, permanente infirmitate etsi diuturna: Affirmative, si infirmus convaluerit, ac deinde quacunque de causa in novum mortis periculum redeat. (Die 24. Septembris 1838.)

unnütz, weil dieser Sterbe-Ablaß so lange gleichsam zurückgehalten wird, d. h. seine Wirkung nicht hat und dem Kranken in der That so lange nicht zugewendet wird, als er noch am Leben bleibt und der Tod nicht wirklich erfolgt. Dieser articulus mortis oder Augenblick des Todes ist, wie mir der gelehrte Substitut der Congregation der Ablässe wiederholt erklärte, quello a cui succede la morte, d. h. derjenige, auf welchen der Tod folgt. Denn, sagt der P. Theodor vom hl. Geiste, die Absicht der Päpste bei Bewilligung dieses Ablasses war, daß die Gläubigen nach diesem sterblichen Leben nichts mehr abzubüßen hätten: Ut decedentibus nihil supersit post hanc vitam mortalem purgandum. [1])

Ja wohl, bemühen wir uns, in diesem letzten Augenblicke des Ueberganges in die Ewigkeit so viele vollkommene Ablässe, als nur möglich, zu gewinnen; denn wir kennen nicht die Schulden, welche wir der göttlichen Gerechtigkeit zu zahlen haben, und wissen nie, ob die vollkommenen Ablässe uns in ihrer ganzen Ausdehnung, oder in welchem Maße sie uns zugewendet sind. —

Von großer Wichtigkeit ist es auch, sich während des Lebens darauf vorzubereiten, in der Todesstunde

1) Einige Male haben die Päpste den Ablaß in articulo mortis mit folgenden Erklärungen bewilligt: Etiamsi tunc mors non subsequatur, oder: toties quoties incideris in mortis articulum. In diesem Falle kann, wie einleuchtet, der Ablaß wiederholt erteilt und gewonnen werden, selbst wenn der Tod nicht Statt hat. (Theodor. a Spiritu Sancto, p. II. c. 2. §. 5).

diese reichliche Zuwendung der Verdienste Jesu Christi, seiner göttlichen Mutter und der Heiligen zu erhalten. Das wirksamste Mittel aber hierzu ist, sich vornehmlich durch den würdigen und häufigen Empfang der h. Sakramente, durch die andächtige Verehrung der allerseligsten Jungfrau und des h. Joseph, des Patrons eines guten Todes, sorgfältig in der Freundschaft Gottes zu bewahren.

Achter Abschnitt.

Besondere Ablässe für Ordensleute.

98. Bemerkungen.

1) Die Ordensleute beiderlei Geschlechtes, welchem Orden oder Institute sie auch angehören mögen, können an den meisten der in den vorhergehenden Abschnitten angeführten Ablässe Theil nehmen, wenn sie die vorgeschriebenen Werke erfüllen.

2) Papst Paul V. widerrief in seinem allgemeinen Breve, Romanus Pontifex, vom 23. Mai 1606, alle Ablässe, welche vordem den religiösen Orden beiderlei Geschlechtes, Mönchen, Mendikanten, quibuscunque Regularium Ordinibus, und welche die drei feierlichen Gelübde ablegen, verliehen waren, wie es die Congregation der Ablässe am 8. Mai 1713 und am 23. April 1714 erklärte.

Ausgenommen wurden jedoch, gemäß einer Entscheidung der h. Congregation der Ablässe vom 7. September 1607 und einer andern von der h. Congregation der Bischöfe und Ordensgeistlichen vom 21. August 1615, alle Ablässe, welche den Kirchen derselben religiösen Genossenschaften verliehen waren.

3) Indeß bewilligte Paul V. in derselben Verordnung Romanus ... allen Ordensmännern von was immer für einer Regel, seien es Mönche oder Mendikanten, wie auch allen Ordensfrauen, deren Regel kirchlich gutgeheißen und die sich durch die drei feierlichen Gelübde Gott geweiht haben und in beständiger Clausur leben, auf's Neue und für ewige Zeiten die Ablässe, welche wir gleich anführen werden.

4) Kraft einer Antwort, welche der Bischof Bouvier am 2. Januar 1836 von der h. Pönitenziarie erhielt, nehmen die Odensfrauen in Frankreich, obgleich ihre Gelübde für den Augenblick nicht feierlich sind, doch Antheil an allen geistlichen Gnaden, folglich auch an allen Ablässen, welche ihren Orden bewilligt worden sind.

Dasselbe ist, gemäß einer Antwort der h. Congregation der Ablässe vom 22. Februar 1847, der Fall mit den Frauengenossenschaften in Frankreich, wenn sie auch nicht vom Apostolischen Stuhle bestätigt wären. Sie können die Ablässe gewinnen, welche denselben Genossenschaften zu Rom oder anderswo, wo sie die gesetzmäßige Bestätigung haben, bewilligt sind.[1])

---

1) Man hatte der Congregation der Ablässe diesen Zweifel in folgender Weise vorgelegt: Utrum Moniales etiam non appro-

Endlich sind nach mehreren fernern Erklärungen diese Ablässe auch allen Ordensgenossenschaften von Männern, wie auch den Klöstern, Congregationen, Genossenschaften von Ordensschwestern, die ohne Clausur, senza clausura, leben und sich nur durch die einfachen Gelübde Gott verpflichten, im Allgemeinen bewilligt worden. (Raccolta, S. 402.)

5) Kranke Ordensleute können einer Erklärung Paul V. gemäß die Ablässe auf ihrem Krankenlager gewinnen, wenn sie nicht zur Kirche gehen können, wofern sie nur die von ihrem Beichtvater ihnen vorgeschriebenen Werke erfüllen.

99. Ablässe.

Vollkommene: 1) Am Tage der Einkleidung. (Beichte und Communion.)

---

batae a S. Sede, ut in Gallia communiter existunt, possint lucrari Indulgentias, quibus gaudent respectivi Ordines Religiosi Romae, vel alibi existentes, et qui sunt approbati? Die h. Congregation antwortete am 22. Febr. 1847: Affirmative; et detur Rescriptum Sacrae Poenitentiariae.

Das Rescript, dessen die h. Congregation Erwähnung thut, ist dasjenige, welches die h. Pönitenziarie im Jahre 1846 an die Carmeliten der Diöcese von Bordeaux richtete, und das also abgefaßt ist: Sacra Poenitentiaria, perpensis expositis, respondit, Oratrices, uti et caeteras Sorores Monasteriorum Galliae, lucrari posse Indulgentias omnes, quae Religioni, seu Instituto aliarum Monialium solemnia vota emittentium secundum Institutum, seu Regulam respectivam concessae fuerunt, idque ex Indulto Pii VII., a SS. D. N. Papa Gregorio XVI. iterum confirmato.

2) Am Tage der feierlichen Ordens-Profeß, nach Verlauf eines vollen Jahres Noviziates. (Dieselben Bedingungen.)

3) Am Hauptfeste des Ordens, wenn sie beichten, communiziren oder die h. Messe lesen und für die Kirche beten.

4) In der Todesstunde.

5) Den zu Priestern geweihten Ordensgeistlichen am Tage, wo sie ihre erste h. Messe lesen, und ebenso den Ordensleuten, welche derselben beiwohnen, vorausgesetzt, daß diese an dem Tage die h. Communion empfangen, oder die h. Messe lesen, wenn sie Priester sind.

6) Allen Ordensleuten beiderlei Geschlechtes, welche mit Erlaubniß ihrer Obern zehn Tage hindurch den geistlichen Uebungen obliegen, indem sie an jedem Tage wenigstens zwei Stunden über die vier letzten Dinge, das Leiden unsers Herrn, die Wohlthaten Gottes, u. s. w. Betrachtung anstellen und andere Werke der Frömmigkeit, der Abtödtung u. s. w. verrichten. Ferner müssen sie während dieser geistlichen Einsamkeit eine General-, oder Jahres-Beichte, oder wenigstens eine gewöhnliche ablegen und die h. Communion empfangen. So oft sie auf diese Weise die geistlichen Uebungen halten, gewinnen sie einen vollkommenen Ablaß.

7) Die Ordensleute, welche auf Befehl des Papstes oder mit Erlaubniß ihrer Obern, aus freiem Antriebe in die Länder der Ungläubigen oder Irrgläubigen reisen, um dort den Glauben zu predigen, u. s. w., gewinnen am Tage ihrer Abreise, wie auch ihrer Ankunft an dem Orte ihrer Bestimmung einen vollkommenen Ablaß, wofern sie beichten und communiziren oder die h. Messe lesen.

8) Wenn der Obere bei seinen General-Visitationen, um einen glücklichen Erfolg zu erflehen, in den Klöstern seines Ordens ein ununterbrochenes vierzigstündiges Gebet verordnet, so gewinnen die Ordensleute beiderlei Geschlechtes einen vollkommenen Ablaß, wofern sie, selbst zu verschiedenen Zeiten, zwei Stunden im Gebete zubringen, hierbei für die Eintracht unter den christlichen Fürsten, u. s. w., wie für die Förderung des wahren Ordenslebens und der treuen Befolgung der Regeln beten, die Communion empfangen oder die h. Messe lesen.

Ablässe der Römischen Stationen. Dieselben sind allen Ordensleuten beiderlei Geschlechtes bewilligt, welche an den im Römischen Meßbuche bezeichneten Tagen ihre eigenen Kirchen besuchen und dort einige Zeit beten. (S. Nr. 93.)

Unvollkommene: 1) 60 Jahre und 60 Quadragenen für alle Ordensleute beiderlei Geschlechtes, welche einen Monat lang täglich eine halbe Stunde der Betrachtung widmen, wenn sie am letzten Sonntage des Monates beichten und die h. Communion empfangen oder die h. Messe lesen.

2) 5 Jahre und 5 Quadragenen an jedem Tage, wenn sie vor dem Altare ihrer Kirche fünfmal das Vater unser und Gegrüßet seist du Maria beten. Diesen Ablaß können auch diejenigen gewinnen, welche sich aus einem rechtmäßigen Grunde und mit Erlaubniß der Obern auf Reisen oder außerhalb des Klosters befinden, wenn sie die fünf Vater unser und Gegrüßet seist du Maria vor jedem beliebigen Altare beten.

3) Jedes Mal 3 Jahre und 3 Quadragenen für diejenigen, welche mit reumüthigem Herzen in den Capiteln ihre Schuld bekennen, sich ihrer Fehler und Unvollkommenheiten anklagen und unter sich die geistliche Conferenz halten.

Außer diesen allen Orden gemeinsamen Ablässen hat jeder besondere Orden und jede Congregation, oft jedes Haus, noch andere, die ihnen entweder von früher her erhalten, oder erneuert, oder neuerdings von den Statthaltern Jesu Christi verliehen sind. Hierüber möge jedes Mitglied dieser Genossenschaften sich zu belehren suchen, wenn es an diesen geistlichen Schätzen, mit welchen sie zu bereichern dem hl. Stuhle gefallen hat, seinen Antheil haben will.

Anm. d. Uebers. Der Verfasser gibt hier im IX. Abschnitte als Anhang die nothwendigen historischen Nachrichten über das Heiligthum von Fourvière bei Lyon und ein Verzeichniß der demselben verliehenen Ablässe. Dieser Abschnitt konnte in der deutschen Uebersetzung füglich wegfallen.

Dritter Theil.

Formulare.

§. 1.

Formulare bei verschiedenen Einsegnungen.

100. Bemerkungen.

1) Man lese nach, was in Nr. 86 des zweiten Theiles gesagt ist.

2) Ebenso erinnere man sich daran, daß man sich bei diesen Einsegnungen nur solcher Formulare bedienen soll, welche mit denen des Römischen Rituals übereinstimmen: Illi soli libri adhibendi et in illis tantum Benedictionibus, quae Rituali Romano sunt conformes. (Dekret der h. Congregation, vom 7. April 1832. — Gardellini, Nr. 4532.) Alle kirchlichen Einsegnungen, welche nicht von der h. Congregation der Riten gutgeheißen wurden, sind unter den Strafen des Index verboten.[1])

---

1) S. die Analecta Juris Pontificii, 7. Lieferung, Januar 1855.

3) In omni benedictione extra Missam, Sacerdos saltem superpelliceo et stolâ, pro ratione temporis, utatur, nisi aliter in Missali notetur.

Stando semper benedicat, et aperto capite.

In principio cujusque benedictionis dicat:

V. Adjutorium nostrum in nomine Domini;
R. Qui fecit coelum et terram.
V. Dominus vobiscum.
R. Et cum spiritu tuo.

Deinde dicatur oratio propria, una vel plures, prout suo loco notatum fuerit.

Postea rem aspergat aquâ benedictâ; et ubi notatum fuerit, pariter incenset, nihil dicendo. (Rit. Rom. de Benedictionib. Reg. gener.)

101. Benedictio Crucis.

V. Adjutorium nostrum in nomine Domini;
R. Qui fecit coelum et terram.
V. Dominus vobiscum;
R. Et cum spiritu tuo.

Oremus.

Rogamus te, Domine sancte Pater omnipotens, aeterne Deus, ut digneris benedicere † hoc signum crucis, ut sit remedium salutare generi humano, sit soliditas fidei, profectus bonorum operum, redemptio animarum, sit solamen et protectio ac tutela contra saeva jacula inimicorum. Per Christum Dominum etc.

Deinde aquâ benedictâ aspergat.

(Si fuerint plures, mutetur numerus).[1])

---

1) Handelt es sich um Einsegnung eines Missionskreuzes,

102. Benedictio Imaginum.

Jesu Christi D. Nostri, — B. Virginis Mariae, et aliorum Sanctorum.

V. Adjutorium . . . R. Qui fecit . . .

Oremus.

Omnipotens sempiterne Deus, qui Sanctorum tuorum imagines, *sive* effigies sculpi aut pingi non reprobas, ut quoties illas oculis corporeis intuemur, toties eorum actus et sanctitatem ad imitandum memoriae oculis meditemur; hanc, quaesumus, imaginem, *seu* sculpturam in honorem et memoriam unigeniti Filii tui Domini nostri Jesu Christi, *vel* beatissimae Virginis Mariae, Matris Domini nostri Jesu Christi, *vel* Beati N. Apostoli tui, *vel* Martyris, *vel* Confessoris, *aut* Pontificis, *aut* Virginis adaptatam benedicere † et sanctificare † digneris; et praesta, ut quicumque coram illa unigenitum Filium tuum,

---

so fügt der einsegnende Priester folgendes, ebenfalls dem Römischen Rituale entnommene Gebet hinzu.

Oremus. Benedic †, Domine, hanc crucem tuam, per quam eripuisti mundum a daemonum potestate, et superasti passione tuâ suggestorem peccati, qui gaudebat in praevaricatione primi hominis per ligni vetiti sumptionem. (Hic aspergat aquâ benedictâ.) Sanctificetur hoc signum crucis in nomine Patris † et Filii † et Spiritus Sancti †, ut orantes inclinantesque se propter Dominum ante istam Crucem inveniant corporis et animae sanitatem. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Postea sacerdos genuflexus ante crucem devote adorat et osculatur, et idem faciunt quicunque voluerint.

vel beatissimam Virginem, *vel* gloriosum Apostolum, *sive* Martyrem, *sive* Confessorem, *aut* Virginem suppliciter colere et honorare studuerit, illius meritis et obtentu a te gratiam in praesenti, et aeternam gloriam obtineat in futurum. Per eumdem Christum Dominum nostrum. R. Amen.

103. Benedictio Coronarum aut Rosariorum.

V. Adjutorium . . . R. Qui fecit coelum . . .

Oremus

Omnipotens et misericors Deus, qui propter eximiam charitatem tuam, qua dilexisti nos, Filium tuum unigenitum Dominum nostrum Jesum Christum de coelis in terram descendere, et de beatae Virginis Mariae Dominae nostrae utero sacratissimo, Angelo nuntiante, carnem suscipere, crucemque et mortem subire, et tertia diê gloriose a mortuis resurgere voluisti, ut nos eriperes de potestate tenebrarum; obsecramus immensam clementiam tuam, ut haec signa Rosarii in honorem et laudem ejusdem Genitricis Filii tui bene † dicas et sancti † fices, eisque tantam infundas virtutem Spiritus sancti, ut quicumque ea super se portaverint, atque attente et devote recitaverint, per invocationem sancti nominis tui, corporis sanitatem et animae tutelam percipiant. Per eumdem Christum Dominum nostrum. R. Amen.

104. Benedictio Candelarum extra diem Purificationis B. M. V.

V. Adjutorium . . . R. Qui fecit coelum . . .

Oremus.

Domine Jesu Christe, Fili Dei vivi, benedic † candelas istas supplicationibus nostris; infunde eis, Domine, per virtutem sanctae Crucis † benedictionem coelestem, qui eas ad repellendas tenebras humano generi tribuisti; talemque benedictionem signaculo sanctae Crucis † accipiant, ut quibuscumque locis accensae sive positae fuerint, discedant principes tenebrarum, et contremiscant, et fugiant pavidi cum omnibus ministris suis ab habitationibus illis, nec praesumant amplius inquietare aut molestare servientes tibi omnipotenti Deo; qui vivis et regnas in saecula saeculorum. R. Amen.

105. Benedictio Loci, vel Domus.

V. Adjutorium . . . R. Qui fecit coelum . . .

Oremus.

Benedic †, Domine Deus omnipotens, locum istum *vel* domum istam, ut sit in eo *vel* in ea sanitas, castitas, victoria, virtus, humilitas, bonitas et mansuetudo, plenitudo legis et gratiarum actio Deo Patri, et Filio, et Spiritui Sancto, et haec benedictio maneat super hunc locum et super habitantes in eo nunc et semper. R. Amen.

106. Benedictio Vestium et Cinguli.

quae deferuntur in honorem B. Mariae Virginis.

V. Adjutorium . . . R. Qui fecit coelum . . .

Oremus.

Benedic †, Domine, vestem istam et cingulum istud in honorem et sub protectione Beatissimae Virginis Mariae sumenda; et praesta per invocationem sancti tui nominis, ut qui ea induerit corporis sanitatem et animae tutelam percipiat. Per Christum Dominum nostrum. R. Amen.

107. Benedictio Puerorum et Puellarum.

V. Adjutorium . . . R. Qui fecit coelum . . .

Oremus.

Quaesumus, omnipotens Deus, pueris istis, pro quibus tuam deprecamur clementiam, bene † dicere dignare, et per virtutem Sancti Spiritus corda eorum corrobora, vitam sanctifica, castimonia decora, et sensus eorum in bonis operibus munitos informa: prospera tribue, pacem concede, salutem confer, charitatem largire, et ab omnibus diabolicis atque humanis insidiis tua protectione et virtute semper defende, et in finem ad requiem Paradisi eos perducas. Per Dominum nostrum etc.

Oremus.

Domine Jesu Christe, qui parvulos tibi oblatos et ad te venientes complectebaris *(hic ponat manus super capita puerorum)* manusque super illos imponens benedicebas atque dicebas: Sinite parvulos venire ad me, et nolite prohibere eos, talium est enim regnum coelorum, et Angeli eorum semper vident fa-

ciem Patris mei; respice, quaesumus, ad pueri, *vel* puellae *(si fuerit unus) seu* puerorum *vel* puellarum praesentium innocentiam, et ad suorum parentum devotionem; et clementer eos hodie per ministerium meum bene†dic, ut in tua gratia et misericordia semper proficiant, te sapiant. te diligant, te timeant, et mandata tua custodiant, et ad finem optatum feliciter perveniant, per te, Salvator mundi, qui cum Patre et Spiritu Sancto, etc.

Benedictio Dei omnipotentis Pa†tris, et Fi†lii, et Spiri†tus Sancti descendat super vos, et custodiat atque dirigat vos, et maneat semper vobiscum. R. Amen.

Aspergantur aquâ benedictâ.

108. Benedictio Communis.

(Man findet sie in mehreren Römischen Ritualen.)

V. Adjutorium . . . R. Qui fecit coelum . . .

Oremus.

Deus, cujus verbo sanctificantur omnia, quae vel facimus, vel percipimus; infunde quaesumus benedic†tionem tuam super nos et super creaturam tuam; ut per invocationem sancti tui nominis, quaecunque praesentis vitae necessitas pie postulat, misericorditer cum gratiarum actione assequamur. Per Christum etc. R. Amen.

Deinde aquâ benedictâ aspergat.

109. Modus dandi benedictionem Papalem.[1])

Methodus indictionis praemittendae Pontificiae Benedictioni statis diebus super populum elargiendae. — Ritusque in ea servandus a regularibus, quibus a S. Sede hujusmodi facultas indulta est, vel indulgebitur.

Admoneatur populus de Indulgentia a Sede Apostolica concessa, de praeceptis operibus pro ea lucrifacienda; de die quo visitanda est designata ecclesia; de hora denique qua dabitur Pontificia Benedictio. De quibus, quatenus opus sit, etiam schedis impressis, et consuetis locis palam affixis certior fiat.

Postquam statutis die et hora, populus ad ecclesiam convenerit, alta voce legantur Apostolicae Lit-

---

1) S. H. Pius IX., welcher den Missionären der Gesellschaft Jesu die Vollmacht, den Päpstlichen Segen zu ertheilen verlich, will, daß dieses nicht mit der Hand, sondern mit dem Cruzifixe geschehe: detur cum imagine D. N. Jesu Christi.

Es handelt sich hier um einen einzigen Segen, der am Schlusse einer Mission einer ganzen Pfarrei, einer ganzen Stadt u. s. w. ertheilt wird. — Unter dem Namen Mission sind auch die achttägigen geistlichen Uebungen einbegriffen, wenn sie einer ganzen Pfarrei, nicht aber, wenn sie nur einer religiösen Genossenschaft gegeben sind. — Die Advents- und Fasten-Predigten, zumal wenn sie wie Missionen gehalten werden, sind mit einbegriffen.

Der Segen darf nur mit Zustimmung der kirchlichen Obern gegeben werden.

Man vergleiche Nr. 63. — Am 4. Mai 1851 hat der h. Vater den Missionären der Gesellschaft Jesu erlaubt, besagte Vollmacht, diesen Segen zu ertheilen, dem ältesten oder angesehensten Geistlichen, der bei der Mission gegenwärtig ist, zu übertragen.

terae, seu decreta, quibus Indulgentia conceditur, una cum potestate Benedictionem Apostolicam super populum effundendi, ut de delegatione audientibus constet; et concessio ex latino sermone in vulgarem accommodatum ad populi intelligentiam conversa pronuntietur; populus ad suorum scelerum detestationem pio brevique sermone excitetur; post quae sacerdos, nullis circumstantibus ministris, stolâ et superpelliceo indutus (ut in Rituali hoc praescribitur, cum agitur de benedictionibus, quae extra Missam presbyteris permittuntur), ante altare genuflexus, sequentibus verbis Dei opem imploret:

V. Adjutorium nostrum in nomine Domini;
R. Qui fecit coelum et terram.
V. Domine, exaudi orationem meam;
R. Et clamor meus ad te veniat.
V. Dominus vobiscum;
R. Et cum spiritu tuo.

Deinde stans sequentem recitet orationem:

Oremus.

Omnipotens et misericors Deus, da nobis auxilium de Sancto, et vota populi hujus in humilitate cordis veniam peccatorum poscentis, tuamque benedictionem praestolantis et gratiam, clementer exaudi: dexteram tuam super eum benignus extende, ac plenitudinem divinae benedictionis effunde, quâ bonis omnibus cumulatus, felicitatem et vitam consequatur aeternam. Per Christum . . . R. Amen.

Post quam, ad cornu Epistolae accedat, (ut in Actis Ecclesiae Mediolanensis par. 4.: benedicet in

ecclesia ad altare, stans in cornu Epistolae,) et stans in cornu Epistolae, non trinâ, hoc est, triplici signo crucis, sed una benedictione, unico videlicet signo crucis, benedicat, proferens altâ voce haec verba:

Benedicat vos Omnipotens Deus † Pater, et Filius, et Spiritus Sanctus. R. Amen.

Sic praecipitur in Epistola Encyclica Benedicti XIV., ad PP. Generales Ordinum Regularium.

Dat. Romae apud Sanctam Mariam Majorem, die 19 Martii 1748; Pontificatus sui anno VIII.

§. 2. Aufnahme-Formeln.

110. Ritus

benedicendi et imponendi Scapulare rubrum Passionis sacratissimique Cordis Domini nostri Jesu Christi, necnon et Cordis amantissimi ac compatientis beatae Mariae Virginis Immaculatae.

Genuflexo qui suscepturus est Scapulare, Sacerdos superpelliceo et stola rubra indutus, capite detecto, dicat:

V. Adjutorium nostrum in nomine Domini;
R. Qui fecit coelum et terram.
V. Dominus vobiscum;
R. Et cum spiritu tuo.

Oremus.

Domine Jesu Christe, qui tegimen nostrae mortalitatis induere dignatus, temetipsum exinanivisti, formam servi accipiens, et factus obediens usque ad mortem Crucis, tuae largitatis clementiam humiliter imploramus, ut hoc genus vestimenti, quod in hono-

rem et memoriam dolorosissimae Passionis tuae tuique sacratissimi Cordis, necnon et Cordis amantissimi ac compatientis Immaculatae Matris tuae institutum fuit, atque ut illo induti haec mysteria devotius recolant, benedicere † digneris, ut hic famulus tuus qui (*vel* haec famula tua quae) ipsum gestaverit, te quoque, per tua merita et intercessionem beatissimae Virginis Mariae, induere mereatur. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.

Hic Sacerdos S. Scapulare aquâ benedictâ aspergit, et illud imponit, dicens:

Accipe, carissime frater (*vel* carissima soror), hunc habitum benedictum, ut veterem hominem exutus (*vel* exuta) novumque indutus (*vel* induta) ipsum digne perferas, et ad vitam pervenias sempiternam. Per Christum Dominum nostrum.

Deinde subjungit:

Et ego, ex facultate mihi concessa, recipio te (*vel* vos) ad participationem omnium bonorum spiritualium, quae per Sanctae Sedis Apostolicae privilegium huic sancto Scapulari, in gratiam Congregationis Missionis, concessa sunt. In nomine † Patris, et Filii, et Spiritus Sancti. Amen.

Denique dicatur trinâ vice versiculus sequens:

Te ergo quaesumus, tuis famulis subveni, quos pretioso sanguine redemisti.

III. Ritus

servandus in benedictione habitus, ac receptione Confratrum B. Virginis Mariae de Monte Carmelo.

Sodalitati Carmeli nomen daturus, ipso die ad Poenitentiae atque Eucharistiae Sacramenta accedat,

ut Plenariam Indulgentiam a Paulo V. concessam lucrari valeat.

Si fieri potest, Scapulare benedicendum est ad Altare B. V. Mariae de Monte Carmelo, duobus cereis accensis.

Sacerdos superpelliceum, vel Regulare Pallium induat, una cum Stola albi coloris.

Genuflexo qui habitum recipit, Sacerdos stans dicat:

Suscepimus, Deus, misericordiam tuam in medio templi tui: secundum nomen tuum, Deus, sic et laus tua in fines terrae: justitiâ plena est dextera tua.

Kyrie, eleison. — Christe, eleison. — Kyrie, eleison. — Pater noster etc.

V. Et ne nos inducas in tentationem;
R. Sed libera nos a malo.
V. Salvum fac servum tuum, (*vel* ancillam tuam);
R. Deus meus sperantem in te.
V. Mitte ei, Domine, auxilium de sancto;
R. Et de Sion tuere eum, (*vel* eam).
V. Nihil proficiat inimicus in eo, (*vel* eâ);
R. Et filius iniquitatis non apponat nocere ei.
V. Domine, exaudi orationem meam;
R. Et clamor meus ad te veniat.
V. Dominus vobiscum;
R. Et cum spiritu tuo.

Oremus.

Suscipiat te Christus in numero fidelium suorum, et nos, licet indigni, te suscipimus in orationibus nostris. Concedat tibi Deus per unigenitum suum

Mediatorem Dei et hominum, tempus bene vivendi, locum bene agendi, constantiam bene perseverandi, et ad aeternae vitae haereditatem feliciter perveniendi: et sicut nos hodie fraterna charitas spiritualiter jungit in terris, ita divina pietas, quae dilectionis est auctrix et amatrix, nos cum fidelibus suis conjungere dignetur in Coelis. Per eumdem Christum Dominum nostrum.

R. Amen.
V. Adjutorium nostrum in nomine Domini;
R. Qui fecit coelum et terram.
V. Sit nomen Domini benedictum;
R. Ex hoc nunc et usque in saeculum.
V. Domine, exaudi orationem meam;
R. Et clamor meus ad te veniat.
V. Dominus vobiscum;
R. Et cum spiritu tuo.

Oremus.

Aeterne Pater, et Omnipotens Deus, qui Unigenitum tuum vestem nostrae mortalitatis induere voluisti: obsecramus immensam tuae largitatis bene † dictionem in hoc genus effluere vestimenti, quod Sancti Patres ad innocentiae et humilitatis indicium a renuntiantibus saeculo gestari sanxerunt, et sic ipsum bene † dicere digneris, ut quicumque eo usus fuerit induere mereatur ipsum Dominum nostrum Jesum Christum Filium tuum, qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus Sancti Deus, per omnia saecula saeculorum. R. Amen.

Oremus.

Suppliciter te, Domine, rogamus, ut super hunc habitum servo tuo (*vel* ancillae tuae), imponendum bene † dictio tua benigna descendat, ut sit bene † dictus, atque divinâ virtute procul pellantur hostium nostrorum visibilium et invisibilium tela nequissima. R. Amen.

Aspergat habitum aquâ benedictâ, et imponendo dicat:

Accipe, vir devote, (*vel* mulier devota) hunc habitum benedictum, precans Sanctissimam Virginem, ut ejus meritis illum perferas sine macula, et te ab omni adversitate defendat, atque ad vitam perducat aeternam. R. Amen.

Adesto, Domine, supplicationibus nostris, et hunc famulum tuum (*vel* hanc famulam tuam), quem (*vel* quam) sacrae Religioni Carmelitarum sociamus, perpetuâ tribue firmitate corroborari, ut perseveranti proposito, in omni sanctitate tibi valeat famulari.

Protege, Domine, famulum tuum (*vel* famulam tuam) subsidiis pacis, et B. Mariae semper Virginis patroniciis confidentem a cunctis hostibus redde securum (*vel* securam).

Bene † dicat te Conditor coeli et terrae Deus Omnipotens, qui te eligere dignatus est ad Beatissimae Virginis Mariae de Monte Carmelo societatem et Confraternitatem, quam precamur, ut in hora obitus tui conterat caput Serpentis, qui tibi est adversarius, et tandem tamquam victor (*vel* victrix) palmam, et coronam sempiternae haereditatis consequaris. Per Christum Dominum nostrum. R. Amen.

Si autem habitus solum sit benedicendus incipitur a V. Adjutorium nostrum *usque ad orationem* Suppliciter *inclusive.*

Deinde aspergat confratrem aquâ benedictâ et subjungat:

Ego auctoritate, qua fungor, et mihi concessa, recipio te ad Confraternitatem sacrae Religionis Carmelitarum, et investio, ac participem te facio omnium bonorum spiritualium ejusdem Ordinis. In nomine Patris, et Fi†lii, et Spiritus Sancti. — Amen.

His expletis describatur confratris nomen in Codice Confraternitatis[1]*, et paucis sed efficacioribus verbis eum adhortetur ad caute, pie, sancteque vivendum, ne Deiparam offendat, quam in posterum peculiari devotionis obsequio et affectu colere, ac veluti singularem ac dulcissimam Matrem prosequi fas erit.*

II2. Brevior formula ad idem.[2])

V. Adjutorium nostrum . . . R. Qui fecit . . .
V. Sit nomen Domini benedictum;
R. Ex hoc nunc et usque in saeculum.
V. Domine, exaudi orationem meam;
R. Et clamor meus ad te veniat.

---

1) Dieses Einschreiben in die Liste der Bruderschaft ist nicht strenge nothwendig, sondern nur angerathen. (S. Nr. 78 im II. Theile. S. 225).

2) Sie findet sich in der Raccolta di Orazioni, u. s. w., 6. Römische Ausgabe, 1825.

Oremus.

Aeterne Pater, et Omnipotens Deus, qui unigenitum Filium tuum vestem nostrae mortalitatis induere voluisti; obsecramus immensam tuae largitatis benedictionem in hoc genus effluere vestimenti, quod Sancti Patres ad innocentiae et humilitatis indicium a renuntiantibus saeculo gestari sanxerunt, et sic ipsum benedicere † digneris, ut quicunque eo usus fuerit induere mereatur ipsum Dominum nostrum Jesum Christum Filium tuum, qui tecum vivit et regnat in saecula saeculorum. Amen.

Aspergat aquâ benedictâ Scapulare, et illud imponens dicat:

Accipe jugum Christi suave et onus ejus leve, in nomine Patris †, et Filii †, et Spiritus † Sancti. Amen.

Oremus.

Adesto, Domine, supplicationibus nostris, et hunc famulum (*vel* famulam), quem (*vel* quam) sacrae Religioni sociamus, perpetua tribue firmitate corroborari, ut perseveranti proposito in omni sanctitate tibi valeat famulari, qui vivis et regnas etc.

Auctoritate mihi concessa, ego te recipio et adscribo Confraternitati sanctissimi Scapularis in honorem Deiparae Virginis instituti, teque facio participem omnium gratiarum, Indulgentiarum, privilegiorum, bonorumque spiritualium ejusdem Confraternitatis, in nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti. Amen.

113. Ritus

benedicendi et imponendi Scapulare caeruleum in honorem Conceptionis Beatae Mariae Virginis Immaculatae, quod a Clericis Regularibus Theatinis nuncupatis, ex speciali privilegio Clementis Papae X. distribuitur, et a Clemente Papa XI., approbatus anno 1710.

Genuflexo, qui susceptur us est Scapulare, Sacerdos superpelliceo et stolâ albâ indutus, capite detecto, dicat absolute:

V. Adjutorium nostrum in nomine Domini;
R. Qui fecit coelum et terram.
V. Dominus vobiscum;
R. Et cum spiritu tuo.

Oremus.

Domine Jesu Christe, qui tegimen nostrae mortalitatis induere dignatus es, tuae largitatis clementiam humiliter imploramus, ut hoc genus vestimenti, quod in honorem, et memoriam Conceptionis Beatae Mariae Virginis Immaculatae, nec non ut illo induti exorent in hominum pravorum morum reformationem, institutum fuit, bene † dicere digneris, ut hic famulus tuus, qui eo usus fuerit (*vel* haec famula tua, quae eo usa fuerit), eadem Beata Maria Virgine intercedente, te quoque induere mereatur. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.

Postea Sacerdos, nihil dicendo aspergit Scapulare aquâ benedictâ; deinde illud imponit dicens:

Accipe, Frater (*vel* Soror), Scapulare Conceptionis Beatae Mariae Virginis Immaculatae, ut, ea intercedente, veterem hominem exutus (*vel* exuta), et ab

omni peccatorum inquinamento mundatus (*vel* mundata), ipsum perferas sine macula, et ad vitam pervenias sempiternam. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Postea subjungit:

Et ego, ex facultate mihi concessa, recipio te ad participationem bonorum omnium spiritualium, quae in Clericorum Regularium Congregatione, ex gratiâ Dei, fiunt: et quae per Sanctae Sedis Apostolicae privilegium concessa sunt. † In nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti. R. Amen.

114. Ritus

imponendi habitum Confratribus societatis septem Dolorum B. M. V.

Sacerdos indutus superpelliceo et stolâ violaceâ dicat:

V. Adjutorium nostrum in nomine Domini;
R. Qui fecit coelum et terram.
V. Dominus vobiscum;
R. Et cum spiritu tuo.

Oremus.

Omnipotens sempiterne Deus, qui morte Unigeniti tui mundum collapsum restaurare dignatus es, ut nos a morte aeterna liberares, et ad gaudia Regni coelestis perduceres; respice, quaesumus, super hanc familiam Servorum in nomine Beatissimae Virginis septem Doloribus sauciae congregatam, de cujus gremio hic famulus tuus, (*vel* haec famula tua) esse cupit, (*vel* hi famuli tui, *vel* hae famulae tuae esse

cupiunt) ut augeatur numerus tibi fideliter servientium: ut omnibus saeculi, et carnis perturbationibus liberatus (liberata) (liberati), et a laqueis diaboli securus (secura) (securi) intercessione ejusdem Beatae Mariae Virginis, et Beatorum Augustini, et Philippi, ac septem nostrorum Beatorum Patrum Ordinis nostri Fundatorum, vera gaudia possideat, (*vel* possideant). Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Inde benedicat habitum et coronam, dicens:

Oremus.

Domine Jesu Christe, qui tegmen nostrae mortalitatis induere dignatus es, obsecramus immensam largitatis tuae abundantiam, ut hoc genus vestimentorum, quod Sancti Patres nostri ad innocentiae humilitatisque indicium, in memoriam septem Dolorum B. Mariae Virginis nos ferre sanxerunt, ita benedicere † digneris, ut qui illis fuerit indutus, corpore pariter et animo induat te Salvatorem nostrum. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.

Oremus.

Omnipotens et misericors Deus, qui propter nimiam charitatem, qua dilexisti nos, Filium tuum Unigenitum Dominum nostrum Jesum Christum pro redemptione nostra, de coelis ad terram descendere, carnem suscipere et Crucis tormentum subire voluisti; obsecramus immensam clementiam tuam, ut hanc coronam, in memoriam septem Dolorum Genitricis Filii tui ab Ecclesia tua fideli dicatam benedicas † sanctifices † et ei tantam Spiritus Sancti virtutem infun-

das, ut quicunque eam recitaverit, ac secum portaverit, atque in domo sua reverenter tenuerit, ab omni hoste visibili, et invisibili, semper et ubique in hoc saeculo liberetur, et in exitu suo a Beatissima Virgine Maria tibi bonis operibus coronatus praesentari mereatur. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Tandem aspergit dicens: Asperges me, etc.

Praebendo habitum et coronam dicat:

Accipe, carissime Frater, (*vel* carissima Soror) habitum B. M. Virginis singulare signum Servorum suorum, in memoriam septem Dolorum, quos ipsa in vita, et morte Unigeniti Filii sui sustinuit, ut ita indutus (*vel* induta) sub ejus patrocinio perpetuo vivas. Amen.

Accipe coronam B. Mariae Virginis, in memoriam septem Dolorum suorum contextam, ut dum eam ore laudaveris, ejus poenas toto corde compatiaris. Amen.

Benedictio Dei omnipotentis, etc.

115. Formula

pro receptione solemni in quamlibet Confraternitatem.

Diejenigen, welche aufgenommen zu werden wünschen, knieen, eine Kerze in der Hand, vor der Communionbank nieder; der bevollmächtigte Priester betet, im Chorhemd und mit der Stola vor dem Altare knieend, das Veni Creator und Deus, qui corda fidelium, und spricht dann, zu denen gewandt, die er aufnehmen will:

Auctoritate mihi concessa, ego te (vos) recipio et adscribo Confraternitati (SS. Sacramenti, *vel* SS. Cor-

dis, etc.) teque participem (vosque participes) facio omnium gratiarum, Indulgentiarum, privilegiorum, bonorumque spiritualium ejusdem Confraternitatis, in nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti. Amen.

Hierauf betet oder singt man das Te Deum und schreibt die neuen Mitglieder in die Listen ein. Dieses Einschreiben würde, strenge genommen, allein genügen, um Mitglied der Bruderschaft zu werden.

Der Aufnahme in die Rosenkranzbruderschaft folgt gewöhnlich die Einsegnung der Rosenkränze und der Kerzen für die neuen Mitglieder. Der Aufnahme in die Bruderschaft des Heiligsten Sakramentes, welche Pius V. (1607) in allen Pfarreien errichtet wissen wollte, geht oft das Bekenntniß des Glaubens an die wirkliche Gegenwart voraus.[1])

§. 3.

116. Ordo et Modus

communicandi Indulgentiam Plenariam morientibus.

(Juxta formulam praescriptam a Benedicto XIV., in Bulla Pia Mater, 5. Aprilis 1747.)

V. Adjutorium, etc.

R. Qui fecit coelum et terram, etc.

Antiphona. Ne reminiscaris, Domine, delicta famuli tui (*vel* ancillae tuae), neque vindictam sumas de peccatis ejus.

Kyrie, eleison. Christe, eleison. Kyrie, eleison. Pater noster.

---

1) S. das oben angeführte Handbuch des Missionärs, S. 413.

V. Et ne nos inducas in tentationem:
R. Sed libera nos a malo.
V. Salvum fac servum tuum (*vel* ancillam tuam); *et sic deinceps.*
R. Deus meus, sperantem in te.
V. Domine, exaudi orationem meam,
R. Et clamor meus ad te veniat.
V. Dominus vobiscum,
R. Et cum spiritu tuo.

Oremus.

Clementissime Deus, Pater misericordiarum, et Deus totius consolationis qui neminem vis perire in te credentem, atque sperantem, secundum multitudinem miserationum tuarum respice propitius famulum tuum N.. quem tibi vera fides et spes Christiana commendant. Visita eum in salutari tuo, et per Unigeniti tui Passionem, et mortem, omnium ei delictorum suorum remissionem, et veniam clementer indulge; ut ejus anima in hora exitus sui te judicem propitiatum inveniat; et in sanguine ejusdem Filii tui ab omni macula abluta transire ad vitam mereatur perpetuam. Per Christum Dominum nostrum. R. Amen.

Tum dicto ab uno ex Clericis adstantibus, Confiteor, *Sacerdos dicat:* Misereatur etc. *Deinde:*

Dominus noster Jesus Christus, Filius Dei vivi, qui beato Petro Apostolo suo dedit potestatem ligandi atque solvendi, per suam piissimam misericordiam recipiat confessionem tuam, et restituat tibi stolam primam, quam in Baptismate recepisti; et ego fa-

cultate mihi ab Apostolica Sede tributa, Indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo.

In nomine Patris, etc.

Per sacrosancta humanae reparationis mysteria, remittat tibi Omnipotens Deus omnes praesentis et futurae vitae poenas, Paradisi portas aperiat, et ad gaudia sempiterna perducat. Amen.

Benedicat te Omnipotens Deus, Pater, Filius, et Spiritus Sanctus. Amen.

Si vero infirmus sit adeo morti proximus, ut neque confessionis generalis faciendae, neque praemissarum precum recitandarum tempus suppetat, statim Sacerdos benedictionem ei impertiatur.

117. Modus impertiendi

generalem absolutionem moribundis confratribus Beatissimae V. M. de Monte Carmelo.

Cum Sacerdos ingressus fuerit infirmi cubiculum, dicat:

V. Pax huic domui.

R. Et omnibus habitantibus in ea.

Deinde impositâ Stolâ violacei coloris, aspergat aegrum et circumstantes aquâ benedictâ in modum crucis dicens:

Antiphona.

Asperges me hyssopo, etc.

Miserere mei, Deus, secundum magnam misericordiam tuam. Gloria Patri, etc.

Et Repet. Ant. Asperges me, etc.

V. Salvum fac servum tuum (*vel* ancillam tuam),

R. Deus meus, sperantem in te.
V. Nihil proficiat inimicus in eo (*vel* in ea),
R. Et filius iniquitatis non apponat nocere ei.
V. Mitte ei, Domine, auxilium de sancto,
R. Et de Sion tuere eum (*vel* eam).
V. Domine, exaudi orationem meam,
R. Et clamor meus ad te veniat.
V. Dominus vobiscum,
R. Et cum spiritu tuo.

Oremus.

Exaudi nos, Domine sancte, Pater Omnipotens aeterne Deus, et mittere digneris sanctum Angelum tuum de Coelis, qui custodiat, foveat, protegat, visitet, atque defendat omnes habitantes in hoc habitaculo. Per Christum Dominum nostrum. R. Amen.

Deinde genuflexus dicat Litanias B. Virginis Mariae.

Kyrie, eleison. Christe, eleison, etc.

Pater noster et *Ave Maria.*

Sub tuum praesidium confugimus, Sancta Dei Genitrix, nostras deprecationes ne despicias in necessitatibus nostris, sed a periculis cunctis libera eum (*vel* eam) semper, Virgo gloriosa et benedicta, Domina nostra, mediatrix nostra, advocata nostra, tuo eum (eam) Filio reconcilia, tuo eum (eam) Filio repraesenta.
V. Ora pro eo (ea), Sancta Dei Genitrix,
R. Ut dignus (digna) efficiatur promissionibus Christi.
V. Domine, exaudi orationem meam,
R. Et clamor meus ad te veniat.

V. Dominus vobiscum,
R. Et cum spiritu tuo.

Oremus.

Protege, Domine, famulum tuum (*vel* famulam tuam) subsidiis pacis, et Beatae Mariae semper Virginis patrociniis confidentem a cunctis hostibus redde securum (*vel* securam).

Sanctissimae Genitricis tuae Sponsi, quaesumus Domine, meritis adjuvemur, ut quod possibilitas nostra non obtinet ejus nobis intercessione donetur.

Omnipotens et misericors Deus, qui humano generi et salutis remedia, et vitae aeternae subsidia contulisti: respice propitius famulum tuum (*vel* famulam tuam) infirmitate corporis laborantem, et animam refove quam creasti; ut in hora exitus illius absque peccati macula tibi Creatori suo per manus sanctorum Angelorum repraesentari mereatur.

Deus infirmitatis humanae singulare praesidium, auxilii tui super infirmum famulum tuum (*vel* infirmam famulam tuam) ostende virtutem, et sic eum (eam) gratiâ tuâ confirmare digneris, ut in hora mortis ejus non praevaleat contra eum (eam) adversarius, sed cum Angelis tuis transitum habere mereatur ad vitam.

Omnipotens sempiterne Deus, qui Montis Carmeli Ordinem gloriosae Virginis Matris Mariae sacrato titulo insignitum Sanctorum tuorum Eliae, Angeli, Cyrilli, Alberti, Teresiae, et aliorum plurimorum Sanctorum meritis decorasti, tribue, quaesumus, ut per eorum merita et suffragia ab instantibus animae

et corporis malis, et periculis liberatus (*vel* liberata) ad te verum Carmeli verticem gaudens pervenire mereatur. Per Christum Dominum nostrum. R. Amen.

His absolutis dicatur Confiteor, *deinde Sacerdos stans dicat:*

Misereatur tui Omnipotens Deus, et dimissis peccatis tuis perducat te ad vitam aeternam. R. Amen.

Indulgentiam, absolutionem et remissionem peccatorum tuorum tribuat tibi Omnipotens, et misericors Dominus. R. Amen.

Oremus.

Deus Omnipotens Salvator et Redemptor generis humani, qui Apostolis suis dedit ligandi et solvendi potestatem, ipse te absolvere dignetur ab omnibus iniquitatibus tuis, et quantum meae fragilitati permittitur, auxiliante ipso sis absolutus (*vel* absoluta) ante faciem ejus. Qui vivit et regnat, etc.

Deinde conferat Indulgentiam Plenariam in hac formula:

Concedo tibi Indulgentiam Plenariam peccatorum tuorum facultate mihi concessâ, et commissâ virtute Bullarum Ordinis Carmelitarum, quod si praesens mortis periculum, Deo favente evaseris, sit tibi haec Indulgentia pro vero mortis articulo reservata. In nomine Patris, et Fi†lii, et Spiritus Sancti. Amen.

Preces in casu necessitatis potest omittere et illico aegro Absolutionem impertiri antequam e vita discedat.

118. Modus applicandi

Indulgentiam Plenariam moribundis confratribus Immaculatae Conceptionis Beatae Mariae Virginis.

Dicatur ab infirmo, si vires habeat, vel ab alio si infirmus nequeat: Confiteor Deo, etc.; *a Sacerdote vero* Misereatur, et Indulgentiam, etc.

Deinde:

Dominus noster Jesus Christus, Filius Dei vivi, qui Beato Petro Apostolo suo dedit potestatem ligandi atque solvendi, per suam piissimam misericordiam te absolvat; et ego auctoritate ipsius, et Beatorum Apostolorum Petri et Pauli, ex speciali gratia mihi tradita tibique concessa a Sanctissimo Domino nostro Papa Clemente Decimo, et a Pontifice Clemente Decimoprimo confirmata, absolvo te ab omni vinculo excommunicationis majoris et minoris, suspensionis, et interdicti, si teneris, in quantum possum et tu indiges; et restituo te sanctis sacramentis, Ecclesiae communioni, et unitati Fidelium, in nomine Patris †, et Filii †, et Spiritus † Sancti. R. Amen.

Item eadem auctoritate mihi tradita, et tibi concessa, ego te absolvo ab omnibus peccatis tuis, quaecunque toto decursu vitae tuae, quomodocumque commisisti, de quibus corde contritus (*vel* contrita) et ore confessus (*vel* confessa) es, et quorum memoriam non habes usque in praesentem diem, et de quibus confiteri minime recordatus (*vel* recordata) fuisti; et restituo te illi innocentiae, in qua eras, quando baptizatus (*vel* baptizata) fuisti, et puritati eidem, in quantum claves sanctae Matris Ecclesiae se extendunt. Remitto tibi etiam poenas purgatorii,

quas per culpas et offensas contra Deum, et proximum et teipsum (*vel* teipsam) commissas incurristi. Claudo tibi portas inferni, januas aperio Paradisi: bona per te facta, et facienda, sint tibi in remissionem peccatorum, in augmentum gratiae, et praemium vitae aeternae: et hoc, si in infirmitate quâ aegrotas decedas: aliâs, ex misericordia Dei, salva sint tibi, donec fueris in articulo mortis constitutus (*vel* constituta). In nomine Patris †, et Filii †, et Spiritus † Sancti. R. Amen.

119. Forma applicationis
Indulgentiae Plenariae confratribus sanctissimi Rosarii in articulo mortis.

Dicto Confiteor, *Sacerdos dicet:* Misereatur, etc. Indulgentiam, etc.

Oremus.

Dominus noster Jesus Christus Filius Dei vivi, qui Beato Petro Apostolo suo dedit potestatem ligandi atque solvendi, per suam piissimam misericordiam recipiat confessionem tuam, et remittat tibi omnia peccata quaecumque et quomodocumque in toto vitae decursu commisisti, de quibus corde contritus, et ore confessus es (*vel* contrita et confessa es), restituens tibi stolam primam, quam in baptismate recepisti. Et, per Indulgentiam Plenariam a Summis Pontificibus Innocentio VIII. et Pio V., Confratribus sanctissimi Rosarii in articulo mortis constitutis concessam, liberet te a praesentis ac futurae vitae poenis; dignetur Purgatorii cruciatus remittere, portas Inferi claudere, Paradisi januam aperire, teque ad gaudia sempiterna perducere, per sacratissima

suae vitae, passionis et glorificationis mysteria in sanctissimo Rosario comprehensa. Qui cum Patre et Spiritu Sancto, Deus unus, vivit et regnat in saecula saeculorum. Amen.

Schluß.

Schließen wir mit einigen Worten, die wir einem Briefe entnehmen, den der h. Ignatius Loyola im Anfange des Jahres 1540 von Rom aus an seine Mitbürger, die Einwohner von Aspezia schrieb:

„Durch Uebersendung eines Diploms, worin euch der Papst zwei oder drei Ablässe bewilligt hat, glaubte ich euch Freude und Trost im h. Geiste zu verschaffen. Da nun die Ablässe eine so große Achtung verdienen, daß ich mich außer Stande sehe, sie nach Gebühr zu schätzen und, wie es sich geziemt, zu loben, so bitte und ermahne ich euch alle bei der Liebe und Ehrfurcht, die ihr Gott schuldig seid, die euch gewordene Gnade werth und theuer zu halten:

Tales vero Indulgentiae quoniam eae sunt, tantique faciendae, ut nec a me pro illarum meritis laudari, nec verbis posse confidam convenienter extolli; quod restat unum, omnes vos propter amorem Dei ac reverentiam hortor et obsecro, maximo eas in pretio habere curetis.“

NB. Indulgentiarum libri omnes, Diaria, Summaria, libelli, folia, etc., in quibus earum concessiones continentur, non edantur absque licentia S. Congregationis Indulgentiarum. (Decreta de libris prohibitis, § III, Nro. 12. — In Indice, pag. XLVI.)

A. M. D. G.

Druck von C. E. Elbert in Leipzig.

In demselben Verlage sind ferner erschienen:

Deharbe, J., Priester der Gesellschaft Jesu. Gründliche und leichtfaßliche Erklärung des katholischen Katechismus. Nebst einer Auswahl passender Beispiele, als Hülfsbuch zum katechetischen Unterrichte in der Schule und in der Kirche und als Lesebuch für christliche Familien. I. Band. Zweite Auflage. 8. 432 Seiten. . geh. 18 Sgr.

— do. II. Band. 8. Zweite Auflage. 672 Seiten. geh. 28 Sgr.

— do. III. Band. 8. Zweite Auflage. 784 Seiten. geh. 1 Thlr. 3 Sgr.

— do. IV. Band. 8. Zweite Auflage. geh. 1 Thlr. 5 Sgr.

Von Deharbe Erklärung 1. Auflage kostet I. Band 1. Hälfte geh. 10 Sgr.; I. 2. Hälfte geh. 8 Sgr.; II. 1. Hälfte geh. 14 Sgr.; II. 2. Hälfte geh. 14 Sgr.; III. 1. Hälfte geh. 20 Sgr.; III. 2. Hälfte geh. 13 Sgr.; IV. 1. Hälfte geh. 18 Sgr.; IV. 2. Hälfte geh. 17 Sgr.

Gonnelieu, P. **Hieronymus de,** aus der Gesellschaft Jesu. Das Andenken an Gottes Gegenwart oder der heilige Wandel. Ein kurzer Inbegriff aller Grundsätze des innern Lebens. Nach dem Französischen von einem Mitgliede derselben Gesellschaft. 8. VI und 158 Seiten. geh. 12 Sgr.

Haan, P. S. J., Die unbefleckte Empfängniß der seligsten Jungfrau und Mutter Gottes Maria als Glaubenslehre der heil. katholischen Kirche. Mit Genehmigung der

Geistl. Obern. Zweite verbesserte Auflage. 8. 144 Seiten. . . . . geh. 10 Sgr.

Kreuser, J. Bildnerbuch als Leitfaden für Kunstschulen, Künstler, geistliche und weltliche Kunstfreunde zur Wiederauffrischung altchristlicher Legende. XL und 384 Seiten. gr. 8. . . . . eleg. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

Pachtler, P., Priester der Gesellschaft Jesu. Das Christenthum in Tonkin und Cochinchina, dem heutigen Annamreiche, von seiner Einführung bis auf die Gegenwart. 8. 368 Seiten. . . . . geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

Schneider, Jos., Priester der Gesellschaft Jesu. Blüthen der Andacht. Ein Vademecum oder Gebet- und Betrachtungsbuch für katholische Christen. Mit Approbation des hochw. Erzbischöfl. Generalvikariates zu Köln. Mit Stahlstich. 16. 420 Seiten. . geh. 20 Sgr.

—— Regel- und Gebetbuch für die Mitglieder der Marianischen Congregation. Vierte verbesserte Auflage. 12. 764 Seiten. . . . . geh. 13½ Sgr.

(In Parthien für Congregationen à 10 Sgr.)

—— Der katholische Christ in seiner häuslichen und öffentlichen Andacht. Ein vollständiges Gebet- und Gesangbuch. Zweite verb. und vermehrte Auflage. Mit Approbation. . . . . geh. 10 Sgr.

---

zu Nr. 82. –

zu Nebenkirchen dürfen auch Kapellen (ecclesiae parvae), welche durch feierliche Benediktion für immer zu gottesdienstlichem Gebrauch, insbes. für die Verbringung des hl. Meßopfers bestimmt u. eingesegnet sind, bezeichnet werden. Hauskapellen bei Privaten u. Feld- u. Dorfkapellen aber, die nicht immer zu gottesdienstlichen Zwecken, namentlich nicht zu für die Verbringung des hl. Opfers bestimmt u. nicht durch die feierliche Benediktion Ecclesiae eingesegnet sind, dürfen obige Nebenkirchlein u. Kapellen nicht gleichgeachtet werden.

Bamberger Kirchenblatt 1869. N. 35 – Antw. auf Anfragen.

Deacidified using the Bookkeeper process.
Neutralizing agent: Magnesium Oxide
Treatment Date: Feb. 2006

PreservationTechnologies
A WORLD LEADER IN PAPER PRESERVATION
111 Thomson Park Drive
Cranberry Township, PA 16066
(724) 779-2111

LIBRARY OF CONGRESS
0 013 987 798 6